

Expertise Heimerziehung

Lexipol - Stresspool



Prof. Dr. Karsten Laudien

Lehrstuhl Ethik
Evangelische Hochschule Berlin
Nantesstraße 38, D-13127 Berlin
030/30346630
laudien@quidditas.de
www.quidditas.de

Dr. Christian Sachse

Politikwissenschaftler und Theologe, freier Publizist
Christburger Straße 10, D-10405 Berlin
030/441 91 01
cs@christian-sachse.de
www.christian-sachse.de

Gutachten (Expertise) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern

Auftragsnummer: B 1.19 – 0219/11 vom 14.09.2011

Unter Mitarbeit von Anke Dreier und Laura Hottenrott

Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Die Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur S. 7

1.1 Der Blickwinkel der Anstalt S. 7

1.1.1 Der „gefährdete“ und der „gefährliche“ Jugendliche S. 8

1.1.2 Fürsorgeeinrichtungen und die Struktur der Anstalt S. 9

1.1.3. Das Heim als „totale Institution“ S. 14

1.2 Der Blickwinkel des politischen Systems S. 15

1.2.1 Der Weg zum Zentralismus der Heimerziehung S. 16

1.2.2 Die Jugendhilfe als Teil des Ministeriums für Volksbildung S. 18

1.2.3 Der Marxismus-Leninismus und die Erziehung S. 19

1.2.4 Die absterbende Tendenz der Jugendhilfe S. 21

1.2.5 Die Politisierung und Kriminalisierung von abweichendem Verhalten S. 23

1.2.6 Das Verständnis von „Pädagogik“ in der DDR S. 24

1.3 Der Blickwinkel der Betroffenen S. 31

1.3.1 Strafen S. 31

1.3.2 Kontrolle und Einsamkeit S. 32

1.3.3 Die Fortwirkung des Heimaufenthaltes/Die Verarbeitung prekärer Erlebnisse in der Heimerziehung S. 33

2. Die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung S. 34

2.1. Strukturelle Verankerung im politischen System S. 34

2.1.1 Beziehungen zum ZK der SED S. 34

2.1.2 Die Volkskammer der DDR S. 35

2.1.3 Der Ministerrat der DDR S. 35

2.1.4 Das Ministerium für Staatssicherheit S. 35

2.2. Die Jugendhilfe/Heimerziehung im System der Volksbildung S. 37

2.2.1. Die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung S. 38

2.2.2. Der Finanzielle Rahmen und die Personalsituation in der Jugendhilfe S. 40

2.2.3. Das Ministerium für Volksbildung S. 41

2.2.4 Rolle der Bezirke S. 43

2.2.5 Die Rolle der Kreise und Kommunen S. 44

2.2.6. Übersicht über die Strukturen und Funktionen S. 45

3. Das Heimsystem der DDR-Jugendhilfe	S. 47
3.1. Wege ins Heim	S. 47
3.1.1 Die Heimeinweisungsverfahren	S. 47
3.1.2. Die Heimeinweisungsgründe	S. 49
3.1.3 Statistiken zu Heimeinweisungen	S. 54
3.2. Das Heimsystem	S. 57
3.2.1. Normalheime	S. 63
3.2.2. Spezialheime	S. 67
3.2.3 Besondere Einrichtungen	S. 78
3.2.4 Weitere Einrichtungen	S. 89
3.3. Konfessionelle Heime	S. 92
3.3.1. Das statistische Material	S. 92
3.3.2. Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger	S. 95
3.3.3. Missstände in konfessionellen Einrichtungen	S. 96
3.3.4. Pädagogische Akzente in konfessionellen Heimen	S. 97
 4. Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe	 S. 99
4.1. Ideologische Beeinflussung	S. 99
4.2. Kollektiverziehung	S. 101
4.2.1. Das Kollektiv	S. 101
4.2.2 Die Struktur des Kollektivs	S. 102
4.2.3. Methoden der Kollektiverziehung	S. 105
4.3. Arbeitserziehung	S. 106
4.3.1 Arbeitserziehung in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen	S. 107
4.3.2 Selbstbedienung und gesellschaftlich nützliche Arbeit	S. 109
4.4. Bildung und Ausbildung	S. 110
4.5. Spezielle Erziehungsvorstellungen und Methoden	S. 113
4.5.1 Disziplinerziehung	S. 113
4.5.2. Strafen	S. 114
4.5.3. Arrest	S. 117
4.5.4. Explosionsmethode	S. 118
4.5.5. Zum Begriff Schwererziehbarkeit	S. 119
4.6. Das Ministerium für Staatssicherheit und die Heimerziehung	S. 120
4.6.1. Ruhe und Verhinderung der Informationsverbreitung	S. 121
4.6.2. Inoffizielle Mitarbeiter in Heimen	S. 121
4.6.3. Flucht aus dem Heim und aus der DDR	S. 123
4.6.4. Eine IM-Karriere	S. 124
4.6.5. Konflikte zwischen Erziehern und Leitung	S. 125
4.6.6. Beispiele von Berichten, die zum Ministerium für Staatssicherheit gelangten	S. 125
4.7. Lebensbedingungen	S. 126
4.7.1 Allgemeine Lebensbedingungen	S. 127
4.7.2 Einzelne Problemfelder	S. 133

5. Fazit und Zusammenfassung	S. 141
5.1. Phasen der Heimgeschichte	S. 141
5.2. Heimtappen und DDR Unrecht	S. 144
5.2.1. Normalheime	
5.2.2. Spezialheime	
5.2.3. Umerziehung und "der neue Mensch"	
5.3. Die Unterschiede der Heimerziehung in der ehemaligen DDR und in der BRD	S. 147
 Anhang I: Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR	S. 149
1 Historische Anknüpfung und Abgrenzung	
2 Vor der Verordnung zur Heimerziehung (1945-1950)	
3 Von der Heimverordnung bis zur Schulreform (1951-1959)	
4 Von der Schulreform zum System der Spezialheime (1958-1964)	
5 Das System der Spezialheime und die Verfolgung der Jugendkulturen (1965–1970)	
6 Konsolidierung (1971-1981)	
7 Niedergang (1980-1987)	
8 Letzte Umstrukturierung (1987 – 1989)	
 Anhang II: Berechnungsgrundlage der in der Zusammenfassung angegebenen Zahlenmaterials für die Anzahl der Betroffenen in den Heimen der Jugendhilfe von 1948-1989	S. 165
 Literaturverzeichnis	S. 170

Vorwort

Die vorliegende Expertise entstand im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2011. Sie gliedert sich in fünf Abschnitte.

Im ersten Kapitel („Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur“) werden die wesentlichen pädagogischen und politischen Rahmenbedingungen erläutert, ohne die ein Gesamtverständnis der Erziehungsvorstellungen der DDR-Heimerziehung nicht möglich ist.

Im zweiten Kapitel („Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung“) werden die institutionellen Akteure analysiert und die politische Anbindung der Institution Jugendhilfe/Heimerziehung dargestellt.

Das dritte Kapitel („Das Heimsystem“) widmet sich bestimmten Erscheinungen in der Praxis der Heimeinweisung, beschreibt die Heimtypen und bietet statistisches Material.

Im vierten Kapitel („Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe“) werden die Erziehungskonzepte in ihrem Bezug zum Erziehungsalltag in den Heimen dargestellt.

Abschließend (Anhang: „Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR“) ist der Versuch unternommen worden, die wesentlichen Etappen und politischen Entscheidungen, die für die Heimerziehung wichtig sind, in einem geschichtlichen Zusammenhang darzustellen.

Die Expertise beruft sich für die wesentlichen Teile ihrer Aussagen auf interne Quellen der an der Heimerziehung beteiligten DDR-Institutionen. Diese Akten, die aus dem Bestand verschiedener Archive stammen, vermitteln allein kein realistisches Bild der Lebenswirklichkeit in den Heimen der DDR. Aber man gewinnt aus ihnen einen Eindruck davon, was letztlich zu Entscheidungen führte, wie diese Entscheidungen intern begründet wurden und welche Bedeutung die politischen und ideologischen Rahmenbedingungen für die Erziehungspraxis hatten.

Wir beziehen uns dabei zumeist auf Datenmaterial, welches wir eindeutig zuordnen und überprüfen konnten. Anhaltspunkte oder Vermutungen auf der Grundlage von Hinweisen in den analysierten Akten werden explizit aufgeführt und als Forschungsdesiderate ausgewiesen. Dadurch wird sich dem Leser gelegentlich der Eindruck aufdrängen, dass erstens die Faktenbasis quantitativ ungenügend ist und dass zweitens, nicht alle Themenbereiche von der Expertise quantitativ gleichmäßig behandelt worden sind. Beides erschwert die Bewertungsmöglichkeiten, wird aber dem gegenwärtigen Forschungsstand gerecht.

Bei der Auswertung der Archivalien wurde beachtet, dass Schriftstücke immer einen besonderen Anlass voraussetzen und mit einer besonderen Intention verfasst worden sind. Alltagsdarstellungen und Abbildungen der Normalität finden sich seltener, als Berichte über besondere Vorkommnisse und spezifische Besonderheiten. Beides musste abgewogen werden. Im Zweifelsfall sind aber diejenigen Bereiche überproportional thematisiert, die verantwortlich sind für das massive Unrecht, das in vielen Heimen der DDR auftrat und für die daraus resultierenden Folgeschäden, unter denen viele der betroffenen ehemaligen Heimkinder heute noch leiden. Dass dadurch derjenige Teil der Lebenswirklichkeit der

Heimkinder, der sich durch eine unproblematische Alltäglichkeit auszeichnete nicht hinreichend zur Sprache gebracht wurde, ist uns bewusst.

Wir danken an dieser Stelle unseren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Anke Dreier und Laura Hottenrott. Beide haben die Wege dieser Arbeit mitgetragen, haben ihr umfangreiches Wissen in die Expertise einfließen lassen, standen immer für eine Diskussion der Details und des großen Ganze zur Verfügung und trugen so einen großen Anteil an der Abfassung der Expertise bei.

Vorabfassung vom 17.02.2012
Lexilog-Suchpool

1. Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur

In diesem ersten Abschnitt sollen der detaillierten Darlegung der Erziehungskontexte und Erziehungskonzepte in den Kinderheimen der DDR einige grundsätzliche Überlegungen voran gestellt werden. Es geht dabei nicht um eine abschließende Bewertung – eine solche muss sich der Leser selbst durch die Lektüre im Ganzen bilden –, sondern um eine Darstellung einiger wesentlicher, für das Verständnis des Themas unentbehrlicher Rahmenbedingungen.

(Blickwinkel 1) Im ersten Abschnitt wird es um Erziehungs- oder Sozialisationseinrichtungen gehen, deren Traditionen in der DDR bewusst oder unbewusst aufgegriffen und in ihrer strukturellen Ausprägung weitergeführt wurden. Solche Einrichtungen, haben häufig und offenbar mit einer inneren Notwendigkeit Formen hervorgebracht, die Gewalt, Misshandlungen und Demütigungen begünstigen oder sogar befördern. Für diese Einrichtungen wird hier der Terminus „Anstalt“ verwendet. Er soll verdeutlichen, dass sich unabhängig von der Zeit und den gesellschaftlichen Systemen ähnliche institutionelle Strukturen und Gewaltformen herausbilden können.

(Blickwinkel 2) Als zweites müssen einige politische Rahmenbedingungen der DDR-Pädagogik in Erinnerung gerufen werden, ohne die die Heimerziehung und die Lebenswelt in den Kinderheimen unverständlich und unvorstellbar bleibt.

(Blickwinkel 3) Und schließlich müssen die Betroffenen mit ihren individuellen Biografien, mit ihren Meinungen, Wertungen und ihren Problemen angesprochen werden. Es soll beschrieben werden, wiebeides (die politische Situation in der sozialistischen Diktatur und die institutionelle Logik der Anstalt) bei der Erziehung der Heimkinder zusammenspielte.

Die drei vorgestellten Blickwinkel sind als mögliche Betrachtungsstandpunkte entworfen worden. Sie bilden nicht die Struktur der Expertise – das würde einen Schematismus erfordern, der den Phänomenen nur unzureichend gerecht werden würde. Die verschiedenen Blickwinkel verdeutlichen aber den Hintergrund vor dem letztlich alle Befunde und Aussagen betrachtet werden können und in dieser Expertise betrachtet werden.

1.1 Der Blickwinkel der Anstalt

Die Thematisierung der Heimerziehung in der DDR in der damaligen Fachliteratur folgte einer Tendenz des DDR-Geschichtsbewusstseins. Die Revolutionsrhetorik der SED-Ideologie wollte den Eindruck vermitteln, dass die neue sozialistische Gesellschaft mit allem brach, was ihr vorausging. Für die Heimerziehung hatte dies die Folge, dass in die pädagogischen Theorien nur Bezüge auf Makarenko, die Sowjet-Pädagogik und die Klassiker des Marxismus-Leninismus (Marx, Engels, Lenin und anfangs Stalin) einfließen. Andere Orientierungspunkte gab es kaum.

Dies gilt auch für die institutionellen Probleme der Heimerziehung. Weil Institutionen jedoch häufig von einer inneren Beharrungsstärke geprägt sind und bei veränderten politischen Situationen gleich oder ähnlich bleiben, sind Strukturen in der DDR Jugendhilfe durch die faktische Anknüpfung an Leitgedanken der Anstaltserziehung vielfältig gleich geblieben.

Dabei sorgte auf der einen Seite ein fehlendes Problembewusstsein dafür, dass der gewaltförmigen Tendenz der Anstalt nicht entgegengewirkt wurde. Auf der anderen Seite ist diese Struktur, soweit sie reflektiert wurde, häufig aus politisch-erzieherischen Gründen ausgenutzt und verstärkt worden. Man wird deshalb sagen müssen, dass gewaltförmige Strukturen für den Heimalltag in der DDR über einen weitaus längeren Zeitraum als in der Bundesrepublik – nämlich bis zum Untergang der DDR – eine prägende Rolle spielten.

1.1.1 Der „gefährdete“ und der „gefährliche“ Jugendliche

Die Jugendfürsorge war zu Beginn ihrer Geschichte stark von dem Problem geprägt, dass die sozialisationsbedingte Gefährdung des Kindes auch als Gefahr für die jeweilige *Gemeinschaft* aufgefasst wurde. Dieser Doppelaspekt, dass das in seiner Entwicklung „gefährdete“ Kind zugleich für die Gesellschaft „gefährlich“ erscheint, prägte die Anfänge der Beschäftigung mit elternlosen Kindern und Jugendlichen. Deshalb traten bei ihrer Behandlung die fürsorgenden Aspekte immer mit polizeilichen zusammen auf, weshalb schon das Wort „Anstalt“ als eine Überschneidung aus den semantischen Feldern des Fürsorglichen, des psychologisch Auffälligen und der Strafe besteht.

Ein Beleg für die Fortwirkung dieser Anschauung bietet folgender für die Staatssicherheit angefertigter Bericht: „Im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen zum VII. Parteitag (der SED, 1967, Zus. d. Autoren) wurden weitere Jugendliche auf Grund rowdyhaften Verhaltens in das Arbeits- und Erziehungslager für Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren in Rüdersdorf eingewiesen“. Die Aufgaben des Lagers werden „einerseits von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei -im Wesentlichen Mitarbeiter des Strafvollzugs Rummelsburg – und andererseits von Pädagogen des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung gelöst. Dabei gibt es keine klare Abgrenzung über die Aufgabenbereiche beider Institutionen“. ¹ Auch wenn dieses Beispiel singulär ist, zeigt es doch, was in der DDR möglich war.

Ein Vergleich des bundesdeutschen Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1962 und der Jugendhilfeverordnung der DDR (JHVO) von 1966 macht deutlich, dass sich in der BRD zumindest theoretisch die Jugendhilfe von dieser Tradition lösen sollte. Im § 1 heißt es:

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeiter freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz beginnt mit dem Recht des Kindes und setzt vor den staatlichen Eingriff das Erziehungsrecht der Familie und die Möglichkeit freiwilliger Hilfe (durch private Wohlfahrtspflege).

Der vergleichbare Text der Jugendhilfeverordnung der DDR (JHVO) von 1966 § 2 lautet:

Die Jugendhilfe umfasst die rechtzeitige korrigierende Einflussnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und

¹ Bericht zur Aktion "Vorwärts" (Vorbereitung und Durchführung des VII. Parteitages der SED von April 1967). In: BStU MfS HA XX/9, Nr. 1718.

*Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.*²

Hier ist das angesprochene Problem konserviert und das Kindeswohl nicht angesprochen. In der Praxis wurde denn auch unter „gefährdeten“ Jugendlichen häufig nicht die Gefährdung der Jugendlichen, sondern ihre Gefährlichkeit verstanden.³ Möglicherweise soll die Formulierung „Gefährdungssituation“⁴ und der Ausdruck „kriminell gefährdet“⁵ beide Aspekte zusammenführen. Es findet sich aber auch die einfache Kennzeichnung als „gesellschaftsgefährlich“.⁶

Diese Durchdringung oder Überlagerung der sozialisationsbedingten Nöte des Kindes von dem ihm unterstellten Bedrohungspotential führte dazu, dass non-konformes Verhalten insgesamt als systemgefährdend angesehen und deshalb kriminalisiert und/oder politisiert wurden.

1.1.2 Fürsorgeeinrichtungen und die Struktur der Anstalt

Die Problematik „anstaltsartiger“ Einrichtungen ist gut erforscht⁷. Im Ergebnis zeigt sich, dass es sich nicht um ein spezifisches DDR-Problem handelt, sondern um ein Phänomen, das sich in ähnlicher Ausprägung in vielen Staaten europaweit und weltweit auch nach 1945 findet.

Dennoch sollen an dieser Stellen einige Anstaltstypen angeführt werden, an die in der frühen DDR bewusst oder zufällig – weil Personal und Einrichtung bereits vorhanden waren – angeknüpft wurde und deren „anstaltsartige“ Besonderheit in der späteren DDR ohne Bezug auf diese Tradition, aber dennoch in ihrem Geiste weitergeführt wurde.

Die folgende Differenzierung ist (im Sinne Max Webers) „idealtypisch“, d.h. sie versucht keine abbildende Beschreibung der Heimwirklichkeit. Der Idealtypus dient als ein heuristisches Werkzeug, als ein „idealer Grenzbegriff“, um die Wirklichkeit analytisch trennscharf erfassen zu können⁸. Im Alltag des Heimlebens treten diese Modellbildungen nicht auf. Die Begriffe sollen aber die besonderen erzieherischen Schwerpunkte von Anstalten beschreiben, die die Heimerziehung der DDR mitbestimmten.

² Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

³ Z.B. Gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheiten, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern vom 06.05.1971“ (BStU MfS BV Magdeburg Abt. VII, Nr. 1897).

⁴ „Dabei ist zu sichern, dass allen übermittelten Hinweisen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen sorgfältig und unverzüglich nachgegangen wird“, Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendhilfekonferenz der Hauptstadt 4.12.1986 (BStU MfS BV Berlin HA XX, Nr. 5930).

⁵ (das Schriftstück trägt keine Titel) BStU MfS BVfS Leipzig, Abt. XX, Nr. 02225.

⁶ „Obgleich die Einweisungsdauer im Jugendwerkhof Typ I eine Skalierung von 3-9 Monate zulässt, wurden für 20 Jugendliche in Olgashof die Einweisungsdauer durch die zentrale Heimeinweisungsstelle Eilenburg auf 9 für 2 und auf 8, für 2 auf 6 und für nur einen Jugendlichen auf 3 Monate festgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass bei den Jugendlichen Einweisungsgründe mit erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit vorliegen“ (Rat des Bezirkes Rostock, Abt. Volksbildung an Staatsanwalt des Bezirkes Rostock vom 27.12.1966. In: BStU MfS BV Rostock AU, Nr. 459/67, Bd. 4).

⁷ Siehe Perkert, 1986; Wolf, 2010, S. 539-557; Thiersch, 1981, S. 56-69.

⁸ Weber, 1986, S. 190 ff.

1.1.2.1 Arbeitshäuser und Industrie-Schulen

Zur Begegnung der Verelendung im 19. Jh. wurden „Industrieschulen“ gegründet. Das Wort „industria“ erinnert an das Selbstverständnis bürgerlicher Produktion, es bedeutet Fleiß. Zur Erziehung und Förderung der „Industriosität“ verband man in diesen Einrichtungen den ökonomischen Nutzen der Kinderarbeit mit einer Art Elementarschulunterricht. Das dahinterstehende pädagogische Konzept ging zu Recht davon aus, dass das Elend von Kindern in den anwachsenden Städten auch einer neuen Form der Zuwendung bedurfte, weil Stadtkinder - anders als Kinder aus landwirtschaftlicher und bäuerlicher Umwelt – den Umgang mit Materialien, Gewichten, Tieren, Flächen nicht mehr kennen und die Möglichkeiten in den väterlichen Broterwerb hineinzuwachsen verloren waren.

Diese Anstalten dienten also der Vorbereitung von Kindern aus den unteren Schichten auf den Arbeitsalltag in der Industriegesellschaft. Die „Arbeit“ als Mittel zur sittlichen, charakterlichen und disziplinarischen Erziehung konnte leicht einen strafenden Charakter annehmen.

Dieser Wandel der Arbeitsfunktion von pädagogischer Erziehung und Vorbereitung auf das Erwachsenenalter bis zur Form der Strafmaßnahme die schließlich den Charakter der ökonomischen Ausbeutung annimmt, lässt sich in den Jugendwerkhöfen, aber auch in den Normal- und Spezialkinderheimen der DDR vielfältig oder gar durchgängig beobachten.

1.1.2.2 Armenhäuser/Waisenhäuser

Einrichtungen dieses Namens und dieser Art haben eine lange Tradition. Sie geht auf mittelalterliche Einrichtungen (Hospize, Spitäler) zurück. Sie waren ursprünglich als Notaufnahme für Waisen und „elterngelöste“ Kinder gegründet worden. Um den Kindern die spätere Eigenständigkeit zu erleichtern, wurde ihre Versorgung mit einem minimalen Beitrag an Bildung und Ausbildung verbunden.

Eine pädagogisch markante Form gewann diese Art der Einrichtung durch Pestalozzi (1746-1827). Er kaufte aus eigenen Mitteln ein Gut, um armen und verwaisten Kindern die handwerklichen, aber auch sozialen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Bewältigung ihres Lebensunterhalts benötigten. Dieses Erziehungskonzept enthält Vorstellungen, die wesentlich die Heimerziehungsarbeit bis in die Nachkriegszeit geprägt haben. Pestalozzis These geht davon aus, dass der gesellschaftliche Zustand ein verdeckter – durch drohende Sanktionen verhinderter - Krieg aller gegen alle ist und dass deshalb der „sittliche Wille“ durch Erziehung entwickelt werden muss. Da der Mensch durch seine Umwelt geprägt ist, musste diese Umwelt so gestaltet werden, dass sie für das Erziehungsziel (sittlicher Wille) geeignet war („Milieupädagogik“). Zugleich machte er den Gedanken stark, dass Sozialverhalten nicht das Resultat von Belehrung, sondern von gemeinschaftlichem Leben ist. Dieser Ansatz und die Idee, dass die Arbeit der Heiminsassen zur Eigenversorgung und Finanzierung der Anstalt verwendet werden könne, fanden den Weg über Makarenko in die DDR-Pädagogik der Heimerziehung.

Die Bedeutung dieses Anstaltstyps in der Nachkriegszeit verdeutlichen die Zahlen von etwa 200 000 Kindern, die ohne Eltern in der SBZ lebten. Allein in Mecklenburg sind deshalb vom Mai 1945 bis zum Okt. 1947 76 Heime neu errichtet worden.⁹ Beispiele, die von dieser

⁹ Landesregierung Mecklenburg, Ministerium für Volksbildung, Tätigkeitsbericht der Abteilung Kinderheime, Kindergärten 30.1.1947. In: BArch DR 2/84128.

Tradition ihren Ausgang nahmen, sind Struveshof bei Ludwigsfelde 1946-1958, das Waisenhaus „Carolinenfels“ in Thüringen oder das Kinderheim „Sonnenhaus“ in Mecklenburg.

1.1.2.3 Rettungshäuser

In kirchlicher Tradition entstanden im frühen 19. Jahrhundert Einrichtungen (Weimar 1817, Düsseldorf 1822, Hamburg 1933), denen es um die „Rettung“ von Kindern und Jugendlichen vor „sittlicher Verwahrlosung“ ging. Die konfessionelle Sozialarbeit reagierte damit auf die Verelendung der von den Kriegen mit Frankreich hinterlassenen Kriegswaisen, die auf die wachsende Armut in den Industriezentren stießen.

Johann Hinrich Wichern sah die soziale Frage als kirchliche Aufgabe an und setzt auf die „Innere Mission“ als Unterstützung der Verbesserung äußerer Lebensverhältnisse. Man würde heute von der Stärkung individueller Integrität sprechen, die für Wichern nicht ohne die Erziehung zum christlichen Glauben zu erlangen war.

Der Terminus „Rettung“ oszilliert zwischen seiner weltlichen und religiösen Bedeutung. Durch diese Doppeldeutigkeit wurde zunächst die Kritik am Versagen der Kirchen vor der sozialen Frage sichtbar, weil die Konzentration auf die Rettung des Seelenheils, die Rettung vor irdischem Elend überlagerte. Zugleich wurde der Umgang mit den Kindern in den Terminen von Sünde, Hochmut, Demut, Vergebung usw. ausgedrückt, d.h. die Erziehungsetappen und Heimvorfälle wurden in die christliche Heilsgeschichte integriert. Das ist natürlich nicht unbedenklich, wenn an deren Rändern das Gericht, die Zucht und die Strafe zu Bedeutungsparametern kindlicher Orientierung werden. Es ist auch deshalb nicht unbedenklich, weil es den Erziehern eine Rechtfertigung vorgibt oder nahelegt, durch die der barmherzige Vorsatz sich zu einem erzieherischen Rigorismus verhärten konnte. Die theologisch legitimierte Verkehrung des ursprünglichen christlichen Antriebs, ist eine sich durch die Kirchengeschichte ziehende bekannte bittere Wendung¹⁰.

Der Waldhof Templin war 1852 als eine solche Anstalt („Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Knaben“) gegründet worden. In Brandenburg wurde 1894 der „Brandenburger Rettungshaus-Verband“ gegründet (seit 1950 „Kirchlicher Erziehungsverband Berlin-Brandenburg e.V.“), der sich dem bis in die DDR-Zeit beanspruchten Ziel: Familienprinzip, Arbeitserziehung, christliche Lebensführung widmete. Im Dezember 1949 wurde in Ost-Berlin in der Grabbeallee mit dem Kinderheim Siloah eine Zweigstelle des Verbandes gegründet.

1.1.2.4 Landerziehungsheime

Die hinter diesen Einrichtungen stehenden Ideen gehen mit ihrer kulturkritischen Tendenz auf J.G. Fichte zurück. Wer für Kinder und Jugendliche „einen Funken Liebe“ aufbringt, muss „sie entfernen aus unserem verpesteten Dunstkreise und einen reinern Aufenthalt für sie erreichen“¹¹. Die Kinder sollen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Lebensstätte erhalten, die sie als ganzen Menschen anspricht: gesunde Lebensweise, körperliche Betätigung und ein rechter Gemeinschaftsgeist.

¹⁰ Siehe Jähnichen, 2010, S. 131-146; Henkelmann, 2010, S. 147-173; Frings/Kaminsky, 2011.

¹¹ Fichte, 1962a, S. 532 f.

In den Anstalten muss „Arbeit und Lernen vereinigt sein, dass die Anstalt durch sich selbst sich zu erhalten den Zöglingen wenigstens scheine, und das jeder in dem Bewusstsein erhalten werde, zu diesem Zwecke nach aller seiner Kraft beizutragen.“¹²

Hermann Lietz (1868-1919) begann diesen Gedanken durch die Einrichtung von Internaten umzusetzen und er gründete 1898 das erste Landerziehungsheim in Ilsenburg. Sein Ansatz wurde in der Zeit der Weimarer Republik weiter ausgebaut. Hier gab es z.T. ausgebildetes Personal und eine gute Infrastruktur, mitunter sogar ausgebaute Mitbestimmungsmodelle.

Wie in den Rettungshäusern ist der pädagogische Rahmen nach dem Vorbild der Familie entworfen, die Kinder werden deshalb in Kleingruppen aufgeteilt. Dabei trägt Lietz der Tatsache Rechnung, dass jede „Gruppe“ dazu neigt, ihre interne Ordnung durch Gewalt zu etablieren. Deshalb trennt er altersentsprechend.

Die Odenwaldschule wurde 1910 von Paul Geheeb (1870-1961) unter Aufnahme der Idee der Landerziehungsheime gegründet. Die DDR hat diesen Einrichtungstyp in der Kombination von straffer Lebensführung und handwerklicher Ausbildung für die Spezialheime übernommen. Beispiele in der DDR sind die Jugendwerkhöfe Stolpe, Waldsiedersdorf oder Bräunsdorf.

1.1.2.5 Einrichtungen der Korrekterziehung

Die meisten der behandelten hier aufgeführten Heimeinrichtungen kennen ausdrücklich oder indirekt korrektive Momente und verwenden sie thematisiert oder faktisch als erzieherisches Mittel. Diese Einrichtungen speisen sich aus zwei Quellen. Die eine schlägt sich im Namen „Korrekptionsanstalt“ nieder.

Sie nahmen im Verlaufe des 19. Jh. in die Bestrafung von Bettlern und Vagabunden den Gedanken auf, dass ihre „Korrekptionshaft“ nur Erfolg haben wird, wenn sie zu intensiver Arbeit erzieht. Im Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 heißt es:

§1 Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber auszuweisen zu können, dass der die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu derselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängnis nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt. Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrekptionsanstalt (§8) zu bringen.

§ 2 Das Betteln wird mit Gefängnis von bis zu sechs Wochen geahndet.

§ 6 Mit der im §2 bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, dass sie in einen Zustand versinken, in welchem (...) fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss;

*§8 Die Dauer der Einsperrung in der Korrekptionsanstalt ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.*¹³

Die andere Quelle ist das Bemühen, den Strafvollzug für die entsprechende Altersgruppe „jugendgemäß“ zu gestalten. Im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 wurde der Terminus „Unterscheidungsvermögen“ aus dem französischen Strafrecht übernommen und kennzeichnete die Altersgrenze der Zurechnungsfähigkeit. 1872 wurde dann im § 55 des

¹² Fichte, 1962a, S. 534.

¹³ Zit. aus: Baron, 1995, S. 47.

Reichsstrafgesetzbuchs die Strafmündigkeitsgrenze auf das 12. Lebensjahr festgelegt. Weil nun Kinder unter zwölf Jahren nicht mehr bestraft werden konnten, wurde in einer Novelle der § 55 ergänzt:

*„Gegen den selben („nicht strafrechtlich Verantwortlichen“, Zus. d. Vf.) können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregelungen getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen (...)“.*¹⁴

Für ältere Kinder und Jugendliche machte der § 56 des RStGB die Bestrafung abhängig von der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“. Jugendliche, denen man diese Erkenntnis absprach, wurden nicht in „Straf“- sondern in „Besserungsanstalten“ eingewiesen.

Die Kombination von Freiheitsstrafe und Erziehung diene resozialisierenden Zwecken, allerdings nahmen diese Einrichtungen häufig den Charakter von Straflagern an. In der DDR ist diese Tradition fortgeführt worden.

*„Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“*¹⁵

Beispiele dafür sind die Jugendwerkhöfe in Treuenbrietzen und Werftpfuhl in Berlin. Die vom Magistrat von Berlin angeordnete Zweckbestimmung des Jugendwerkhofes Werftpfuhl umfasste die Aufnahme von „Jugendlichen, die zu Jugendgefängnis verurteilt werden, auch wenn die Strafzeit über das 18. Lebensjahr hinausgeht (...)“.¹⁶ Zu diesem Zweck wurde am 2. Okt. 1951 der Jugendstrafvollzug durch Magistratsbeschluss von der Volkspolizei auf die Abt. Volksbildung/HA Jugendförderung und Jugendschutz übertragen.¹⁷ Entsprechend wurden straffällige Jugendliche eingewiesen und lebten mit Jugendlichen, die durch Fürsorgeentscheide eingewiesen wurden, zusammen.¹⁸

1.1.3 Das Heim als „totale Institution“

Lange wurde die besondere Verletzlichkeit des Menschen in bestimmten Lebensetappen in der pädagogischen Literatur und Praxis wenig berücksichtigt. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wurde selten in Worten des *kindlichen Eigenwohls*, sondern eher durch die *Zielbestimmung* erzieherischer Bemühungen ausgedrückt. Das Eigenwohl des Kindes wurde nicht als etwas angesehen, das unabhängig von der durch den Erzieher vorgegebenen Zielbestimmung Beachtung verdiente.

Dies trifft insbesondere für die Behandlung von Schutzbefohlenen zu, die sich herausgelöst aus dem natürlichen Raum familiären Lebens in Gruppen integrieren mussten, in denen das Zusammenleben von zunächst fremden Menschen, die kein natürliches Interesse aneinander haben, organisiert werden musste.

Um die problematische Tendenz solcher Organisation zu signalisieren hat Erving Goffman den Ausdruck „totale Institution“ gewählt¹⁹.

¹⁴ Landwehr, 1995, S. 59.

¹⁵ Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952, § 4 (1). In: GBl. DDR, Nr. 66/1952

¹⁶ LAB C Rep. 120, Nr. 348.

¹⁷ Betr. Umwandlung des Kinderheimes Werftpfuhl in einen Jugendwerkhof, LAB C Rep. 120, Nr. 348).

¹⁸ LAB C Rep. 120, Nr. 348.

¹⁹ Goffman, 1971.

Der Terminus ist missverständlich, aber gemeint war die Tendenz (letztlich) jeder Einrichtung, dass die Notwendigkeiten ihrer eigenen Selbsterhaltung eine Struktur bilden, innerhalb derer ihre eigentliche Intention - z.B. der Schutz des Kindeswohls - verdeckt oder gar pervertiert wird. Für bestimmte Einrichtungen (Armeeeinheiten, Klöster, Psychiatrische Anstalten – Goffman selbst bezieht Kinderheime nicht in seine Untersuchung ein) ist diese Gefahr greifbar. Hier kann es dazu kommen, dass die praktische Verwirklichung des Anstaltslebens auf das Wohl ihrer „Insassen“ keine Rücksicht nimmt – wenn Erzieher und Personal dieser „strukturellen“ Vorgabe nicht entgegenwirken.

Goffmans These verdankt sich der soziologischen Anwendung der philosophischen Rationalismuskritik. Foucault veröffentlichte 1961 eine Studie über den Umgang mit dem „Unnormalen“²⁰. Seine Behauptung lautet, dass die menschliche Vernunft kein neutrales Organ der Wahrheitssuche darstellt, sondern ein Instrument im Dienste seiner eigenen Selbstbehauptung und Selbstkontrolle ist. Sie drückt allein sich selbst aus und alles, was sich in ihren rationalen Filter nicht einfangen lässt, erklärt sie zu dem, was kuriert, korrigiert, eingesperrt, bekämpft und beseitigt werden soll. Den Nachweis dafür findet er in den Institutionen, den „Strafanstalten“, „Irrenhäusern“ der beginnenden Fürsorge. Sie werden architektonisch und logisch so angelegt, dass die „Abweichung“ dadurch kontrolliert wird – idealbildlich verkörpert in Jeremy Benthams „Panoptikum“, dass das optimale Gefängnis darstellt in dem der Beobachter jeden Insassen immer sehen kann²¹ - dass dieser kontrollierende „allsehende“ Blick sich schließlich in die beobachteten Subjekte selbst verlagert und zu ihrem eigenen Blick auf sich selbst wird. Der Insasse übernimmt die Struktur der Anstalt in sein Selbstverständnis.

Dass dies prinzipiell möglich ist, kennzeichnet nach Norbert Elias den Zivilisationsprozess schlechthin.²² Es kann aber unter bestimmten institutionellen Umständen einen Intensitätsgrad erreichen, der ein Leben außerhalb dieser Institution erschwert oder gar verunmöglicht. Dieser Aspekt der Institution lässt sich im Terminus „totale Institution“ einfangen. Die Aspekte solcher Einrichtungen, die hier aufgelistet werden, knüpfen an Goffman und Thiersch (der Goffmans Theorie auf die Heimunterbringung anwandte)²³ an, versuchen aber die für die DDR-Heimerziehung geltenden Punkte zu betonen:

- Der Funktionszweck überlagert den sozialen Zweck (Dominanz der Verwaltung).
- Die Rücknahme der sozialen Differenzierung, durch vereinheitlichende Verhaltenserwartungen.
- Die Bildung von Hierarchien unter den Anstaltsinsassen, die sich der Anstaltslogik anpassen.
- Tätigkeiten tragen funktionalen Charakter, der den Selbsterhaltungsinteressen der Anstalt nicht widersprechen kann.
- Je größer die Differenz zwischen der Anzahl der Insassen und der Anzahl der Mitarbeiter, desto vordringlicher wird die Zielstellung der Anstaltserhaltung.
- Beziehungen von Insassen und Personal werden als nicht förderlich angesehen, weil die Stereotypen und die Rollenstabilität selber einen Funktionswert haben.
- Ähnliches gilt für soziale Kontakte unter den Insassen aber auch zu Personen außerhalb der Institution.
- Es bilden sich deshalb kaum Freundschaften, sondern Zweck-Allianzen.

²⁰ Foucault, 1973.

²¹ Foucault, 1977.

²² Elias, 1978, S. 312-336.

²³ Thiersch, 1981, S. 56-69.

- Die Differenzierung von Lebensmöglichkeiten wird dem Ablauf des Anstaltslebens geopfert, deshalb wird die Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeit-, Schlaf- und Wohnwelt nicht getrennt.
- Der Alltag wird reglementiert, das Reglement erhält einen Eigenwert.
- Außerhalb der Anstalt erworbenes Rollenverhalten stört, es sollte deshalb geändert werden. Eingeleitet wird dies z.B. dadurch, dass der Insasse seine Einweisung als Bruch erlebt. Sein bisheriges Selbst- und Rollenbild wird durch ein „schockartiges“²⁴ Einweisungs- und Eingangsritual gebrochen (z.B. Isolation, Leibesvisitationen).
- Kleidungsregeln und Haarschnitte, Wegnahme von persönlichem Eigentum, Unterbinden von Vorlieben stellen die Ent-Individualisierung äußerlich dar.
- Die Missachtung des Postgeheimnisses, Gemeinschaftsduschen, Hygieneregeln, nicht verschließbare Toiletten, etc. erschweren die Ausbildung und Erfahrung von Intimität.
- Die Regelung bestimmter Angelegenheiten (z.B. Vorgaben von Berufswahl oder Schulabschlüssen) entmündigt die Insassen.
- Die Gemeinschaft aller Lebensvollzüge und damit die Unmöglichkeit des Alleinseins (keine Rückzugsmöglichkeiten, ständige Distanzlosigkeit) gekoppelt mit Isolationsstrafen (plötzliche Einsamkeit) blockiert die Ausbildung von Gefühlen.
- Private Selbstverständlichkeiten werden in ein Straf- und Privilegiensystem integriert

Die Auflistung ist weder systematisch noch vollständig, sie enthält Gefahrenmomente ohne dass hier der Anspruch erhoben wird, die Realität des Heimlebens umfassend widerzuspiegeln. Sie soll aber einen Eindruck vermitteln, wie schnell die fragile Artikulation des Individuellen untergraben werden kann, wenn sie zum Teil einer Struktur werden muss, in der das Individuelle der eigentliche Störfaktor ist. Hier muss kein falsches pädagogisches Konzept oder böser Wille unterstellt werden. Die Angleichung individueller Wünsche an den Betrieb ihrer Unterbringung und damit der Insassen aneinander ergibt sich von selbst, wenn dem nicht energisch entgegengewirkt wird.

Diese Tradition der Anstaltserziehung ist in der DDR nicht abgebrochen. Sie wurde vor allem in den Spezialheimen fortgesetzt und spezialisiert, in modifizierter Form auch in den Normalheimender Jugendhilfe. Die Konsequenzen einer Unterbringung in einer solchen „totalen Institution“ wurden nicht nur in Kauf genommen, sondern stimmten in vielfältiger Weise mit der pädagogischen Theorie überein respektive wurden als Voraussetzungen oder Begünstigung einer gelingenden Umerziehung angesehen. Eine kritische Erziehungswissenschaft, eine Öffnung hin zu Einsichten der Humanwissenschaften, etwa die Berücksichtigung von psychologischen Erkenntnissen hat es in der DDR nur wenig praxiswirksam gegeben. Insofern ist auch die seit den 1968er Jahren in der Bundesrepublik entwickelte Sensibilisierung nicht eingetreten. Man wird eher geneigt sein, hier eine sich durchhaltende Linie wahrzunehmen: Die anstaltsförmigen Gewaltstrukturen sind adaptiert und mit einer sozialistischen Ideologie versehen worden.

1.2 Der Blickwinkel des politischen Systems

Im folgenden Abschnitt werden einige für die Heimerziehung wichtige politische Aspekte angesprochen. Dazu zählt 1) die zentralistische Organisation, 2) die nicht als pädagogisch, sondern als bildungspolitisch verstandene Aufgabe der Heimerziehung und ihre strukturelle

²⁴ Der Terminus ist im „positiven“ Sinne zur Wirkung von Heimeinweisungen in der DDR verwendet worden. „(...) so ergibt sich die Tatsache, dass das Lager (gemeint ist der Jugendwerkhof Rüdersdorf, Zus. d. Autoren) im Prinzip die Aufgabe einer Schocktherapie hat“ (BStU MfS HA XX/9, Nr. 1718).

Anbindung an das Ministerium für Volksbildung; 3) die Einbettung der offiziellen Erziehungsvorstellung in die sog. wissenschaftliche Weltanschauung des Marxismus-Leninismus, 4) die Ansicht, dass soziale Probleme mit der Entwicklung des Sozialismus verschwinden werden, weil sich eine Interessenharmonie von Individuum und Gesellschaft einstellen wird, 5) der daraus abgeleitete Hang, abweichendes Verhalten zu politisieren und zu kriminalisieren und schließlich 6) eine Charakterisierung des DDR-offiziellen Erziehungskonzeptes. Dabei muss insbesondere bei der theoretischen Interpretation der Umerziehungsvorstellung angemerkt werden, dass sie häufig nicht den konkreten Erziehungsalltag bestimmte, sondern dass sich die Erzieher in ihrer konkreten Tätigkeit viel mehr von anderen Orientierungen leiten ließen.

1.2.1 Der Weg zum Zentralismus der Heimerziehung

Die oben geschilderten Einrichtungen zeigen, dass seit dem 19. Jh. versucht wurde, der Vielfalt der Probleme entsprechend verschiedene pädagogisch und weltanschaulich ausgerichtete Institutionen zu schaffen. Diese Entwicklung schuf eine Mehrzahl von Bewältigungsstrategien, die die Problemlage, die Herkunft und die (religiöse) Überzeugung der Kinder und Jugendlichen beachten sollten. Dieser Ansatz ist in der SBZ nur kurzzeitig möglich gewesen und dann abgebrochen worden.

In der „Richtlinie für Kinderheime“, die von der Zentralverwaltung für Volksbildung am 1. Juli 1946 erlassen wurde, tritt der Terminus der „allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeit“ noch nicht auf. Hier wird unter Anknüpfung an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und als Umsetzung der Vorgabe des Potsdamer Abkommens²⁵ als Erziehungsziel angegeben: „Hauptaufgabe des Kinderheimes ist die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Die Erziehung muss nach demokratischen Prinzipien und frei von faschistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen erfolgen.“²⁶ Die Dreiheit von leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Aspekten wird später in der DDR stark auf die „gesellschaftlichen“ Aspekte reduziert. Auch lässt die Erwähnung „demokratischer Prinzipien“ ohne das später nie fehlende Adjektiv „sozialistisch“ eine Offenheit zu, die im Laufe der Jahre zunehmend eingeschränkt wurde.

Im selben Zeitraum (1946) datiert ein „Plan über die Erziehungsarbeit in Kinderheimen“, entworfen von der Zentralverwaltung für Volksbildung, in der diese Offenheit andeutungsweise ausgefüllt wird. Hier heißt es: „Ziel der Erziehung: ist die Erziehung des Kindes zur Gemeinschaft im Sinne demokratischen Denkens, Handelns, Wertens“. Die methodischen Ausführungsbestimmungen werden unter Anklang an die pädagogische Tradition formuliert: „Mit den Erziehungsmethoden eines Pestalozzi und Fröbel sollen die im Kinde liegenden körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gefördert, Sinne, Sprache, Auffassungs-, und Beobachtungsfähigkeiten sinnvoll geschult, Selbstständigkeit und

²⁵ „Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.“ „Das Erziehungswesen in Deutschland muss so überwacht werden, dass die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird.“ (Potsdamer Abkommen I,4 und I,7. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt, Nr. 1, S. 13-20.)

²⁶ Richtlinien für Kinderheime der Deutschen Verwaltung für Volksbildung vom 1. Juli 1946. In: BArch DR 2/386. Ganz ähnlich heißt es im Befehl Nr. 225 der SMAD (Sowjetische Militäradministration) „Über die Leitung der Arbeit in Kinderheimen“ vom 26. Juli 1946: die „Erziehung der Kinder muss in demokratischem Sinne und frei von allen Rassen-, faschistischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen sein.“ (BArch DR 2/386).

Selbsttätigkeit geweckt, die Unebenheiten häuslicher Familienerziehung ausgeglichen und vorhandene körperliche, geistige und seelische Hemmnisse überwunden werden“²⁷.

Eine ähnliche Offenheit lässt sich auch für die Trägerlandschaft feststellen. Während die Richtlinie für Kinderheime die „Errichtung und Erhaltung von Privatkinderheimen (...)“ verbietet, konstatiert der maßgebliche Befehl der SMAD, dass Kinderheime von „örtlichen Selbstverwaltungsorganen, Gesellschaftsorganisationen, religiösen Gemeinden und Privatpersonen“ unterhalten werden können, während allein die Neuerrichtung von Kindergärten Privatpersonen verboten sind.

1946 waren selbstverständlich verschiedene Träger – und damit verschiedene pädagogische Konzepte – vorgesehen und der staatlichen Dienstkontrolle der Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.²⁸

Ein Jahr später (20. Juni 1947) wird durch den Befehl 156 der SMAD die Überführung der Jugendämter in die Zentralverwaltung für Volksbildung (der Vorgänger des Ministeriums für Volksbildung) durchgeführt und damit die institutionelle Vorbereitung des erzieherischen Zentralismus vorbereitet. Damit ist die zentralistische und damit homogene und vereinheitlichte Ausrichtung der DDR Heimerziehung im Prinzip festgelegt, und wird über die Dauer von 40 Jahren aufrecht erhalten. Einige Beispiele.

Auf der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher (1951) wurde festgelegt, dass „die Arbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Gesichtspunkten planvoll durchgeführt wird“.²⁹ Dieser Anspruch wurde in den folgenden Jahren eingelöst.

Auf der 2. Zentralen Konferenz der Jugendhilfe (1958) wurde dieser „Grundgedanke“ repetiert und konkretisiert. Die Aufgabe der im Ministerium für Volksbildung angesiedelten Jugendhilfe sei es, Kinder und Jugendliche „in den Prozess der sozialistischen Erziehung einzubeziehen“. Die Lösung dieser Aufgabe ist „in erster Linie ein ideologisch-politisches Problem“ und entsprechend geht es in der Mitarbeiterschulung „vor allem“ um „Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus“. Weitere Aufgaben sind: „Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus konfessionellen Heimen, Verhinderung der Einweisung in konfessionelle Heime. Unterbringung von Waisenkindern und von familiengelösten Kindern bei fortschrittlichen Pflege- und Adoptiveltern“³⁰.

Schließlich sei als letztes Beispiel die „Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe“ (1969) angeführt. Hier heißt es in § 1 Abs.1 „Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. (...) Die spezifischen Aufgaben der Heime besteht darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, dass durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.“³¹

²⁷ BArch DR 2/84128.

²⁸ Befehl der SMAD Nr. 225: „Die Leitung der Kinderanstalten aller Art bezüglich Erziehung, Auswahl und Ernennung von Leitern, Erziehern, sowie die Kontrolle über ihre Arbeit unterliegt der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, und zwar unabhängig davon, von wem sie unterhalten werden.“ (BArch DR 2/386).

²⁹ Ministerium für Volksbildung. Anweisung für die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der DDR vom 16.02.1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim 3/1952, Beilage.

³⁰ Vorlage für die Leitung des MfV. Konzeption und Untersuchungsprogramm für die 2. zentrale Konferenz für Jugendhilfe (Dez. 1958), BArch DR 2/84173, weitere wichtige Bezugstexte sind: „Anweisung über die pädagogische Planung in den Heimen“ (1954) und das „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ (1965).

³¹ GBl. DDR II, S. 555.

Zwar sollte die Jugendhilfe ihre Hauptaufgabe in der „Organisation des gesellschaftlichen Einflusses“ sehen³², aber dies bedeutete nicht, dass der „Staat“ neben sich weitere Erziehungsinstanzen anerkannte. Dies zeigt sich nicht allein daran, dass auf die „kadermäßige“ Zusammensetzung der damit beschäftigten Gremien geachtet wurde, sondern das zeigt auch die Liste der Institutionen, die den „gesellschaftlichen Einfluss“ darstellten. Die Jugendhelfer wurde erinnert, dass sie sich „im einzelnen an die Ortsleitung der FDJ und der Pionierorganisation wenden müssen, an die Ständigen Kommissionen Volksbildung und Sozialwesen, an den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei, an die Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, an die Schulleitungen und die Elternbeiräte, an die Beistände sowie an die Stadt- und Gemeindevertretungen“.³³

Die anfängliche Mehrzahl und die Verschiedenheit der durch verschiedene Träger verkörperten pädagogischen Möglichkeiten sind zügig uniformiert worden. Dabei sind fürsorgende und soziale Aspekte nicht für sich, unter einer eigenen Problemstellung betrachtet worden, sondern unter dem Blickwinkel der allgemeinen Gesellschaftsentwicklung.

1.2.2 Die Jugendhilfe als Teil des Ministeriums für Volksbildung

Der Eingliederung der Jugendhilfe/Heimerziehung in das Ministerium für Volksbildung lag der politische Wille zugrunde, die Heimerziehung nicht als soziales, sondern als bildungspolitisches Aufgabenfeld wahrzunehmen. Diese Entscheidung ging nicht aus einer Abwägung hervor, die versucht hätte, die für die Heimerziehung wichtigen Aspekte der Bildung und des Fürsorglichen zum Wohle des Schicksals der Heimkinder in ein Verhältnis zu setzen. Dahinter stand vielmehr die „wissenschaftliche Einsicht“, dass soziale Probleme ein Überbleibsel des kapitalistischen Systems seien und sich im Fortgang des Aufbaus des Sozialismus auflösen.

Die Sowjetische Besatzungsmacht hatte zwar unmittelbar nach dem Krieg die Geltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bestätigt und die Jugendämter und die Heimerziehung dem Amt für Sozialfürsorge zugeordnet, allerdings bereits im April 1946 wurde auf dem Gründungsparteitag der SED (21.-22. April 1946) die Betreuung „gesundheitlich und sittlich gefährdeter Jugendlicher“ als politisches Ziel beschlossen.³⁴ Im selben Jahr ging die staatliche Dienstkontrolle über alle Heime an die Zentralverwaltung für Volksbildung über und ein Jahr später (20. Juni 1947) wurden dorthin auch die Jugendämter überführt. Als Grund wurde angegeben: „Die Jugendämter bei den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge üben immer noch neben den Organen der Volksbildung eine parallele Tätigkeit in der Leitung der Kindereinrichtungen und der Erziehung der Jugendlichen aus. Ein solcher Zustand ermöglicht nicht, eine richtige und einheitliche Lenkung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen festzulegen“.³⁵ Diese Doppelstruktur sollte im Sinne der Stärkung der Zentralverwaltung für Volksbildung aufgelöst werden. Auch das 1949 gegründete Ministerium für Volksbildung änderte an dieser Weichenstellung nichts. Es organisierte die Vereinheitlichung und setzte den zentralistischen Charakter der SED-Ideologie auf dem Gebiet der Heimerziehung um.

Durch die Zuordnung der Jugendhilfe zur Volksbildung wurde die Wichtigkeit von Schule und Ausbildung für die Heimerziehung anerkannt und die Bedeutung der beruflichen Selbständigkeit für ein wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben berücksichtigt. Allerdings muss dieser Aspekt für die DDR anders als für die Bundesrepublik bewertet und gewichtet werden.

³² Mannschatz, 1994, S. 22, u. S. 27; Geißler, 1959, S. 12-17.

³³ Gärtner, 1959, S. 15 f.

³⁴ Zentralkomitee der SED, 1946, S. 139 ff.

³⁵ Befehl Nr. 156 der SMAD zur Überführung der Jugendämter in die Organe der Volksbildung vom 20. Juni 1947 (Auszug). In: Hoffmann, 1981, S. 21-22.

In der DDR traten weniger privat-ökonomische Zwänge auf, weil die planwirtschaftliche Ökonomie so angelegt war, dass das Verhältnis von Lebenserhaltungskosten und Verdienst selten zum existentiellen Faktor wurde. Unter diesen Verhältnissen waren die Möglichkeiten auf der Basis von Schul- der Berufsausbildung zu besonderem Wohlstand zu gelangen ebenso zu vernachlässigen, wie die Bedrohung durch ökonomisch bedingten sozialen Abstieg. Deshalb ist es abwegig, die Zuordnung der Heimerziehung zum MfV nur darin begründet zu sehen. Auch die hohe Zahl von Heimkindern, die ihre Schulausbildung nach der achten oder sechsten Klasse beenden mussten und anschließend einen Teilfacharbeiter-Abschluss erwarben, spricht nicht dafür, dass nur auf ihre spätere wirtschaftliche Selbstständigkeit besonderer Wert gelegt wurde.

Hinzukommt ein anderer Aspekt. Die Angliederung der Jugendhilfe an den Bildungsbereich schaffte nun die Möglichkeit, dass sich soziale Probleme als Leistungsdefizite erwiesen und in der Sprache der politisch-pädagogischen Disziplinierung artikuliert wurden: „Entwicklungsprobleme haben Jungen und Mädchen, die sich in ihrem Handeln nur unzureichend von sozialistischen Wertorientierungen leiten lassen.“³⁶ „Abweichungen“, „Schulbummelei“, „Anschluss an negative Gruppen“ – sind unter dem normativen Blickwinkel der an objektivierbaren Leistungskriterien orientierten „Schule“ eigenverantwortliche und deshalb selbstverschuldete Probleme. Das entlastet von Gesellschaftskritik. Der in diesem Kontext in Umlauf gewesene Merkspruch: „Keiner darf zurückgelassen werden“ verbindet eine vielleicht ungewollte dezente Kritik an dieser Ausrichtung ohne sich direkt gegen sie zu wenden.³⁷

1.2.3 Der Marxismus-Leninismus und die Erziehung

Hinter der Idee, dass es nur im Kapitalismus soziale Probleme gäbe, verbirgt sich ein Problemhorizont, der im Deutschen Idealismus beginnt.

Wenn hier weit zurückgegriffen wird, dann deshalb, weil nach dem „Ende der großen Erzählungen“ (J.F. Lyotard) sich politische Überzeugen kaum mehr aus philosophischen Grundsatzentscheidungen ableiten. Dieser Pragmatismus war der DDR-Ideologie fremd. Sie griff auf den begrifflichen Selbstwiderspruch einer „wissenschaftlichen Weltanschauung“ zurück, nämlich auf die aus den Werken von Marx, Engels, Lenins abgeleitete Ideologie des Sozialismus/Kommunismus. An sie banden sich die grundlegenden politischen Orientierungen, auch wenn es offen bleiben kann, ob dies zu bloßen Rechtfertigungszwecken oder als tatsächliche Handlungsorientierung geschah.

Kants Philosophie hat deutlich gemacht, dass die Realität der Freiheit in der Verwirklichung von Vernunft besteht. Freiheit und Vernunft bedingen sich nicht allein sondern interpretieren sich wechselseitig. Die bürgerliche Wohlfahrt kann nur verfolgt werden, wenn die eigenen Interessen „mit der Freiheit der anderen zusammen bestehen kann“.³⁸ „Zusammenbestehen“ ist bei Kant nur ein anderer Ausdruck für die Begrenzung der Eigeninteressen durch die Interessen der anderen. Die dazu benötigte Fähigkeit nannte Kant Vernunft. Er war jedoch nicht sicher, ob er hier von einer realen politischen Möglichkeit oder einer unrealisierbaren aber gleichwohl unabweisbaren Forderung spricht. Hegel gab diesem Problem den Namen „Entfremdung“ und sah die Geschichte als Realisierung der Selbstmöglichkeit des Geistes als Entwicklung zur „Erlösung“ von der Entfremdung des Menschen. Entfremdet ist das

³⁶ Topel/Topel, 1983, S. 174.

³⁷ Siehe: Hoffmann, 1981, S. 128; Bernhardt/Kuhn, 1992, Mannschatz, 1994, S. 39.

³⁸ Kant, 1993, S. 46.

Individuum seiner Gemeinschaft notwendiger Weise dadurch, dass die Freiheit des einen ihr Bewährungsfeld in der Bestreitung der Freiheit des anderen findet.

Der Marxismus glaubte die Lösung des Problems und damit auch die Erlösung der Menschheit gefunden zu haben. Nach seinem Verständnis haben die gesellschaftlichen Verhältnisse eine den Bewusstseins- und Einstellungsinhalt determinierende Rolle („Das Sein bestimmt das Bewusstsein“). Deshalb muss dieses „Sein“ verändert werden, wenn das Bewusstsein verändert werden soll. Dabei wird die Veränderung des Seins diejenigen Probleme beseitigen, die als Ursache für soziale Probleme gelten und als solchen wurden die Eigentumsverhältnisse angesehen. Ohne Eigentum ist der Grund für die Konkurrenz der Menschen hinfällig und damit auch der Anlass für Neid, Gier, Egoismus – Individualismus. Der Individualismus ist die Abkürzung für die auf sich gestellte und von der „Gesellschaft“ entfremdete „Person“, während die „Persönlichkeit“ – „die allseitig, gebildete sozialistische Persönlichkeit“ – frei von Individualismus, im Kollektiv aufgeht.

Das ist zugleich die Begründung dafür, dass die Erziehungsgeschichte (und auch die der Heimerziehung) in der DDR mit der Enteignung und der Bodenreform und der Übereignung von Industrie und Boden an das Volk beginnt³⁹. Denn die damit entstandene Eigentumsfigur (allen gehört alles) bildet die Grundlage für die Rolle der Erziehung auf dem Weg zum Kommunismus. „Nachdem die sozial-ökonomischen Wurzeln, denen in der kapitalistischen Ausbeuterordnung die Kriminalität entspringt, in der DDR beseitigt sind“, geht es in der Erziehung darum zu erkennen, dass „die negative Entwicklung der jungen Menschen tiefe ideologische Ursachen hat“.⁴⁰ Diese Ursachen müssen beseitigt und das durch sie geprägte Bewusstsein verändert werden.

Die Bewusstseinsveränderung zielte darauf, die erzieherische Wirkung, die vom bereits veränderten Sein (sozialistische Gesellschaft) begründet wurde, zu unterstützen. Wenn Makarenko von der Allmacht der Erziehung sprach – „Ich bin überzeugt von der absolut unbegrenzten Macht der pädagogischen Einwirkung...“ –, dann meinte er nicht unbegrenzte Handlungsspielräume oder Wirkungsmöglichkeiten geschulter Pädagogen, sondern die Überzeugung, dass das sozialistische Sein bereits die Hauptlast der Erziehung auf den Weg gebracht hat: „... weil es bei uns keine Umstände gibt, die der Entwicklung eines Menschen im Wege stehen.“⁴¹

Erziehung wird im Marxismus nicht als intergenerationelle Bemühung verstanden, in der eine Generation ihre normativen Grundlagen der folgenden zu vermitteln versucht, sondern bildete die Absicherung dafür, dass die revolutionäre Gesellschaftsveränderung sich auch tatsächlich in den Überzeugungen der Menschen abbildete. Sie sollte dazu beitragen, dass die Versöhnung der Menschen – das Verschwinden der Interessengegensätze von Individuum und Gesellschaft – vorangetrieben wird. Die Versöhnung bildete ein neues Bewusstsein, das auch „neuer Mensch“ genannt wurde. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Terminus nicht metaphorisch, sondern realistisch verstanden wurde und insbesondere für die Heimerziehung große Bedeutung erlangte.⁴²

Die Bedeutung, die man diesem Erziehungszugang beimaß, wird daraus ersichtlich, dass ihm gegenüber die Verschiedenheit der sozialen Problemlagen wenig Beachtung fand. Deshalb konnte man auf einen spezifisch für die Heimerziehung entwickelten pädagogischen Zugang

³⁹ Bereits vor DDR Gründung waren ein großer Teil der Produktionsmittel konfisziert und bis 1980 waren ein Großteil Produktivvermögens und der Betriebe in „Volksbesitz“. 1945-1946 wurden im sowjetisch besetzten Teil Bauern mit mehr als 100 ha Boden enteignet.

⁴⁰ Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

⁴¹ Makarenko, 1964, S. 380.

⁴² Zimmermann, 2000.

verzicht. „Für schwererziehbare Kinder muss nicht eine besondere Heimpädagogik entwickelt werden, sondern auch sie benötigen eine gute Schulbildung und Erziehung“⁴³. Diese Äußerung fasst die Resultate des VI. Pädagogischen Kongresses (1961) zusammen. Aber bereits 1952 formulierte die Rechtsstelle des MfV: „Die Heimerziehung steht aber als ausgesprochene Kollektiverziehung im engsten Zusammenhang mit der Schulerziehung der Kinder (Disziplin, Hausaufgaben, usw.). Die Erziehung in den Heimen wird daher von Kräften übernommen, die pädagogisch ausgebildet sein müssen, denn sie ist, der Besonderheit der untergebrachten Kinder entsprechend, eine notwendige Ergänzung zur schulischen Erziehung“.⁴⁴ Auch die Konzepte für die pädagogische Arbeit in den Jugendwerkhöfen tragen keine spezifische Prägung. „Die Erziehung im Jugendwerkhof erfolgt vor allem durch den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit sowie durch kulturelle und sportliche Betätigung“.⁴⁵ Innerhalb der Aufgabe der allgemeinen kommunistischen Erziehung – so das Standardwerk der DDR-Heimerziehung – benötige es „keine speziellen Ziele und Inhalte für die Heimerziehung, gelten keine besonderen Prinzipien für die Gestaltung des Erziehungsprozesses.“⁴⁶

Damit ist der sachliche Grund benannt, der die Anbindung der Heimerziehung an das Ministerium für Volksbildung erklärt. In der im Ministerium für Volksbildung verfassten „Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe“ von 1986 findet sich ein 23 seitiger Text, der sich im Vorwort dadurch empfiehlt, dass in ihm die Erziehungsvorstellungen enthalten sind, die „für grundsätzlich alle Erziehungsfälle gelten“.⁴⁷

1.2.4 Die absterbende Tendenz der Jugendhilfe

Das geringe Gewicht, das man der Heimerziehung in der DDR beimaß, reflektierte die Annahme, dass die Gründe für Erziehungsprobleme unter den gesellschaftlichen Bedingungen der DDR geringer werden, und dass damit die Wichtigkeit des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung abnimmt.

Flankiert und erläutert wird diese Vorstellung durch die weitere Annahme, dass durch die neuen „gesellschaftlichen Bedingungen“ Interessenkonflikte nicht mehr bestehen. Genauer gesagt, steht der Sozialismus dafür, dass eine „objektive“ Übereinstimmung der Individualinteressen mit den Staatsinteressen (in der DDR wurde dies „gesellschaftliche Interessen“ genannt) Realität geworden ist.

Diese Ansicht ist zwar nicht 1949, aber 1968 in die Verfassung der DDR eingeflossen: "Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft".⁴⁸ Sie findet sich vorher bereits unterhalb der Verfassungsebene auf die Interessen der Jugend angewandt im Jugendgesetz von 1964: „In der Deutschen Demokratischen Republik haben Staat und junge Generation zum ersten mal in der deutschen

⁴³ VI. Pädagogische Kongress 1961, 1961, S. 4.

⁴⁴ Rechtsstelle (Krahn) an Minister Wandel am 17.03.1952. In: BArch DR 2/84482.

⁴⁵ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Volksbildung - Jugendwerkhöfe - 6. Februar 1989 (Entwurf). In: BStU MfS AGM, Nr. 604.

⁴⁶ Autorenkollektiv, 1984, S. 44.

⁴⁷ Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. In: BStU MfS HA XX, Nr. 5930.

⁴⁸ Verfassung der DDR (1968) Art. 2, Abs. 4. 1974 wurde der Absatz geändert: „Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung‘ wird verwirklicht“.

Geschichte gemeinsame Interessen und Ziele.“⁴⁹ Ähnlich steht es im Jugendgesetz in der Fassung von 1974: „In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein.“⁵⁰

„Auf der Grundlage der objektiven Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen kann in der sozialistischen Gesellschaft der Widerspruch zwischen dem objektiven Soll-Wert der Gesellschaft und dem individuellen Ist-Wert der Persönlichkeit, das heißt zwischen Individuum und Gesellschaft, gelöst werden.“⁵¹

Dass hier von einer Möglichkeit die Rede ist, bedeutet keine Skepsis oder Unsicherheit, sondern beschreibt die Übergangszeit, die Zeit, in dem die DDR-Gesellschaft noch mit vergangenen oder äußeren Einflüssen zu kämpfen hat. „Sie (die Lügner, Diebe, Ausreißer, Arbeitsbummelanten, Schulschwänzer, etc.) waren nicht von Geburt an so; sie sind erst so geworden. Sie sind so geworden auf dem Boden einer faschistischen Erziehung, unter den schwierigen Zuständen in den ersten Jahren nach 1945, auf Grund unnormaler Familienverhältnisse, auf Grund falscher Erziehungsmethoden der Eltern.“⁵² „Es herrschte zunächst die Auffassung vor, dass nach der Bewältigung der Nachkriegsprobleme der nachwachsenden Generation und dem Aufbau des sozialistischen Staates eine Spezialinstitution für Jugendhilfe langfristig überflüssig werden würde, da die eigentlich zuständigen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen für eine optimale Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sorgen würden.“⁵³

Konflikte zwischen Individuen und Gesellschaft können zwar noch erlebt werden. Aber dabei ist der Konfliktpartner nicht die Gesellschaft, sondern ein anderes Individuum: „Konflikte finden ihre Ausprägung in den zwischenmenschlichen Beziehungen, werden von den Beteiligten aber manchmal als Konflikte zwischen Individuen einerseits und der Gesellschaft oder dem Staat andererseits erlebt“⁵⁴. Der Konflikt Gesellschaft – Individuum hat mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft seine Grundlage verloren. Deshalb mag er zwar subjektiv erlebt werden, aber dies ist „falsches Bewusstsein“. Denn einen objektiven Konflikt zwischen Individuum und Gesellschaft kann es nur dort geben, wo ausgebeutet wird, also nicht im Sozialismus.

Dieser Zusammenhang ist etwas ausführlicher belegt, um den Eindruck zu zerstreuen, es handele sich um eine Marginalie. Natürlich wird man nicht davon ausgehen können, dass die in der Praxis Tätigen diese Vorgaben mit innerer Anteilnahme bejahten. Aber die Idee der Interessenharmonie und die daraus abgeleitete Idee des Verschwindens sozialer Probleme und damit auch der beteiligten Institutionen, war nicht allein ein Grund die Jugendämter aufzulösen und ihre „vorläufige“ Funktion (Mannschatz spricht von einer „Maßnahme auf Zeit“⁵⁵) vom Ministerium für Volksbildung übernehmen zu lassen, sondern ein integraler Bestandteil des in der DDR gelehrtens Marxismus-Leninismus. Die Interessenharmonie begründete auch die These vom „Absterben des Staates“. „Der Staat als historisches Produkt wird nicht immer existieren. Er wird in einer klassenlosen Gesellschaft ‚absterben‘“⁵⁶.

⁴⁹ Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus ... in der DDR (4. Mai 1964), Abs. I. In: GBl. DDR I, Nr. 4, S. 75 ff.

⁵⁰ Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (28. Januar 1974), Abs. I. In: GBl. DDR I, Nr. 5, vom 28.01.1974, S. 45.

⁵¹ Schütze, 1964, S. 84. Krebs, 1965, S. 166.

⁵² Heuchler, 1952, S. 30.

⁵³ Olk/Bertram, 1994, S. 323.

⁵⁴ Ministerium für Volksbildung (Hg.), Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin 1968, S. 12.

⁵⁵ Mannschatz, 1994, S. 32.

⁵⁶ Klaus/Buhr, 1976, Bd. 2, S. 1165.

Allerdings hat sich früh ein gewisses Maß Realismus in die Thematisierung dieser gewünschten Entwicklung gemischt, sodass man einräumte, dass auch innerhalb des Sozialismus Ursachen für Fehlentwicklungen Jugendlicher auftreten können. Das schlug sich auch auf die Finanzplanung nieder⁵⁷. Eine ähnliche Entwicklung fand in den 80er Jahren in der Kirchenpolitik statt. Auch hier rückte man von der These des „Absterbens“ ab.

1.2.5 Die Politisierung und Kriminalisierung von abweichendem Verhalten

In der DDR wurde der Zusammenhang von kapitalistischer Gesellschaftsordnung und Lebensweise als Ursache der Schwererziehbarkeit gelehrt. Demnach entsteht Schwererziehbarkeit durch „soziale Unsicherheit, Arbeitslosigkeit, ‚Ellenbogen-Mentalität‘ und ideologische Verirrung. Durch die sozialistische Gesellschaftsordnung war zur Entstehung der Schwererziehbarkeit der Nährboden von vornherein genommen“.⁵⁸ Weil in der DDR Interessenkonflikte nicht entstehen konnten und weil keine differenzierte Sicht der sozialen Problematik entwickelt wurde, mussten für die hier auftretenden Nöte andere Ursachen gefunden werden.

Das führte auf der einen Seite dazu, dass Verantwortung individualisiert und privatisiert, also nicht gesellschaftlich wahrgenommen wurde. So wurde z.B. die Ursache für „Milieugefährdung in der Defektivität der Beziehungen innerhalb des Familienlebens“ gesehen.⁵⁹ Dabei konnte das Westfernsehen, die „Schundliteratur“ und Ähnliches als „ursächlich“ für Erziehungsversagen innerhalb der Familie verortet werden. Wie einfach dieser Zusammenhang sich ausdrücken ließ, belegt folgender Satz über eine Jugendliche im Jugendwerkhof: „Durch ihr Aufwachsen in milieugeschädigten Familien wurde durch sie nie eine feste Bindung an unseren Staat erlangt“.⁶⁰

„Erziehungsschwierigkeiten“ als Terminus kann aber auch auf einer Liste erscheinen, in der Straftaten aufgezählt werden.⁶¹ Selbst Probleme, die mit körperlicher Behinderung zusammenhingen und für die psychologische Gutachten eingeholt wurden, betrachtete man als „Fehlentwicklung“, für die die Eltern verantwortlich zu machen sind: „Übereinstimmend kommen die Pädagogen und Psychologen zu der Einschätzung, dass die Fehlentwicklung des Jugendlichen ursächlich in falschen Erziehungsmethoden seitens der Eltern zu sehen ist“. Der Jugendliche nahm sich sechs Wochen nach diesem Befund (17.01.1967) im Kinderheim „Clara Zetkin“ das Leben.⁶²

Auf der anderen Seite der Analyse möglicher Ursachen befand sich die politische Option. Wenn "die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, dass in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann"⁶³, dann müssen Störungen, Abweichungen,

⁵⁷ Ministerium für Volksbildung, Dienstberatung am 29.11.1966, „Vorlage. Prognose, Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung“, (BArch DR 2/23133).

⁵⁸ Mannschatz, 1979, S. 18.

⁵⁹ Mannschatz, 1968, S. 6.

⁶⁰ Bericht über die Erscheinungsformen des ungesetzlichen Verlassens der DDR durch Zöglinge des Jugendwerkhofes Wolfersdorf und des Spezialkinderheimes Rausdorf (BStU MfS BV Gera KD Stadtröda, Nr. 0994).

⁶¹ Das MfS lässt für den Jugendwerkhof Reinstorf 1966 die Straftaten auflisten, die zur Einweisung führten. Es finden sich: „Sittlichkeitsdelikte, Diebstahl, Erziehungsschwierigkeiten, Schul- bzw. Arbeitsbummelei, Betrugshandlungen, unbefugtes Benutzen von Kfz, versuchte Grenzdurchbrüche, Sachbeschädigung.“ (BStU MfS ZAIG, Nr. 1277).

⁶² Ermittlungsverfahren, BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

⁶³ StGB der DDR, Kap. I, Art. 2.

Disziplinlosigkeit u.a. auf einen nicht mehr zum Sozialismus gehörigen Einfluss zurückgeführt werden. Sie können nicht als Reibungen innerhalb des Sozialen verstanden werden, sondern als Infragestellung des Systems. „Neben den vielfältigen Widersprüchen, die sich im Kampf beim umfassenden Aufbau ergeben sowie der allmählichen Beseitigung der zählbaren kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten, den Erziehungsfehlern an Jugendlichen, sind die Hauptursachen in dem organisierten polit-ideologischen Einfluss des Gegners zu suchen“.⁶⁴ Im Schulungsmaterial der MfS-Schule Potsdam von 1982 geht es im Teil III darum „Ursachen und Bedingungen für das Entstehen gesellschaftswidriger Verhaltensweisen“ zu bestimmen. Als Ursachen werden in dieser Reihenfolge diagnostiziert: „Erstens geht es um die aus dem aggressiven Wesen des Imperialismus hervorgehenden verstärkten Versuche des Feindes, Jugendliche der DDR zur Störung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere zu staatsfeindlichen Handlungen zu missbrauchen“. Zweitens die Existenz von materiellen Rückständen aus der Ausbeutergesellschaft, drittens die Bildung von Gruppen negativen Charakters und viertens etwas in der heranwachsenden jugendlichen Persönlichkeit.⁶⁵

1.2.6 Das Verständnis von „Pädagogik“ in der DDR

Der staatliche Umgang mit Menschen in der DDR war von dem Wunsch bestimmt, *alle* Menschen zu erziehen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, stellen sich die „pädagogischen“ Theorien und Verhältnisse als besonders dar. Ein erster Aspekt dieser Besonderheit muss vorab hervorgehoben werden. Die beruflich damit befassten Erzieher und die konkrete Erziehungspraxis standen häufig in einem Gegensatz zu den sozialistischen Vorgaben. Dies gilt auch für die Kinderheime. Häufig konnte dort an den vermeintlichen „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ oder gar „Errungenschaften“ vorbei ein Lebensalltag gestaltet werden, der das Beste aus dem zu machen versuchte, was in den Grenzen der staatlichen Vorgaben und zur Verfügung gestellten Mittel möglich war. Dies gilt nicht allein für konfessionelle Heime.

Eine zweite Besonderheit besteht darin, dass die straffe politische Einbindung und die damit verbundene überbelastete und irrealer Erwartung an die Pädagogik dazu führen musste, dass sie keine durch eigene Kriterien und Traditionen bestimmte Verfassung annehmen konnte. Die Pädagogik war – wie alle Wissenschaften in der DDR – durch ideologische Vorgaben und Zieleumstellung, die ihr die Möglichkeit spezifisch „pädagogische“ Gesichtspunkte zu entwickeln, erschwerte. Dazu vier Erläuterungen.

1.2.6.1 Die „bürgerliche Pädagogik“

Was wir heute als „Pädagogik“ bezeichnen, wurde in der DDR als „bürgerliche Auffassung“ bekämpft. Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie ein Problem auf solche Einflüsse zurückgeführt wurde: „Diese unzureichende Einflussnahme auf die Erhöhung der politisch-ideologischen Wirksamkeit der Erziehungsarbeit (im Berliner Kinderheim Makarenko, Zus. d. Vf.) findet

⁶⁴ Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

⁶⁵ Die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung des feindlichen Missbrauchs gesellschaftswidriger Verhaltensweisen Jugendlicher der DDR. In: Schulungsmaterial der MfS Schule Potsdam 1983, S. 25. In: BStU MfS AU Erfurt Abt. Kusch, Nr. 2093.

seinen Niederschlag in der Bejahung bürgerlicher Auffassungen, wie ‚wertfreie Erziehung‘, allgemeine Sozialerziehung, antiautoritäre Erziehung u.Ä.“⁶⁶

Es war die Auflage jedes in der DDR publizierten wissenschaftlichen Werkes, sich von „bürgerlicher“ Ideologie – gemeint war die europäische Wissenschaft – abzugrenzen. Unabdingbar war die Berufung auf Lenins „Grundsatz“, wonach jede „Schmälerung der sozialistischen Ideologie und jedes Abweichen von ihr gleichzeitig eine Stärkung der bürgerlichen Ideologie bedeuten.“⁶⁷ Es wurden in der Reihe „Kritik der bürgerlichen Ideologie“ Texte publiziert, in denen Ausschnitte „bürgerlicher Werke“ verkürzt zitiert wurden, deren Original verschlossen blieb.

Dies galt für die Pädagogik im besonderen Maße, weil es hier um die „Hausherren von morgen“ ging⁶⁸. Für die Heimerziehung war die „politisch-ideologische Erziehung“ nur ein anderes Wort für die „Überwindung rückständiger-bürgerlicher Anschauungen“.⁶⁹

1.2.6.2 Erziehungsziele und Erziehungsmethoden

Pädagogik ist ein Komplex zweier sich gegenseitig bedingender Faktoren. Die Erziehungsziele stehen in einem inneren Verhältnis zu den pädagogischen Methoden, die den Umgang mit den Kindern prägen. Aus der DDR sind dagegen keine ausgearbeiteten Vorstellungen bekannt, in denen versucht wurde, diesen Anspruch umzusetzen.

Das gilt natürlich nicht für einzelne Lernschritte, wenn z.B. im Geschichtsunterricht die historische Wichtigkeit des „antifaschistischen Schutzwalls“ durch methodische Arbeitsschritte und pädagogische Medien gelehrt wurde. Aber es gilt generell. Insbesondere ist nirgends ein *innerer oder sachlich begründeter Zusammenhang* deutlich gemacht worden, der zwischen dem Erziehungsziel der „allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit“ und der Erziehungspraxis eine methodisch-pädagogischen Konkretisierung vornimmt.

In der 1969 verfassten „Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe“⁷⁰ heißt es (§ 1 Abs.1): „Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. (...) Die spezifischen Aufgaben der Heime besteht darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, dass durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.“. Weitere „pädagogische“ Anmerkungen enthält dieser für die Heimerziehung in der gesamten DDR normative Text nicht.

Der Grund für die Unterbewertung der Vielfältigkeit und Differenziertheit von Sozialisationsproblemen, ist das Gefüge sozialistischer Erziehungsvorstellungen selbst. Wenn den sozialen Umständen die Führungsrolle im Erziehungsprozess zugesprochen wird, dann ist

⁶⁶ Information vom 7. November 1977 über die Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim ‚A.S.Makarenko‘, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen DDR-Bürger (Name geschwärzt) und (Name geschwärzt) getroffen wurden. In: BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 1336.

⁶⁷ Malkowa, 1974, S. 163.

⁶⁸ „Die Vertreter der Entideologisierung, die ihren Antikommunismus mit Aufrufen zur „Wissenschaftlichkeit“ und Objektivität“ tarnen, sind bestrebt, die ideologische Grundlage der sozialistischen Pädagogik aufzuweichen. Doch diese Absichten sind zum Scheitern verurteilt.“ (Malkowa, 1974, S. 162)

⁶⁹ Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

⁷⁰ GBl. DDR II, Nr. 90, 17.11.1969, S. 555.

- der diese Umstände organisierende Staat auch der oberste „Erzieher“,
- der Jugendhilfe bleibt die Aufgabe den „gesellschaftlichen Einfluss“ zu organisieren,
- die „pädagogische“ Funktion des Heimes besteht zunächst darin, im Kinde die Bedingungen zu entwickeln, dass der gesellschaftliche Einfluss fruchten kann,
- wo dies nicht möglich ist, muss die „Umorientierung der inneren Welt des Kindes“ (Umerziehung) erfolgen.⁷¹

1.2.6.3 Erziehung und Mündigkeit

Schließlich darf ein weiteres Moment nicht ohne Beachtung bleiben. Jede Erziehung muss wünschen, dass sie zu einem Zustand beiträgt, der ohne sie auskommt. Sie muss darauf gerichtet sein, sich selbst als überflüssig zu erweisen, weil das Kind erwachsen, mündig und selbstständig werden soll. Erziehung zielt auf ihre Beendigung. Denn „sobald die Erziehung geendigt ist, ist das Kind frei“.⁷²

Wo diese Aussicht nicht besteht, wo die Konstellation Erzieher-Erzogener gar nicht auf Zeit angelegt ist, sondern sich zu einem Gesellschaftszustand verstetigt, in dem die Erziehungskonstellation das Verhältnis von Regierung und Regierten ausfüllt, darf man nicht von Pädagogik sprechen. Die im Ministerium für Volksbildung verwalteten Erziehungseinrichtungen aber waren Vorbereitungen auf diesen Zustand. Sie waren Ausleseeinrichtungen, in denen es bei allem, worum es gehen konnte, immer zugleich um die Eintübung dieser Konstellation ging. Im Parteijargon wurde dieser Aspekt unter dem Terminus einen „festen Klassenstandpunkt“ einnehmen, kommuniziert. Damit sollte unbeschadet persönlicher Interessen, individueller Urteile und Gewissensbisse das Treueverhältnis des Bürgers zu seinem Staat ausgedrückt werden. Die Erziehung zu dieser Haltung begann in der Kinderkrippe⁷³ und endete nicht.

Die DDR-Führung ging auch nicht davon aus, dass die Erziehungsarbeit in den Kinderheimen zu Resultaten führen werde, die man „Erziehungserfolg“ in einem unbestimmten Sinne nennen könnte. Das Innenministerium der DDR jedenfalls ließ 1966 die „Führung der Kartei kriminell gefährdeter Kinder und Jugendliche“ anlegen. Hier hieß es unter 2c, dass alle aus eine Spezialheim oder einem Jugendwerkhof entlassene Kinder und Jugendliche erfasst werden unter Angabe ihrer „Erziehungssituation“ 3a), der „begangenen Straftat oder des sonstigen Grundes“ (3b), „Vermerke über eingeleitete Straf- oder Erziehungsmaßnahmen“ (3b).⁷⁴

1.2.6.4 Umerziehung

Die oben aus Mannschatz zitierte Definition von Umerziehung stammt aus dem Jahre 1994 („Umorientierung der inneren Welt des Kindes“). Diese Formulierung ist im 1984 erschienenen Standardwerk zur Heimerziehung in der DDR vorgeprägt. „Erziehung und Umerziehung ist auf die Umorientierung der Psyche des Kindes gerichtet“, heißt es dort.⁷⁵

⁷¹ Mannschatz, 1994, S. 75.

⁷² Fichte, 1962, S. 368.

⁷³ „Damit leisten sie (die Kinderkrippen) ihren der Altersstufe angemessenen Anteil an der Realisierung des sozialistischen Erziehungszieles, der Herausbildung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten.“ (Autorenkollektiv, 1986, S. 6)

⁷⁴ Ministerium des Innern – Hauptabteilung Kriminalpolizei – Instruktion, Nr. 13/66 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei über die Führung der Kartei kriminell gefährdete Kinder und Jugendlichen vom 30. August 1966. In: BStU MfS BdL, Nr. 011453.

⁷⁵ Autorenkollektiv, 1984, S. 42.

Der Terminus „Umerziehung“ taucht dort selten einzeln⁷⁶, sondern zumeist als Erziehung und/oder Umerziehung auf.⁷⁷ Das Werk entwirft den systematischen Zusammenhang dieser Idee. Es ging dabei um die pädagogische Arbeit an der Identität der Kinder in Richtung auf die rationale Anerkennung und die emotionale Verinnerlichung „sozialistischer Überzeugungen“. Die Problematik dieser staatlichen Versuche das Bewusstsein in Hinblick auf die Ausbildung von Überzeugungen zu verändern, ist auch in der DDR erkannt worden. Richard Schröder hat in Gesprächen mit dem Autor darauf hingewiesen, dass die Bemühung, eine Überzeugung direkt zu stiften, Überzeugungslosigkeit bewirkt.

Die Bemühung den Kindern und Jugendlichen den „sozialistischen Klassenstandpunkt“ beizubringen, verwischte schließlich auch noch die Linie, die zwischen einer geheutelten Wiedergabe einer durch Drohung abverlangten Meinung und ihrer mechanischen Wiedergabe, die ohne innere Beteiligung entsteht, verläuft.

Dieses Vorhaben findet in der Anbindung der Heimerziehung an das Ministerium für Volksbildung seinen strukturellen Ausdruck und verdichtet sich begrifflich in der Rede vom „neuen Menschen“.

1.2.6.4.1 Erziehung versus Vererbung

Die Idee der „Umorientierung“ hat einen wissenschaftstheoretischen Hintergrund, der hier kurz angeschnitten werden soll.

Der sowjetische Biologe Lyssenko, seit 1940 Direktor des Instituts für Genetik an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, lehnte die alleinige Vererbung durch genetische Eigenschaften als anti-sozialistisch und un-dialektisch ab. Er stellt ihr die These von der Vererbung der durch Erziehung erworbener Eigenschaften zur Seite. Einer seiner Anhänger war Josef Stalin, sodass diese Lehre zeitweilig Teil der sozialistischen Staatsideologie wurde. Georg Lukács nannte diese Lehre (1960) die „dialektische Weiterentwicklung“ Darwins und entdeckte in ihr die „wirkliche Entwicklungslehre“.⁷⁸

Diese Lehre bildete in der DDR den Hintergrund für den bis mindestens in die 1980er Jahre offen geführten Kampf gegen „biologistische Tendenzen“ der bürgerlichen Pädagogik, das als „Geschwätz vom abstrakten Humanismus“ zurückgewiesen wurde.⁷⁹ Der Vorwurf lautete, dass die vom genetischen Determinismus geprägte bürgerliche Pädagogik die Erziehbarkeit des Menschen verneint und damit der Bemühung um die Entwicklung des Kommunismus die Erfolgsmöglichkeit bestreitet. Gefühle sind z.B. nicht „vorrangig biologisch angelegt“, sondern sie sind „weitgehend erfahrungsbedingt“, sodass man „staatsbürgerliche(n) Gefühle(n)“ anerkennen kann⁸⁰. Diese Möglichkeit wird von der bürgerlichen Psychologie bestritten, dort wird der „biologische Faktor“ verabsolutiert, und die „psychische Entwicklung“ vollzieht sich „im Sinne einer bloßen Entfaltung“, der „in der Erbmasse vorgegebenen Merkmale und Eigenschaften“. Diese Auffassung wird als falsch abgelehnt, denn „die Entwicklung der Persönlichkeit wird durch die Vererbung nicht bestimmt.“⁸¹ Mit ähnlicher Begründung ist Sigmund Freud aussortiert worden („binnenpsychologischer [mechanizistischer] Determinismus“). Seine Psychologie sei unwissenschaftliches

⁷⁶ „Umerziehung ist ein spezieller Fall der Kollektiverziehung.“, Mannschatz, 1984, S. 42.

⁷⁷ Autorenkollektiv, 1984, passim.

⁷⁸ Lukács, 1960, S. 29.

⁷⁹ Malkowa, 1974, S. 164 u. 165.

⁸⁰ Topel/Topel, 1983, S. 173 f.

⁸¹ Vier, 1965, S. 82.

Nachwirken der romantisch-bürgerlichen Philosophie und selbst ein „gesellschaftliches Phänomen seiner Epoche“.⁸²

Die Berufung auf die „wissenschaftlichen Weltanschauung“⁸³ drückte zwar einerseits die generelle Ablehnung von Wissenschaft aus, andererseits waren die Marxisten in positivistischer Weise wissenschaftsgläubig. Für wissenschaftlich hielten sie insbesondere das, was sich dem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff anlehnen ließ, jedenfalls solange dies nicht dem Parteiprogramm widersprach.

Die in diesem Sinne „wissenschaftliche“ Grundlage der Pädagogik, musste deshalb sowohl den Erfordernissen des Erziehungsoptimismus entsprechen (also gegen genetische oder psychologische Determination sein) als auch „naturwissenschaftlich“ sein (also nicht bürgerlich-idealistisch). Diese Aufgabe erfüllte die Verhaltenstheorie des sowjetischen Physiologen Pawlow.

1.2.6.4.2 Reflex und Erziehung

Die Pawlowsche Reflexlehre ist sprichwörtlich. Weniger bekannt ist ihr Einfluss auf die Pädagogik. Der Einfluss dieser Lehre auf die DDR-Pädagogik wird nicht im Sinne der Anwendung oder Umsetzung physiologischer Annahmen auf den Erziehungsprozess zu verstehen sein – gleichwohl es Empfehlungen dazu gegeben hat.⁸⁴ Er lässt aber das Vokabular und die darin ausgedrückten Vorstellungen darüber, wie sich Umerziehungsveränderungen bewirken lassen, verständlich werden.

Der Zusammenhang wird im Abschnitt „5. Pädagogische Führung im Erziehungsprozess“, der bereits erwähnten Publikation „Heimerziehung“ entwickelt. Nachdem in Abschnitt 4 das Erziehungsziel beschrieben wird („Heimerziehung als Kollektiverziehung“), sollen nun die Mittel beschrieben werden: Wie die erzieherische Wirkung „in Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht“ werden kann.⁸⁵ Die „Wirkung“ ist „zielstrebig“, „absichtsvoll“, „geplant“ umzusetzen. Die „pädagogische Führung (ist) das entscheidende Moment im Erziehungsgeschehen“.⁸⁶ Es handelt sich immer um „beabsichtigte Wirkungen auf die Persönlichkeits- und Kollektiventwicklung“⁸⁷. Die Erziehungsprozessgestaltung entspricht einer „vorgefassten Erziehungsabsicht“ und lässt sich in „Teilschritte“ gliedern. Erziehung ist deshalb die „Gestaltung von Erziehungsvorgängen“. Die Erzieher „fordern, bewerten, erklären, diskutieren mit den Kindern“. Sie „regen damit deren Aktivität an und lenken sie in eine bestimmte Richtung“. Der Erzieher setzt „Aktivitätsimpulse“ in Hinblick auf die Erfordernisse des Kollektivs. Es müssen durch „Stimulierung ausgelöste Aktivitäten“ den Erfordernissen des Kollektivs entsprechen.

1.2.6.4.3 Das Kind als Gegenstand

Der entscheidende „pädagogische Vorgang“ kennt das Kind nicht als Subjekt, sondern als ein Wesen, das durch Anlässe aktiv ist. „Die Kinder werden veranlasst, etwas zu tun oder zu

⁸² Klaus/Buhr, 1976, S. 991 f.

⁸³ „Die marxistisch-leninistische Ideologie, die ein streng wissenschaftliches Weltbild liefert, bildet die feste methodologische Grundlage für die sozialistische Pädagogik.“ (Malkowa, 1974, S. 162)

⁸⁴ Siehe Nebylizyn, 1961; und Fainberg, 1961.

⁸⁵ Autorenkollektiv, 1984, S. 114.

⁸⁶ Autorenkollektiv, 1984, S. 114.

⁸⁷ Autorenkollektiv, 1984, S. 117.

unterlassen, Entscheidungen zu treffen, Wertungen vorzunehmen, über etwas nachzudenken, sich einen Standpunkt zu bilden usw. (...) Die Tätigkeit der Erzieher verzahnt sich mit der Tätigkeit der Kinder. Das, was der Erzieher beabsichtigt, geht in die Aktivität der Kinder ein, tritt als Moment derselben in Erscheinung.“⁸⁸ Die oberflächliche Lektüre pädagogischer Texte in der DDR stößt beständig auf die positive Bewertung der aktiven, schöpferischen, individuellen und spontanen Momente des Kindes⁸⁹. Das ist jedoch Rhetorik. Tatsächlich ist damit immer ein „schöpferisches“ Aneignen oder eine „aktive“ Reaktion auf die Vorgaben des Erziehers gemeint, denn auch hinter dem Spontanen stehen „letztlich Klassenbewegungen“, sodass „es also Klassencharakter besitzt“.⁹⁰

1.2.6.4.4 Die Methode als Übersetzung des Erziehungsziels in Handlungen

Die Autoren des Werkes wissen, was erreicht werden soll. „Selbstverständlich ist vom Erziehungsziel auszugehen, von den Eigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit, die wir ausprägen wollen.“⁹¹ Das Ziel benötigt eine „Methode“, die praktische Möglichkeiten entwirft, die auf das Bewusstsein so einwirken, dass es diesem Ziel entspricht. „Die Vorstellung davon, was erreicht werden soll, muss demzufolge transponiert werden in eine Überlegung, was die Kinder tun sollen, damit sie in der durch Stimulierung angeregten Aktivität die gewünschten Eigenschaften und Verhaltensweisen ausprägen.“⁹² Die Methode besteht in einer durch Stimulation hervorgerufenen Reaktion, die die gewünschten Eigenschaften ausbildet. Das bedeutet genauer, dass die gewünschten Persönlichkeitseigenschaften transponiert, „übersetzt“ werden müssen in Verhaltensweisen als Kollektivmitglieder.⁹³ Es geht in einem ersten Schritt darum, dass getan wird, was der Erzieher will. Der Erzieher muss dafür sorgen, dass die Kinder äußerlich „tun“, was in ihnen auf Eigenschaften schließen lässt, die dem Erziehungsziel entsprechen. Dieses „sorgen für“ realisiert sich durch den Kollektivgeist, also durch die Gruppensanktionierung von Verhalten.

1.2.6.4.5 Die Verinnerlichung von Verhaltensweisen

Es ist hier ausführlich zitiert worden, weil das Vokabular deutlich ist. Der Zusammenhang mit der Reflextheorie Pawlows, insbesondere mit der Lehre vom bedingten (das bedeutet durch Gewöhnung und Erziehung erworbenen Reflex) wird nicht kenntlich gemacht. Er ist dem Autorenkollektiv aber aus der damaligen Fachpresse bekannt.⁹⁴ Der noch ausbleibende dritte Schritt – die Ausbildung der Überzeugung ist im zweiten implizit enthalten und muss nur noch deutlich gemacht werden.

Die Kinder müssen nun glauben, dass diese vom Ziel und durch den Erzieher vorgegebenen Verhaltensweisen auch das sind, was sie selbst gewollt haben. D.h. sie sollen „aktiv“ und „bewusst“ Mitglieder des sozialistischen Kollektivs sein. Das Autorenkollektiv verspricht sich nun, dass die eingeschliffenen kollektivstärkenden Verhaltensweisen zu einem inneren Habitus werden. Der dazu formulierte Schlüsselsatz ist die Aufnahme und Erweiterung einer geläufigen DDR-Phrase: „Die Persönlichkeit entwickelt sich in der Tätigkeit, in der aktiven

⁸⁸ Autorenkollektiv, 1984, S. 118.

⁸⁹ „Unsere Methode der Überzeugungsbildung ist jedoch nicht auf eine passive, sondern auf eine aktive Aneignung weltanschaulicher Kenntnisse gerichtet.“ (Korotow, 1974, S. 2)

⁹⁰ Klaus/Buhr, 1976, S. 1160.

⁹¹ Autorenkollektiv, 1984, S. 123 f.

⁹² Autorenkollektiv, 1984, S. 123.

⁹³ Autorenkollektiv, 1984, S. 124.

⁹⁴ Siehe Nebylizyn, 1961; und Fainberg, 1961.

Auseinandersetzung mit der Umwelt.“⁹⁵ Das Innenleben ist ein Resultat des Verhaltens. (Inwieweit hier Momente der behavioristischen Psychologie Pate standen, geht aus dem Text nicht hervor.⁹⁶) Auch wenn dieses Verhalten anfangs „stimuliert“ werden muss, in dem Maße wie es sich bewährt, vom Erzieher qua Kollektiv verlangt und sanktioniert wird, verstetigt sich die Anpassung des kindlichen Anerkennungsbedürfnisses an die Vorgaben seiner Erzieher als „sozialistische Persönlichkeit“.

Das diesen Gedankengang abschließende praktische Beispiel, soll seine Praxistauglichkeit bestätigen. „So will z.B. patriotische Erziehung erreichen, dass die Kinder aktiv und parteilich für die Sache des Sozialismus in der DDR eintreten. Also ist dafür zu sorgen, dass die Heimgemeinschaft gute Taten für den Sozialismus vollbringt und jedes Kind sich dafür engagiert. Demnach ist es erforderlich, Konstellationen im gemeinsamen Handeln herbeizuführen, in denen und durch welche Kinder sich als Mitkämpfer im Heimkollektiv bewähren müssen, gefordert und in ihrem Verhalten danach beurteilt werden.“⁹⁷ Wie diese äußeren Zwänge zu innerlichen Bedürfnissen werden, ist in diesem Beispiel nicht plausibel gemacht. Auch der Ratschlag an den Erzieher: „Möglichst alles soll er über jeden einzelnen wissen“⁹⁸, wird diese Lücke nicht auffüllen. Allerdings konnten sich die Verfasser darauf verlassen, dass die anstaltsstrukturellen Rahmenbedingungen dieses Konzeptes dieses fehlende Moment ersetzen.

1.2.6.5 Die Bedeutung des Umerziehungskonzeptes

Das Ziel – Erziehung als Überzeugungserzeugung und also Teil des sozialistischen Staatskonzeptes zu gebrauchen – lässt sich auch aus anderen Quellen belegen: „Überzeugungsänderungen sind darauf gerichtet, bei Heranwachsenden Umbildungen in der psychischen Struktur und in den Beziehungen zur Umwelt im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles herbeizuführen.“⁹⁹ Nach Korotow besteht das Endziel der Methodik der ideologisch-moralischen Überzeugungsbildung darin, bei unserer Jugend die Fähigkeit zu entwickeln, sich selbstständig kommunistische Überzeugungen anzueignen, sie zu erwerben.“¹⁰⁰ Wer diese Fähigkeit nicht freiwillig aufbringen wollte, war Gegenstand der Umerziehung. Dabei handelt es sich nach Kotschetow nicht um Prozess, der mit „Moral und Strafpredigten“ zum Erfolg führt.¹⁰¹

Auf der einen Seite hat dieses Konzept in der hier dargelegten Deutlichkeit den Erziehungsalltag in den Kinderheimen nur selten direkt bestimmt. Ein solches Konzept ist in einer Gesellschaft, die Momente des Zivilen bewahrt, auch nicht umsetzbar. Die Heimeinrichtungen können deshalb nicht in dem Sinne als „total“ verstanden werden, als wären sie tatsächlich überwiegend „geschlossene“ Einrichtungen gewesen. Gleichwohl gab es Pädagogen, die dies für den Erziehungsvorgang als förderlich erachteten: „Im Vergleich zum Nutzeffekt der staatsbürgerlichen Erziehung an den Schulen, ist die staatsbürgerliche Erziehung in den Kinderheimen besser, da die Kinder und die Jugendlichen den ganzen Tag unter dem Einfluss der Erzieher stehen.“¹⁰²

⁹⁵ Autorenkollektiv, 1984, S. 118.

⁹⁶ Die dritte deutsche Auflage des Klassikers, J.B. Watson, Behaviorism, erschien ebenfalls im Jahre 1984.

⁹⁷ Autorenkollektiv, 1984, S. 124.

⁹⁸ Autorenkollektiv, 1984, S. 125.

⁹⁹ Topal/Topal, 1972, S. 177.

¹⁰⁰ Korotow, 1974, S. 2.

¹⁰¹ Kotschetow, 1977, S. 138.

¹⁰² Aussprachebericht des IM-Kandidat „Merthens“ vom 05.12.1967. In: BStU MfS BV Karl-Marx-Stadt XIV, Nr. 168/68.

Auf der anderen Seite ist man verblüfft, wie ungeschminkt hier Einsichten in die Verletzlichkeit, Bigsamkeit, Hilflosigkeit, Einsamkeit und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zur machtpolitischen Abrichtung von Menschen formuliert sind. Das Werk, aus dem die meisten der hier angeführten Gedanken stammen, enthält die einzige in der DDR je im Zusammenhang ausgearbeitete Theorie über Heimerziehung und ist 1984 erschienen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, dass ein Charakteristikum sozialistischer Bildungspolitik darin bestand, dass die im Ministerium für Volksbildung für die Heimerziehung Zuständigen, keine Notwendigkeit sahen, die ihnen anvertrauten Kinder vor einem staatlichen Geheimdienst zu schützen.

1.3 Der Blickwinkel der Betroffenen

Die Wissenschaft, insbesondere die Sozialwissenschaft, kommt nicht ohne Wertung aus, auch wenn sie durch ihr Instrumentarium versucht, diesen Aspekt ihrer Tätigkeit klein zu halten und zu kontrollieren. Die Betroffenen müssen sich dieser disziplinarischen Auflage nicht unterwerfen. Ihr Erleben ist subjektiv in dem Sinne, dass niemand ein Recht beanspruchen darf, es ihnen zu bestreiten.

Die Betroffenen sagen – soweit uns diese Verallgemeinerung zusteht – die drei Blickwinkel sind nur künstliche Einteilungen, um das Problem zu fassen. In ihren Erfahrungen überlagern sich Formen der SED-Diktatur und des Heimalltags. Es gibt ebenso Betroffene, die ihre Heimzeit nicht als Bestandteil einer Diktatur wahrnehmen, sondern als eine Kindheit mit guten sowie schlechten Erfahrungen. Aber wir erleben auch Betroffene, die ihre Biografie als Ergebnis eines Lebens in einem repressiven und totalitären Staat ansehen. Das SED-Unrecht war ihr Heimalltag; und was ihnen im Heim widerfuhr, sahen sie als ihr Leben in der Hand des Staates an. Deshalb haben es Betroffene auf den provokanten aber deutlichen Ausdruck gebracht: die Anstalt – im oben beschriebenen Sinne – war die DDR.

Was an dieser Erfahrung in einem historischen Sinne berechtigt ist, kann im Rahmen der Möglichkeiten dieser Expertise nicht erfragt werden. Aber es sollen wenigstens zwei Aspekte angesprochen werden, die dabei eine Rolle spielen dürften. Dabei kann es nicht darum gehen, den Erfahrungen der Betroffenen vorzugreifen, sondern es sollen sozialwissenschaftliche Anhaltspunkte angeschnitten werden, mit deren Hilfe man ihre Erfahrungen formulieren und interpretieren kann.

1.3.1 Strafen

In den Heimen der DDR sind die oben beschriebenen „Anstaltsprobleme“ nicht mit der nötigen fachlichen und moralischen Achtsamkeit verarbeitet worden. Schon Einweisungen dienten manchmal der Entwürdigung. Auch der Aufenthalt in manchen Einrichtungen half nicht, die problematischen Sozialisationsbedingungen der Kinder auszugleichen, sondern hatte hier und da die Wirkung, sie zu verschärfen und zu schaffen. Heime – so hat es ein Betroffener auf den Punkt gebracht – haben in sich selbst das Problem erzeugt, für dessen Lösung sie sich fälschlicherweise ausgaben.

Ein Mittel dazu waren Strafen. Strafen berühren das Selbstwertgefühl und insbesondere ehrverletzende Strafen lassen die körperliche Grausamkeit über den Zeitpunkt der Einwirkung hinaus als Demütigung im Selbstverständnis zurück. Die Erkenntnis dieser Aspekte ist nicht allein in den DDR-Kinderheimen wenig zum Tragen gekommen, sondern im Gegenteil sind ehrverletzende Strafen häufig bewusst als erzieherisches Mittel für die Umerziehung

eingesetzt worden. Das auf Demütigung und die Verletzung des Selbstbildes abzielende „erzieherische Mittel“ blieb allerdings nicht auf die Heimerziehung beschränkt, sondern war ein Kennzeichen der Kollektiverziehung insgesamt.

1.3.2 Kontrolle und Einsamkeit

Die Beeinflussung des Bewusstseins, die „Umorientierung der inneren Welt des Kindes“ wurde häufig dadurch versucht umzusetzen, dass die Gefühle der Kinder und Jugendlichen desorientiert wurden. Wie wichtig der Schutz der privaten, intimen, vertrauten, individuellen Sphäre und ihre Abgrenzung gegen die der Öffentlichkeit für die Sozialisation von Heranwachsenden ist, bedarf an dieser Stelle keines Nachweises.

In den DDR-Kinderheimen war es aber weithin üblich, auf der einen Seite die Kinder unter ständiger Kontrolle zu halten und ihnen jegliches „Private“ auszutreiben; auf der anderen Seite spielte isolierende Strafe auch dort eine große Rolle, wo es keine Isolierzellen gab. Kinder, die Schwierigkeiten machten, mussten z.T. mit einem abrupten und wiederkehrenden Wechsel von fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und völliger Einsamkeit rechnen. Die Panik dieser Erfahrung, führte zu emotionalen Störungen, die bis hin Suiziden und Suizidversuchen führten. Sie wurde aber in Kauf genommen, weil die Schwächung des Privaten eine Implikation der Kollektiverziehung ist. Der „Neue Mensch“ hat nicht allein keine gegen die gesellschaftlichen Interessen gerichteten Eigeninteressen, er kennt zudem nicht die Differenz von Privatsphäre und Kollektiverleben. Seine Intimität ist das Wohl der Gruppe. Auch für diesen Aspekt gilt, dass er nicht auf die Heimerziehung beschränkt war, sondern einen Teil der Familienpolitik der SED ausmachte¹⁰³.

1.3.3 Die Fortwirkung des Heimaufenthaltes/Die Verarbeitung prekärer Erlebnisse in der Heimerziehung

Hier wurden nur zwei Aspekte herausgegriffen, die verdeutlichen sollen, wie bestimmte Erfahrungen und Erlebnisse nicht allein im Moment erfahren und erlebt werden, sondern wie sie sich durch ihre Verarbeitung dort im Ich dauerhaft einnisten, wo Erfahrungen und Erlebnisse organisiert werden und damit die zukünftige Fähigkeit und Offenheit zur Erfahrung beeinflussen.

Manche „Heimkarriere“ nötigten dem Kinde eine „Reorganisation“ seines Selbstbildes ab. Sie zwang dazu, äußere und innere Wege zu finden, um sich selbst zu schützen und sich dazu mit den gegebenen Bedingungen zu arrangieren. Goffman nennt diese Leistung „sekundäre Anpassungsmechanismen“.¹⁰⁴ Mit ihr wehrt sich das Subjekt gegen die psychischen Folgen, die die Verinnerlichung der Verachtung dem Selbstbild zufügt. Es wehrt sich dadurch, dass Verhalten eingeübt wird, dass zwar nicht vom Subjekt gewollt ist, aber unter den bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit darstellt, die einen gewissen Grad von Respekt und Würde für sich selbst bewahren lässt. In dem es den Akt seiner Reaktion selbst bestimmt, bleibt es, auch wenn es sich dabei schadet, *selbst bestimmt*. Formen dieser Anpassung sind (nach Goffman):

- „Der Rückzug aus der Situation.“ Der Abbruch der inneren Beteiligung an der anstaltsnotwendigen Kommunikation geht mit einem Desinteresse einher, das sich auch auf die Dinge bezieht, für die Interesse besteht.

¹⁰³ Siehe: Scharnhorst, 1974, S. 135-142.

¹⁰⁴ Goffman, 1972, S. 59 f.

- „Der kompromisslose Standpunkt“. Bei dieser Haltung kann sich das Paradox einstellen, dass sie durch ein besonderes Interesse an der Anstalt zum Ausdruck gebracht wird.
- „Die Kolonisierung“. Der Lebensausschnitt der Anstalt wird als Leben schlechthin genommen und ihre Lebensmöglichkeiten werden stabil und dauerhaft zu den eigenen Lebensmöglichkeiten.
- „Die Konversion“. Der Insasse macht sich das Urteil über ihn zueigen.
- „Ruhig Blut bewahren.“ Das Prinzip „Schwierigkeiten zu vermeiden“, bestimmt die Verhaltensweisen und verhindert ein inneres Engagement, was vor psychischen Folgen Schutz bieten kann.¹⁰⁵

Diese Verhaltensweisen ermöglichen es die Spannung zwischen der Lebenserwartung und der Lebensrealität im Heim zu ertragen. Sie nahmen Nachteile in Kauf, um langfristig Würde und Selbstbestimmung zu wahren.

¹⁰⁵ Goffman, 1972, S. 64-69.

2. Die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung

Die DDR vermittelte ein Bild von sich, dass ihre politischen Strukturen nach klaren, zweckrationalen Kriterien eingerichtet waren. Zu diesen Kriterien gehörten beispielsweise ein strenger Zentralismus, sich auf allen Ebenen wiederholende Strukturen und eine klare Abgrenzung der Handlungsfelder. Diesem Selbstbild widersprach aber die Notwendigkeit, dass eine Verwaltung in gewissem Maße in ihren Strukturen die Komplexität der Wirklichkeit abbilden muss, auf die sie einwirken will. Die Handlungsfelder erforderten aus ihrer Eigenlogik heraus Anpassungen.

Im folgenden Kapitel werden die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung im Spannungsfeld zwischen schematischem Verwaltungsaufbau, wechselnden politischen Vorgaben und Eigenlogik der Handlungsfelder dargestellt. Allerdings nur insofern sie die Lebenswirklichkeit in den Heimen berühren. Für weitere Einzelheiten sei auf den „Anhang“, der die Geschichte der Heimerziehung und der mit ihr beschäftigten Institutionen beschreibt, und auf bereits veröffentlichte Forschungsergebnisse verwiesen.¹⁰⁶

2.1 Strukturelle Verankerung im politischen System

Im Vergleich mit benachbarten Handlungsfeldern (Jugendförderung, Jugendschutz, Familie, Berufsausbildung) war die Jugendhilfe/Heimerziehung ausgesprochen schwach im politischen System verankert. Im Folgenden werden diese Beziehungen kurz skizziert. Keine ausreichenden Erkenntnisse liegen derzeit über die Beziehungen zu den Apparaten des Gesundheitswesens, der Berufsausbildung und den zentralen Planungsinstanzen vor. Nicht dargestellt werden die Beziehungen zu den Ministerien des Innern und der Justiz.

2.1.1 Beziehungen zum ZK der SED

Die höchsten Gremien der SED (Politbüro, Sekretariat, Zentralkomitee), die in anderen Bereichen selbst Details vorschrieben, waren mit der Jugendhilfe/Heimerziehung nur in wenigen Fällen befasst. Auch Beschlüsse des Ministerrates, die in anderen Bereichen innerhalb des ZK sorgfältig vorbereitet wurden, nahmen diese Gremien kaum zur Kenntnis. Im Büro des zuständigen ZK-Sekretärs, Kurt Hager, hat die Jugendhilfe/Heimerziehung kaum archivalische Spuren hinterlassen. Interessant waren für Hager allein die Aspekte der Repräsentanz der Jugendhilfe in internationalen Organisationen (FICE¹⁰⁷). Die Hager unterstehende Abteilung Volksbildung des ZK mit seinem langjährigen Leiter, Lothar Oppermann, beschäftigte sich in einer Unterabteilung „Vorschul-, Heimerziehung, Jugendhilfe“ (wechselnde Bezeichnungen) u.a. in den 1950er Jahren mit der Umstellung auf Kollektiverziehung, der Verfolgung der Jugendkulturen¹⁰⁸ und der Einführung des staatspolitischen Unterrichtes an den Jugendwerkhöfen sowie der Unterbringung von

¹⁰⁶ Sachse, 2011, S. 35-55.

¹⁰⁷ Fédération Internationale des Communautés d' Enfants.

¹⁰⁸ Notiz des Sektors Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung an die Abteilung Volksbildung im ZK der SED betreffend Gruppen und Banden (undatiert, September 1959). In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

„Kindern griechischer Patrioten“ in Heimen der Jugendhilfe.¹⁰⁹ Seit dem Amtsantritt von Margot Honecker als Ministerin für Volksbildung verzichtete die Abteilung des ZK der SED (bis auf Parteiangelegenheiten) generell auf eine operative Einflussnahme („Anleitung“). Selbst Eingaben an Parteigremien, die mitunter Eingriffe der Führung in untere Verwaltungseinheiten zur Folge hatten, wurden in der Überzahl der Fälle an das Volksbildungsministerium weitergeben und dort bearbeitet. Unterzeichnet waren die Schreiben meist von Rudi Oelschlägel, dem stellvertretenden Abteilungsleiter.¹¹⁰ Ergänzend ist hinzuzufügen, dass sich die Abteilung Jugend des ZK aus propagandistischen Motiven heraus in den 1960er Jahren mit der Jugendhilfe in der Bundesrepublik beschäftigt hat.

Damit bestätigt sich das in der Politikwissenschaft häufig geäußerte Urteil, dass die Volksbildung eine Art „Staat im Staate“ war, auch für den Bereich der Jugendhilfe/Heimerziehung. Andere Ministerien und Staatssekretariate sind durch „Anleitung und Kontrolle“ enger an das ZK gebunden gewesen, was sich in einer intensiveren Kommunikationsdichte niederschlägt. Dies erlaubt jedoch nicht den Rückschluss, dass das Volksbildungsministerium Akzente setzte, die von den Vorgaben des ZK abwichen. Im Gegenteil, als wichtige Stütze der Macht beanspruchte es den Status eines „Mitspielers“ und nicht „Untergebenen“.

2.1.2 Die Volkskammer der DDR

Das höchste Verfassungsorgan der DDR, die Volkskammer, war nur in wenigen Einzelfällen mit der Jugendhilfe/Heimerziehung befasst. Das hängt damit zusammen, dass Normen für diesen Bereich in Form von Verordnungen oder Anordnungen erlassen wurden und nicht durch die Volkskammer beschlossen werden mussten. Die freigewählte Volkskammer hat 1990 intensive Bemühungen unternommen, um den repressiven Charakter der Jugendhilfe, noch vor der Vereinigung zu beseitigen.

2.1.3 Der Ministerrat der DDR

Die schwache Verankerung im politischen System zeigt sich auch in der formalen Unterordnung des Ministeriums für Volksbildung unter den Ministerrat. Beschlüsse oder Anordnungen des Ministerrates im Bereich der Jugendhilfe/Heimerziehung vollzogen – was durchaus auch in der DDR nicht selbstverständlich war – lediglich die Vorlagen aus dem Ministerium für Volksbildung nach. Eine Ausnahme bilden die frühen und späten Entscheidungen über die Aufgabe der Jugendhilfe im Allgemeinen (1953/1990). Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat war lediglich mit der Jugendförderung und dem Jugendschutz befasst. Eine Überschneidung mit der Jugendhilfe ergab sich nur, solange die Jugendhilfe eigene Kindererholungsheime verwaltete und sofern Jugendhilfe und Jugendamt im Bereich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Jugendkriminalität zusammenarbeiteten.

2.1.4 Das Ministerium für Staatssicherheit

Die Heime der Jugendhilfe waren kein besonderes Objekt von Anwerbungen, Ausspionage und Ähnlichem seitens des DDR-Geheimdienstes. Es ist durchaus möglich, dass sich auch hier eine gewisse Sonderrolle der Volksbildung im System der DDR manifestiert. Dem Ministerium der Staatssicherheit waren aber wesentliche Dokumente der

¹⁰⁹ Troebst, 2005, S. 409-431.

¹¹⁰ Erfolglose Eingabe auf Entlassung aus dem Heim vom 22. August 1985. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

Jugendhilfe/Heimerziehung bekannt, sie wurden dort gesammelt und ausgewertet, wobei sich dabei kein Unterschied zu anderen Beobachtungsfeldern des MfS ergibt.

In zentralen Dokumenten, die das Aufgabenfeld der Staatssicherheit festlegten und Bereiche beschrieben, aus denen Inoffizielle Mitarbeiter(IM) gewonnen werden sollten, wurden Kinderheime und Jugendwerkhöfe nicht ausdrücklich erwähnt. In der Durchführungsanweisung Nr. 1 zur Dienstanweisung 4/66 des Ministeriums für Staatssicherheit von 1968 wurden die Ergebnisse des VII. Parteitags, die die Volksbildung betrafen, in ihren Konsequenzen für die Arbeit der Staatssicherheit entworfen.¹¹¹ Der erste Punkt betraf die Arbeit der IM. Hier wurden Personenkreise genannt, die eine besondere Beachtung verdienten und unter denen man in Hinblick auf den „allseitigen Einsatz des inoffiziellen Netzes“ die Beschlüsse des VII. Parteitages umsetzen wollte, ohne dass hier Heimkinder – im Gegensatz zu anderen Jugendgruppen – ausdrücklich erwähnt wurden. Auch in der „1. Durchführungsbestimmung zum Befehl 11/66 zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse unter jugendlichen Personenkreisen, insbesondere in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik“, in der es um die „Fehlentwicklung jugendlicher Personenkreise“ ging, wurden Heimkinder nicht genannt.¹¹² Dies gilt auch für den „Maßnahmeplan zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse jugendlicher Personenkreise“ (30.08.1969). Im letztgenannten Dokument wurden jugendliche Gruppen aufgelistet, in die hinein verstärkte IM-Gewinnung betrieben werden sollte. Hier finden sich Schüler, Studenten, die Junge Gemeinde, jugendliche Kulturschaffende, Jugendliche aus Betriebsberufsschulen, Internaten und Wochenheimen, Haftentlassene und Arbeitsbummelanten, in „Treff- und Partywohnungen sowie auch Gruppierungen auf Straßen, Plätzen, in Gaststätten und an anderen Orten“.¹¹³

Die Staatssicherheit hat mit der Jugendhilfe in bestimmten Fällen zusammengearbeitet, nämlich z.B. dann, wenn die Eltern inhaftiert wurden, „republikflüchtig“ wurden und über das Schicksal der Kinder zu entscheiden war.¹¹⁴ Die Staatssicherheit wurde beteiligt, wenn Erzieher sich an höhere Dienststellen wandten, weil sie sich für Kinder einsetzten, deren Eltern inhaftiert waren.¹¹⁵ Man ließ ihr bestimmte Entlassungsberichte zukommen, z.B. wenn festgehalten wurde, dass die „Idole“ eines Jugendlichen „westliche Beatgruppen und Schauspieler“ waren und er nicht in die FDJ eintreten wollte.¹¹⁶

Die Staatssicherheit hat unter Heimerziehern, Heimpersonal, Mitarbeitern der Jugendhilfe, ehemaligen Heimkindern IM geworben. Sie hat Berichte über Erzieher und Heimkinder erstellen lassen und sich über bestimmte Heime informiert. Auch bei Suizid und Suizidversuchen wurde die Staatssicherheit informiert, bzw. sie ermittelte.¹¹⁷

¹¹¹ Durchführungsanweisung Nr. 1 zur Dienstanweisung Nr. 4/66 des Ministers für Staatssicherheit vom 10. Januar 1968. In: BStUBVfS Abt. IX 00065/01.

¹¹² 1. Durchführungsbestimmung zum Befehl 11/66 zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse unter jugendlichen Personenkreisen (...) vom 8. August 1969. In: MfS BVfS Leipzig Abt. IX 00065/01.

¹¹³ BStU MfS BVfS Leipzig, Nr. 01017/01.

¹¹⁴ Ministerium für Staatssicherheit Abt. IX/4 Bericht über den operativen Einsatz vom 13.12.1972., in BStU MfS BV Halle Abt. IX, Nr. 4315.

¹¹⁵ Information, 28.11.1985, in BStU MfS Karl-Marx-Stadt, Nr. 1829/86.

¹¹⁶ Jugendwerkhof Lehnin, Abschlussbericht, 12.11.1971. In: BStU MfS BV Rostock AOP, Nr. 3054/76 Bd. 1.

¹¹⁷ Ermittlungsbericht zum Selbstmord des Schülers (Name geschwärzt), 19.01.1967, BStU MfS HA XX, Nr. 6076.Und: Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Schwerin. Betr. Jugendlichen (Name geschwärzt). In: BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

Die Staatssicherheit hat mit den Ministerien des Innern und der Justiz und der Jugendhilfe im Kontext der „Bekämpfung von Kriminalität in jugendlichen Personenkreisen“ zusammengearbeitet.¹¹⁸

Ab 1983 gab es – vermutlich vor dem Hintergrund der Ereignisse in Polen – Planungen, die Jugendwerkhöfe für den Verteidigungsfall (Ausnahmestandard) in geschlossene Lagerumzufunktionieren.¹¹⁹ Die Staatssicherheit hat sich für diesen Fall detaillierte Informationen über die Versorgungsmöglichkeiten, Energiebeschaffung und andere logistisch wichtige Faktoren eingeholt. Im „Auskunftsbericht über die geplanten Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes ‚Neues Leben‘ Gerswalde ...“ wurde über die Umgebung und Umzäunung, über die Energie- und Wasserversorgung, über Zu- und Abgangsmöglichkeiten des Geländes, über die Versorgungsmöglichkeit durch die eigene Küche und über die Einsatzmöglichkeiten des Personals, berichtet. Für den Verteidigungszustand wurden dann folgende Zielstellungen formuliert:

- „1) Gewährleistung einer ununterbrochenen Einschätzung der politisch-operativen Lage.
- 2) Zielstrebige Nutzung vorhandener und ausreichende Schaffung weiterer inoffizieller Kräfte zur Lagebeherrschung.
- 3) Differenzierte pol-op. (politisch-operativer, Zus. d. Vf.) Kontrolle bzw. Bearbeitung von Personen mit pol-op. bedeutsamen Merkmalen.
- 4) Politisch-operative Sicherung der neuralgischen Punkte in den Objekten (...)“.¹²⁰

Im Februar 1989 wurden diese Planungen aktualisiert.¹²¹

2.2 Die Jugendhilfe/Heimerziehung im System der Volksbildung

Die Volksbildung beanspruchte über das eigentliche Ressort hinaus umfassende Kompetenzen zur Gestaltung der gesamten Gesellschaft. Dieser Anspruch erklärt sich aus dem breiten Aufgabengebiet, das bereits der Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone zugewiesen worden war. Neben Bildung, Forschung und Lehre war sie auch für Presse und Verlagswesen, bildende Kunst und Museen, Literatur, Theater und Musik zuständig. Mit der Abteilung für kulturelle Aufklärung nahm die Zentralverwaltung zugleich die Aufgaben eines Propagandaministeriums wahr. Obwohl dem späteren Ministerium eine Reihe dieser Kompetenzen wieder entzogen wurden, blieb der Gestaltungsanspruch erhalten. Unter diesem Blickwinkel bedeutet die nach dem Krieg vollzogene Zuordnung der Jugendhilfe an das Ministerium für Volksbildung mehr als eine Zentrierung auf

¹¹⁸ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968. In: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 015029.

¹¹⁹ Anweisung Nr. 7/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Gewährleistung der Sicherheit und Disziplin der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen sowie beim Arbeitseinsatz vom 8.02.1983. In: BStU MfS AGM, Nr. 401.

¹²⁰ Auskunftsbericht über geplante Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ Gerswalde mit den Nebenstellen in Groß Fredenwalde und Suckow. In: BStU MfS BV Neubrandenburg, KD Templin, Nr. 103.

¹²¹ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Volksbildung - Jugendwerkhöfe - für den Verteidigungszustand vom 6. Februar 1989 (Entwurf). In: BStU MfS AGM, Nr. 604.

Bildungsfragen. Sie signalisierte den umfassenden Zugriff der Jugendhilfe/Heimerziehung auf ihr Klientel, das es für den Sozialismus umzuformen galt.

2.2.1 Die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung

Die nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eingerichteten Jugendämter, die nach dem Ende des 2. Weltkrieges als relativ eigenständige Institutionen innerhalb der Kommunen, Kreise und Länder wieder entstanden waren, wurden in der SBZ/DDR aufgelöst und als Fachreferate dem Apparat der Volksbildung zugeordnet.

Bis Mitte der 1960er Jahre waren die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung nur in verstreuten Verordnungen und Anweisungen geregelt.¹²² Der Versuch, 1959 eine Verordnung über die Jugendhilfe zu erlassen, wurde angesichts größerer Gesetzesvorhaben (Familiengesetzbuch, Bildungsgesetz, Strafgesetzbuch) zunächst zurückgestellt und erst 1965 verwirklicht. Im April 1965 erschien die erste umfassende Jugendhilfeverordnung¹²³, die dem inzwischen erlassenen Familiengesetzbuch folgend im März 1966 noch einmal leicht modifiziert wurde.¹²⁴ Die Ausarbeitung einer neuen Jugendhilfeverordnung Anfang der 1980 Jahre scheiterte.¹²⁵ Bis 1965 lag also keine umfassende rechtliche Grundlage für die Arbeit der Jugendhilfe/Heimerziehung vor.¹²⁶ Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe werden in der Jugendhilfeverordnung von 1966 wie folgt beschrieben. Sie

„organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein;

legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht berechtigt sind;

unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger;

leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie, sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich;

¹²² Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28. Mai 1953. In: GBl. DDR, 1953, S. 798.

¹²³ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. DDR II, 1965, S. 359.

¹²⁴ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

¹²⁵ Entscheidungsvorschlag der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, die entworfene neue Verordnung zur Jugendhilfe nicht zu veröffentlichen vom 21. Januar 1981. In: BArch DR 2/12111.

¹²⁶ Ab 1980 war die mit den Verordnungen von 1965 und 1966 geschaffene Grundlage veraltet. Für diese Zeit ist zu berücksichtigen, dass Praktiken und interne Verordnungen im Widerspruch zur Verordnung von 1966 stehen konnten.

lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit“.¹²⁷

Den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung oblag die Verwaltung der Heime der Jugendhilfe, wobei die technische Verwaltung der Heime (Gebäude, Ausstattung, technisches Personal, Standorte, teilweise auch pädagogisches Personal) den Referaten der örtlichen Räte (Kommune, Kreise, Bezirke) unterstellt war. Hinsichtlich methodischer und inhaltlicher Fragen unterstanden die Referate ihren jeweils vorgesetzten Dienststellen in den Kreisen bzw. Bezirken im Apparat der Volksbildung (Prinzip der doppelten Unterstellung).¹²⁸

Im Jahre 1952 wurde den Gerichten eine Reihe von Kompetenzen entzogen wurden (z.B. Entscheidungen im Sinne des § 1666 BGB) und auf den Leiter der örtlichen Abteilung Jugendhilfe übertragen.¹²⁹ Aber erst im Umfeld des Rechtspflegeerlasses von 1963, auf dessen Grundlage eine Reihe vorgerichtlicher Instanzen (Konfliktkommissionen, Schiedskommissionen) eingerichtet wurden, entstanden die Jugendhilfeausschüsse.¹³⁰ Die Jugendhilfeverordnung von 1965 (JHVO) stattete sie mit weitgehenden Vollmachten aus, die ihnen allerdings mit der Verordnung von 1966 wieder entzogen worden sind.¹³¹ Dennoch spielten die 1965 gegründeten Jugendhilfeausschüsse in der Jugendhilfe eine herausragende Rolle, da sie nach § 23 der JHVO die Entscheidungen über Heimeinweisungen und andere gravierende Erziehungsmaßnahmen fällten.¹³² Die Einweisungsentscheide behielten aber den Charakter von Behördenentscheidungen und sie konnten also (bis Juli 1989) gerichtlich nicht angefochten werden konnte.

Obwohl die Jugendhilfeausschüsse als Organe der Jugendhilfe galten, waren sie im Sinne des Rechtspflegeerlasses von 1963 dem Ministerium für Volksbildung und den untergeordneten Referaten nicht unterstellt, sondern beigeordnet (§ 4 JHVO). In wieweit sich dies in der Praxis auswirkte ist allerdings unsicher, denn der jeweilige Leiter der Abteilung (des Referates) Jugendhilfe fungierte zugleich als Vorsitzender der Ausschüsse.

Dem Zentralen Jugendhilfeausschuss entsprachen analoge Gremien auf den Ebenen der Bezirke, Kreise und größeren Kommunen. Anfang 1988 waren in der DDR insgesamt 470 Jugendhilfeausschüsse und 217 Vormundschaftsräte mit insgesamt 3.750 ehrenamtlichen

¹²⁷ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

¹²⁸ Eine Ausnahme bildeten die Säuglingsheime. Sie waren formal dem Gesundheitswesen unterstellt, das auch den größten Teil des Fachpersonals stellte. Kompetenzüberschneidungen entstanden, als das Volksbildungsministerium eigenes pädagogisches Personal in den Dauerheimen anstellte. Die technische Verantwortlichkeit wurde noch nicht geklärt.

Im Zuge mehrfacher Umstrukturierungen wurden den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung Anfang der 1950er Jahre eine Reihe von Kompetenzen entzogen und später wieder übertragen (Vormundschafts-, Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen). Darauf ist besonders hinzuweisen, weil bei der Rückübertragung z.B. bei Säuglingsheimen und Sonderschulheimen Mischkompetenzen entstanden, welche die spätere Heimlandschaft nachhaltig geprägt haben.

¹²⁹ Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952. In: GBl. DDR, Nr. 146 vom 15.12.1952.

¹³⁰ Erlass vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. In: GBl. DDR I, 1963, S. 21.

¹³¹ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. DDR II, 1965, S. 359.

¹³² Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

Mitgliedern tätig. Von diesen Gremien wurden 1986 13.046 Entscheidungen über die Herausnahme aus einer Familie getroffen. Dies betraf 0,3 Prozent aller Minderjährigen.¹³³

2.2.2 Der Finanzielle Rahmen und die Personalsituation in der Jugendhilfe

Das 1947 innerhalb der Zentralverwaltung Volksbildung eingerichtete zentrale Jugendamt spiegelt bereits in seiner Struktur den oben beschriebenen umfassenden Anspruch und dessen mangelnde Umsetzung wieder. Der Aufgabenbereich der Jugendhilfe war einem „Referat Jugendbetreuung“ zugeordnet, von dessen fünf Planstellen nur drei besetzt waren. Leiter des Zentraljugendamtes war zunächst Willi Wohlrabe. Leiter der Jugendbetreuung war Oberreferent Ehrhardt. Zur Verfügung standen ihm eine Referentin und eine Stenotypistin.¹³⁴

Eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit lässt sich auch für die Jahre bis 1970 ausmachen. Die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe/Heimerziehung wurde in der DDR-Öffentlichkeit stets als großzügig und steigend dargestellt. Diese Selbstdarstellung wirkt bis heute nach und wird durch biographische Erfahrungen der heute noch in diesem Bereich tätigen gestützt. Allerdings liegen diesen Erfahrungen möglicherweise eine Verwechslung von Jugendförderung und Jugendhilfe zugrunde. Während für die Jugendförderung tatsächlich erhebliche Summen investiert wurden, steht es um die Jugendhilfe anders.

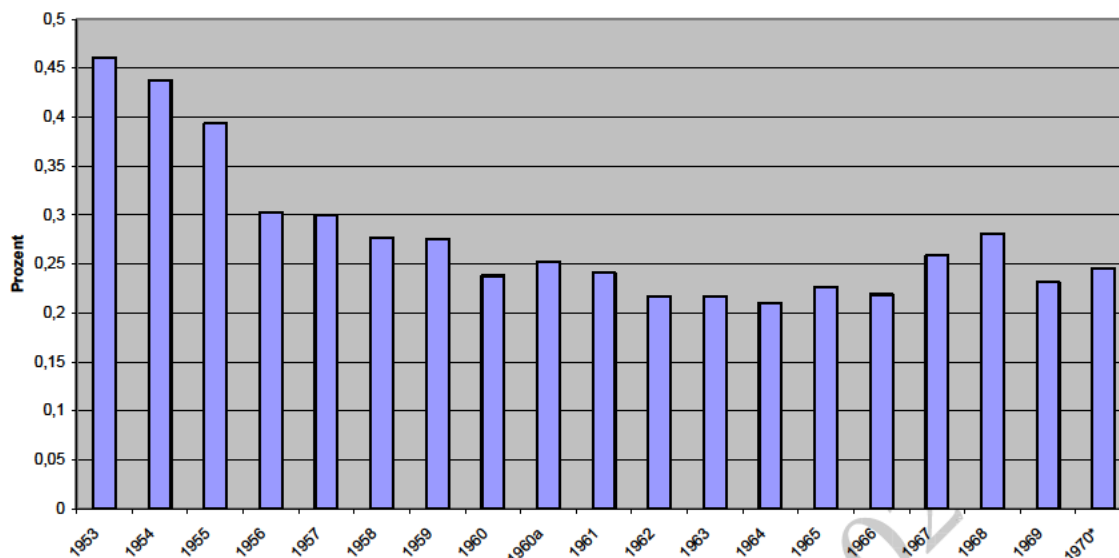
Berechnet man auf der Grundlage der offiziellen Statistik der Jugendhilfe den prozentualen Anteil der Jugendhilfe/Heimerziehung am Staatshaushalt, was in einer zentralistischen Struktur möglich ist, belegen die bis 1970 veröffentlichten Zahlen einen langfristigen Rückgang des Anteils der Jugendhilfe/Heimerziehung am Staatshaushalt (siehe folgende Statistik). Das wirtschaftliche Wachstum in der DDR wurde nur zu einem geringen Teil an die Jugendhilfe/Heimerziehung weitergegeben.

Ab 1970 ist die Veröffentlichung dieser Zahlen eingestellt worden. Es gibt keinen Anlass zu der Vermutung, dass sich der bis dahin dokumentierte Trend in der darauffolgenden Zeit verändert oder umgekehrt hat.

¹³³ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

¹³⁴ Strukturplan der Abteilung Zentraljugendamt "Ju" der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung vom 13. Januar 1948. In: BArch DR 2/1176.

Jugendhilfe/Heimerziehung: Anteil am Staatshaushalt jeweils im Jahr
 Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR
 (eigene Berechnungen)



(Anmerkung: Die Preisreform 1960 schlägt sich in zwei leicht abweichenden Zahlen nieder. 1970: vorläufige Angabe.)

Auch die Auswertung der zur Verfügung stehenden Zahlen, die die Personalsituation betreffen, deuten auf eine ähnliche Situation hin. Hier sind aber auch Zahlen aus späterer Zeit gefunden worden.

In der DDR arbeiteten 1987 252 Referate Jugendhilfe/Heimerziehung, in denen neben weiterem Personal 1.284 Jugendfürsorger tätig waren.¹³⁵ Ein Jugendfürsorger war durchschnittlich für 3.000 Minderjährige zuständig. Nach einer Kontrolle der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im September 1989 wurde berichtet, dass in 150 der 220 visitierten Kreisreferate unzureichende Arbeitsbedingungen herrschten. Es fehlte an Schreibkräften, Telefonanschlüssen, Fahrzeugen, Schreibmaschinen und Stahlschränken zur Aufbewahrung vertraulicher Dokumente. Durch die Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, der die Planstellen für Jugendfürsorger nicht angepasst worden waren, entstanden darüber hinaus regional große Disproportionen (z.B. in den Neubaugebieten).¹³⁶

2.2.3 Das Ministerium für Volksbildung

Die Jugendhilfe/Heimerziehung bildete innerhalb des Ministeriums für Volksbildung eine eigene Verwaltungseinheit (mit wechselnden Bezeichnungen: Abteilung, Hauptabteilung), die wiederum formal in zwei untere Verwaltungseinheiten (Bezeichnung überwiegend: Sektor) für Jugendhilfe und Heimerziehung unterteilt waren. Die politische Verantwortung für die Jugendhilfe/Heimerziehung nahm einer der Stellvertreter des Volksbildungsministers war. Die Funktion war in etwa mit der eines heutigen Staatssekretärs vergleichbar. Die laufenden Amtsgeschäfte oblagen dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, bzw. den Leitern der Sektoren Jugendhilfe und Heimerziehung.

¹³⁵ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

¹³⁶ Information Nr. 35/89 des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zur Arbeitsfähigkeit der Referate Jugendhilfe bei den örtlichen Räten vom 5. Oktober 1989. In: DC 20/11298.

Der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung oblag die Kontrolle und Anleitung der Bezirksorgane sowie die Formulierung der Grundsätze der Jugendhilfepolitik. Ihr unterstanden direkt der Jugendwerkhof Torgau und das Aufnahmeheim Eilenburg, die zentralen Ausbildungseinrichtungen, das Kombinat der Sonderheime sowie die Zentralstelle für Heimeinweisungen.¹³⁷

Wichtig für die Beurteilung der Lebenssituation der Heimkinder ist der Umstand, dass durch die strukturelle Anbindung der Einrichtungen über die Intensität staatlichen Einflusses und die der Form der Erziehung ausgedrückt ist. Während die Verwaltung und Belegung von Normalheimen den Räten der Kreise überlassen war, wurden seit 1965 alle Einrichtungen der Umerziehung den Räten der Bezirke bzw. dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt waren. Dadurch behielt sich das Ministerium den unmittelbaren Einfluss auf die Einweisungen in Einrichtungen für schwererziehbare Kinder und Jugendliche vor.

¹³⁷ Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung war spätestens seit März 1953 Eberhard Mannschatz. Ab 1955 war er stellvertretender Heimleiter im Jugendwerkhof Römhild. Dort begleitete oder leitete er ein mehrjähriges pädagogisches Experiment, in dem Methoden der Kollektiverziehung nach Makarenko unter praktischen Bedingungen eines Jugendwerkhofes getestet werden sollten (Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof "Rudolf Harbig" in Römhild (1954). In: BArch DR 2/5568, S. 32 ff.) Später kehrte er in das Ministerium für Volksbildung zurück und plante im März 1960 in der Funktion des Leiters des Sektors Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung die Einrichtung von 2.300 neuen Plätzen in Jugendwerkhöfen im Raum Cottbus. (Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850) Mannschatz war federführend beteiligt an der Entstehung der Industrie-Jugendwerkhöfe und der Entwicklung des Systems der Spezialheime 1965 sowie Repressionen gegen die Jugendmusikkulturen 1967. (Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905) Im Oktober 1969 wurde Mannschatz als Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen berufen. (Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährigen. In: BArch DR 2/7988) Im Januar 1971 verteidigte er die Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft, Ermittlungen gegen Jugendliche nicht aufzunehmen, wenn sie in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden. Auf diese Weise sind Straftäter in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden. (Vgl. Briefwechsel Mannschatz mit dem Rat des Bezirkes Erfurt im Januar 1970. In: BArch DR 2/511279)

Als Stellvertreter des Volksbildungsministers für den Bereich Jugendhilfe fungierte seit 1961 Karl Dietzel, ein Neulehrer, der von 1955 bis 1958 an der Pädagogischen Hochschule studiert hatte. (Personalakte Karl Dietzel.- geb. 29.02.1928. Stellvertreter des Min. für Volksbildung für den Bereich Ökonomie und Jugendhilfe. In: BArch DC 20/8041) Dietzel hatte im April 1967 die Weiterführung des Arbeits- und Erziehungslagers Rüdersdorf befürwortet, obwohl es der Generalstaatsanwalt der DDR für illegal erklärt hatte. (Antwort Dietzels an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 19. April 1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf. In: BArch DR 2/51127) Seit Dezember 1970 bis 1989 war Werner Engst als stellvertretender Minister für die Jugendhilfe/Heimerziehung zuständig. Engst war langjähriger Funktionär der Pionierorganisation und von Beruf Unterstufenlehrer. (Umlaufprotokoll des Sekretariats des ZK der SED vom 21. Dezember 1970. In: BArch DY 30/J IV 2/3/1700 und Barth/Links, 1994, S. 189) Er war auch zuständig für die Betreuung ausländischer Kinder in Heimen der Jugendhilfe zur Unterstützung von Befreiungsbewegungen (Timm, 2007, S. 20. und: 177. Sitzung des Ministerrates vom 9. Mai 1985. In: BArch DC 20-I/4/5598) Noch nicht geklärt ist der Verantwortungsbereich des Staatssekretärs Werner Lorenz, der in seiner Eigenschaft als Stellvertretender Minister ebenfalls seit spätestens 1960 an wesentlichen Entscheidungen über die Jugendhilfe/Heimerziehung beteiligt war. (Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850) Lorenz wurde im Februar 1966 durch den Generalstaatsanwalt der DDR über eine Reihe von Tötungen, Misshandlungen und Körperverletzungen in Heimen der Jugendhilfe informiert und reagierte nicht darauf (Brief des stellvertretenden Ministers für Volksbildung, Lorenz, an den Generalstaatsanwalt der DDR, Streit, vom 6. Februar 1966 wegen Fällen von Tötung, Misshandlung und Körperverletzung Abhängiger. In: BArch DR 2/51127).

Dieser zentrale Einfluss setzt 1952 nach Auflösung der Aufnahme- und Beobachtungsheime der Länder ein. Zunächst traf ein zentrales Beobachtungsheim in Eilenburg die letztgültige Entscheidung über den Typ des Heimes, in das Minderjährige einzuweisen waren.

Seit 1956 hatte die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“ diese Aufgabe.¹³⁸

Im Jahr 1960 übernahm die Zentralstelle für Jugendhilfe diese Funktion.¹³⁹

Seit September 1964 existierte eine Zentralstelle für Spezialheime beim MfV, die die Einweisungen in Spezialheime beschloss. Ihr war das Aufnahmeheim in Eilenburg zugeordnet, das ursprünglich sämtliche Einweisungen in Spezialheime vornehmen sollte, jedoch später nur noch sogenannte „Zweifelsfälle“ zu untersuchen hatte. Die Zentralstelle nahm auch die Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vor.

Seit 1965 waren die Zentralstelle, der Geschlossene Jugendwerkhof und das Aufnahmeheim dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt.

Ebenfalls dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt war seit 1965 das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Allerdings wird aus den bisherigen Recherchen die strukturelle Anbindung nicht deutlich.

Eine Steuerung der Jugendhilfeausschüsse durch das Volksbildungsministerium lässt sich ebenso über die strukturelle Anbindung zeigen. Die zehn Mitglieder des Zentralen Jugendhilfeausschusses berief der Minister für Volksbildung jeweils für zwei Jahre. Als Leiter des Ausschusses fungierte der Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung (§ 31 JHVO). Der Zentrale Jugendhilfeausschuss sollte Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeitsweise vorgeben und konnte Entscheidungen untergeordneter Organe aufheben (JHVO § 32, Abs. 1d und e). Er sorgte auch für die Weiterbildung der örtlichen Mitglieder der Ausschüsse. Soweit aus den Akten ersichtlich, gab der Zentrale Jugendhilfeausschuss Beschwerden, die ihn erreichten, grundsätzlich an das Ministerium für Volksbildung weiter.

2.2.4 Die Rolle der Bezirke

Zu den Jugendhilfesaufgaben des Bezirkes gehörte die „Anleitung der politischen Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe“ auf der Ebene der Kreise. Diesen „Anleitungen“ kam für die Praxis der Einweisungen in Normal- und Spezialheime wegen der Unklarheiten der Heimeinweisungskriterien hohe Bedeutung zu. Über diesen Mechanismus konnte Einfluss darauf genommen werden, welchen Problemgruppen die besondere Aufmerksamkeit zu gelten hatte. Den Bezirksreferaten oblag auch die endgültige Bearbeitung der – gesetzlich erlaubten – Beschwerden gegen diese Entscheidungen.¹⁴⁰

Wegen der politischen Bedeutung oblag den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der Bezirke auch die „Führung der Arbeit in den Spezialheimen des Bezirkes, insbesondere die Sicherung einer systematischen politisch-ideologischen und pädagogischen Beratung und

¹³⁸ Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

¹³⁹ Angelegenheit F. vom 15. November 1960. In: BArch DR 2/60997.

¹⁴⁰ Rahmenarbeitsordnung für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise von 1965. In: Ag 124-70-65-DDR, Ministerium für Volksbildung.

Qualifizierung der Leiter und Erzieher.“¹⁴¹ Gleiches galt für die Durchgangsheime, von denen jeder Bezirk eins zu unterhalten hatte.

Die Normalheime wurden von den Bezirken indirekt, nämlich über die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise angeleitet. Zeitweise koordinierten die Bezirke auch die Zuweisung von Heimplätzen in Spezialheimen.

Die Bezirksjugendhilfeausschüsse wurden vom Rat des Bezirkes für zwei Jahre berufen und von fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Bürgern gebildet. Den Vorsitz hatte der Leiter des Bezirksreferates inne. Als Kollegialorgan des Rates des Bezirkes waren die Ausschüsse an der Anleitung und Kontrolle untergeordneter Einrichtungen beteiligt. Die Anordnung gab den Ausschüssen der Bezirke das Recht, in Beschwerdesachen über Entscheidungen der untergeordneten Organe der Jugendhilfe, einschließlich der Jugendhilfeausschüsse zu beschließen (JHVO § 30 (1b) und (2)).

2.2.5 Die Rolle der Kreise und Kommunen

Dem Referatsleiter für Jugendhilfe/Heimerziehung unterstanden die Jugendfürsorger, welche die Arbeit „vor Ort“ zu leisten hatten. Er organisierte das „zielgerichtete Zusammenwirken“ aller gesellschaftlichen Kräfte „zur Erziehung und Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und für die Betreuung und Erziehung elternloser und familiengelöster Minderjähriger“, legte die erforderlichen Maßnahmen fest und kontrollierte die Durchführung.¹⁴² In diesem Zusammenhang oblag dem Referatsleiter Jugendhilfe/Heimerziehung auch die Schulung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen sowie ehrenamtlichen Jugendhelfer. Darüber hinaus hatte er den Vorsitz in den Jugendhilfeausschüssen inne, die über die Einweisungen in Heime entschieden. Anders als in den Bezirken hatten die Referatsleiter der Kreise mit anderen Referaten der Volksbildung und Einrichtungen (Gesundheitswesen, Berufsschulbildung, Rechtspflege, Massenorganisationen) eng zusammenzuarbeiten.

Der Jugendhilfeausschuss auf Kreisebene bestand aus drei bis zehn ehrenamtlich tätigen Bürgern, die für zwei Jahre vom Rat des Kreises berufen wurden. Den Vorsitz hatte der Leiter des Kreisreferates der Jugendhilfe inne. Zu seinen Aufgaben zählten u. a. Heimeinweisungen Einweisungen in Spezialheime unter Festlegung einer Bewährungsfrist (JHVO § 23, 1f u. g).

Auf kommunaler Ebene waren in Gemeinden und Städten ab 1.000 Einwohnern Jugendhilfekommissionen tätig. Hier arbeiteten ehrenamtliche Jugendhelfer, die die Erziehungssituation in den betreffenden Familien verbessern sollten. Zu ihrer Schulung wurde vom Ministerium für Volksbildung ein „Leitfaden für Jugendhilfekommissionen“ herausgegeben, der zugleich die Aufgabe der Einführung in die Arbeit mit der Jugendhilfeverordnung erfüllte.¹⁴³ Auch der Magistrat von Berlin gab eigenes Schulungsmaterial heraus.¹⁴⁴ 1989 waren etwa 26.500 ehrenamtliche Jugendhelfer in 4.180 Jugendhilfekommissionen tätig. Sie wurden von den Gemeinden oder kreisangehörigen Städten oder vom Referatsleiter der Kreisebene berufen.

Insgesamt waren 1989 etwa 38.000 ehrenamtliche und 1.500 hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe tätig. Ihre Mitglieder wurden nach politischen und pädagogischen

¹⁴¹ Ebenda, Artikel 9 (2 c).

¹⁴² Rahmenarbeitsordnung für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise von 1965. In: Ag 124-70-65-DDR Ministerium für Volksbildung.

¹⁴³ Autorenkollektiv, 1968.

¹⁴⁴ Magistrat von Berlin. Sektor Jugendhilfe, Fachkommission Jugendhilfe, Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. In: BStU MfS BV Berlin XX, Nr. 5930.

Gesichtspunkten ausgewählt und bildeten das Spektrum „aller Werktätigen“ ab. Ein Beispiel für eine Besetzung: Vorsitzender, Diplompsychologin, Ltd. Gesundheitsfürsorgerin, Mitarbeiter der FDJ-BL (Betriebsleitung), Maschinenbauschlosser, zwei Diplompädagogen, Berufskraftfahrer, Sekretär des Jugendhilfeausschusses.¹⁴⁵

2.2.6 Übersicht über die Strukturen und Funktionen

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung auf den verschiedenen politischen Ebenen nochmals in vereinfachter Form zusammengefasst.¹⁴⁶

Ebene	Zuständigkeit
Sekretäre des Zentralkomitees der SED	Allgemeine politische Verantwortung für die Volksbildung, innerhalb derer die Jugendhilfe angesiedelt war
Abteilung Volksbildung im Apparat des ZK der SED	Allgemeine Planung der Perspektiven über längere Zeiträume, aber auch direkte Eingriffe in das alltägliche Geschehen („operative Arbeit“) durch eine Unterabteilung
Ministerium für Volksbildung	Allgemeine politische Verantwortung der Ministerin Margot Honecker und des für die Jugendhilfe zuständigen Stellvertreters
Abteilung ¹⁴⁷ Jugendhilfe/Heimerziehung innerhalb des Ministeriums für Volksbildung	Verwaltung und operative Leitung des gesamten Bereichs der Jugendhilfe und Heimerziehung Koordination der Heimerziehung insgesamt, Verantwortung und Genehmigung von Einweisungen für den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg das Kombinat der Sonderheime Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter einschließlich der dafür vorgesehenen Institutionen
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Heimerziehung im Bezirk (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Durchgangsheime, Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, Koordination der Einweisungen in die Spezialheime Bearbeitung von Beschwerden, die von unteren Instanzen abgelehnt worden sind durch die Jugendhilfeausschüsse Weiterbildung von Mitarbeitern
Abteilungen der Volksbildung in den Kreisen und größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Normalheime im Kreis (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen)

¹⁴⁵ LAB C Rep. 101, Nr. 1889.

¹⁴⁶ Sachse, 2011, S. 44 f.

¹⁴⁷ Die Bezeichnungen wechselten.

	Verwaltung und operative Anleitung der Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse zur Heimeinweisung Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse
Abteilungen der Volksbildung in den Kommunen, bzw. Stadtteile in größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/ Heimerziehung	Organisation der Jugendhilfe „vor Ort“, Arbeit der Jugendfürsorger, Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und politischen Organisationen Teilweise auch Verantwortung für Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfekommissionen zur Erziehungshilfe

Lexilog-Suchpool

Vorabfassung vom 17.02.2012

3. Das Heimsystem der DDR-Jugendhilfe

Die Kinderheime der DDR waren Teil eines übergreifenden Systems der Erziehung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Ein Teil dieses Systems ist im letzten Kapitel beschrieben worden, es waren aber weiterer – hier nicht näher zu beschreibende Organisationen beteiligt (Jugendorganisationen, Ministerien für Inneres und Justiz, Propaganda, Parteiapparat der SED).

Im Kontext dieser Machtstruktur entwickelte sich in der DDR seit 1951 ein dreistufiges Heimsystem. Es war in Normalheime, Spezialheime und weitere Sondereinrichtungen, die den Spezialheimen zugeordnet waren, gegliedert. Der Aufbau dieses Systems war 1965 abgeschlossen und wurde nur in einigen Details 1987 geändert.

3.1 Wege ins Heim

Die rechtlichen Aspekte der Heimeinweisungen müssen an dieser Stelle nicht detailliert dargestellt werden. Ihre Erklärung nimmt in der zeitgleich angefertigten Rechtsexpertise (Friederike Wapler, „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“) einen ausreichenden Raum ein. Wenn die Heimeinweisungen, ihre Verfahren und Gründe dennoch hier beschrieben werden, dann deshalb, weil bestimmte Aspekte für die pädagogische Betrachtung erhellend sind. Auch die hinzugefügten statistischen Angabe halten wir für wichtig und interessant.

3.1.1 Die Heimeinweisungsverfahren

Die DDR war das einzige Land des Ostblocks, in dem die Anordnung öffentlicher Erziehung nicht von Gerichten angeordnet wurde. Sie wurde bis 1965 vom Leiter der Jugendhilfe und danach von Ausschüssen beschlossen. Ein Einspruch war nur auf dem Wege der einmaligen Beschwerde an die beschließende Behörde möglich. Insofern widersprach das Einweisungsverfahren nicht nur rechtsstaatlichen Grundsätzen, sondern auch der üblichen Praxis in den anderen sozialistischen Ländern.

Die drei wichtigsten Heimeinweisungsverfahren werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.¹⁴⁸ Hinzuweisen ist im Zusammenhang dieser Expertise besonders auf die möglichen Initiatoren eines Verfahrens auf Heimeinweisung. In einer internen Ausarbeitung hieß es dazu 1986: „Die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen kann von Direktoren der Schulen, von Eltern oder von Jugendhilfekommissionen beantragt werden bzw. auf Grund anderer Informationen notwendig werden.“¹⁴⁹

	Jugendhilfe (1952-1990)	Jugendgericht nach Jugendgerichtsgesetz (1952-1968)	Gericht nach StGB (1968-1990)
--	----------------------------	---	----------------------------------

¹⁴⁸ Sachse, 2011, S. 124.

¹⁴⁹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

Initiator des Verfahrens	Eltern, Schuldirektoren, Polizei, Betriebsleiter, Eltern, Jugendhilfekommissionen Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, Polizei Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, polizeiliche Ermittlungen Schiedskommissionen
Art der Entscheidung	Beschluss des Jugendhilfeausschusses, freiwillige Vereinbarung der Jugendhilfe mit den Eltern	Urteil, Maßnahme, (vorläufige) Anordnung des Staatsanwaltes Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens, meist auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern	Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe als Ergebnis des Gerichtsverfahrens in Form einer Vereinbarung mit der Jugendhilfe
Inhalt der Entscheidung	Einweisung in ein Heim der Jugendhilfe mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes als erzieherischer Ersatz für eine Bestrafung nach StGB
Rechtsmittel	Beschwerde innerhalb von vier Wochen, die von der übergeordneten Behörde endgültig entschieden wurde	Berufung	Berufung
Zeitliche Befristung	Teils mit zeitlicher Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. oder 20. Lebensjahres) Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Teils mit zeitlicher Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. oder 20. Lebensjahres) Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Dauer durfte die äquivalente Freiheitsstrafe nicht überschreiten Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig

Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang die Praxis, Minderjährige ohne formales Verfahren in Heime einzuweisen.¹⁵⁰ Nach bisheriger Aktenkenntnis scheint es sich dabei um mehr als nur wenige Einzelfälle zu handeln. Bezirksinterne Anweisungen über das Einweisungsverfahren erwecken zumindest den Eindruck, Einzelheiten seien nicht zentral geregelt worden.¹⁵¹ Nachzugehen ist Hinweisen, dass mitunter Straftäter in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden sind.¹⁵²

3.1.2 Die Heimeinweisungsgründe

Bedenkt man die schweren Folgen, die mit der Heimeinweisung für das Kind und die Familien zumeist verbunden sind, dann fällt auf, dass die Begriffe, die solch einen Schritt rechtfertigen sollten, inhaltlich und semantisch unterbestimmt und unpräzise waren. Sie wurden oft der Umgangssprache entnommen (z.B. Abenteuerlust, Vagabundieren, Arbeitsbummelei, Bettelei, Disziplinschwierigkeiten, Einbrüche, Entweichen, Herumtreiberei, Körperverletzung, Paßvergehen, Rohheitsdelikte, Sachbeschädigung, Schläger, Schulschwänzen, sexuelle Auffälligkeiten, Staatsverleumdung, starke sexuelle Interessiertheit, unberechtigte Benutzung von Kfz, Versuch zum illegalen Verlassen der DDR, Störung des Zusammenlebens, Rowdytum) und haben dort eine Bedeutung, die auch nach damaligen Maßstäben eine Heimeinweisung nicht eindeutig begründen konnte. Kann man davon ausgehen, dass sich dennoch um inhaltlich bestimmte Begriffe handelt, deren Bedeutung aber nicht transparent gemacht werden sollten? Hier stellt sich ein Problem, dass man als Dekodierung der Einweisungsgründe bezeichnen könnte und das ein Forschungsdesiderat bezeichnet.

An dieser Stelle kann nur der Versuch gemacht werden, einige der Begriffe durch die Praxis ihrer Anwendung aufzuklären. In den 45 Jahren der Existenz der Jugendhilfe auf dem Gebiet der DDR sind mehrfach Kataloge erstellt worden, die als kriteriologische Hilfe im Zusammenhang mit Heimeinweisungen dienten. Einige Beispiele aus den 50er/60er Jahren, aus dem Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf und aus den 80er Jahren sollen dies verdeutlichen.

3.1.2.1 Beispiele aus den 50er – 60er Jahre

In den 45 Jahren der Existenz der Jugendhilfe auf dem Gebiet der DDR sind unterschiedliche Kataloge von Heimeinweisungsgründen erstellt worden. In den 1950er und 1960er Jahren ähnelten die Begriffe Benennungen von juristischen Straftatbeständen. In diesem Sinne erscheinen sie zunächst plausibel. Ein Katalog von 1956 zur Einweisung in Jugendwerkhöfe zählt auf: Eigentumsdelikte (Diebstahl), Schul- und Arbeitsbummelei, sexuelle Vergehen und sexuelle Verwahrlosung.¹⁵³ Die Kategorie der sexuellen Verwahrlosung dürfte sich – wie im Westen – auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen beziehen. Unter sexuellen Vergehen könnten zu dieser Zeit wegen der Gültigkeit des Jugendgerichtsgesetzes Vergewaltigungen, vor allem aber gewalttätige Übergriffe leichter Art gegenüber Mädchen und jungen Frauen gemeint

¹⁵⁰ Brief der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe des Rates des Bezirkes Erfurt an das Ministerium für Volksbildung vom 22. Januar 1970, Einweisungen in Jugendwerkhöfe ohne vorherige Ermittlungen betreffend. In: BArch DR 2/51127.

¹⁵¹ Anweisung über das Einweisungsverfahren für Kinder und Jugendliche in die Heime der Jugendhilfe vom 1. April 1982.. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 23607.

¹⁵² Jugendwerkhöfe in der DDR (undatiert, nach Dezember 1989). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24492.

¹⁵³ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

sein. Zu den sexuellen Vergehen könnte auch praktizierte Homosexualität mit Minderjährigen gehören.

- Eine Zusammenstellung von fünf Deliktgruppen stammt aus dem Jahr 1964.¹⁵⁴
- Allgemeine Disziplinschwierigkeiten einschließlich Schul- und Arbeitsbummelei
- Diebstahl, Sachbeschädigung, unberechtigtes Benutzen von Kfz
- Sexuelle Delikte
- Körperverletzung
- Passvergehen, Staatsverleumdung

Für die Fallgruppe 1 geht aus einer Verordnung hervor, dass Strafmündige in ein Arbeitslager eingewiesen werden konnten.¹⁵⁵ Der Begriff „allgemeine Disziplinschwierigkeiten“ wird in den Katalogen der Einweisungsgründe in unterschiedlichen Variationen benutzt. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass diese Begründung für unterschiedliche störende Einflüsse verwendet worden ist, so z.B. für hochbegabte, aber auch verhaltensauffällige („Zappelphilipp-Syndrom“) Schüler. Das Maß der Störung wurde dabei durch die betreffenden Lehrer, nicht etwa durch Psychologen beurteilt. In einem Fall wurde eine Heimeinweisung durch einen Wechsel der Schulklasse ausgelöst.¹⁵⁶

Die oben genannten Fallgruppen 2 bis 4 konnten im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes bis 1968 nach dem gültigen Strafgesetzbuch abgeurteilt werden, auch für die Fallgruppe 5 gab es bis 1968 eine Reihe von Sondergesetzen.¹⁵⁷

Deutlich wird die Unschärfe der Begriffe an einem Wechsel der Bezeichnung in der Fallgruppe 3 im oben genannten Katalog. Hier wurde aus dem Begriff „Sexuelle Delikte“ in der Analyse einige Seiten später der Begriff „sexuelle Gründe“, danach „sexuelle Fehlentwicklung“. Obwohl keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden, kam der Berichterstatter zu dem Schluss: „Sexuelle Gründe führten vor allem bei Mädchen zu Einweisungen in Spezialheime.“ Bei männlichen Jugendlichen ist zu dieser Zeit eine Einweisung wegen Homosexualität oder gewalttätiger Übergriffe auf Mädchen (nicht Vergewaltigung im Sinne des StGB) denkbar. Die Konzentration der Fälle auf Städte und Ballungsgebiete (Berlin, Leipzig, Halle, Dresden) lässt sich vermutlich damit erklären, dass es um das in sogenannten Jugendmusikkulturen freizügige Sexualverhalten ging.¹⁵⁸

Das Delikt „Passvergehen“ (Fallgruppe 5) in der Interpretation der Jugendhilfe scheint zumindest zeitweise für leichtere Fälle von Fluchtversuchen aus der DDR verwandt worden zu sein. So ist ein Fall aus dieser Zeit bekannt, in dem ein Jugendlicher, der aus der DDR flüchten wollte, nicht zu Freiheitsentzug verurteilt, sondern in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurde. Die Entscheidung des Staatsanwaltes war ungewöhnlich und rief den Protest eines Kollegen hervor.¹⁵⁹ Unter Passvergehen scheinen Anfang der 1960er Jahre auch Delikte gefasst worden zu sein, die später unter „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“ oder „ungesetzlicher Besitz von Devisen“, also allgemeine Kontakte nach Westdeutschland

¹⁵⁴ Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

¹⁵⁵ Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961. In: GBl. DDR II, Nr. 55, S. 343.

¹⁵⁶ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Einweisung eines Epileptikers vom 20. November 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

¹⁵⁷ Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 11. Dezember 1957. In: GBl. DDR, 1957, S. 643.

¹⁵⁸ Meinicke, 2001.

¹⁵⁹ Untersuchung wegen Passvergehens des Jugendlichen N.N. vom Oktober 1962 (Bezirksgericht Neubrandenburg). In: BStU MfS BV Neubrandenburg AU, Nr. 320/63.

verstanden worden sind. In Berlin wertete die Jugendhilfe Passvergehen und Staatsverleumdung in 109 von 118 Fällen als Nebengrund der Einweisung. Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang die immer wieder von Zeitzeugen aufgestellte Behauptung, dass politische Gründe der Einweisung oft in Vorwürfe der kriminellen oder asozialen Gefährdung umgedeutet wurden.¹⁶⁰

Der Berichterstatter wies ferner darauf hin, dass in einzelnen Bezirken bestimmte Einweisungsgründe gehäuft auftraten. In den Bezirken Halle, Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz), Leipzig, Magdeburg, Potsdam und Suhla traten besonders viele Einweisungen von Oberschülern wegen Gewalttätigkeiten auf. In anderen Bezirken wurden überdurchschnittlich viele Gerichtsurteile zur Einweisung ausgesprochen. Da die Jugendhilfe von den Bezirken „angeleitet“ wurde, könnten derartige unterschiedliche Praktiken möglicherweise auf die jeweiligen Verantwortlichen in den Bezirksreferaten für Jugendhilfe zurückzuführen sein.¹⁶¹

Um den Abschnitt zusammenzufassen, muss festgestellt werden, dass ein Teil der Heimeinweisungsgründe terminologisch bewusst als delikthafter und nicht als sozialfürsorglicher Tatbestand ausgedrückt wurden. Es ist desweiteren festzustellen, dass diese Gründe, dann zu Heimeinweisungen führten, wenn der dahinterliegende Tatbestand als nicht ausreichend angesehen wurde, um in ein Jugendhaft oder Arbeitslager einzuweisen. Tatsächlich basierten von 3.369 in diesem Zusammenhang aufgezählten Heimeinweisungen lediglich 416 (12 Prozent) auf Gerichtsurteilen. Andererseits wurden aber 2403 Minderjährige (71 Prozent) auf Grund von Delikten nach den Fallgruppen 2 bis 5 eingewiesen. Eine große Zahl von Minderjährigen wurde also nach Delikten eingewiesen, die den Eindruck von juristischen Straftatbeständen erwecken (sollten?), jedoch nicht in diesem Sinne verurteilt werden konnten. Zu verweisen ist hier auf den Begriff der „Verfehlung“ aus dem Jugendgerichtsgesetz (§ 2 JGG), dessen Deutungsunschärfe aus ähnlichen Gründen vermutlich beabsichtigt war.¹⁶²

3.1.2.2 Das Beispiel Rüdersdorf 1967

Verdeutlicht werden kann die Tendenz, Heimeinweisungsgründe und deliktische Tatbestände zu vermischen, durch eine Untersuchung der Einweisungsgründe in das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Die Einweisungsgründe, die dieses Lager betreffen, sind zwar nicht repräsentativ. Aber sie sind nicht für Rüdersdorf spezifisch, sondern finden sich vielfältig als Begründungen für Einweisungen in Heime der Jugendhilfe. Für diese Heime fehlen aber zumeist Hintergrundinformationen. Für Rüdersdorf liegen dagegen für die Jahre 1966/1967 mehr als siebenzig Berichte der Staatssicherheit und zwei Zeitzeugenberichte vor.¹⁶³ Dieses Material gestattet eine vorsichtige Dekodierung der Begrifflichkeit, die die Einweisungspraxis in der DDR insgesamt aufklärt.

Im November und Dezember 1967 wurden 44 Jugendliche in das Arbeitslager Rüdersdorf eingewiesen. Die Einweisungsgründe waren:

- Rowdytum (19)

¹⁶⁰ Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

¹⁶¹ Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

¹⁶² Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952. In: GBl. DDR, Nr. 66, 1952.

¹⁶³ Vgl. dazu die Berichte der HA XX des MfS zur „Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR“. In: BStUMfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

- Arbeitsbummelei (4)
- Erziehungsschwierigkeiten (2)
- Strafbare Handlungen (1)
- Weinachtsmarktverbot (14)
- Gruppierungen (4)

Wenn man hinter die Termini schaut, finden sich nur vereinzelt Begründungen, weil man offenbar davon ausging, dass die Worte für sich sprächen und keiner Präzisierung bedurften. In der größten Gruppe - Rowdytum – finden sich als konkrete Beschreibung des Tatbestandes z.B. Widerstand und Proteste Jugendlicher, die in „konspirative“ Wohnungen geführt wurden und denen man dort die Haare beschnitt. Das könnte im Klartext bedeuten, dass der Widerstand gegen den Eingriff in die Privatsphäre (Haarfrisur) als Einweisungsgrund angesehen und als Rowdytum bezeichnet wurden.

Als Arbeitsbummelant galt, wer mehrere Wochen lang keiner Arbeit oder Ausbildung nachging.

Vertreter der Jugendmusikkultur, die an ihrem Outfit eindeutig zu erkennen waren, erhielten ein Verbot, den Weihnachtsmarkt zu besuchen. Wurden sie dort angetroffen, wurden sie per Schnellverfahren nach Rüdersdorf eingewiesen: „Durch die Volkspolizei wurde der Jugendliche M.M. zugeführt, weil er sich trotz Verbot auf dem Weihnachtsmarkt aufhielt. Er wird am 6.12.1966 nach Rüdersdorf eingewiesen.“¹⁶⁴

Welche geringfügigen Anlässe zu einer Einweisung nach Rüdersdorf ausreichten, illustriert folgender Bericht der Staatssicherheit: „Am 29.11.1966 wurde auf dem Weihnachtsmarkt gegen 20.00 Uhr der Jugendliche N.N. ohne Personalausweis angetroffen und der Volkspolizei zugeführt.“¹⁶⁵ Der N.N. war bereits am Vortage wegen ruhestörenden (sic) Lärm negativ in Erscheinung getreten, indem er in Überlautstärke sein Kofferradio aufdrehte und auf dem Sender RIAS die ‚Schlager der Woche‘ abhörte. Er war deswegen am Vortage der Volkspolizei zugeführt worden und erhielt das Verbot ausgesprochen, den Weihnachtsmarkt aufzusuchen. Dieses Verbot beachtete er nicht, so dass seine Zuführung erfolgte. Es ist vorgesehen, den N.N. nach Rüdersdorf zu schicken.“¹⁶⁶

Die Einweisungsgründe wurden intern als nicht den Gesetzen der DDR entsprechend kritisiert und daraufhin präzisiert. Als Gründe für eine Einweisung galten nun: Sachbeschädigung, tätliche Beleidigung, Körperverletzung leichter Art. Alle drei Delikte waren in der Regel auf Konflikte mit uniformierten oder zivil gekleideten Staatsvertretern zurückzuführen, die Jugendliche aufforderten, sich von bestimmten Orten in der Öffentlichkeit zu entfernen, sich die Haare schneiden zu lassen oder die Kleidung zu wechseln. Als globale Begründung für Einweisungen wurde hinzugefügt „...oder Bürger auf andere Weise belästigen bzw. die zwischenmenschlichen Beziehungen stören (z.B. in Verkehrsmitteln, während Filmvorführungen).“¹⁶⁷ Störungen in Filmvorführungen waren zu dieser Zeit ein jugendliches

¹⁶⁴ 22. Bericht zur Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR vom 6. Dezember 1966. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

¹⁶⁵ „Zuführung“ bedeutete, dass ein Bürger der DDR auf ein Revier der Volkspolizei gebracht wurde, ohne dass ihm die Rechte eines Verhafteten zustanden.

¹⁶⁶ 17. Bericht zur Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR vom 30. November 1966. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

¹⁶⁷ Die gesetzlichen Grundlagen für die Einweisung in das Objekt Rüdersdorf (ohne Datum, etwa Februar 1967). In: BArch DR 2/51127.

Mittel des Protestes. Im Schutz der Dunkelheit wurde der „Augenzeuge“ (die „Wochenschau“ der DDR) mit hämischen Kommentaren bedacht. Als „Belästigung“ von Bürgern galt bereits die jugendtypische Bekleidung, aber auch laute Musik aus Kofferradios.

3.1.2.3 Beispiele aus den 80er Jahre

Zu Anfang der 1980er Jahre wurden aus unbekannten Gründen die Disziplinschwierigkeiten in das Zentrum der Einweisungsgründe gerückt. Es hat den Anschein, dass hier eher politische als fachliche Gründe eine Rolle spielten. Ein Katalog von Gründen zur Unterbringung in Spezialkinderheime setzte beispielsweise – wie der folgende Auszug zeigt – bei fünf von sechs Gründen mechanisch das Wort „Disziplinschwierigkeiten“ hinzu: „1. Disziplinschwierigkeiten im Elternhaus, in der Öffentlichkeit und in der Schule. 2. Disziplinschwierigkeiten w.o. verbunden mit Schulbummelei. 3. Disziplinschwierigkeiten w.o., Schulbummelei und deliktische Kinderhandlungen¹⁶⁸(...) 4. Disziplinschwierigkeiten w.o., Schulbummelei und staatsgefährdende Handlungen.“ Insofern wird an diesem Katalog deutlich, dass das Wort „Disziplinschwierigkeiten“ keine begrifflich abgrenzbare Bedeutung besaß.

Es ist eine weitere Verschiebung in den Katalogen der Einweisungsgründe festzustellen. Die Fixierung auf Begriffe aus dem Strafgesetzbuch wurde ersetzt durch allgemeine Beschreibungen, wie z.B. für die Insassen von Spezialkinderheimen: „Das sind Schüler, die ständig grobe Verstöße gegen die Disziplin und Ordnung in der Schule und Öffentlichkeit begehen. Sie sind erheblich im schulischen Lernen zurückgeblieben und zeigen ausgeprägte negative Lerneinstellungen. (...) Viele dieser Schüler entziehen sich dem erzieherischen Einfluss im Elternhaus, entweichen häufig und bummeln (versäumen, Zus. d. Vf.) oft über längere Zeit den Unterricht. Sie nehmen in den Klassenkollektiven eine Außenseiterposition ein, schließen sich häufig negativen Gruppierungen an und begehen deliktische bzw. strafbare Handlungen.“¹⁶⁹

Diese Beschreibung reagiert relativ genau auf ein Phänomen, das bereits zwei Jahre früher die beiden westdeutschen Journalisten Büscher und Wensierski auf den Punkt gebracht hatten und auch durch interne Studien des Jugendforschungsinstitutes Leipzig belegt ist: Die Jugend der DDR sagte sich in steigendem Maße von der DDR los. Dabei ging es nicht um demonstrative Handlungen, sondern um erodierende Einstellungen und Überzeugungen.¹⁷⁰ Heimerziehung sollte in dieser Zeit vornehmlich die Einflussmöglichkeiten der staatlichen Erziehung wieder herstellen. Genau in diesem Sinne ist auch der Begriff „Außenseiterposition“ zu verstehen. Hier ging es nicht darum, dass der betreffende Minderjährige im Klassenverband keine sozialen Beziehungen unterhielt. Er konnte sogar überaus beliebt sein. Gemessen wurde mit dieser Beziehung die Position im sozialistischen Klassenkollektiv (Übernahme von Funktionen und Überzeugungen). Unter „Negativen Gruppierungen“ sind folgerichtig Gruppen der Jugendmusikkulturen (Punk) zu verstehen.

¹⁶⁸ Gemeint sind vermutlich Handlungen, die nach StGB strafbar waren, jedoch wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden konnten.

¹⁶⁹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

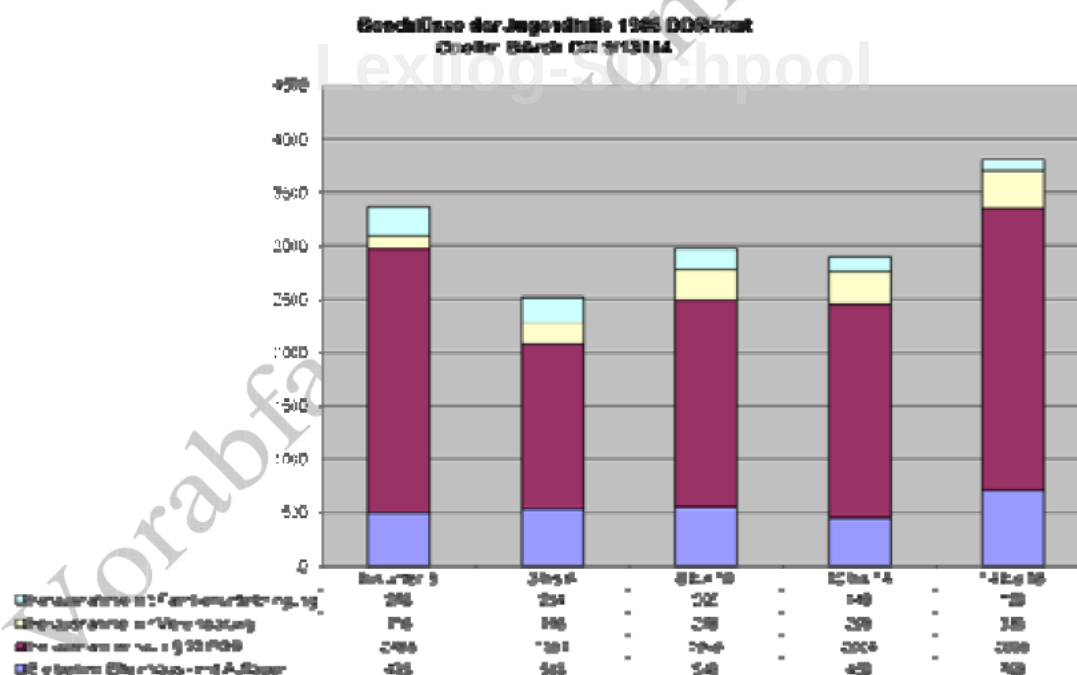
¹⁷⁰ Büscher, Wolfgang; Wensierski, Peter: Null Bock auf DDR. Aussteigerjugend im anderen Deutschland. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1984.

3.1.3 Statistiken zu Heimeinweisungen

Die Zahl der Heimeinweisungen durch die Jugendhilfe der DDR lässt sich für einige Jahrgänge genau angeben. Sie gewinnen an Aussagekraft, wenn man sie in Relation zur jeweiligen Altersgruppe setzt. Der damit verbundene Rechenaufwand konnte nur punktuell geleistet werden. Im Folgenden werden einige Beispiele vorgestellt.

3.1.3.1 Der Anteil der Verfahren an den Einweisungen

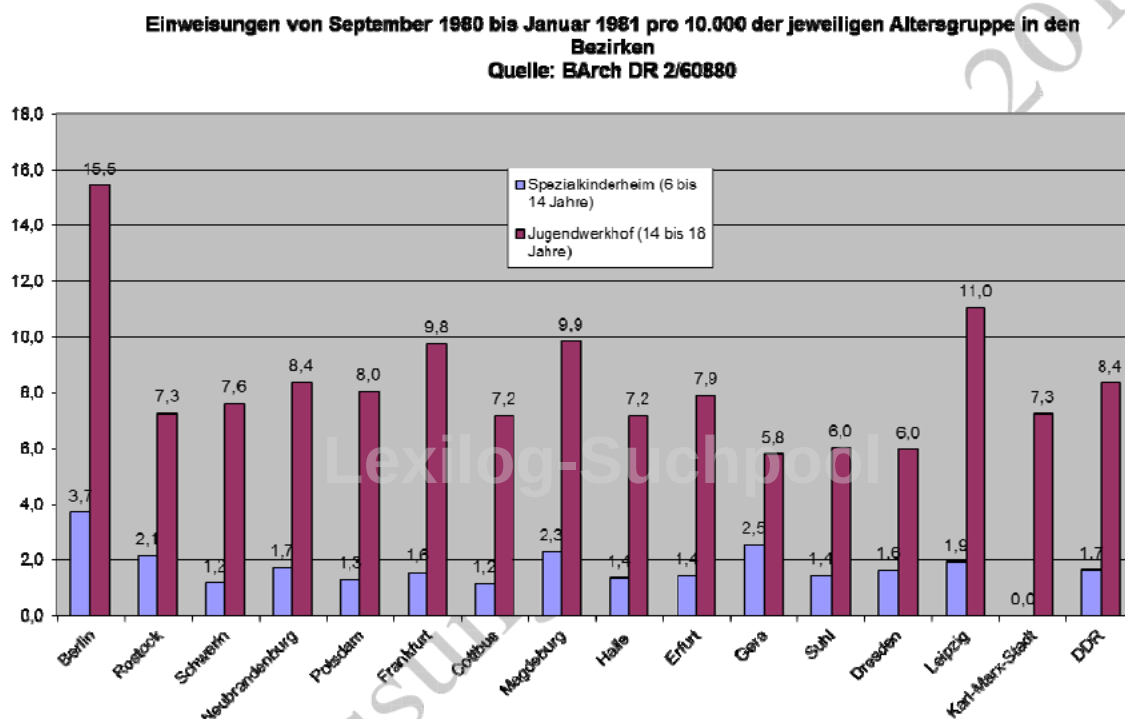
Eine Aufschlüsselung der Maßnahmen der Jugendhilfe von 1988 zeigt, dass die behördliche Entscheidung weit vor einer einvernehmlichen Lösung rangierte (Herausnahme nach § 50 FGB und freiwillige Vereinbarung).¹⁷¹ Deutlich ist auch ein Phänomen, das bereits zu DDR-Zeiten intern diskutiert wurde. Sobald ein Einweisungsverfahren in Gang gesetzt wurde, führte es in der Überzahl der Fälle auch zu einer Einweisung in ein Heim. Der Anteil von Minderjährigen, die mit Auflagen zur Erziehung in der Familie bleiben konnten, ist prozentual quer durch die Altersgruppen sehr ähnlich, aber gegenüber den „Herausnahmen“ aus der Familie relativ gering. In der Altersgruppe 0 bis unter 3 Jahre können vorwiegend soziale Gründe vermutet werden, in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre dagegen disziplinarische Gründe. In der Gruppe von 6 bis unter 10 Jahren könnten sich „Schulversager“ der 1. und 2. Klassen finden. Diesen Schluss lassen Eingaben und Beschwerden vermuten, ohne ihn eindeutig belegen zu können.



¹⁷¹ Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

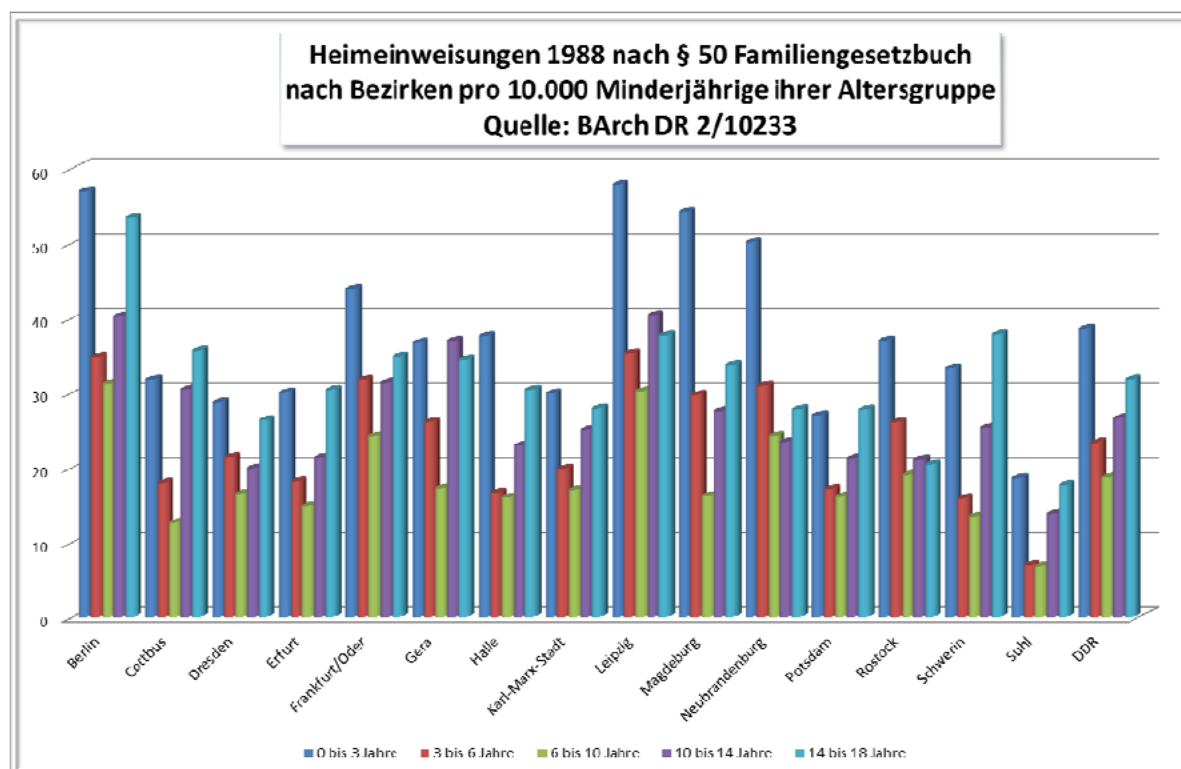
3.1.3.2 Die unterschiedlichen Praktiken in den Bezirken

Nicht erklärt werden können die Unterschiede in den Bezirken hinsichtlich der Einweisung in Spezialheime, wie sie mit den folgenden Grafiken illustriert werden.¹⁷² Die Zahlen sind nicht mit den sonstigen Einweisungen zu vergleichen, da sie nur knapp 6 Monate umfassen. Ein erheblicher Teil der Kinder wurde zum 1. September in die Spezialkinderheime eingewiesen, so dass eine Hochrechnung auf 12 Monate nicht möglich ist. Die Verteilung nach Bezirken folgt offensichtlich nicht nur industriellen Ballungsgebieten, wo soziale Brennpunkte vermutet werden können. In Berlin dürften die hohen Zahlen politischen Motiven geschuldet sein. Die Einweisungszahlen folgen nicht dem Aufenthaltsort der Jugendlichen, sondern der Jugendhilfestelle, des gemeldeten Wohnortes.



Aus dem Jahr 1988 kann eine Grafik daneben gestellt werden, welche die Heimeinweisungen nach § 50 FGB nicht nach Heimtypen sondern nach Altersgruppen auf jeweils 10.000 Minderjährige ihrer Altersgruppe aufschlüsselt. Auch hier sind signifikante Unterschiede zwischen den Bezirken (noch einmal zu differenzieren nach Altersgruppen) zu konstatieren, die erklärungsbedürftig sind.

¹⁷² Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime im Schuljahr 1980/1981, spezifiziert nach Bezirken, Stand: 23. Februar 1981. In: BArch DR 2/60880.



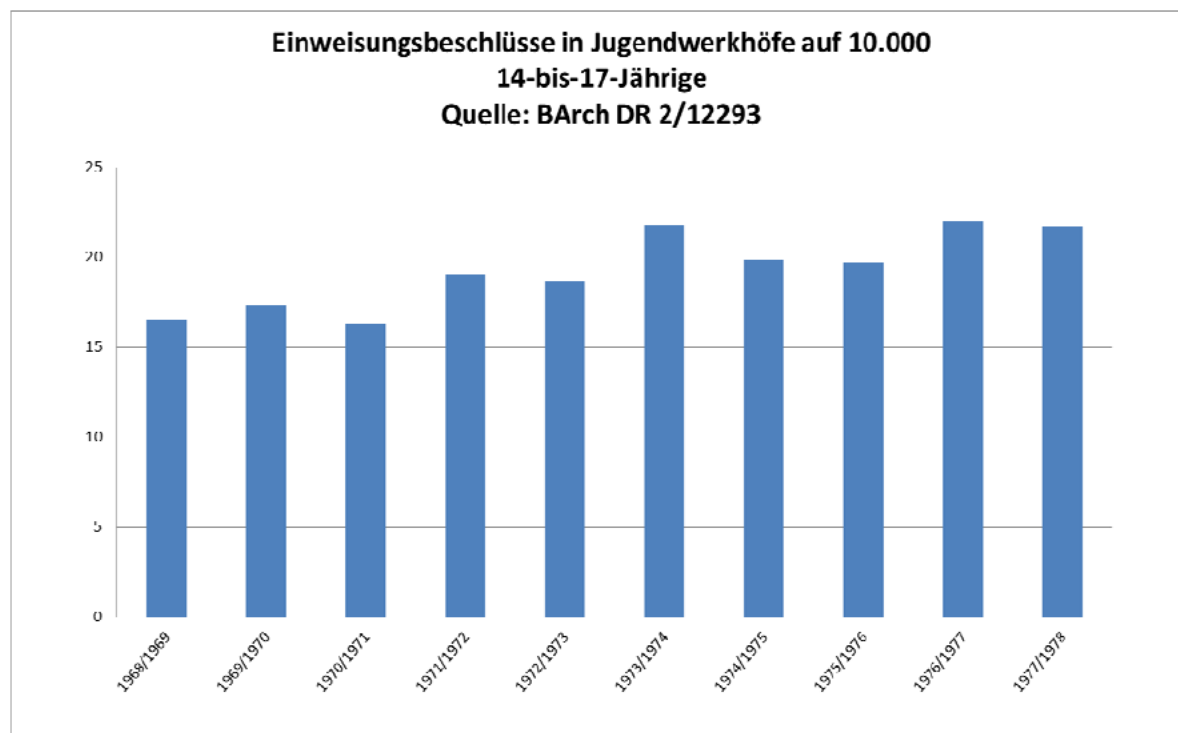
3.1.3.3 Entwicklungsreihen (Beispiel)

Die absoluten Zahlen von Einweisungen in die Heime der Jugendhilfe sind von 1960 bis 1980 relativ konstant. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Altersgruppen in dieser Zeit Schwankungen unterworfen waren. Anhand der jeweiligen Altersgruppe (Statistisches Jahrbuch) und der absoluten Zahlen lassen sich Relationen bilden. In der folgenden Grafik wird illustriert, dass die Einweisungsbeschlüsse für Jugendwerkhöfe pro 10.000 Jugendliche nicht – wie für die Honecker-Ära mit einer moderateren Jugendpolitik zu vermuten war – zurückgegangen sind, sondern insgesamt stetig anstiegen.¹⁷³ Die Maßnahmen anlässlich der Weltfestspiele der Jugend ragen heraus, die zu einer Reihe präventiver Einweisungen in Jugendwerkhöfe führten.¹⁷⁴ Warum sich die Statistik nicht wie sonst auf 14 bis 18-Jährige¹⁷⁵ sondern nur auf 14 bis 17-Jährige bezieht, konnte nicht ermittelt werden. Zu beachten ist, dass es einen Unterschied zwischen Einweisungsbeschlüssen und tatsächlichen Einweisungen gab. Die Zahl der Beschlüsse lag über den realisierten Einweisungen. Im vorliegenden Dokument wurde von einem „Antragsstau“ von 400 bis 500 vorgesehenen Einweisungen gesprochen.

¹⁷³ Demographische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

¹⁷⁴ Sachse, 2011, S. 53.

¹⁷⁵ Die Altersangabe 14 bis 18 Jahre wurde sonst durchgängig verstanden als vom „14. bis zum 18. Geburtstag“.

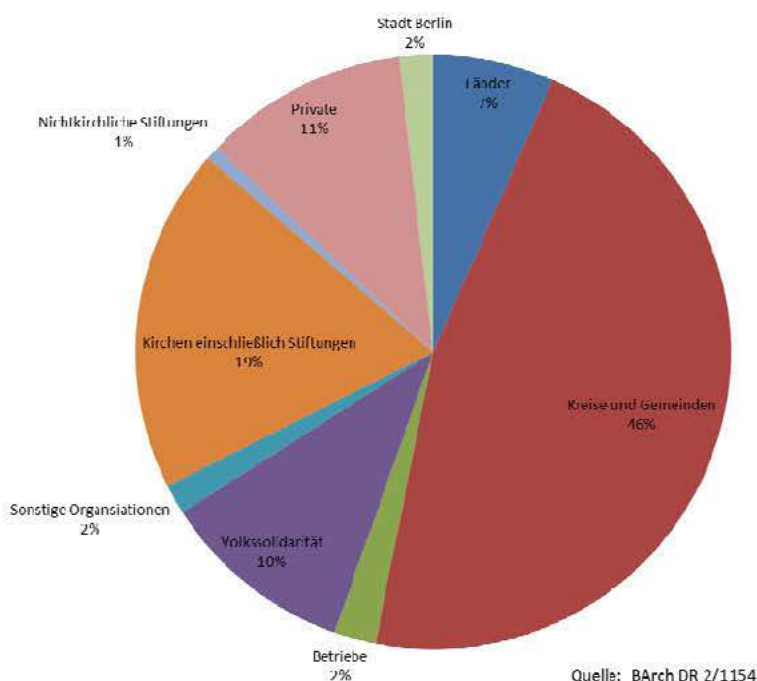


3.2. Das Heimsystem

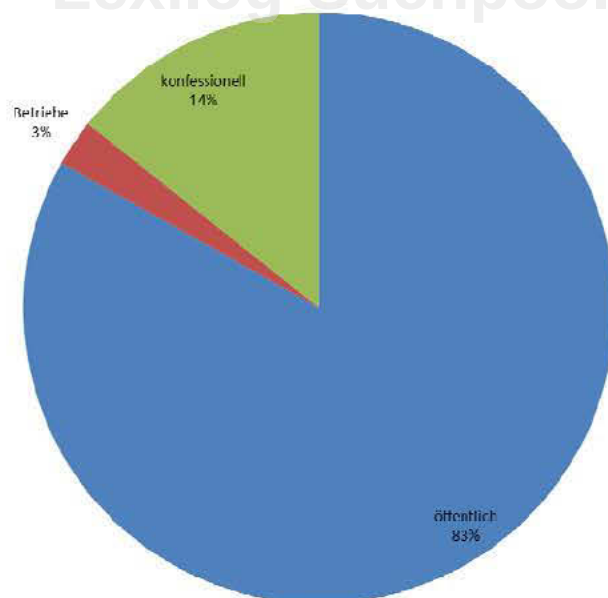
Das Heimsystem der Jugendhilfe in der DDR entstand in zwei Abschnitten (1951 und 1965). In beiden Reformen lag der Schwerpunkt der Ausgestaltung auf dem Heimbereich für schwererziehbare Kinder und Jugendliche (1965 zum System der Spezialheime zusammengefasst).

Die erste Reform von 1951 leitete einen Rückgang in der Bandbreite der Heimträger ein. Beginn und eine Etappe (die Verdrängung konfessioneller Träger war damit nicht beendet) dieses Prozesses werden durch die folgenden beiden Diagramme veranschaulicht. Sie zeigen eine Verdrängung aller nicht-staatlichen Heimträger.

Prozentuale Verteilung der Heimträger nach Heimen (1950)



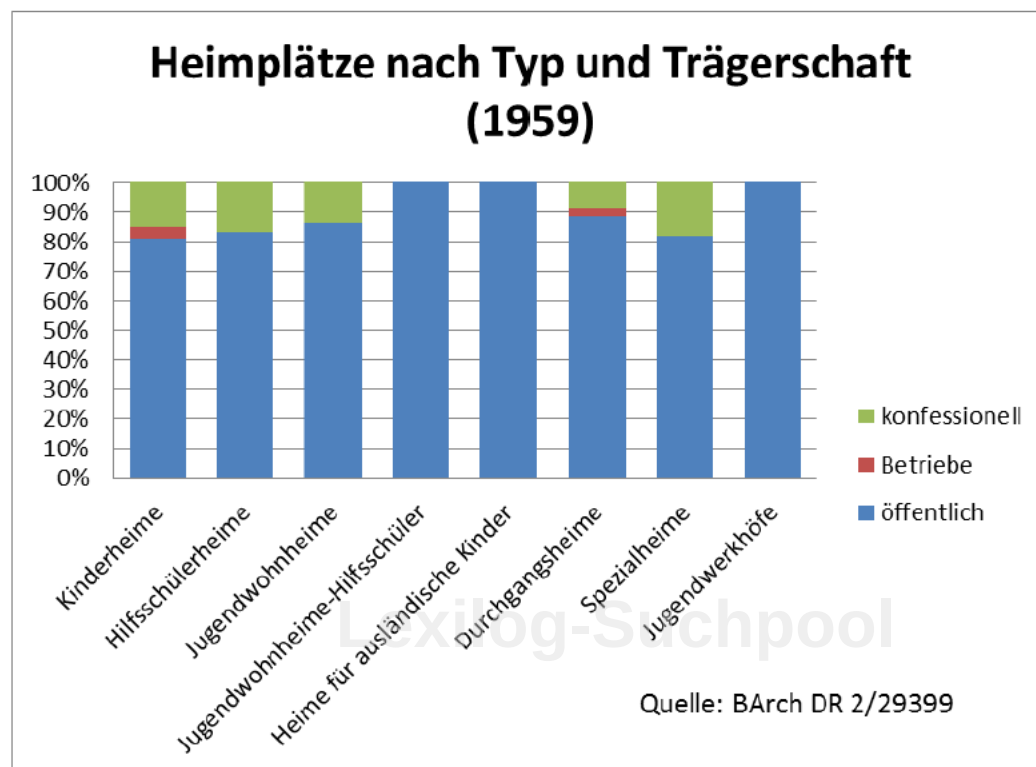
Prozentuale Verteilung der Heimträger nach Heimen (1959)



Als Heimträger blieben 1959 nur drei Institutionen übrig: Öffentliche, betriebliche und konfessionelle. Zu den Heimen in öffentlicher Trägerschaft zählten alle Heime, die einer staatlichen Institution zuzuordnen waren (Gemeinden, Kreise, Bezirke). Die Zahl der konfessionellen Heime war von 19 Prozent auf 14 Prozent zurückgegangen. Dies entsprach 13 Prozent der Heimkapazitäten insgesamt.

Auch die konfessionellen Träger haben Heime für schwererziehbare Minderjährige betrieben u.a. auch Spezialheime mit angeschlossenem Jugendwerkhof. Reine Jugendwerkhöfe gab es allerdings nur in staatlicher Trägerschaft.

Unabhängig von der Trägerschaft der Heime hatte das Ministerium für Volksbildung die Verantwortung für die Sicherung der Erziehungsziele und die Aufsicht über das pädagogische Personal. Die prozentuale Verteilung der Plätze nach Heimtyp zeigt die folgende Grafik.



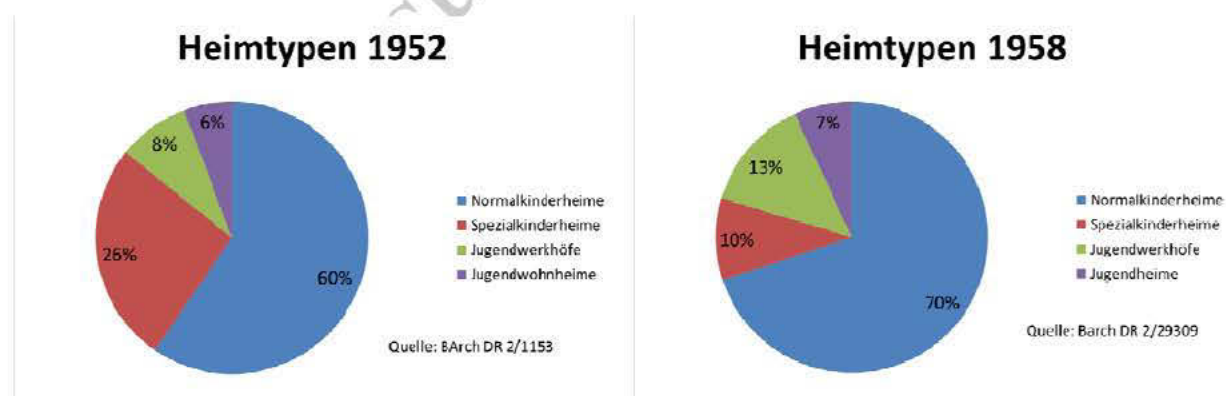
Ein die Arten der Heime erfassender Vergleich der Heimplätze der Jahre 1950 und 1952 zeigt, dass in dieser Zeit Kapazitäten für – in der damals üblichen Terminologie – „bildungsfähige schwachsinnige“ Kinder und Jugendliche abgebaut wurden. Die wenigen Kinderdörfer, die einem reformpädagogischen Ansatz folgten, wurden im Zeitraum geschlossen. Im Gegenzug sind Plätze in Heimen für schwererziehbare Kinder auf 150 Prozent ausgeweitet und die Jugendwerkhofkapazitäten erweitert worden.¹⁷⁶

1950			April 1952		
Art der Heime	Anzahl	Plätze	Plätze	Anzahl	Art der Heime
Normalkinderheime	444	22610	21259	456	Normalkinderheime
Kinderdörfer	4	432	--	--	--
Heime für erziehungsgefährdete	77	6384	9364	168	Spezialheime

¹⁷⁶ Kinderheim - Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

Kinder					
Heime erziehungsgefährdete Jugendliche	für	46	2784	3031	38 Jugendwerkhöfe
Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder		6	663	--	--
Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche		4	211	--	--
--	--	--	--	2040	57 Jugendwohnheime
Aufnahme- Beobachtungsheime	und	3	265	o.A.	o.A.
Durchgangsheime		18	482	o.A.	o.A.
Kindererholungsheime		326	15028	14447	138 Kindererholungsheime
Summe		928	48859	50141	857

Es wäre zu untersuchen, ob diese Umschichtung zugunsten der Disziplinareinrichtungen im Kontext politischer Entwicklungen erklärbar werden, etwa durch die in dieser Zeit auch in anderen Zusammenhängen erkennbaren Betonung der stalinistischen Seite des Sozialismus. Die Umschichtung wurde in den folgenden Jahren teilweise zurückgenommen, wie aus einem Vergleich der beiden folgenden Grafiken hervorgeht. Dabei wurde die Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen drastisch gekürzt, während die Kapazitäten der Jugendwerkhöfe ausgeweitet wurden. Die in der obigen Tabelle fehlenden Heime für „bildungsfähige schwachsinnige“ Kinder und Jugendliche wurden dem Druck des Bedarfs folgend in den nächsten Jahren erneut eingerichtet (vgl. obige Grafiken von 1959).¹⁷⁷



Die zweite Reform wurde im Jahre 1965 durchgeführt. Die Resultate dieser Reform werden vereinfacht durch das folgende Schema wiedergegeben. (Diesem Schema folgten auch die Verordnungen von 1951, sie enthielten darüberhinaus auch einige Besonderheiten, die hier aber nicht geschildert werden können.)

¹⁷⁷ Statistik der Heime der Jugendhilfe von 1958. In: BArch DR 2/29399.

Bereits das 1951 entstandene Heimsystem der Jugendhilfe erlaubte die Zuordnung eines einzuweisenden zu einem Heimtyp nach nur drei Kriterien:

- Wie alt ist der Minderjährige?
- Welchem Schultyp wird er zugeordnet?
- Wird er als „schwer erziehbar“ oder „normal erziehbar“ eingestuft?

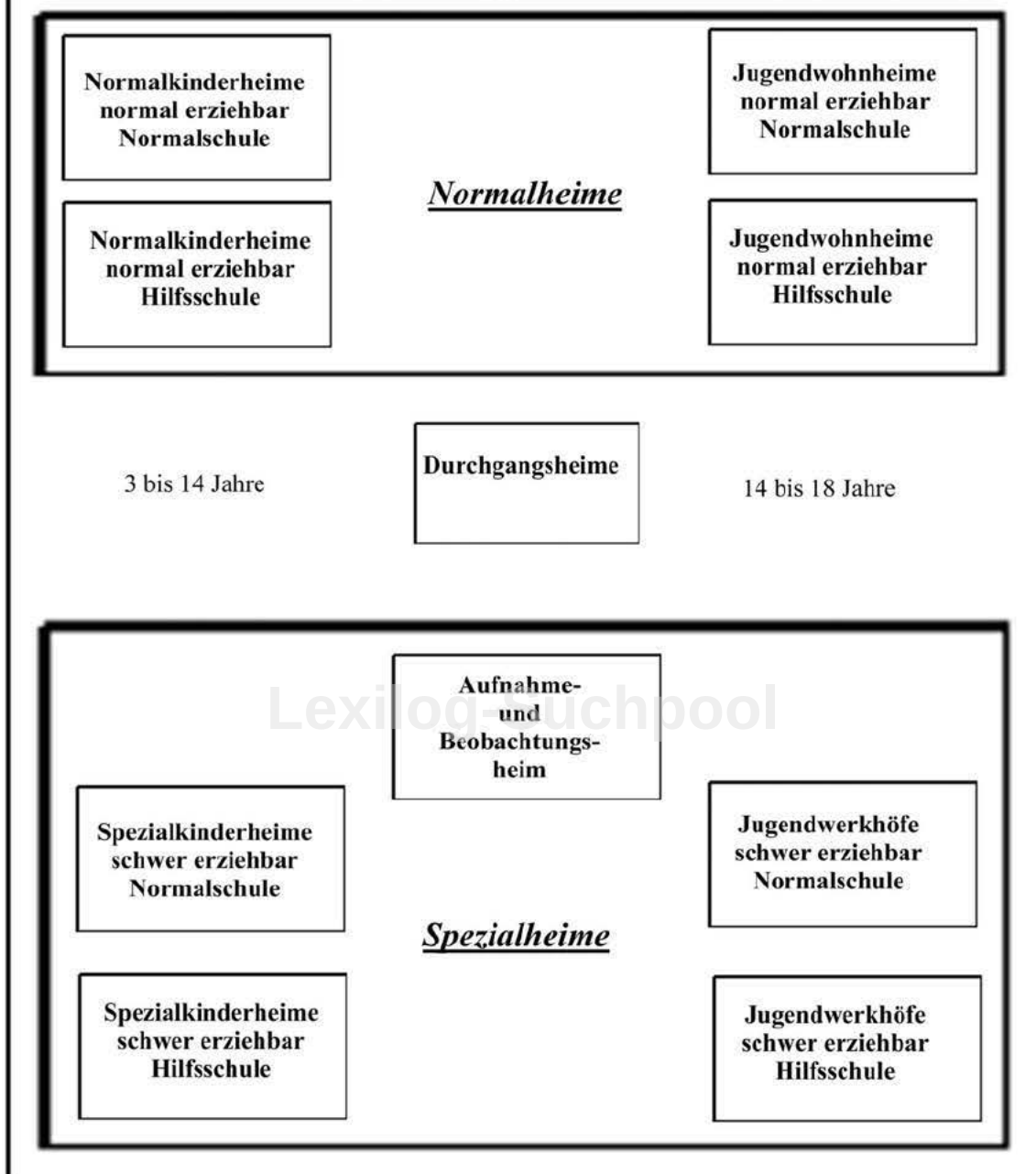
Eine weitere Differenzierung der Heime – nach pädagogischen Methoden, konfessioneller Ausrichtung, aufzunehmenden Fallgruppen o.ä. – unterblieb.

Allerdings bildete sich in der Praxis eine gewisse inoffizielle Differenzierung heraus, die von den einweisenden Mitarbeitern mitunter berücksichtigt worden zu sein scheint. So gab es Jugendwerkhöfe, die als sehr streng galten und andere, in denen die Regeln lockerer gehandhabt wurden.

Lexilog-Suchpool

Vorabfassung vom 17.02.2019

Heime der Jugendhilfe (1965)



Dieses seit 1965 bestehende und bis 1989 im Wesentlichen unverändert gebliebene Heimsystem, soll im Folgenden vorgestellt werden. Seit 1965 sind zwei Ebenen zu unterscheiden. Zum einen gab es die Normalheime, die auf Kreisebene verwaltet wurden, zum anderen die Spezialheime, die den Bezirken zugeordnet waren. Innerhalb des Systems der Spezialheime existierten gesonderte Einrichtungen und Strukturen, die dem Ministerium

direkt unterstanden. Die Begriffe Normalkinderheim und Spezialkinderheim wurden allerdings bereits seit 1951 benutzt.¹⁷⁸

In folgender Tabelle wird die Zahl der Heime der Jugendhilfe für das Jahr 1987 (ohne Sonder- und Säuglingsheime) dargestellt. In Rubrik „Gesamt“ sind die Durchgangsheime nicht mitgezählt worden.¹⁷⁹

	Gesamt	NKH	SKH	JWH	DH
Anzahl der Einrichtungen	470	399	42	29	14
Kapazität	30.051	22.912	3.833	3.306	440
Durchschnittliche Belegung	23.877	18.503	2.638	2.736	o.A.
Gruppen	1.887	1.469	229	189	o.A.
Durchschnittliche Gruppengröße	13,2	13,1	12,6	15	o.A.

(NKH = Normalkinderheime; SKH = Spezialkinderheime; JWH = Jugendwerkhöfe; DH = Durchgangsheime)

3.2.1 Normalheime

Der Begriff „Normalkinderheim“ wurde erstmals im Juli 1951 verwendet.¹⁸⁰ Die so bezeichneten Kinderheime waren für drei Fallgruppen vorgesehen, die allerdings erst im November 1951 in einer Durchführungsbestimmung bestimmt wurden. Erstens sollten sie „anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten“ aufnehmen. Zweitens waren die Heime für Kinder gedacht, deren Erziehungsberechtigte „durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit oder andere persönliche Gründe“ ihren „Erziehungspflichten“ nicht nachkommen konnten. Eine innere Differenzierung der Normalkinderheime erfolgte nach Altersgruppen (Vorschulalter: 3 bis 6 Jahre; Schulalter: 6 bis 16 Jahre).

Drittens schließlich wurden „anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten“ aufgenommen. Für diese Jugendlichen waren so genannten Jugendwohnheime vorgesehen, obwohl diese Einrichtungen 1951 noch nicht zur Kategorie der Normalheime zählten. Zum Erziehungsauftrag der Jugendwohnheime gehörte auch die Aufnahme von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden waren. Es sind auch Fälle bekannt, dass Jugendliche in Jugendwohnheime eingewiesen wurden, weil die Jugendwerkhöfe überfüllt waren.

Eine besondere schulische Förderungen für Kinder und Jugendlichen mit Lernproblemen gab es in beiden Einrichtungstypen nicht.

Die folgende Tabelle systematisiert die Struktur der Normalheime, wobei die zeitgenössischen Termini aus Gründen der Authentizität beibehalten wurden. Heute werden diese Worte mit gutem Grund nicht mehr verwendet.

¹⁷⁸ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

¹⁷⁹ Heimerziehung. Statistik der Heime der Jugendhilfe 1987 und 1989. In: BArch DR 2/12676.

¹⁸⁰ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

Bildungsfähigkeit	Altersgruppe	Normal erziehbar
Normal bildungsfähig	3 bis 16 Jahre	Normalkinderheim: Anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten, Kinder, deren Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen können, weitere Unterteilung in Vorschul- und Schulalter
Schwachsinnig, bildungsfähig	3 bis 16 Jahre	Keine Heime, Unterbringung in Sonderschulen mit und ohne Internaten
Normal bildungsfähig	14 bis 18 Jahre	Jugendwohnheim: Anhanglose, milieugefährdete Jugendliche ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten, aus Jugendwerkhöfen entlassene Jugendliche
Schwachsinnig, bildungsfähig	14 bis 18 Jahre	Keine Heime

3.2.1.1 Normalkinderheime

Über die Situation in den Kinderheimen ab Mai 1945 bis zur Heimreform 1951 liegen keine verallgemeinerbaren Informationen vor. Zumindest einzelne Berichte erwecken den Eindruck, die Situation in den ländlich gelegenen Heimen sei 1945/1946 insgesamt besser gewesen als 1949/1950. Eine mögliche Erklärung für die Verschlechterung der Heimsituation könnte daran gelegen haben, dass die Eigenversorgung der Heime ebenso wie die sonstige ländliche Produktion unter der tiefgreifenden Umstrukturierung der Landwirtschaft gelitten hatte. Wie mehrfache Beschwerden aus unterschiedlichen politischen Ebenen zeigen, wurden die Heime bei der Verteilung von Gütern unterdurchschnittlich berücksichtigt.¹⁸¹ Auch bei der Genehmigung von Erzieherstellen gab es zwischen den Ländern und der Zentralregierung Konflikte, weil die Länder mehr Stellen für Erzieher beanspruchten, als ihnen genehmigt wurden. In kommunalen Kinderheimen fehlten so bis zu 50 Prozent des pädagogischen und technischen Personals.¹⁸²

Mit der Umsetzung des Heimsystems im Jahr 1951 fielen (einschließlich Kinderdörfer) rund 1.800 Plätze in den Normalkinderheimen weg.¹⁸³ Insgesamt ging die Zahl der Plätze in den Normalkinderheimen einschließlich der Kinderdörfer, die geschlossen wurden, damit um 9 Prozent zurück, wohingegen die Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen um 50 Prozent anstieg. Alle Heime hatten 1952 einen Antrag auf Neuzulassung zu stellen. Die meist von der sowjetischen Besatzungsmacht erteilten Genehmigungen wurden für ungültig erklärt. Nach

¹⁸¹ Materialbedarf für Kinderheime – Soforthilfe. Schreiben des Ministeriums für Volksbildung vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386.

¹⁸² Aktenvermerk betreffend Stellenplan der landeseigenen Kinder- und Jugendheime in Brandenburg vom 15. Mai 1950. In: BArch DR 2/387.

¹⁸³ Kinderheim - Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

bisher unvollständigem Überblick (ausschließlich Bezirk Cottbus) wurden die neuen Genehmigungen im Bereich der Normalkinderheime in der überwiegenden Zahl der Fälle erteilt, da ansonsten ein weiterer Abbau der Kapazitäten zu befürchten war.¹⁸⁴

Ungünstig für die Normalkinderheime wirkte sich nach einem Bericht aus dem Bezirk Frankfurt/Oder die Abschaffung der 660 Plätze (1950) für „bildungsfähige schwachsinnige“¹⁸⁵ Kinder aus. Ein Teil dieser Kinder musste daraufhin in den Kinderheimen für schulisch normal bildungsfähige Kinder untergebracht werden, ohne dass an diesen Heimen die pädagogischen Voraussetzungen dafür vorhanden waren. Die einweisenden Stellen der Jugendhilfe griffen deshalb verstärkt auf konfessionelle Heime zurück.¹⁸⁶

In den 1960er Jahren wurden die Jugendwerkhofplätze nochmals auf Kosten der Normalheime erweitert. In der entsprechenden Planung hieß es über die Normalheime: „Auf Grund der gegebenen Platzkapazitäten können seit Jahren nur die dringendsten Fälle aufgenommen werden.“ Die zentrale Festlegung, in den nächsten Jahren keine Plätze im Bereich der Normalheime zu schaffen, wurde von der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung als unsachgemäß kritisiert. Zusätzliche Plätze in den Normalheimen könnten zur präventiven Herausnahme von Kindern aus ihren Familien genutzt werden.¹⁸⁷

In den 1970er Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Situation der Kinder in den Normalheimen zu verbessern. Intern wurde Anfang der 1970er Jahre schwerwiegende Probleme der Heimerziehung erörtert und es wurden Zielvorstellungen formuliert:

- Ziel des nächsten Fünfjahresplanes (1976 bis 1980) sollte sein, für die Normalheime eine „notwendige Minimalkapazität“ zu schaffen.
- Erstmals wurde diskutiert, ob sich die Heimerziehung in Gruppen bewährt hatte.
- Kritisiert wurde, dass durch die altershomogene Gruppenstruktur bedingt häufige Verlegungen in andere Heime nötig wurden.
- Als Problem wurde die bisherige Praxis benannt, Kinder unabhängig von den individuellen Bedingungen ihrer familiären Herkunft (Waisen, Sozialfälle etc.) in dieselben Heime einzuweisen.
- Festgestellt wurde, „dass die DDR gegenüber anderen sozialistischen Ländern im Neubau von Heimen im Rückstand ist. Seit 1945 wurde in der DDR lediglich ein Heim neu gebaut.“
- Auf dem Gebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung seien in der gesamten DDR lediglich zehn Wissenschaftler tätig. Es wurde für nötig erachtet, die pädagogische Weiterbildung der Erzieher zu verbessern.¹⁸⁸

Diese Probleme entsprechen dem Befund, den Kontrollen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion 1974 in ca. 500 Heimen erhoben. In diesem Bericht wurde festgestellt, dass die

¹⁸⁴ Anträge auf Bestätigung der Institutionen der Jugendhilfe und Heimerziehung 1952, Zusammenstellungen von Heimen im Bezirk Cottbus im Jahr 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Ctb, Nr. 23625.

¹⁸⁵ Zum Begriff siehe Erläuterung in der Tabelle oben.

¹⁸⁶ Gesamtanalyse für das Gebiet der Heimerziehung im Jahr 1953 vom 3. Februar 1954. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5877.

¹⁸⁷ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) - Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905.

¹⁸⁸ Ministerrat MfV Sekretariat Sitzungsmaterial, vertrauliche Leitungssache: Niederschrift über die Problemdiskussion am 27.11.1973 zu Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12328.

Lebensbedingungen in der Mehrheit der Heime nicht den Lebensbedingungen entsprachen, die der Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder fordern müsse. „Oft wurden unwürdige Zustände als Normalzustand betrachtet.“ Die Heimkapazitäten reichten nicht aus, so dass „eine hohe Überbelegung vorhanden ist und viele Kinder und Jugendliche nicht rechtzeitig, größtenteils überhaupt nicht eingewiesen werden können.“ Der bauliche Zustand der Heime sowie deren Ausstattung „entsprechen nicht unseren gesellschaftlichen Möglichkeiten und sind zum Teil unzumutbar.“ Die Mehrzahl der Heime sei in Burgen, Schlössern, Herrensitzen und Villen untergebracht, die für einen Heimbetrieb unzweckmäßig seien. Etwa 35 Prozent der Gebäude mussten in die Bauzustandsstufe III und IV eingeordnet werden, d.h. falls sie nicht saniert wurden, mussten sie innerhalb der nächsten fünf Jahre geräumt werden (Der Bericht ist dem Anhang beigelegt).¹⁸⁹ Wie Nachkontrollen zeigen haben die Inspektionen zu erheblichen Verbesserungen in den Heimen geführt.¹⁹⁰ Grundlage für die Verbesserungen war eine interne – also unveröffentlichte – Weisung des Ministerrates von 1974.¹⁹¹

Einzelne Dokumente lassen vermuten, dass die personelle Besetzung der Normalkinderheime in den 1970er Jahren nicht die prekäre Situation erreichten wie teilweise in den Spezialkinderheimen und Sonderheimen mit bis zu 60 Prozent Zwangsabordnungen. In einem Kinderheim waren z.B. von 10 Erzieherinnen nur drei „abgeordnet“. Dadurch waren aber alle Planstellen für Erzieher besetzt. Von 18 technischen Kräften fehlten zehn.¹⁹²

In den Jahren 1979 bis 1981 wurden überwiegend durch Neubauten ca. 4.500 neue Plätze für die Normalheime geschaffen, von denen im November 1981 allerdings wegen technischer und baulicher Mängel erst ca. 2.700 belegt werden konnten. Elf der Heime wiesen Kapazitäten zwischen 200 und 285 Plätzen auf. Nur zwei der Heime hatten Kapazitäten unter 30 Kindern.¹⁹³ Da sich in der Folgezeit die Zahl der Plätze in Normalheimen nicht erhöhte, ist davon auszugehen, dass im Gegenzug die oben erwähnten maroden Gebäude geschlossen wurden.

3.2.1.2 Jugendwohnheime

Die Jugendwohnheime erscheinen im System der Heime als weiterführende Einrichtungen der Normalkinderheime. Neben der in den Normalheimen üblichen Erziehungsfunktion für „anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete“ Minderjährige übernahmen sie aber auch die Nachbetreuung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden waren. Für derartige Fälle waren aber auch Lehrlingswohnheime der volkseigenen Industrie vorgesehen.¹⁹⁴ Im Jahr 1952 sind 57 Jugendwohnheime mit 2.040 Plätzen nachweisbar.¹⁹⁵ Auffällig ist, dass Jugendwohnheimen oft mit Durchgangseinrichtungen gekoppelt waren. Ein Grund dafür ist bisher nicht bekannt. In einigen Heimen wurden Insassen der

¹⁸⁹ Komitee ABI: Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1.

¹⁹⁰ Ministerium für Bildung und Wissenschaft Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung: Grundsatzmaterialien ABI-Kontrolle. In: BArch DR 2/12192.

¹⁹¹ Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974.

¹⁹² ABI: Auswertung der Kontrolle im Kinderheim Schlufft. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1 von 2.

¹⁹³ Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u.a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze. In: BArch DR 2/12109.

¹⁹⁴ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

¹⁹⁵ Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

Durchgangseinrichtung von dem Personal oder sogar von den Insassen des Jugendwohnheimes betreut.¹⁹⁶ Das Jugendwohnheim in Potsdam entstand 1987 aus einem ehemaligen Durchgangsheim. Berichte über das Heim belegen, dass hier Jugendliche zwar unbeliebte, aber reguläre Berufe erlernen konnten. Zumindest in Potsdam durften sie sich aus dem Heim entfernen, hatten aber an der „gelenkten Freizeit“ teilzunehmen.¹⁹⁷

Insgesamt sind die Jugendwohnheime noch wenig erforscht. Sie standen auch wenig im Fokus von Überprüfungen. In verschiedenen Statistiken werden sie nicht erwähnt. Einzelne Berichte können einen ersten Eindruck vermitteln.

3.2.2 Spezialheime

Das System der Spezialheime entstand 1965. Es umfasste die bereits seit 1951 eingerichteten Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sowie die neu gegründeten Sonderheime und ein Aufnahmeheim (Eilenburg). Koordiniert wurde das System über die Zentralstelle für Spezialheime.¹⁹⁸ Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe werden im folgenden Abschnitt beschrieben. Das Kombinat der Sonderheime wird wegen der besonderen Strukturen im übernächsten Abschnitt behandelt.

Das System der Spezialheime zur Umerziehung von Minderjährigen entstand nicht zufällig im Jahr 1965. Anfang der 1960er Jahre war die SED-Führung von einer durch kurzfristige Kampagnen geprägten Politik zu einer systematischen Gestaltung der gesellschaftlichen Gegebenheiten übergegangen.

Der Begriff des Spezialheimes dürfte auf das Vorbild der sowjetischen Spezialschulen zurückzuführen sein. In den sowjetischen Spezialschulen wurden, wie auch in den Spezialheimen der DDR, schwererziehbare Minderjährige mit speziellen Methoden umerzogen.¹⁹⁹ Seit der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher im Dezember 1951 galt Anton Semjonowitsch Makarenko mit seiner autoritär gestützten Kollektiverziehung als geistiger Vater derartiger Einrichtungen.²⁰⁰

Für die Spezialheime wurde im Zuge ihrer Reform 1965 eine gesonderte Anordnung erlassen.²⁰¹ Als Aufgabenbeschreibung wurde festgehalten: „Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen.“ Einzuweisen waren schwererziehbare Kinder sowie straffällige und schwererziehbare Jugendliche. Einschränkend wurde hinzugefügt, dass „deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich“ verlaufen sein musste.

Sowohl die einschlägigen normativen Texte als auch die Zeugnisse der Verwaltung weisen das System der Spezialheime als geschlossene Struktur aus, die eng an das Ministerium für Volksbildung angebunden war. Kreise und Kommunen hatten keinen Einfluss auf die Spezialheime. In den Referaten für Jugendhilfe/Heimerziehung der Bezirke arbeiten Referenten für Spezialheime, welche die Einrichtungen überwachten und die Einweisungen in

¹⁹⁶ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Schwerin vom 4. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

¹⁹⁷ Information über die politisch-ideologische Situation im Jugendheim Potsdam vom 21. Dezember 1987. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 25100.

¹⁹⁸ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

¹⁹⁹ Kotschetow, 1975, S. 87.

²⁰⁰ Blask/Geißler, Berlin 1997, S. 46.

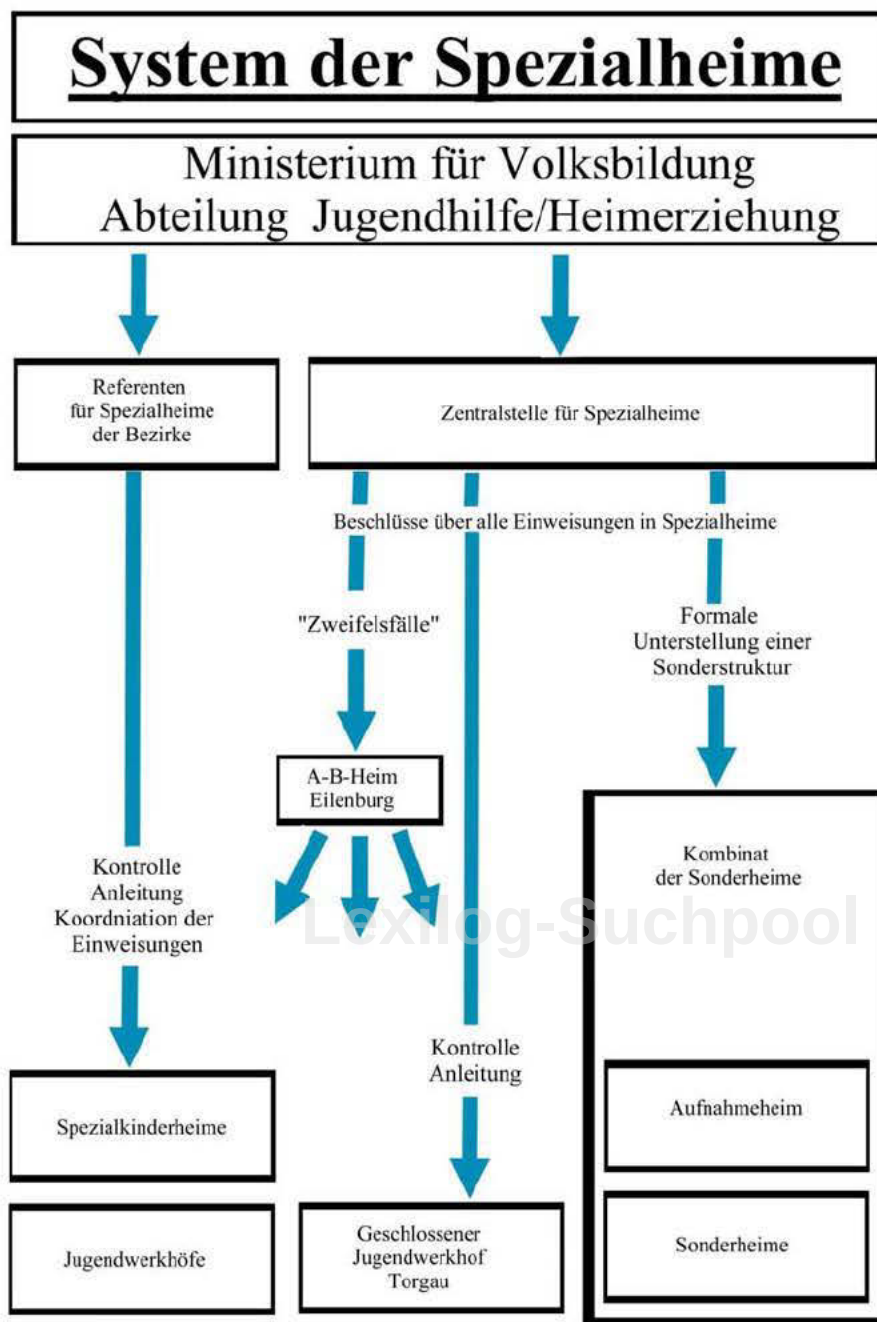
²⁰¹ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

ihrem Gebiet koordinierten.²⁰² Sie waren in fachlichen Fragen direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt (Prinzip der doppelten Unterstellung). Über die Einweisungen selbst entschied ebenfalls die der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Volksbildungsministeriums unterstellte die Zentralstelle für Spezialheime.²⁰³ Auch das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg, das über Zweifelsfälle befinden sollte, war direkt dem Volksbildungsministerium zugeordnet. Diese Sonderstruktur sicherte eine über das übliche Maß hinausgehende zentrale Kontrolle der Instanzen.

Zum System der Spezialheime gehörten ab 1965 folgende Einrichtungen, deren strukturelle Zuordnung in der Grafik dargestellt wird.

²⁰² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

²⁰³ Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964.



3.2.2.1 Spezialkinderheime

Die Spezialkinderheime entwickelten sich aus den Heimen für schwererziehbare Kinder, die nach 1945 in Anknüpfung an die Heime in der Weimarer Republik errichtet worden waren. Zu den Insassen gehörten in den 1950 bis 1970er Jahren Kinder im Alter zwischen 6 und 16 Jahren. In den 1980er Jahren waren Kinder zwischen 10 und 16 Jahren in diesen Heimen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Jugendliche ab 14 Jahren auch in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden. In den 1980er Jahren wurden die 9. und 10. Klassen in den Spezialkinderheimen abgeschafft, so dass davon ausgegangen werden muss, dass in dieser Zeit nur noch wenigen 15 bis 16-Jährige in den Spezialkinderheimen verblieben.

In einer Verordnung vom November 1951 wurde zwar das Aufnahmeverfahren festgelegt, nicht jedoch die aufzunehmende Personengruppe charakterisiert. Die in allen Ländern der DDR eingerichteten Aufnahme- und Beobachtungsheime beschlossen eine Einweisung, wenn Erziehungsschwierigkeiten in solchem Maß festgestellt worden waren, „daß eine Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder erforderlich ist.“²⁰⁴ Die Spezialkinderheime wurden nach schwererziehbaren und schwererziehbaren bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern differenziert. Sie waren in der Regel den Landkreisen unterstellt. Einige Heime für schwererziehbare Kinder wurden noch 1959 von kirchlicher Seite betrieben.

In der oben bereits genannten Anordnung von 1965 ist der Typ des Spezialkinderheimes zwar genannt, im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen jedoch nicht mit einer Funktionsbeschreibung versehen worden.²⁰⁵ Die seit 1951 übliche Aufteilung in Heime für normal bildungsfähige und schwachsinnige Kinder wurde 1965 nicht wieder vorgenommen.²⁰⁶ Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Unterteilung in der Praxis erhalten blieb. Mit der Einrichtung des Systems der Spezialheime wurden die Spezialkinderheime den Räten der Bezirke direkt unterstellt. Verbunden war damit die Absicht, einen unmittelbaren Zugriff auf das pädagogische Regime in diesen Heimen zu sichern. Nach einzelnen bisher aufgefundenen Dokumenten fand die Übergabe der Spezialkinderheime an die Bezirke im Sommer 1964 statt.²⁰⁷

Sowohl die Spezialkinderheime für „normal bildungsfähige“ als auch für „schwachsinnige, bildungsfähige“ Kinder verfügten über eigene Heimschulen. Die Entscheidung für Heimschulen erfolgte offenbar aus der Motivation heraus, die Insassen auch während des schulischen Unterrichtes nicht aus dem Prozess der Umerziehung zu entlassen. Dieses Modell scheint aus der Sowjetunion übernommen worden zu sein.²⁰⁸ Besonders an kleinen Heimen führte die Einführung der Heimschulen zu großen organisatorischen Problemen, so dass es in einer ganzen Reihe von Heimen in den 1960er Jahren zum Regelfall wurde, dass der Schulstoff nicht der amtlichen Stundentafel gemäß erteilt werden konnte. Bereits 1964 wurde daher der Wegfall der 9. und 10. Klassen in den Heimschulen beschlossen.²⁰⁹ Allerdings scheint der Beschluss nicht vollständig umgesetzt worden zu sein. Noch Ende der 1970er Jahre sind einzelne Spezialkinderheime nachweisbar, in denen der Abschluss der 10. Klasse erreicht werden konnte. Ein Besuch der Erweiterten Oberschule (Abitur) wurde bisher in keinem Fall nachgewiesen.

Im Jahr 1979 wurde anlässlich einer Tagung der Leiter der Bezirksreferate für Jugendhilfe/Heimerziehung festgestellt, dass sich die politisch gewollte Anbindung der Spezialkinderheime an die Bezirke nicht bewährt hatte. Die Erwartungen an eine besonders effektive und politisch korrekte Führung der Einrichtungen hatten sich nicht erfüllt. Besondere Schwierigkeiten hatten sich dadurch ergeben, dass die Bezirke nicht über die institutionellen und personellen Voraussetzungen zur Verwaltung der Einrichtungen verfügten. Zwei namentlich nicht genannte Bezirke hatten aus diesem Manko bereits eigenmächtig Konsequenzen gezogen und ihre Spezialkinderheime wieder den Kreisen

²⁰⁴ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²⁰⁵ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

²⁰⁶ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

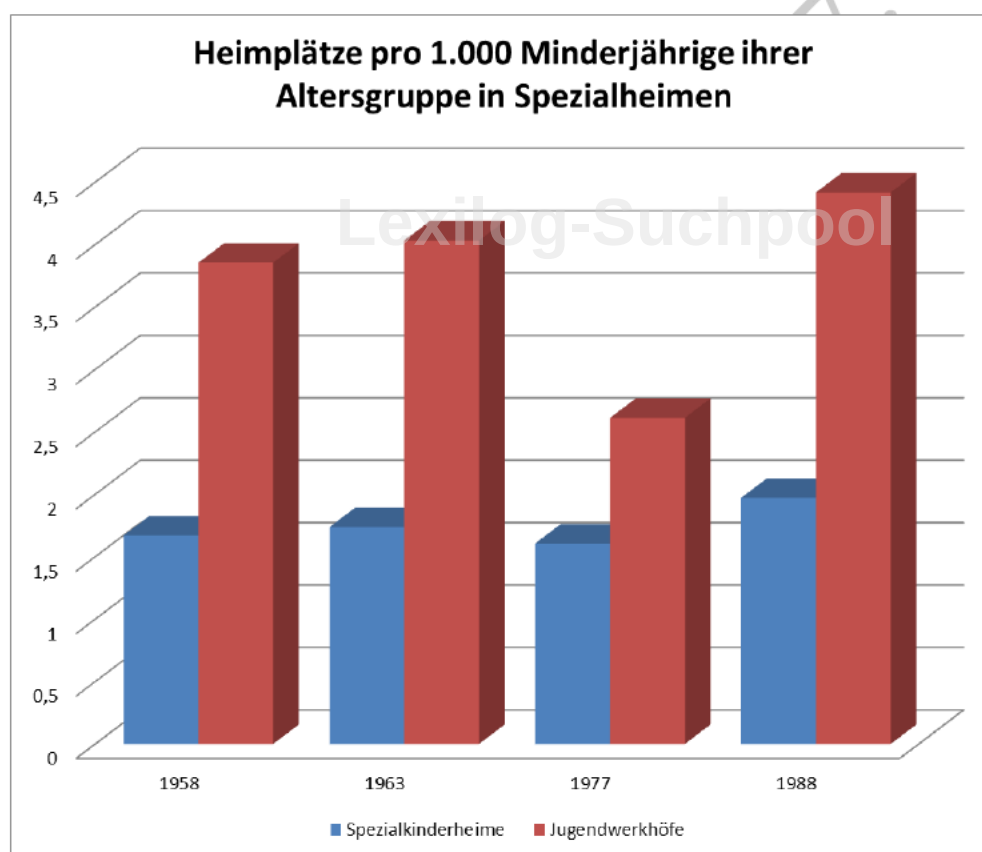
²⁰⁷ Aktennotiz vom 11. Juli 1964: Übernahme der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe durch die Räte der Bezirke laut Beschluss des Ministerrates vom 28. Mai 1964. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 4850.

²⁰⁸ Kotschetow, 1975, S. 87.

²⁰⁹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 7. November 1964, Protokoll und Vorlagen: Veränderung der Klassenstruktur in den Spezialheimen der Jugendhilfe – Wegfall der Klassen 9 und 10. In: BArch DR 2/7828.

unterstellt. Dennoch wurde festgelegt, dass die Bezirke weiter die Spezialkinderheime verwalten sollten. Als Grund für diese Entscheidung wurde angegeben, dass die Bezirke „die pädagogischen Fragen“ selbst in der Hand behalten sollten.²¹⁰

Nach bisher unvollständiger Übersicht besteht nur in der frühen DDR ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen und den Phasen der verstärkten Repression bzw. partiellen Liberalisierung. Im Zuge der Einrichtung des Heimsystems im Jahr 1951 stieg die Zahl der Spezialkinderheime (die aus den Heimen für Schwererziehbare hervorgegangen waren) innerhalb von zwei Jahren auf mehr als das Doppelte. Die Zahl der Heimplätze stieg um 50 Prozent. Von 1952 bis 1958 nahm der Anteil der Plätze der Spezialkinderheime an der Gesamtkapazität dann wieder von 26 auf 10 Prozent ab. In den weiteren Jahren lassen sich zwar durchaus Auswirkungen der politischen Zustände auf das pädagogische Klima in den Spezialkinderheimen zeigen, die Anzahl der Plätze nahm dagegen von diesen politischen Entwicklungen unberührt nur leicht zu. Da jedoch die Zahl der betroffenen Minderjährigen in den 1980er Jahren stark abnahm, erhöhte sich die Zahl der pro Kopf zur Verfügung stehenden Plätze in den Spezialkinderheimen dennoch. Im Jahr 1958 kamen etwa 1,5 Plätze in Spezialkinderheimen auf 1.000 Minderjährige, im Jahr 1988 waren es 1,9.



An den Einweisungen in Spezialkinderheime waren die Bezirke in sehr unterschiedlicher Weise beteiligt.

²¹⁰ Tagung der Leiter der Bezirksreferate Jugendhilfe im November 1979 zur Frage der bezirksgeleiteten Spezialkinderheime. In: BArch DR 2/12191.

Für das Jahr 1977 sind 38 Spezialkinderheime in der DDR nachgewiesen. Von den 3.313 ausgewiesenen Plätzen waren durchschnittlich nur 2.506 belegt. Dadurch reduzierte sich die vorgesehene Gruppengröße von 17 auf 14 Kindern. Ein Erzieher (einschließlich Leiter und dessen Stellvertreter) war für 7 Insassen zuständig. Das Verhältnis verbesserte sich geringfügig, wenn man den Leiter und dessen Stellvertreter hinzurechnet (5,5), die jedoch nur stundenweise Gruppen betreuten. Die 2.500 Insassen wurden von 268 Lehrern unterrichtet (12,3 Insassen pro Lehrer).²¹¹

Zehn Jahre später (1987) gab es 42 Spezialkinderheime mit 3.833 Plätzen, von denen durchschnittlich nur 2.638 belegt waren. Der Grund für die geringe Belegung dürfte darin zu suchen sein, dass die Spezialkinderheime anders als die Normalkinderheime nur zum geringen Teil durch Neubauten ersetzt worden waren und daher nicht vollständig genutzt werden konnten. Die reale Gruppengröße betrug 12,6 Kinder (Normalkinderheime 13,1). Die Zahl der Erzieher und Lehrer ist aus dem Datenmaterial nicht für Spezialkinderheime spezifizierbar.²¹²

3.2.2.2 Jugendwerkhöfe

Unter dem Begriff „Jugendwerkhof“ wurden 1951 unterschiedliche Einrichtungen für schwererziehbare Jugendliche zusammengeführt und vereinheitlicht.²¹³ Damit wurden verschiedene Experimente in verschiedenen Ländern der SBZ und DDR beendet, wie etwa die Übertragung des Strafvollzuges für Minderjährige an die Jugendämter.²¹⁴ Aufgenommen wurden in die Jugendwerkhöfe „erziehungsschwierige und straffällige Jugendliche“. Wie auch bei den Spezialkinderheimen bestimmten die Aufnahme- und Beobachtungsheime über Einweisung, Verlegung und Entlassung. Ab 1952 sah das Jugendgerichtsgesetz ebenfalls Einweisungen in Jugendwerkhöfe vor.²¹⁵ Anders als bei den Kindern waren die Jugendwerkhöfe ursprünglich nicht für „schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige“ Jugendliche zuständig. Für diese Gruppe wurde ein eigener Heimtyp eingerichtet, für den allerdings die gleichen Einweisungsmodalitäten galten.²¹⁶ Da dieser Typ in der Statistik vom April 1952 nicht auftaucht, ist zu vermuten, dass er sehr schnell in das System der Jugendwerkhöfe integriert wurde. Im Jahr 1953 wurde nach den Typen A und B unterschieden. Jugendwerkhöfe des Typs A boten eine Berufsausbildung an, Jugendwerkhöfe des Typs B nicht.²¹⁷ Die spätere Unterteilung in die Typen A und C wird hier nicht geschildert.

Im Jahr 1952 weist eine Zusammenstellung 3.031 Plätze in 38 Jugendwerkhöfen aus.²¹⁸ Anders als bei den Spezialkinderheimen, deren Zahl auf 150 Prozent gestiegen war, war damit die Kapazität der Jugendwerkhöfe gegenüber 1950 nur um 9 Prozent gestiegen. Von den späten 1950er Jahren bis 1988 nahm die Zahl der Plätze in Jugendwerkhöfen bezogen auf jeweils 1.000 Jugendliche von 3,8 auf 4,4 zu.

²¹¹ Belegungsmeldungen der Spezialkinderheime 1977-1978. In: BArch DR 2/60879.

²¹² Heimerziehung. Statistik der Heime der Jugendhilfe 1987 und 1989. In: BArch DR 2/12676.

²¹³ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²¹⁴ Brief von Paul Wandel an das Zentraljugendamt den Strafvollzug von Jugendlichen in der Kompetenz der Jugendämter vom 21. Dezember 1948. In: BArch DR 2/375.

²¹⁵ Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952. In: GBl. DDR, Nr. 66/1952.

²¹⁶ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²¹⁷ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

²¹⁸ Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

In diesem Jahr 1953 wurde die Belegung der Jugendwerkhöfe wie folgt angegeben.²¹⁹

Typ	Anzahl Einrichtungen	der Plätze für Jungen	Plätze für Mädchen	Summe
Jugendwerkhof Typ A	20	1.606	855	2.461
Jugendwerkhof Typ B	8	392	210	532
Summe	28	1.998	1.065	3.063

Insgesamt fand seit 1951 eine Nivellierung der Lebensumstände in den einzelnen Einrichtungen statt. In der Tradition der Landjugendheime stehende Jugendwerkhöfe, die eine breite handwerkliche Ausbildung und soziale Absicherung der Insassen anboten, wurden auf zwei angebotene Berufsausbildungen – zumeist in der Industrie und mit Produktionsauflagen verbunden – reduziert (z.B. Bräunsdorf, Stolpe). Der schulische Unterricht wurde bis höchstens zum Abschluss der 8. Klasse (damaliges Ende der Schulpflicht) geführt.²²⁰ Auf der anderen Seite wurden aber auch Jugendwerkhöfe, in denen katastrophale Bedingungen herrschten, unter zentrale Kontrolle genommen (z.B. Struveshof, Königstein²²¹). Im Jahr 1953 wurden die Mittel für die Jugendwerkhöfe drastisch gekürzt. Als Ausgleich wurde die Einführung der Selbstversorgung empfohlen.²²²

Die bisher eingesehenen Unterlagen von Jugendwerkhöfen aus den 1950er Jahren erwecken zumindest den Eindruck, dass die in Spezialkinderheimen bereits praktizierte Pädagogik nach Makarenko wenig Anklang fand. Vermutlich aus diesem Grund fand im Jugendwerkhof Römhild unter Leitung von Eberhard Mannschatz ein mehrjähriger Feldversuch statt, der die Tauglichkeit der Kollektiverziehung Makarenkos für Jugendwerkhöfe erweisen sollte.²²³ Im Zuge der Umstellung auf die Methoden von Makarenko wurde der Jugendwerkhof an ein Betonwerk angeschlossen.²²⁴ Ein gegenläufiger Trend findet sich mit dem 1953 in einem Barackenlager eröffneten Jugendwerkhof Glowe/Rügen. Nachdem dort die Pläne für den Bau eines Kriegshafens aufgegeben worden waren, wurde ein Teil der primitiven Arbeiterunterkünfte für zwei Jugendwerkhöfe genutzt. Aufgelöst wurden im Gegenzug die nach dem Muster der Landerziehungsheime eingerichteten Jugendwerkhöfe „Emil Wölk“ und „Makarenko“ im Kreis Strausberg. Auf deren Gelände zogen Einrichtungen der Kasernierten Volkspolizei ein.²²⁵

Im Zentrum der Veränderungen an den Jugendwerkhöfen stand jedoch die sogenannte „Arbeitserziehung“, die letztlich dazu diente, eine gewisse Refinanzierung der Jugendwerkhöfe zu erreichen. Dazu hieß es in einem Entwurf für eine Anordnung: „Jeder

²¹⁹ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

²²⁰ Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

²²¹ Materialien über die Auflösung des Jugendwerkhofes Königstein von 1955. In: BArch DR 2/5630 und BArch DR 2/5335.

²²² Einige wirtschaftliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Verbesserung der Erziehungsarbeit in den Heimen bei gleichzeitiger Einsparung von Haushaltsmitteln (undatiert, 1953). In: BArch DR 2/6218.

²²³ Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954). In: BArch DR 2/5568, S. 60.

²²⁴ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

²²⁵ Gesamtanalyse für das Gebiet der Heimerziehung im Jahr 1953 vom 3. Februar 1954. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5877.

Jugendliche ist in ein Arbeitsverhältnis oder Anlernverhältnis in den Produktionsstätten des Jugendwerkhofes oder eines anderen Betriebes zu vermitteln.“²²⁶ Mindestalter zur Verwendung in der Produktion war das 14. Lebensjahr, das zugleich das Mindestalter zur Aufnahme in einen Jugendwerkhof war. Die Entlohnung erfolgte nach nicht-öffentlichen Tarifen. Interne Listen zeigen jedoch, dass die Umstellung der Jugendwerkhöfe auf eine „moderne Massenproduktion“ 1956 nur zum Teil gelungen war. Von den 32 Jugendwerkhöfen waren nur zwei vollständig an Produktionsbetriebe angeschlossen (Stolpe: Betonwerk, Mülheim: Braunkohle). Alle anderen verfügten weiter über eine handwerkliche Ausbildung.²²⁷ Diesen Lehrwerkstätten wurde durch eine Anordnung von 1956 die Rechtsgrundlage entzogen.²²⁸ Eine wenige Wochen später erlassene neue Verordnung band alle Jugendlichen in einen „sinnvollen und systematischen Arbeitsprozess“ ein.²²⁹ Die Bezahlung erfolgte nicht allein nach der Leistung, sondern auch entsprechend dem politischen Wohlverhalten.²³⁰

In der Folge dieser Umstellungen schnellten die Zahlen der Fluchten („Entweichungen“) aus den Jugendwerkhöfen in die Höhe. Aus einer internen Untersuchung ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen den Ausbrüchen und den Arbeitsbedingungen nachweisbar. In der Untersuchung heißt es dazu etwas diffus: „Daraus muß man schlußfolgern, daß das Ausreißerproblem vor allem ein pädagogisches Problem ist.“²³¹ Möglicherweise ist auch der Aufstand im Jugendwerkhof Struveshof, über den bisher keine konkreten Informationen vorliegen, in diesem Zusammenhang zu sehen.²³² Der Jugendwerkhof Struveshof wurde 1960 aufgelöst.²³³

Seit spätestens April 1958 hatten Jugendliche – neben dem „Heimbeitrag“ der Eltern (seit Juli 1958 133,50 Mark monatlich²³⁴) – ihre Unterkunft mit maximal 120 Mark im Monat selbst zu bezahlen.²³⁵ Damit trugen die Betroffenen etwas mehr als die Hälfte des für Jugendwerkhöfe berechneten Kostensatzes von ca. 420 Mark pro Platz und Monat. Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfiel für die Zeit der Unterbringung im Jugendwerkhof.

Im Jahr 1959 begann eine Kampagne zur endgültigen Abschaffung der handwerklichen Ausbildung von Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.²³⁶ Von nun an sollten Jugendliche ausschließlich in sogenannten Anlernberufen in der Produktion eingesetzt werden. In den folgenden Aktivitäten der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung zur Schaffung von 2.300 Jugendwerkhofplätzen ging es ausschließlich darum, den Bedarf der Industrie an

²²⁶ Anordnung über die Verbesserung der Arbeit an den Jugendwerkhöfen (Entwurf 1954/1955). In: BArch DR 2/5335.

²²⁷ Jugendwerkhöfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956) (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

²²⁸ Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: GBl. DDR I, Nr. 109/1956, S. 1328.

²²⁹ Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

²³⁰ Richtlinien für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 11. Dezember 1956. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

²³¹ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 4.

²³² Eine ausführliche Schilderung findet sich in Schikora, 1997, S. 233. Eine Bestätigung des Aufstandes findet sich in LAB C Rep. 120/144.

²³³ Auflösung des Jugendwerkhofes Ludwigsfelde und Einrichtung des Instituts für Jugendhilfe 1960. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 3607.

²³⁴ Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55.

²³⁵ Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1958, S. 352.

²³⁶ Thiem, H., 1959, S. 13 f.

Arbeitskräften zu decken. Von der Beschäftigung der Insassen in der Industrie erhoffte sich die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung eine Kostenersparnis bis zu 75 Prozent. Die Jugendlichen hatten die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung selbst aufzubringen.²³⁷ Einzelne eingesehene Finanzpläne von Jugendwerkhöfen zeigen jedoch, dass die Refinanzierung maximal ein Drittel der Kosten erreichte.

Parallel dazu begann eine Kampagne zur Kriminalisierung der Jugendmusikkulturen, deren „Rädelsführer“ mit Haft bestraft und deren „Mitläufer“ in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden.²³⁸ Es ist naheliegend, einen Zusammenhang zwischen beiden Kampagnen zu sehen. Bisher konnte er aber nicht anhand von Dokumenten nachgewiesen werden.

Geplant war 1959, die unmittelbare Umerziehung in den Jugendwerkhöfen um eine zweite Etappe zu erweitern, während der die Insassen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in einem Industriebetrieb zu arbeiten hatten.²³⁹ Diese Pläne wurden zumindest flächendeckend nicht umgesetzt. Ein Zeitzeuge, der Anfang der 1960er Jahre im Jugendwerkhof war, berichtete darüber. Nach bisheriger Einsicht in die Unterlagen einzelner Jugendwerkhöfe wurde schwere manuelle Arbeit bevorzugt (Brikettfabriken, Tagebau, Gleisbau, Stahlwerke, Betonwerke, Ziegelfabriken). Ziegelfabriken).

Vermehrte Einweisungen in Jugendwerkhöfe im Umfeld des Mauerbaus sind bisher nicht nachweisbar. Die Zahl der Einweisungen in Arbeitslager für junge Erwachsene erhöhte sich dagegen beträchtlich.²⁴⁰ Von zwei Jugendwerkhöfen (Hennickendorf, Lehnin) ist bekannt, dass aus Insassen Ordnungsgruppen mit Überwachungsaufgaben rekrutiert wurden. Im Jugendwerkhof Hennickendorf wurde ein Alarmzug²⁴¹ der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) gebildet, der für seine Beobachtertätigkeit ausgezeichnet wurde.²⁴²

Die Errichtung von Industrie-Jugendwerkhöfen, in denen die Arbeitsleistung betont wurde, führte in vielen Jugendwerkhöfen zu katastrophalen Zuständen, die in verschiedenen Berichten sehr kritisch und genau festgehalten worden sind.²⁴³ Als in Reaktion auf diese Berichte versucht wurde, wenigstens eine geregelte Berufsausbildung für die Insassen der Jugendwerkhöfe durchzusetzen, verloren die Betriebe ihr Interesse an den billigen Arbeitskräften und kündigten die Verträge. Dies verschlechterte die Lage in den Industrie-Jugendwerkhöfen derart, dass eine Anzahl von ihnen daraufhin geschlossen und ihre „Insassen“ verlegt wurden.²⁴⁴

²³⁷ Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

²³⁸ Information über Bandenbildungen in einigen Städten der DDR vom Juni 1959. In: BArch DR 2/5850.

²³⁹ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

²⁴⁰ Ca. 300 Einweisungen monatlich im Herbst 1961. Vgl. Zusammenstellungen von Verurteilungen nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung (und Arbeitsbummelei) vom 24. August 1961 von August 1961 bis Sommer 1968. In: BArch DO 1/14746.

²⁴¹ Zu den Alarmzügen der GST vgl.: Sachse, Christian: Aktive Jugend - wohlerzogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960-1973). Lit Verlag, Münster 2000, S. 219.

²⁴² Analyse über die Arbeit im Jugendwerkhof Hennickendorf für das Schuljahr 1960/1961 vom 24. September 1961. In: KA-MOL 1.C3. Kt. u.r. SRB, Nr. 22197.

²⁴³ Beispiel: Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

²⁴⁴ Referat des Genossen Berwing auf dem ersten Erfahrungsaustausch der Leiter der Jugendwerkhöfe der Bezirke Frankfurt und Cottbus über erste Ergebnisse der Einführung der systematischen Berufsausbildung vom 28. März 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

Im Jahr 1965 wurden die Jugendwerkhöfe dem System der Spezialheime zugeordnet. Unmittelbare Träger waren damit die Räte der Bezirke. Im Zuge dessen wurde als „Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime“ auch der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau eingerichtet. Das Aufnahmealter betrug 14 bis 20 Jahre. Die Entscheidung über die Einweisung behielt sich die Zentralstelle für Spezialheime vor.²⁴⁵

Die neuerliche Kampagne zur Verfolgung der Jugendkulturen nach dem 11. Plenum des ZK der SED im Dezember 1965 führte zu einer Erhöhung der Einweisungsquote in die Spezialheime (darunter vorwiegend Jugendwerkhöfe) um 15 Prozent. Durch das Prinzip der „Soforteinweisung“ war es im Gegenzug nötig geworden, andere Insassen vorzeitig zu entlassen, was nach Ansicht der Jugendhilfe den Umerziehungserfolg schmälerte. Die Wiederholung einer solchen Repressionswelle wurde daher von einer Erhöhung der Kapazitäten der Jugendwerkhöfe um 500 Plätze „in Bauschwerpunkten“ (wiederum schwere manuelle Arbeit) abhängig gemacht.²⁴⁶

Anfang der 1970er Jahre wurden in mehreren Etappen die Lebensbedingungen an den Einrichtungen der Jugendhilfe verbessert.²⁴⁷ Erhöht wurden die Sätze für Verpflegung, Bekleidung und persönliche Zuwendungen. Soweit bisher erkennbar, profitierten die Insassen von Jugendwerkhöfen nur an der Verbesserung der Verpflegung und Bekleidung. Die ebenfalls angestrebte Grundsanierung von Gebäuden wurde nach derzeitigen Erkenntnissen für die Jugendwerkhöfe kaum wirksam.²⁴⁸

Trotz des Rückganges der Population der betroffenen Jugendlichen erhöhten sich in den 1970er Jahren die Einweisungszahlen in die Jugendwerkhöfe stetig. Einen Höhepunkt bildeten darin die Einweisungen im Vorfeld der X. Weltfestspiele der Jugend, die 1973 in der DDR stattfanden. Im Frühjahr 1973 wurden 300 Jugendliche mehr als sonst „vorbeugend“ in die Jugendwerkhöfe eingewiesen. Da andere „Problemfälle“ in dieser Zeit zurückgestellt wurden, erscheint die von der Staatssicherheit gemeldete Zahl von 639 Einweisungen in Jugendwerkhöfe im Zusammenhang mit den Jugendspielen realistisch.²⁴⁹

Im Jahr 1977 wurden in einer Zusammenstellung 23 Jugendwerkhöfe mit einer Kapazität von 2893 Plätzen gemeldet.²⁵⁰ Eine andere Statistik aus derselben Zeit, die auch vereinzelter Jugendwerkhofgruppen in anderen Einrichtungen berücksichtigte, gab eine Kapazität von 2994 Plätzen in 30 Einrichtungen an. Von diesen Plätzen waren am 10. Mai 1977 3040 Plätze belegt. Es ist also eine leichte Überbelegung zu verzeichnen.²⁵¹

Trotz des erwarteten Rückganges der Population 14 bis 18-jähriger Jugendlicher („Pillenknicke“) bestand das Ministerium für Volksbildung 1980 auf einer Erweiterung der Kapazitäten. Da die wirtschaftlichen Probleme zu diesem Zeitpunkt bereits manifest waren, schlug das Ministerium eine Reihe von unkonventionellen Verfahren vor, wie trotz fehlender

²⁴⁵ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

²⁴⁶ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) – Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905.

²⁴⁷ Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/12328.

²⁴⁸ Bericht des Rates des Bezirkes Potsdam vom 17. Dezember 1974 über außerordentlich eingesetzte Mittel zur Werterhaltung in den Heimen der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12194.

²⁴⁹ Auszüge aus Berichten der HA K (ohne Datum, Ende Juli 1973) über Ermittlungen im Zusammenhang mit den X. Weltfestspielen der Jugend. In: MfS HA IX, Nr. 5355.

²⁵⁰ Statistik der Jugendwerkhöfe (Personal, Kapazität) vom 31. Mai 1977. In: BArch DR 2/12293.

²⁵¹ Belegungsmeldung der Spezialkinderheime 1977-1978. In: BArch DR 2/60879.

Gelder dennoch 660 neue Plätze geschaffen werden könnten.²⁵² Diese Pläne wurden nur zum Teil realisiert. Im Jahr 1981 war geplant, Normalkinderheime in Jugendwerkhöfe umzufunktionieren. Dies wurde in mindestens einem Fall verwirklicht (Siethen).²⁵³ Im Bezirk Cottbus sollte ein neuer Jugendwerkhof gebaut werden (Finsterwalde), was mit Verzögerung auch geschah.²⁵⁴ Das Spezialkinderheim Bad Köstritz sollte ebenfalls in einen Jugendwerkhof umfunktioniert werden.²⁵⁵

Im Mai 1980 wurde eine neue Verordnung über die Berufsausbildung der Insassen von Jugendwerkhöfen erlassen. Regelfall sollte nun eine dreijährige Berufsausbildung sein, die sich allerdings – wie Praxisberichte zeigen – qualitativ nicht von der Ausbildung zum Teilfacharbeiter unterschied.²⁵⁶ Einige wenige „Berufe“, die lediglich in dem ausbildenden Betrieb ausgeübt werden konnten, wurden von der Liste der angebotenen Ausbildungen gestrichen (z.B. Dauerbackwarenhersteller im VEB Knäckebackwerk Burg).²⁵⁷

Wie bereits Anfang der 1950er und Mitte der 1960er Jahre gab es auch in den 1980er Jahren in den Jugendwerkhöfen zu wenige Erzieher. Anders als in den Spezialkinderheimen („Absolventenlenkung“), sollten nun „jährlich 30 lebenserfahrene Werkstätige“ als Erzieher gewonnen werden. Sie waren zu einem berufs begleitenden Studium verpflichtet.²⁵⁸

In einigen Bereichen änderten sich in den 1980er Jahren die Konzepte für die Jugendwerkhöfe in gewissem Rahmen. Zu bemerken ist an einigen Jugendwerkhöfen das Bemühen, die Einrichtung in das örtliche Umfeld zu integrieren. In der regionalen Presse erschienen Berichte über die Jugendwerkhöfe.²⁵⁹ Das war in den 1970er Jahren nicht der Fall gewesen. Zumindest in einem der Jugendwerkhöfe (Siethen) wurde ab 1987 Wert darauf gelegt, Kompetenzen für das Leben nach der Entlassung auszubilden.²⁶⁰

Im Sommer 1989 deuten einige Indizien darauf hin, dass zumindest in den Jugendwerkhof Lehnin Jugendliche eingewiesen worden sind, die sich oppositionell betätigt hatten. Es wurde vermutlich versucht, ihren Einfluss auf den Jugendwerkhof zu begrenzen: „Es ist Ausdruck erfolgreicher politischer Arbeit, wenn in unserer Einrichtung dekadente sozialismusfremde Gruppierungen nicht Fuß gefasst haben. Unsere Gruppen leben nach den Normen des Jugendverbandes unserer Republik und gemäß den Ordnungen unserer Einrichtungen. Einzelne Jungen und Mädchen, die als Mitglieder von Gruppierungen zu uns kommen,

²⁵² Demographische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

²⁵³ Aussprache im Kinderheim Siethen am 9. Mai 1984. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 24489.

²⁵⁴ Beschluss Nr. 156/83 des Rates des Bezirkes Cottbus zur schrittweisen Einrichtung des Jugendwerkhofes Finsterwalde und Auflösung des Jugendwerkhofes Drehna vom 22. Juni 1983. In: BLHA Rep. 801 RdBCtb, Nr. 45.

²⁵⁵ Maßnahmen zur Führung und Anleitung der Jugendwerkhöfe auf der Grundlage der Berichterstattung der Bezirksschulräte vom 30. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12293.

²⁵⁶ Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 5. Mai 1980. In: GBl. DDR I, Nr. 18 vom 26. Juni 1980, S. 167.

²⁵⁷ Maßnahmen zur Führung und Anleitung der Jugendwerkhöfe auf der Grundlage der Berichterstattung der Bezirksschulräte vom 30. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12293.

²⁵⁸ Mitteilung über die Gewinnung von Werkstätigen als Erzieher in den Jugendwerkhöfen vom 3. März 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24498.

²⁵⁹ Weg ins Leben. Zu Besuch im Jugendwerkhof Lehnin, Kreis Brandenburg. Über eine Einrichtung, deren Pädagogen im Sinne Makarenkos wirken und Jugendlichen Hilfe geben. In: Bei uns, Wochenendbeilage der Märkische Volksstimme 3/1981.

²⁶⁰ Schuljahresarbeitsplan des Jugendwerkhofes Siethen für das Schuljahr 1989/1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24489.

ordneten sich relativ schnell ein und unter. (...) Die Gruppen (der Insassen, Zus. d. Vf.) sind offensichtlich reif genug, um Außenseiterpositionen nicht zu tolerieren.“²⁶¹

Die Kollektive der Insassen demonstrierten im Dezember 1989 durch Lehnin und forderten neue Rechte ein. Sie wurden daraufhin in einen verlängerten Weihnachtsurlaub geschickt. Einige „Rädelsführer“ wurden (wegen „guter Führung“!) entlassen. Im Januar 1990 sollte ein Neubeginn versucht werden, der jedoch in den Akten keinen Niederschlag mehr gefunden hat.²⁶²

3.2.3 Besondere Einrichtungen

Die im Folgenden geschilderten Einrichtungen werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst, weil nach bisheriger Aktenkenntnis und bekannten Berichten von Zeitzeugen eine besonders rigide pädagogische Praxis vermutet werden kann. Alle Einrichtungen hatten einen gewissen Sonderstatus inne. Drei von ihnen waren der Zentralstelle für Spezialheime unterstellt (Kombinat Sonderheime, Aufnahmeheim Eilenburg, Geschlossener Jugendwerkhof Torgau).

3.2.3.1 Kombinat der Sonderheime

Bereits Ende der 1950er Jahre war deutlich geworden, dass das starre „Heimsystem der drei Fragen“ in den Spezialkinderheimen zu schweren Störungen im pädagogischen Alltag der Heime geführt hatte. Bestimmte Fälle, die unter „Schwererziehbarkeit“ eingeordnet worden waren, bedurften besonderer fachlicher Betreuung, die vom Personal der Spezialheime nicht zu leisten war. In der Folge wurden Misshandlungen und Übergriffe des Personals registriert. Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass es in dieser Zeit Spezialkinderheime gegeben hat, die sich in inoffiziell auf derartige störende Fälle spezialisiert hatten. Zu diesen Heimen gehörte nach Recherchen von Verena Zimmermann das Spezialkinderheim Werftpfuhl, welches um 1959 zumindest zeitweise die Bezeichnung „Spezialheim für psychisch geschädigte Kinder“ führte.²⁶³ Bereits vor der Gründung des Kombinates der Sonderheime wurde es als Spezialkinderheim für Psychodiagnostik und Psychotherapie bezeichnet.²⁶⁴

Nach einer Erprobungsphase im Spezialkinderheim Werftpfuhl wurde – nach einigen Zwischenschritten – 1965 aus diesem Projekt heraus das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie gegründet. Es bestand aus den Heimen in Bollersdorf, Borgsdorf, Groß Körös (Rankenheim) und Werftpfuhl mit insgesamt ca. 300 Heimplätzen. In Berlin befand sich die dazugehörige Aufnahmestation, in der die zukünftigen Insassen begutachtet und mit einem „Erziehungsprogramm“ oder auch Therapieplan versehen wurden.²⁶⁵ Das Kombinat war als Sonderstruktur der Zentralstelle für Spezialheime unterstellt.

Die Aufgabe des Kombinates bestand einerseits darin, Kinder, die sich in den Spezialkinderheimen als Störfaktoren herausgestellt hatten, aufzunehmen und mit

²⁶¹ Jugendwerkhof Lehnin: Analyse des Ausbildungsjahres 1988/1989 vom 21. Juni 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24495.

²⁶² Bericht zur Entwicklung am Jugendwerkhof Lehnin von? Oktober bis Dezember 1989 vom 14. Dezember 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24495.

²⁶³ Zimmermann, 2000, S. 249.

²⁶⁴ Protokoll über die Überprüfung des Spezialkinderheimes für Psychodiagnostik und Psychotherapie Werftpfuhl (...) vom 29. Januar 1964. In: BArch DR 2/28167.

²⁶⁵ Entwurf: Anweisung betreffend: Neuregelung des Verfahrens bei Einweisung Minderjähriger in das Sonderheimkombinat mit Wirkung vom 1. Januar 1965. In: BArch DR 2/28170.

psychologisch geschultem Personal umzuerziehen.²⁶⁶ Andererseits war auch eine direkte Einweisung in die Sonderheime mit dem Ziel einer Therapie bei Herausnahme aus der Familie vorgesehen.²⁶⁷ Beide sich teilweise widersprechenden Zielstellungen von Korrektiverziehung und Therapie bestanden bis zur Auflösung des Kombinales 1987 nebeneinander.

Aufgenommen wurden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, „sofern sie eine psychische Störung zeigen, die einer psychodiagnostischen Abklärung und pädagogisch-psychologischen Therapie dringend bedürfen. Das sind im Wesentlichen neurotische, psychopathische und cerebralgeschädigte²⁶⁸ Kinder und Jugendliche mit und ohne Intelligenzdefekt, die nur in einer heilpädagogischen Einrichtung optimal zu fördern sind.“²⁶⁹ Eingewiesen wurden sie auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugendhilfe auf der Basis der Jugendhilfeverordnung (Anordnung einer Erziehungsmaßnahme). Eine Beschlusskommission aus Vertretern des Kombinales entschied über Aufnahme, Verlegung und Entlassung. Mitwirkung bzw. Widerspruch der Eltern oder der Jugendhilfe waren nicht vorgesehen.²⁷⁰

Die Verlegung von unterschiedlichsten Problemfällen aus den Spezialkinderheimen führte in der Startphase der Sonderheime zu einer kaum zu beherrschenden „Typenmischung“. Die Typen wurden folgendermaßen charakterisiert: „50 gehemmte und verkrampfte Kinder mit paradoxen Verhaltensweisen, 110 aggressive, affektive und unwürdige (sic) Typen, 100 wenig belastbare Kinder und etwa 10 Jugendliche. Die hartnäckigsten Kinder sind die gehemmten, die etwa 2-3 Jahre bei uns im Heim betreut werden müssen. Zu (sic) den affektiven und aggressiven Kindern wird eine kürzere Zeit benötigt, weil diese viel Ansatzpunkte zur Therapie bieten.“ Geplant waren eine „Entmischung“ sowie die Einrichtung geschlossener Abteilungen in allen Sonderheimen.²⁷¹ Ob und in welcher Weise die geschlossenen Abteilungen eingerichtet wurden, ist bis jetzt nicht bekannt.

Im Jahr 1978 wurden die Insassen wie folgt charakterisiert: (1) „Schüler mit Verhaltensstörungen auf im wesentlichen milieureaktiver Grundlage, die in der Regel nach zweijährigem Aufenthalt im Sonderheim korrigiert sind.“ (2) „Schüler mit milieureaktiven Verhaltensstörungen, bei denen jedoch relativ stabile Persönlichkeitsbesonderheiten einen wesentlichen Anteil am Gesamtzustandsbild haben.“ Dazu gehörten: „starke Verlangsamung, herabgesetzte Belastbarkeit, erhöhte Affektbereitschaft, Steuerungsschwäche, u.s.w. (häufig als Folgeerscheinung einer frühkindlichen Hirnschädigung). (...) abnorme Persönlichkeitsentwicklung.“²⁷²

Entgegen der Absichten und mehrfach nachweisbaren Anweisungen, vor allem Problemfälle aus den Spezialkinderheimen aufzunehmen, entwickelte sich das Kombinat Sonderheime Anfang der 1970er Jahre zu einem Hoffnungsträger für Eltern, die ihre Kinder nicht in den

²⁶⁶ Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime) (ohne Datum, vermutlich 1966). In: BArch DR 2/28167.

²⁶⁷ Struktur, Arbeitsgrundsätze und Funktionsplan des Arbeitsbereiches Jugendfürsorge (im Kombinat Sonderheime?) (ohne Datum, vermutlich um 1965). Struktur, Arbeitsgrundsätze und Funktionsplan des Arbeitsbereiches Jugendfürsorge (im Kombinat Sonderheime?) (ohne Datum, vermutlich um 1965). In: BArch DR 2/28167.

²⁶⁸ Gemeint sind himnorganische Schäden.

²⁶⁹ Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime) (ohne Datum, vermutlich 1966). In: BArch DR 2/28167.

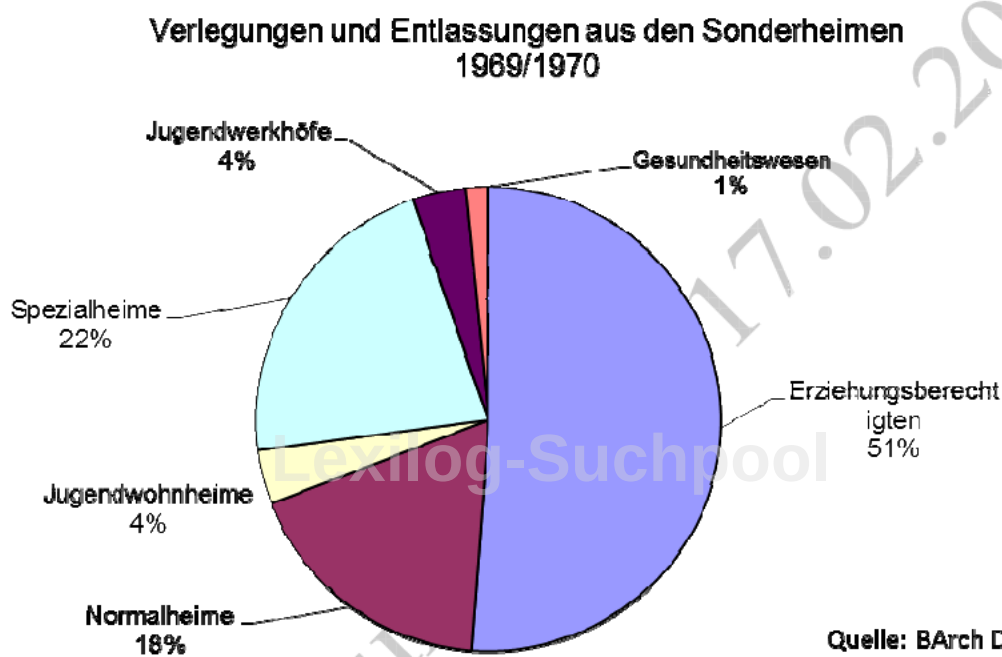
²⁷⁰ Ebenda.

²⁷¹ Protokoll zur Berichterstattung der zentralen Einrichtungen. 1. Sonderheimkombinat Berlin vom 28. Mai 1965. In: BArch DR 2/12197.

²⁷² Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Information über Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kombinales Sonderheime vom 24. Mai 1978. In: BArch DR 2/12196.

Spezialkinderheimen untergebracht sehen wollten. Vor allem Eltern aus den höheren Bildungsschichten verwahrten sich gegen eine Sicht, ihre verhaltensauffälligen Kinder als schwererziehbar zu stigmatisieren.²⁷³ Bereits 1968 meldete das Sonderheim Bollersdorf, dass 80 Prozent aller Insassen direkt aus den Familien kamen.²⁷⁴ In Groß Köris waren es 45 Prozent.²⁷⁵

In diesem Sinne nahmen die Sonderheime zwei Funktionen wahr: Einerseits fungierten sie als Alternative zu den Spezialheimen, andererseits sollten Insassen soweit therapiert werden, dass sie in die Spezialheime zurückkehren und erfolgreich umerzogen werden konnten. Deutlich wird dies an den 1969/1970 vorgesehenen Verlegungen bzw. Entlassungen (vgl. folgende Grafik).



Die sich bereits 1964 in Werftpfuhl abzeichnenden Konflikte zwischen Therapie und Ansprüchen der Korrektiverziehung können als symptomatisch für die gesamte Zeit des späteren Kombinales bezeichnet werden: die Mehrzahl der therapeutischen Verfahren erwies sich als unvereinbar mit den Elementen der Kollektiverziehung. Die „individualistische Ausrichtung“ der therapeutischen Maßnahmen wurde als Störung des straffen, einheitlichen Tagesablaufes bewertet. Die Erzieher, denen zumeist die Qualifikation zum Umgang mit psychisch auffälligen Insassen fehlte, wurden an den bisherigen rigorosen Praktiken der Disziplinierung gehindert, was sie als Kompetenzüberschreitung der Psychologen verstanden.²⁷⁶

²⁷³ Dies ergibt sich aus verschiedenen Eingaben und Beschwerden zu diesem Themenfeld, die stark verstreut im Ministerium für Volksbildung zu finden sind. Z.B.: Vorgang H.-C. R. vom 14. Juni 1977 bis 8. August 1977: Ablehnung einer Einweisung in ein Sonderheim wegen fehlender Kapazitäten. In: BArch DR 2/51060.

²⁷⁴ Bericht zur Überprüfung des Spezialkinderheimes Bollersdorf, Einrichtung des Kombinales Sonderheime, vom 27. November 1968. In: BArch DR 2/28167.

²⁷⁵ Bericht zu den Untersuchungen im Spezialkinderheim Groß-Köris Sonst Groß Köris, Einrichtung des SHK der Jugendhilfe am 19. November 1968 (vom 27. November 1968). In: BArch DR 2/28167.

²⁷⁶ Protokoll über die Überprüfung des Spezialkinderheimes für Psychodiagnostik und Psychotherapie Werftpfuhl (...) vom 29. Januar 1964. In: BArch DR 2/28167.

In einer Ausarbeitung von Mitte der 1970er Jahre wurden die Erziehungsziele der Sonderheime folgendermaßen umrissen: Die Aufgabe bestünde nicht darin, den Insassen „die geistige Reife von Schülern der 8. Klasse anzuerziehen, sondern vor allem darin, ihre Arbeitshaltung soweit zu entwickeln, daß sie ohne schwerwiegende Ausfälle bzw. ohne Rückfall in frühere Verhaltensauffälligkeiten in Lehrgruppen zu integrieren sind. (...) Es erscheint deshalb unabdingbar, bei ihnen vorrangig Einsichten in die Notwendigkeit von Anleitung, Unterweisung und Reglementierung zu wecken, die über ihren Aufenthalt im Heim hinausreichen. (...) Je mehr Kritik unseren Jugendlichen zugestanden wird, jemehr (sic) Gewohnheiten und feste normative Regelungen außer Kraft gesetzt werden, um so größer ist auch die Gefahr wachsender Disziplinlosigkeit, des Autoritätsverlustes aller Erwachsenen und überhöhter sachlich nicht gerechtfertigter Ansprüche.“ Es ginge, so fasst die Autorin zusammen, „um die Vorbeugung einer allgemeinen Normzersetzung“.²⁷⁷

Auch der Jahresbericht des Kombinales von 1970 lässt eine gewisse Vorrangstellung der Korrektiverziehung vor der Therapie erkennen. Wie bei allen anderen Heimen der Jugendhilfe wurde an erster Stelle Rechenschaft über den umfangreichen Komplex der politischen Aufgaben, an zweiter Stelle über Unterricht und Erziehung und erst an letzter Stelle über den Bereich der pädagogisch-psychologischen Therapie abgelegt. Es wurde berichtet, dass von 12 Planstellen für Psychologen 4,5 nicht besetzt waren. Da die Psychologen vornehmlich damit beschäftigt waren, externe Gutachten zu verfassen, fand sich für die Arbeit mit den einzelnen Insassen nicht genug Zeit. Die Anleitung der Erzieher und des sonstigen Personals (z.B. Krankenschwestern, Pionierleiter), die eigentlich die „therapeutische Umgebung“ der verhaltensgestörten Insassen bilden sollten, wurde vernachlässigt. Zumindest der Bericht von 1969/1970 erweckt den Eindruck, die Sonderheime trügen den Charakter von Spezialheimen mit einem sehr schmalen Zusatzangebot psychologischer Art.²⁷⁸

Die therapeutischen Praktiken, die im Laufe der Jahre im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologischer Therapie angewandt oder auch unterlassen worden sind, konnten im Rahmen dieser Expertise nicht untersucht und bewertet werden. Die folgende Darstellung blendet daher Diagnoseverfahren und Therapien insoweit aus, als sie einer fundierten psychologischen Bewertung bedürfen. Nur durch Spezialisten bewertet werden können auch die fundamentalen Kritiken, die psychologische Gutachten des Kombinales Sonderheime seitens der universitären und klinischen Psychologie in der DDR erfuhren.

Auf zwei wichtige Forschungsdesiderate soll an dieser Stelle hingewiesen werden. Erstens gibt es Anlass zur Vermutung, dass es in den Sonderheimen des Kombinati zu einem umfangreichen Gebrauch von Psychopharmaka kam. Hinweise ergeben sich durch verschiedene Zeitzeugenberichte und aus den Jugendhilfeakten der ehemaligen Insassen.

Zweitens scheint es seit Anfang der 1980er Jahre eine Fokussierung des diagnostischen Ansatzes auf eine sogenannte „frühkindliche Hirnschädigung“ gegeben zu haben. Einige Zeitzeugenberichte lassen zumindest den begründeten Verdacht zu, dass die Zuschreibung „frühkindliche Hirnschäden“ ohne medizinische Diagnose allein aus einem allgemeinen Symptombild hergeleitet wurde. Die Diagnose hatte erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben des Insassen. So wurde aus einer Datenreihe von September 1969 bis April 1970, die insgesamt 124 Probanden umfasste und nach den Kategorien „vermutlicher Hirnschaden“, „nachgewiesener Hirnschaden“ und „ohne CD“²⁷⁹ sortiert war, „eine deutlich steigende

²⁷⁷ Kollege Dietze: Über einige Probleme der Lernarbeit und Förderung im Jugendalter (ohne Datum, um 1975) im Sonderheim Werftpfuhl. In: BArch DR 2/12326.

²⁷⁸ Analyse des Kombinales der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zum Jahresarbeitsplan für das Schuljahr 1969/1970 vom 23. Juli 1970. In: BArch DR 2/28167.

²⁷⁹ Bedeutung unklar, evt. die englische Ausdruck (cerebral disease) für „zerebraler Defekt“.

Tendenz“ frühkindlicher Hirnschäden abgeleitet.²⁸⁰ Diese Trendbestimmung diene anscheinend dazu, die Erfolgsaussichten der Therapien einzuschränken. Im Jahr 1975 schrieb ein Erzieher des Sonderheims Werftpfuhl: „80 - 100 % unserer Schüler besitzen einen Hirnschaden.“²⁸¹

Ein Ansatz zukünftiger Untersuchungen müsste sich des Weiteren auf die auffällige Durchmischung von psychologisch-therapeutischen Bemühungen mit einer rigorosen Korrektiverziehung richten, die für die vier Heime des Kombinats charakteristisch war. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungen von Andreas Methner und Laura Hottenrott.²⁸²

Anfang der 1980er Jahre begann ein schleichender Niedergang dieses Heimtyps. Nur über die Absolventenlenkung, nach der junge Erzieher unmittelbar nach dem Abschluss des Studiums für drei Jahre eine Arbeitsstelle zugewiesen wurde, gelang es, die Planstellen zu besetzen. In Werftpfuhl waren 1976 von 19 Erziehern 15 derartige Absolventen. Ein ähnliches Bild ergibt sich in Borgsdorf. Zeitweise musste deshalb die Kapazität der Heime reduziert werden. Erzieherinnen und Erzieher suchten nach Gründen, um sich einer dortigen Anstellung zu entziehen. Diese Situation war auch 1982 unverändert.²⁸³

Um der Personalnot, soweit sie in der abgelegene Lage der Heime begründet war, zu begegnen, sollten die vier Heime geschlossen und durch ein zentrales Sonderheim ersetzt werden.²⁸⁴ Diese Pläne wurden jedoch nicht realisiert, sondern das Kombinat wurde aufgelöst.

Die vier Sonderheime wurden 1987 den Bezirken unterstellt und fungierten als Spezialkinderheime mit einem undefinierten Zusatzanspruch der Korrektiverziehung.²⁸⁵ Es entstand ein pädagogisch-medizinisches Zentrum mit vermutlich ähnlicher Aufgabenstellung wie die bisherige Aufnahmeabteilung des Kombinates.²⁸⁶ Ob sich die neue Profilierung im Heimalltag bemerkbar machte, ist nicht bekannt.

Zeitzeugenberichte und interne Dokumente deuten darauf hin, dass eine große Anzahl der Insassen diese Einrichtungen mit schwersten Schädigungen verlassen hat, die von den biographischen Folgen her mit einem Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vergleichbar sind.

3.2.3.2 Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff der „offenen Jugendwerkhöfe“ nicht den Sprachregelungen der DDR entstammt. Unterschieden wurde in der einschlägigen Verordnung, die den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau erstmals erwähnt, zwischen den

²⁸⁰ Analyse des Kombinates der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zum Jahresarbeitsplan für das Schuljahr 1969/1970 vom 23. Juli 1970. In: BArch DR 2/28167.

²⁸¹ Kollege Hollstein: Zu einigen Problemen der Förderung im Heim Werftpfuhl. In: BArch DR 2/12326.

²⁸² Methner, 2009 und Hottenrott, 2006.

²⁸³ Maßnahmen zur Sicherung der Erziehungssituation in den Heimen Werftpfuhl und Borgsdorf vom 19. Mai 1976; Antrag auf Aufhebung des Arbeitsvertrages mit Schilderung der Arbeitsverhältnisse im Heim Werftpfuhl vom 8. Juli 1980; Kombinat Sonderheime: Informationen und Anfragen zu aktuellen Problemen unserer Einrichtung vom 10. März 1982. In: BArch DR 2/12325.

²⁸⁴ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Bau einer Einrichtung der Jugendhilfe für verhaltensgestörte Kinder vom 31. Januar 1978. In: BArch DR 2/12196.

²⁸⁵ Beratung über neue Aufgaben des Kombinates der Sonderheime vom 20. Juni 1985. In: BArch DR 2/11224.

²⁸⁶ Information zum Stand der Vorbereitung der Inbetriebnahme des Pädagogisch-Medizinischen Zentrums (PMZ) in Berlin (undatiert, Juni 1987). In: BArch DR 2/11224.

Typen I und II, wobei sich die Differenzierung nicht auf die „Offenheit“ oder „Geschlossenheit“, sondern auf die Länge des Aufenthaltes bezog.

Der Jugendwerkhof Torgau nahm System der Spezialheime die Funktion einer letzten Eskalationsstufe der repressiven Umerziehung wahr.²⁸⁷ Eingewiesen wurden vor allem Jugendliche aus den Spezialheimen. Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Jugendliche aus ihrem Lebensumfeld direkt in den Jugendwerkhof Torgau eingeliefert wurden. Über die Einweisung entschied der Leiter der Zentralstelle (seit ca. 1980 Norbert Jackisch) auf Antrag der Leiter der Spezialheime.

Methoden und Alltag in dieser Einrichtung sind in der Literatur für die Zwecke dieser Expertise bereits hinreichend dargestellt worden.²⁸⁸

3.2.3.3 Durchgangseinrichtungen

Nur hingewiesen werden kann in diesem Zusammenhang auf die frühen Aufnahme- und Beobachtungsheime, die vermutlich bis zur Abschaffung der Länder als staatliche Organe über Einweisungen in alle Heimtypen außer den Normalkinderheimen und Jugendwohnheimen entschieden. Sie dienten zunächst zur Aufnahme aller Minderjährigen, für die „öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug)“ angeordnet worden war. Die Aufnahme- und Beobachtungsheime hatten „die Notwendigkeit der Heimunterbringung“ und den schulischen Leistungsstand der Einzuweisenden zu prüfen.²⁸⁹ Die Heime gingen zumindest teilweise aus polizeilichen Einrichtungen hervor und waren in Polizeipräsidien untergebracht. Um 1950 gab es sechs derartige Einrichtungen für 382 Insassen.²⁹⁰ Die Gesamtkapazität lässt vermuten, dass nicht alle Minderjährigen, die in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe einzuweisen waren, die Einrichtungen durchlaufen haben. In Sachsen (Festung Königstein) wurden ausschließlich Jugendliche aufgenommen, die für Jugendwerkhöfe vorgesehen waren.²⁹¹ Eines von mehreren Beobachtungsheimen in Brandenburg („Rotes Luch“/Kreis Seelow) trug möglicherweise eher den Charakter eines Lagers (Baracken mit Umzäunung). Ein weiteres derartiges Heim befand sich in Potsdam. Der Stellenplan dieses Heimes weist keinerlei besonders für seine Zwecke geschultes Personal aus, so dass die Vermutung nahe liegt, dass dieses Heim lediglich Jugendliche bis zur tatsächlichen Einweisung unterbringen sollte.²⁹²

Eine summarische Zusammenstellung von 1950 zählte 3 Aufnahme- und Beobachtungsheime mit 265 Plätzen, in die Minderjährige zwecks Diagnose und Festlegung eines Erziehungsplanes eingewiesen wurden.²⁹³ Im Oktober 1950 wurden 6 derartige Heime, teils in Trägerschaft der Länder, teils in Trägerschaft der Kreise mit insgesamt 382 Plätzen genannt.²⁹⁴

²⁸⁷ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. der DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

²⁸⁸ Zimmermann, 2000.

²⁸⁹ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²⁹⁰ Zusammenstellung der Heime für Kinder und Jugendliche in der DDR (undatiert, ca. Oktober 1950). In: BArch DR 2/386.

²⁹¹ Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

²⁹² Aktenvermerk: Stellenplan der landeseigenen Heime vom 29. April 1950. In: BArch DR 2/387.

²⁹³ Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154.

²⁹⁴ Zusammenstellung der Heime für Kinder und Jugendliche in der DDR (undatiert, ca. Oktober 1950). In: BArch DR 2/386.

Derartige Heime wurden nach unvollständigen Informationen eingerichtet in

- Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Görlitz, Königstein, Crimmitschau²⁹⁵
- Brandenburg: Brandenburg/Havel
- Sachsen-Anhalt und Thüringen (summarische Nennung).²⁹⁶

Die Aufnahme- und Beobachtungsheime wurden in der Heimverordnung vom Juli 1951 nicht erwähnt. Erst in der Durchführungsbestimmung vom November 1951 wurde ihre Aufgabe definiert. Danach entschieden diese Heime auf Antrag der Kreisabteilungen Jugendhilfe/Heimerziehung über die Notwendigkeit der Heimerziehung sowie Verlegungen und Entlassungen. Schwererziehbare Kinder und Jugendliche waren damit einem völlig intransparenten Verfahren ausgesetzt, auf das weder Eltern noch die örtliche Jugendhilfe Einfluss hatten.²⁹⁷

Vermutlich mit Abschaffung der Länder im Jahr 1952 wurden diese Einrichtungen durch das zentrale Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg ersetzt, das allerdings nach kurzer Zeit wieder geschlossen wurde, da die ihm zugedachten Aufgaben nicht erfüllen konnte.²⁹⁸

Parallel zu diesen Aufnahme- und Beobachtungsheimen existierten seit 1945 Durchgangsheime mit unterschiedlichen Aufgabenspektren. Einerseits dienten sie der Unterbringung entlaufener Minderjähriger, andererseits auch der sicheren Verwahrung von Kindern und Jugendlichen, denen kriminelle Handlungen vorgeworfen wurden, drittens aber auch der Unterbringung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen, viertens als Notunterkunft für Minderjährige, die schnell aus den Familien herausgenommen werden mussten und fünftens als Verwahrort, bis ein Heimplatz frei wurde.

Im Januar 1948 beschloss die Ministerkonferenz der Länder in der sowjetischen Besatzungszone, einheitliche Durchgangsheime einzurichten.²⁹⁹ Im Jahr 1950 wurden in einer vermutlich nicht vollständigen Zusammenstellung in der DDR 18 Durchgangsheime mit 482 Plätzen gezählt.³⁰⁰ Ausstattung und Lebensbedingungen waren nach Berichten von 1952 auch nach damaligen Bewertungsmaßstäben miserabel bis katastrophal.³⁰¹

Wie alle anderen Heime wurden die Durchgangseinrichtungen im Juli 1951 dem Ministerium für Volksbildung unterstellt.³⁰² Eine fehlende eindeutige Funktionsbestimmung der Durchgangsheime führte dazu, dass neben Minderjährigen, die aufgegriffen oder aus ihrer Familie aus akuten Gründen herausgenommen worden waren, auch verdächtige oder straffällige Jugendliche von Seiten der Polizei eingeliefert worden sind. In einer Reihe von Fällen wurden in den Durchgangsheimen auch jugendliche Untersuchungshäftlinge untergebracht. Die dadurch entstandene Mischung unterschiedlichster Fälle (z.B. von gewaltbereiten Minderjährigen und traumatisierten) war für die Erzieher im Regelfall nicht

²⁹⁵ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951. In: BArch DR 2/1155.

²⁹⁶ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952. In: BArch DR 2/1155.

²⁹⁷ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²⁹⁸ Wildt, Michael: Zum System der Spezialheime in der DDR. In: Soziale Arbeit Nr. 4-5/2010, S.184-195.

²⁹⁹ Ministerkonferenz am 27. und 28. Jan. 1948.-Beschlussprotokoll und Vorlagen, Enthält: Errichtung von Durchgangsheimen, - Bericht über Kinderdörfer. In: BArch DR 2/72.

³⁰⁰ Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154.

³⁰¹ Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheime Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

³⁰² Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

mehr beherrschbar. Im Durchgangsheim in Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) waren beispielsweise zusammen mit anderen Minderjährigen zwei Jugendliche untergebracht, die „wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern“ angeklagt waren.³⁰³ Etwa seit 1956 bemühte sich das Volksbildungsministerium darum, dass von der Polizei und Staatsanwaltschaft keine Minderjährigen eingeliefert wurden.³⁰⁴ Der Verständigungsprozess mit den anderen Ministerien zog sich bis etwa 1963 hin.

Bereits 1956 wurde – ohne dass bisher einschlägige Vorschriften gefunden worden sind – über eine Arbeitspflicht in den Durchgangsheimen berichtet. Jugendliche hatten in der Landwirtschaft und Gärtnerei, Küche und Wäscherei derjenigen Einrichtungen zu arbeiten, denen die Durchgangsheime angeschlossen waren. Das Berliner Durchgangsheim in Alt Stralau ließ die Insassen in zwei örtlichen Fleischfabriken arbeiten. Ein zweites Berliner Durchgangsheim (Magazinstraße) beschäftigte Jugendliche bei der Trümmerbeseitigung, in der Landwirtschaft und mit Verladearbeiten. Die Entlohnung wurde für die „Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung verwandt.“³⁰⁵ Die Eltern hatten zum Aufenthalt in den Durchgangsheimen weitere 3,50 Mark täglich beizusteuern.³⁰⁶

Seit Anfang des Jahres 1960 wurden Vorstellungen geäußert, die Durchgangsheime zu einem System zusammenzufassen.³⁰⁷ Die Praxis sollte vereinheitlicht werden. Zugleich wurde das pädagogische Regime verschärft (Verbot von Ausgang und Urlaub, Einschränkung von Besuchen).³⁰⁸ Nur wenig später wurden Sicherheitsbestimmungen eingeführt, die den Durchgangsheimen einen gefängnisartigen Charakter verliehen (Wach- und Schließordnungen, Isolierzimmer). Den Insassen wurden sämtliche Papiere, Kleidung und persönlicher Besitz abgenommen. Sie wurden nachts eingeschlossen, um Fluchten zu verhindern. Die Räume der Insassen hatten die Erzieher stets nur zu zweit unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen zu betreten: „1 Erzieher schließt auf, schließt die geöffnete Tür vor und zieht den Schlüssel ab, der andere Erzieher steht zur Sicherung des öffnenden Erziehers in einiger Entfernung.“³⁰⁹ Ein ähnliches Sicherheitsregime war bei Transporten von Insassen vorgeschrieben. Die verordneten Sicherheitsbestimmungen stießen vermutlich nicht auf ungeteilte Billigung der Heimleiter, denn sie wurden in einem zusätzlichen Schreiben vom zuständigen stellvertretenden Minister für Volksbildung, Dietzel ausführlich begründet.³¹⁰ Die mit der Anordnung vom August 1961 vorgeschriebene Praxis der Durchgangsheime wurde bis zum Ende der DDR nicht mehr grundsätzlich verändert.³¹¹ In einer Arbeitsrichtlinie vom 1. Mai 1963 wurde noch einmal die Arbeitspflicht der älteren Insassen bestätigt: „Alle

³⁰³ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 16.

³⁰⁴ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Rundschreiben Nr. 6/1956 vom 24. April 1956 die Durchgangsheime betreffend (Schluss mit der Schluderei). In: BArch DR 2/60998.

³⁰⁵ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 16.

³⁰⁶ Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55.

³⁰⁷ Auswertung der Besprechung mit Leitern von Durchgangsheimen zur Vorbereitung des Lehrgangs für Leiter von Durchgangsheimen am 2. und 3. Februar 1961 im Durchgangsheim Berlin-Altstralau. In: BArch DR 2/60998.

³⁰⁸ Lehrgang für Leiter von Durchgangsheimen vom 6. bis 23. März 1961: Entwurf einer Hausordnung für Durchgangsheime. In: BArch DR 2/60998.

³⁰⁹ Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen (gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961), Vertrauliche Dienstsache. Und weiterer undatierte Entwurf. In: BArch DR 2/60998.

³¹⁰ Entwurf: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 8. August 1961. In: BArch DR 2/60998.

³¹¹ Anordnung des Ministers für Volksbildung vom 11. August 1961 über die Durchgangsheime. In: Ministerium für Volksbildung, VD 74/61 vom 11. August 1961.

Jugendlichen ab 14 Jahre sind vom zweiten Aufenthaltstag an in den Arbeitsprozess im Heim oder in einem sozialistischen Betrieb einzubeziehen. (...) die Jugendlichen können auch zu Lohnarbeiten für die Durchgangseinrichtungen eingesetzt werden, so z.B. in der Küche oder Wäscherei.“ Die Entlohnung erfolgte nach dem sogenannten Jugendwerkhofarif (geringer Lohn, Berücksichtigung der Arbeitsmoral – nicht nur der Arbeitsleistung). Der Lohn entsprach etwa der Höhe der täglich zu entrichtenden Heimkosten. Im Durchgangsheim Demmin wurde ein Teil des Lohnes direkt an den Staatshaushalt abgeführt, während der andere Teil an das Heim gezahlt werden musste.³¹² Besuche wurden nun grundsätzlich untersagt, ein- und ausgehende Post wurde vom Heimleiter kontrolliert: „Kinder und Jugendliche, die auf ihre Heimeinweisung warten, dürfen an die Erziehungsberechtigten schreiben und eingegangene Post beantworten. Postsendungen sind offen beim Heimleiter abzugeben.“³¹³

Berichte über Inspektionen in den Durchgangsheimen von Schwerin³¹⁴, Demmin³¹⁵, Rostock³¹⁶, Leipzig³¹⁷, Halle³¹⁸ und Magdeburg³¹⁹ brachten auch in der damaligen Sicht unhaltbare Zustände zur Sprache. Teilweise wurden regelwidrig Vorschulkinder zusammen mit Jugendlichen untergebracht. Die Vorschulkinder mussten dann von älteren Insassen betreut werden. Die vorgeschriebene Verweildauer von maximal 14 Tagen im Durchgangsheim wurde in einigen Heimen weit überschritten. Unterlagen über die Insassen wurden nicht geführt. In einem Heim lagen von sieben der 18 Insassen keine Unterlagen vor, z.B. gab es keine Nachweise über deren persönliches Eigentum. Die Raumsituation war erdrückend und vor allem fehlten sanitäre Einrichtungen. In einigen Heimeinrichtungen wurde die Prügelstrafe angewandt. In einem Heim vernichtete der Heimleiter Briefe, „wenn er der Meinung“ war, „daß es sich nicht lohnt, sie weiterzuschicken.“³²⁰ In Magdeburg wurde das Durchgangsheim zusätzlich mit einer Fördergruppe zur Vorbereitung auf die Hilfsschule belegt.

Nur einem der inspizierten Heime wurde eine „behagliche Atmosphäre“ zugesprochen (Halle). Gleichwohl hatten die Insassen auch in diesem Heim vom zweiten Aufenthaltstag an ihrer Arbeitspflicht u.a. im Bahnbetriebswerk Halle nachzukommen. Bis 1964 gab es allerdings auch Provisorien schlimmster Art, die selbst ihre Leiter zu der Bewertung veranlassten, dass sie nach den Gesetzen der DDR nicht zulässig seien.³²¹

In einer Konzeption von 1964 wird deutlich, weshalb eine Verschärfung des Sicherheitsregimes seit 1960 stattgefunden hat. Darin wird bemängelt, dass immer noch Kinder in die Durchgangseinrichtungen eingeliefert wurden, die für eine Einweisung in Normal- oder Hilfsschulheime vorgesehen waren. Der Konzeption nach aber sollten die Durchgangsheimen – analog zu den früheren Aufnahme- und Beobachtungsheimen in den frühen 1950er Jahren – der Aufnahme von schwererziehbaren Minderjährigen dienen. Andere

³¹² Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Demmin vom 14. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹³ Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

³¹⁴ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Schwerin vom 4. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁵ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Demmin vom 14. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁶ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁷ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁸ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Halle vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³¹⁹ Überprüfungsprotokoll über Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsrichtlinien im Durchgangsheim „Erich Scharf“ Magdeburg, Landsberger Straße 88 vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³²⁰ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

³²¹ Eingabe zur Analyse der Raumkapazitäten im Jugendwerkhof Hennickendorf, mit der Bitte um Unterstützung vom 27. April 1964 (Durchgangsstation). In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo,Nr. 5987.

Minderjährige, die auf Grund akuter Notfälle aus ihren Familien herausgelöst werden mussten, sollten nur im Ausnahmefall aufgenommen werden. Damit näherten sich die Durchgangsheime auch von ihrer Belegung her dem kurz darauf entstehenden System der Spezialheime an, ohne formal diesem System zugeordnet zu werden.³²² Im Jahr 1965 wurden die Durchgangsheime – wie auch die Spezialheime – den Räten der Bezirke unterstellt.

Die Beschränkung der aufzunehmenden Minderjährigen auf Schwererziehbare ließ sich offensichtlich nicht realisieren. Dies geht aus einer Anordnung aus dem Jahr 1970 hervor. Eingeliefert wurden neben schwererziehbaren weiterhin Minderjährige, die aufgegriffen wurden oder akut aus ihrer Familie herausgelöst werden mussten. Wie bereits in früheren Anordnungen wurde festgelegt, dass in den Durchgangsheimen Unterricht in den Fächern Staatsbürgerkunde, Deutsch und Mathematik erteilt werden musste. Jugendliche unterlagen weiterhin der Arbeitspflicht. Das Sicherheitsregime wurde gegenüber den früheren Verordnungen nicht weiter verschärft. Zur Ausstattung der Durchgangsheime gehörten mindestens zwei Arresträume.³²³

Die Anordnung von 1970 war noch gültig, als 1981 in einem Bericht aus Potsdam die Aufgaben der Erzieher in einem Jugenddurchgangsheim (es gab in Potsdam auch ein Durchgangsheim für Kinder) beschrieben wurden: „Entsprechend dieser Anweisung konzentriert sich die Arbeit mit den Jugendlichen auf die Durchführung der produktiven Tätigkeit, auf die Gestaltung der Freizeit und den Unterricht mit dem Ziel, die Jugendlichen zu disziplinieren, den Umerziehungsprozess einzuleiten, um sie so auf den Jugendwerkhof vorzubereiten. Mit dieser Zielstellung wurde zum Ende des abgelaufenen Schuljahres der Tagesablauf so verändert, daß er dem Jugendwerkhof annähernd gleicht.“ Über die Umsetzung der Arbeitspflicht wird berichtet: „Die Einnahmen für den Staatshaushalt aus dieser Produktion beliefen sich im Jahre 1980 auf 27 TM (27.000 Mark, Zus. d. Vf).“³²⁴

Vermutlich aus den Anfang der 1980er Jahre immer deutlicher werdenden Sparzwängen heraus entstanden um 1984 mehrere Konzeptionen zur Dezentralisierung der Durchgangsheime. Damit sollten vor allem die immensen Transport- und Personalkosten reduziert werden. Ab 1985 wurde die Funktion der Erstdisziplinierung als Vorbereitung auf die Spezialheime aufgegeben: „Kinder und Jugendliche, für die eine Heimeinweisung in ein Normal- oder Spezialkinderheim oder einen Jugendwerkhof vorgesehen ist, werden nicht in Durchgangsheimen aufgenommen.“³²⁵ In der Folge standen einige der Durchgangsheime über Wochen hinweg leer. Sie wurden 1987 aufgelöst und durch Durchgangstationen in den Landkreisen ersetzt. Einlieferungen in die Jugendwerkhöfe sollten ab 1. September 1987 ohne Umweg über die Durchgangsheime erfolgen.³²⁶ Berichte aus dem folgenden Jahr lassen immerhin Zweifel zu, dass diese Veränderungen tatsächlich in allen Bezirken umgesetzt worden sind. Über die Ausgestaltung der Durchgangstationen in den Kreisen und die sogenannten Aufnahmestationen, in denen gefährliche Jugendliche untergebracht werden

³²² Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe (undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang). In: BArch DR 2/60997.

³²³ Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung (...) vom 1. 12.1967). In: BLHA Rep. 801 RdBCtb, Nr. 23607.

³²⁴ Bericht über das Jugenddurchgangsheim Potsdam vom September 1981. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 33974.

³²⁵ Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX, Nr. 18754, S. 38-46.

³²⁶ Brief über die Modalitäten der direkten Einweisung von Jugendlichen in die Jugendwerkhöfe ohne Zwischenstation in den Durchgangsheimen vom 16. Oktober 1987. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 24492.

sollten, liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine vermutlich vollständige Liste aller Durchgangsstationen und Aufnahmeabteilungen aus dem Jahr 1987 wurde gefunden.³²⁷

Im März 1990 wurde im Bezirk Potsdam angeordnet, in den Aufnahmeabteilungen die Gitter von den Fenstern zu entfernen und „alle Türen zur normalen Benutzung herzurichten.“ Gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich in der Aufnahmeabteilung aufhielten, seien alle Formen von Zwang zu vermeiden.³²⁸

3.2.3.4 Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf

Das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf, das zeitweise zu den Jugendwerkhöfen gezählt wurde, entstand im November 1966, als alle Jugendwerkhöfe und Arbeitslager in der DDR infolge der Repressionen gegen die Jugendmusikkulturen überfüllt und Versuche, weitere Kapazitäten zu schaffen, gescheitert waren. Es entstand ohne jegliche Prüfung der rechtlichen Grundlagen in einer Vereinbarung zwischen dem Berliner Magistrat mit seinen Abteilungen Volkbildung und Inneres sowie dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten der Ost-Berliner Polizei. In diesem Fall gibt es ausführliche Belege, dass die Staatssicherheit an den Einweisungen in dieses Lager aktiv beteiligt war.³²⁹ Die Tätigkeit der Staatssicherheit beruhte ab Mai 1967 auf dem Befehl 11/66, der den „Kampf“ gegen Einflüsse der westlichen Jugendkultur zu einem besonderen Schwerpunkt erklärte.³³⁰ Das Lager war eine gemeinsame Aktion der oben genannten Institutionen, an der auch die Jugendhilfe beteiligt war. Der Berliner Magistrat fasste selbst eine Reihe von Beschlüssen, um die Repressionen wirksam zu organisieren.³³¹ Die Einweisungen erfolgten durch die Jugendhilfe und mehrfach ohne die dafür notwendigen formalen Beschlüsse. Als Einweisungsgründe galten Sachbeschädigung, tätliche Beleidigung und Körperverletzung leichter Art. Als Generalermächtigung wurde hinzugefügt: Jugendliche, „die Bürger auf andere Weise belästigen bzw. die zwischenmenschlichen Beziehungen stören (z.B. in Verkehrsmitteln, während Filmvorführungen).“³³² Im Februar gelangte eine Beschwerde über diese Einrichtung an Walter Ulbricht, der die gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung prüfen ließ. Sowohl die Einweisungspraxis als auch der Status der Einrichtung ließen sich nicht mit den Gesetzen der DDR in Übereinstimmung bringen. Daraufhin wurde die Einrichtung als Provisorium unter den gleichen Bedingungen weitergeführt.³³³ Die Einweisungen wurden nun als „vorläufige Verfügungen“ ausgesprochen, die illegal über die bestehenden Fristsetzungen hinaus verlängert wurden.³³⁴ Im März wurden die fehlenden rechtlichen Grundlagen vom Leiter der Abteilung Jugendhilfe, Eberhard Mannschatz, ausdrücklich bestätigt. Es bestünde allerdings ein „gesellschaftliches Bedürfnis“ nach einer solchen Einrichtung, weswegen die

³²⁷ Anhang zur Anweisung Nr. 11/87 3. November 1987, ohne Datum, vermutlich 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24492.

³²⁸ Festlegungen über den Aufenthalt in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 15. März 1990. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 24493.

³²⁹ Bis März 1967 wurden dazu von der Staatssicherheit mehr als 60 Berichte verfasst. In: BStU MfS HA XX. Nr. 6166 Teil 1 und 2.

³³⁰ Befehl Nr. 11/66 vom 15. Mai 1966 zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR. In: BStU MfS BdL-Dok., Nr. 1083.

³³¹ Dienstanweisung über Maßnahmen zur Beseitigung von Jugendgefährdung und Erscheinungen der Asozialität vom 20. Februar 1967 (Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Berlin). In: BArch DR 2/51127.

³³² Die gesetzlichen Grundlagen für die Einweisung in das Objekt Rüdersdorf (ohne Datum, etwa Februar 1967). In: BArch DR 2/51127.

³³³ Aktennotiz Funke vom 22. Februar 1967 den Status der Einrichtung Rüdersdorf betreffend. In: BArch DR 2/51127.

³³⁴ Vorläufige Verfügung zur Einweisung in das Objekt Rüdersdorf für Clemens Lindenau durch die Jugendhilfe vom 9. März 1967. In: Privatarchiv Clemens Lindenau.

Legalisierung betrieben werden sollte: „Wenn sich im Rahmen der jetzt gültigen Gesetze keine Möglichkeiten eröffnen, dann muß eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden.“ Dann sei „alles andere nur eine Frage der Orientierung der Rechtsprechung der Gerichte durch das Oberste Gericht.“ Unter diesen Bedingungen könnten auch noch weitere derartige Einrichtungen geschaffen werden.³³⁵ Sowohl die Einweisung als auch der Aufenthalt in Rüdersdorf wurden nicht dokumentiert (z.B. Sozialversicherung, Strafregister).³³⁶ Auf Grund der rechtlichen Schwierigkeiten erhielt das Lager keine feste Bezeichnung (nachweisbar sind: Objekt Rüdersdorf, Arbeits- und Erziehungslager, Jugendwerkhof, Jugendhaus).

Das Lager sollte die Funktion einer „Schocktherapie“ ausüben. Bereits bei der Einlieferung wurde diese Funktion deutlich. So berichtet der Zeitzeuge Rainer Buchwald, dass ihm zum Empfang eine entscherte Maschinenpistole in den Rücken gestoßen wurde. Die Jugendlichen wurden bewusst gedemütigt (Kurzhaarschnitt, Abspritzen mit kaltem Wasser, sträflingsartige Kleidung). Während der Arbeit wurden sie von bewaffneten Posten bewacht. Gearbeitet wurde in einem der Zementwerke in Rüdersdorf. Die Arbeit war sehr schwer, teilweise auch gesundheitsschädigend.³³⁷ Das Lager wurde vermutlich im September 1967 wieder aufgelöst.

3.2.4 Weitere Einrichtungen

Die Expertise umfasst bis zu dieser Stelle Heimtypen, die der Jugendhilfe nach zwei Kriterien zugleich zugeordnet werden: (1) die formale Unterstellung aller pädagogischen Vollzüge unter das Ministerium für Volksbildung, (2) die Einweisung allein durch die Jugendhilfe (mit Ausnahme der Jugendwerkhöfe nach JGG und seit 1968 nach StGB/DDR). Andere Einrichtungen sind entweder nach ihrer überwiegenden Einweisungsform (Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder) oder entsprechend ihrer unklaren strukturellen Zuordnung (Rüdersdorf, Aufnahme- und Beobachtungsheime) bzw. einem gewissen Sonderstatus (konfessionelle Heime) im Umfeld des Heimsystems anzusiedeln. Aus der Untersuchung sind laut Auftrag zunächst ausgeschlossen: konfessionelle und staatliche Heime für körperlich und geistig Behinderte, die in der DDR nicht für schulfähig erklärt wurden. Auf zwei weitere Heimtypen Einrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (meist Dauerheime genannt) und die Sonderschulheime soll ergänzend hingewiesen werden. In diesem Bereich wird zu einer umfassenden Untersuchung geraten.

3.2.4.1 Einrichtungen für Kinder bis zu 3 Jahren

Die erste Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom Juli 1951 nahm die Kinder bis zu drei Jahren von der Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung aus. Es blieb in der Verordnung offen, welche Institution für diese Altersgruppe zuständig war.³³⁸ In dieser Zeit waren die Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen dem Gesundheitswesen zugeordnet. Ab Mai 1953 gingen sie wieder in die Zuständigkeit der Jugendhilfe über.³³⁹ Zwar wies die Jugendhilfe Kinder unter drei Jahren in Heime ein, die Heime jedoch unterstanden weiter dem

³³⁵ Aktennotiz zum Objekt Rüdersdorf vom 23. März 1967. In: BArch DR 2/51127.

³³⁶ Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 5. April 1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf (mit Anschreiben an Margot Honecker). In: BArch DR 2/51127.

³³⁷ Einzelnachweise in: Sachse, Christian: Das illegale Arbeitserziehungslager Rüdersdorf. Horch & Guck, Heft 72 (2/2011), S. 30-34.

³³⁸ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

³³⁹ Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28. Mai 1953. In: GBl. DDR 1953, S. 798.

Gesundheitswesen. Die häufigste Bezeichnung lautete „Dauerheim“. Unterschieden wurde zwischen Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder.

Private Pflegestellen für Säuglinge und Kleinkinder waren – so heißt es in einem internen Schreiben – 1965 mit der Einführung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems „liquidiert“ worden, da nunmehr auch die Erziehung von Kleinkindern „staatliche Aufgabe“ geworden war. Dennoch wurde um 1968 die Wiedereinführung derartiger Pflegestellen intern diskutiert, da viele Mütter, die im Schichtbetrieb arbeiteten, ihre Kinder den staatlichen Heimen nicht anvertrauen wollten.³⁴⁰

Nach bisher unvollständiger Übersicht führte die unterschiedliche institutionelle Zuordnung – bedingt durch das zentrale Planungssystem – zu organisatorischen Schwierigkeiten beim Übergang von den Dauerheimen in die Normalkinderheime. Einweisungen durch die Jugendhilfe scheinen in den 1960er Jahren zumindest punktuell chaotisch verlaufen zu sein. Über ein Dauerheim in Halle/Saale wird beispielsweise berichtet, dass nur für eines von 31 Kindern ein Sorgerechtsentzug vorlag. Alle anderen Kinder waren ohne klare Begründungen eingeliefert worden. Die Referate Mutter und Kind bzw. Jugendhilfe der Kommunen kümmerten sich wegen der fehlenden Abgrenzung der Kompetenzen nur nachlässig um derartige Fälle, so dass eine Rückführung in die Familien regelmäßig unterblieb.³⁴¹ Ähnliche Bedingungen wurden auch bei einer Inspektion in Güstrow vorgefunden.³⁴² Es fehlten in der Mehrzahl der Fälle formale Beschlüsse oder Vereinbarungen zur Einweisung der Kinder. Absprachen mit den Eltern wurden ohne Aktennotizen auf telefonischem Wege getroffen. In diesem Zusammenhang wird das Adoptionsverfahren skizziert: „Von den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise erhält das Säuglingsheim auch Nachricht, sobald eine Verzichtserklärung der Erziehungsberechtigten für ihr im Heim befindliches Kind vorliegt. Die leiblichen Eltern erhalten dann von der Heimfürsorgerin eine Aufforderung zu einer nochmaligen Aussprache. Beharren diese auf ihrem Entschluß, so wird das zu adoptierende Kind Eltern, die von der Heimleitung ausgewählt werden, übergeben.“ In Güstrow wurden etwas mehr als ein Drittel der Plätze zu Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen umfunktioniert. Von 164 Insassen galten in einer Analyse der Einweisungsfälle nur 24 als sachlich begründet. Bei 78 fand sich eine bedingte Begründung, 62 Kinder gehörten nicht in das Dauerheim.³⁴³

Über die Fälle der aufzunehmenden Kinder gab es zwischen dem Volksbildungsministerium und dem Gesundheitsministerium allerdings unterschiedliche Auffassungen. Während die Jugendhilfe auch diese Heime zur Unterbringung ausschließlich nach Paragraph 50 FGB nutzen wollte, bestand das Gesundheitswesen auch auf der Unterbringung von Kindern, deren Eltern in Schichten arbeiteten oder sich sonst nicht regelmäßig um ihre Kinder kümmern konnten.³⁴⁴ Beide Fallgruppen scheinen nach bisherigen Erkenntnissen bis zum Ende der DDR zu den Insassen der Dauerheime gehört zu haben. Insofern sind die in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichten Zahlen über die Plätze in Dauerheimen hinsichtlich der Entscheidungen der Jugendhilfe wenig aussagekräftig.

Diese Vermutung wird gestützt durch Berichte aus dem Jahr 1973, nach denen Dauerheime derartig stark für Krippenplätze in Anspruch genommen wurden, dass sie selbst für Notfälle

³⁴⁰ Probleme (ohne Datum, ohne weitere Zuordnung in der Akte). In: BArch DQ 1/2490.

³⁴¹ Zusammenarbeit zwischen den Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder und den Referaten Jugendhilfe vom 16. März 1967. In: BArch DQ 1/2490.

³⁴² Auszugsweise Abschrift aus dem Bericht über den Operativeinsatz im Säuglingsheim „Prof. Dr. Stolte“ in Güstrow am 10. Januar 1967. In: BArch DQ 1/2490.

³⁴³ Ebenda.

³⁴⁴ Beratungsgrundlage für die Arbeitsberatung am 6. Februar 1967. In: BArch DQ 1/2490.

nicht mehr genutzt werden konnten. In Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) standen ca. 250 Plätzen etwa 1.000 Anträge auf Einweisung gegenüber.³⁴⁵

Für das Jahr 1975 erlaubt die Datenlage einen Überblick. Im statistischen Jahrbuch sind für dieses Jahr 127 Dauerheime mit 5.743 Plätzen ausgewiesen.³⁴⁶ Die Jugendhilfe nahm in diesem Zeitraum nach Freiwilliger Vereinbarung (0), nach Paragraph 50 FGB (924) oder Paragraph 95 FGB (83) insgesamt 1007 Einweisungen in Dauerheime vor.³⁴⁷ Bei einer maximalen Verweildauer von drei Jahren erscheinen die Heime damit kaum ausgelastet. 1975 entfielen auf 1.000 Kinder unter drei Jahren 1,7 Einweisungen nach Paragraph 50 FGB.

Ein Blick auf das Jahr 1985 zeigt eine veränderte Situation. Die Statistik weist nun nur noch 112 Dauerheime mit 5.041 Plätzen aus. Die Zahl der Einweisungen von Kindern unter drei Jahren betrug nach freiwilliger Vereinbarung (121), Paragraph 50 FGB (2301) und Paragraph 95 FGB (92) insgesamt 2.514 Kinder. Die Zahl der Einweisungen nach Paragraph 50 FGB hatte sich nominell fast verdreifacht.³⁴⁸ Bezogen auf 1.000 Kinder unter drei Jahren stieg die Einweisungsquote auf 3,4. Im Jahr 1986 stieg die Quote dann auf 3,8. Die Gründe für das Ansteigen konnten nicht aufgeklärt werden. Möglich ist eine Entlastung der Dauerheime durch ein besseres Angebot an Krippenplätzen. In die Dauerheime wurden dann mehr Fälle durch die Jugendhilfe eingewiesen.

Über die Situation in den Dauerheimen ist so gut wie nichts bekannt. Einige Indizien deuten darauf hin, dass Versuche des Volksbildungsministeriums, die Dauerheime nach den Erziehungsplänen der Kinderkrippen führen zu lassen, auf erhebliche Schwierigkeiten stießen. Bisher eingesehene Berichte behandelten die Kinderkrippen und Dauerheime stets gemeinsam, so dass die speziellen Probleme der Dauerheime nicht sichtbar gemacht werden konnten.

Im Juni 1966 informierte der Generalstaatsanwalt der DDR das Volksbildungsministerium über eine Reihe schwerer Misshandlungen in verschiedenen Heimtypen. Soweit erkennbar, waren Einrichtungen für Kleinkinder durch zwangsweise Einführung von Nahrung (mit Todesfolge), Nahrungsentzug und schwere körperliche Misshandlungen beteiligt. Einige Todesfälle waren auf mangelnde Beaufsichtigung zurückzuführen. Genauer aufschlüsseln lässt sich diese Information nicht.³⁴⁹

3.2.4.2 Sonderschulheime

Mitunter werden in den Akten besondere Einrichtungen genannt, die nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören die beiden Sonderheime für „Nervengeschädigte“.³⁵⁰ Es ist möglich, dass sie zu den Sonderschulheimen zu zählen sind.

Sonderschulheime gehörten strukturell in die Nachbarschaft der Heime der Jugendhilfe. Zuständig waren sie für Minderjährige, die auf spezielle körperliche oder geistige Förderung angewiesen waren. Die Heime der Sonderschulen hatten „die Aufgabe, durch eine gezielte korrektiv-erzieherische Arbeit unter ganztägigen Bedingungen die gesunde und optimale

³⁴⁵ Aktenvermerk über die Beratung in Karl-Marx-Stadt am 12. Juli 1973. In: BArch DQ 1/11019.

³⁴⁶ Statistisches Jahrbuch von 1989.

³⁴⁷ Statistik der Jugendhilfe (DDR und Bezirke) 1976 bis 1989. In: BArch DR 2/13754.

³⁴⁸ Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe 1983-1986. In: BArch DR 2/10233.

³⁴⁹ Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Lorenz, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend vom 14. Juni 1966 (mit Weitergabe an Fröhlich, Dankschreiben und Mahnschreiben). In: BArch DR 2/51127.

³⁵⁰ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

Entwicklung der Vorschulkinder, Schüler und Lehrlinge zu gewährleisten.“³⁵¹ Das Gesetz über das einheitliche Bildungssystem in der DDR zählte – anders als die oben genannte Durchführungsbestimmung – die Arbeit mit verhaltensgestörten Minderjährigen zu den Aufgaben der Sonderschulen. Zeitweise wurden die Sonderschulheime in einer gemeinsamen Hauptabteilung des Ministeriums für Volksbildung verwaltet. Eingewiesen wurden Minderjährige jedoch durch das Gesundheitswesen. Die Sonderschulheime befanden sich also in einer ähnlich unklaren strukturellen Anbindung wie die Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder. Bei der Umstrukturierung der Einrichtungen des Kombinales der Sonderheime hatte die Abteilung Sonderschulheime des Ministeriums zumindest zeitweise die Federführung.

3.3 Konfessionelle Heime

Die Heimeinrichtungen konfessioneller Träger in der DDR sind in vielerlei Hinsicht anders zu beurteilen als diejenigen in der ehemaligen Bundesrepublik. Sie gehörten nicht zu den Einrichtungen der Jugendhilfe. Allein das Zahlenmaterial belegt ihre wesentlich geringere Bedeutung. Für die Bundesrepublik geht man davon aus, dass von den ca. 800 000 Heimkindern, der 50er und 60 Jahre ca. 70-80 Prozent mit Heimeinrichtungen evangelischer oder katholischer Träger in Berührung kamen.³⁵² In der ehem. DDR muss man von einem Bruchteil dieser Zahl ausgehen.

3.3.1 Das statistische Material

Der Befehl Nr. 225 der SMAD sah bereits für das Jahr 1946 eine Registrierungspflicht aller auf dem Gebiet der SBZ befindlichen Heimeinrichtungen vor.³⁵³ Über die Realisierung dieser Forderung ist nichts bekannt. Auch der nächsten Registrierungspflicht sind die konfessionellen Heime nicht nachgekommen. Bis zum 15. März 1952 sollten sich nach Aufforderung des MfV sämtliche Einrichtungen registrieren lassen, andernfalls würde die staatliche Anerkennung nicht gewährt.³⁵⁴

Die Kirchen haben sich gegen diese Pflicht zur Wehr gesetzt. Sie verwahrten sich dagegen, dass das Fortbestehen konfessioneller Trägerschaften vom Verordnungswege abhängig gemacht werden sollte und man berief sich dazu auf die Dreimächtekonferenz vom Juli 1945 (Potsdamer Abkommen) und die Verfassung der DDR Art. 45. Abs. 2 1949.³⁵⁵ Das Ministerium für Volksbildung wies diese Einwände zwar schroff zurück³⁵⁶, aber das führte nur dazu, dass sowohl die evangelische (18.02.1952) als auch die katholische Kirche

³⁵¹ 5. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Sonderschulwesen – vom 9. Februar 1984. In: GBl. DDR I, Nr. 8, S.85.

³⁵² Frings/Kaminsky, 2011.

³⁵³ Befehl Nr. 225 des Obersten Chefs der SMAD vom 26. Juli 1946 "Leitung der Arbeit in Kinderheimen". In: BArch DR 2/386.

³⁵⁴ Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26.07.1951 (GBl. DDR I, S. 708); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951 (BArch DR 2/60997).

³⁵⁵ Z.B. Kirchlicher Erziehungs-Verband Berlin-Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg Abt. Volksbildung vom 31.03.1953 (BArch DR 2/5638).

³⁵⁶ Stellungnahme zu den Einwänden der Evangelischen und Katholischen Kirche in Hinblick auf die 2. Durchführungsbestimmung vom 17.12.1951 zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. Insbesondere muss man darauf hinweisen, dass das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung im MfV mit einer detaillierten Erwiderung die Einwände der Kirchen und konfessionelle Träger schroff zurückwies (14.03.1952), BArch DR 2/5638.

(20.02.1952) dem MfV eine Liste ihrer Kinderheime sandten, um den Planungsinteressen des Staates nachzukommen.³⁵⁷

Ev. Kirche	Heime	Plätze
Thüringen	12	486
Sachsen	20	1015
Mecklenburg	19	1078
Sachsen/Anhalt	21	1045
Brandenburg	32	2148
Diakonie Gesamt	104	5772

Kath. Kirche	Heime	Plätze
Sachsen	12	784
Brandenburg	13	903
Vorpommern	10	898
Thüringen	13	913
Caritas Gesamt	48	3525

Dabei sind insgesamt 152 Heime mit 9297 Plätzen, wenn man die Summen und 9270 Plätze, wenn man die einzelne Plätze addiert. Die Akte, der die Zahlen entnommen sind, enthält eine weitere davon abweichende Aufzählung. Hier werden insgesamt 184 konfessionelle Einrichtungen mit nicht mehr nachvollziehbarer Platzzahl aufgelistet.

Anfang der 60er Jahre kamen die konfessionellen Einrichtungen der Registrierungspflicht nach. Für den Jahrgang 1961 werden vom Ministerium für Volksbildung 94 Heime (die Trägerschaft ist undifferenziert mit „konfessionelle“ angegeben) mit ca. 5582 Plätzen (Kapazität) und einer Durchschnittsauslastung von insgesamt 3267 also von 58 Prozent gelistet.³⁵⁸ Diese Zahlen ergeben sich aus Meldebögen, die z.T. handschriftlich von den betreffenden Heimen ausgefüllt sind. Die Summe enthält Unsicherheiten, weil einige Angaben nicht leserlich, nicht alle Meldebögen tatsächlich vollständig ausgefüllt und weil nicht alle konfessionellen Heime überhaupt erfasst sind.

Die vermerkten Einweisungsgründe sind vielfältig („Waisen, „zum geeigneten Schulbesuch“, „erziehungsschwierig“, „Berufstätigkeit der Eltern“, „unvollständige Familien“, „unzulängliche Familienverhältnisse“, „Bewährungsfälle“ usw.), eine Kategorie „Behinderung“ war auf den Meldebögen nicht vorhanden.

Die Tagessätze sind von der Diakonie und der Caritas mit dem Ministerium für Volksbildung ausgehandelt worden. Sie betrugen 1961 3 Mark für Normalheime und 3,50 für Spezialheime. Eingewiesen worden ist zu 30-40% durch staatliche Jugendhilfeausschüsse.³⁵⁹

³⁵⁷ BArch DR 2/5638.

³⁵⁸ Erfassungsbögen. In: BArch DR 2/12907.

³⁵⁹ MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung, Abt. Haushalt, BArch DR 2/5638.

Weitere staatliche Gesamtstatistiken sind im Ministerium für Volksbildung bisher nicht gefunden worden. Aus dem Aktenbestand des Diakonischen Werkes geht hervor, dass für das Jahr 1961 53/54 Heime mit 1560/1630 Plätzen vorhanden sind.³⁶⁰ Weil uns keine Vergleichszahlen katholischer Einrichtungen vorliegen und die Angaben der Diakonie nur summarisch sind, ergibt sich kein eindeutiges statistisches Bild.

Wir haben für den Zeitraum bis zum Ende der DDR mehr als 180 konfessionelle Einrichtungen aus verschiedenen Quellen aufgelistet. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch ungenaue Angaben Heime mehrfach aufgelistet wurden.

Bis mindestens 1976 sind für den evangelischen Bereich Zahlen von Kinderheimen von uns erhoben. Auch in den Jahresberichten der Inneren Mission sind Kinderheime mit Belegungszahlen neben Heimen für Behinderte mit Belegungszahlen aufgelistet. Es ist davon auszugehen, dass es bis nahe an 1989 heran vereinzelt Kinderheime gab – d.h. Heime in denen nicht ausschließlich behinderte Kinder untergebracht waren und die ihre Tagessätze vom Ministerium für Volksbildung und nicht vom Ministerium für Gesundheit erhielten und die Kinder beherbergten, die von der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Für 1988 – um einen späten Beleg zu nennen – ist etwa das Louisenstift in der Trägerschaft der Inneren Mission Dresden in einer Akte der Staatssicherheit als mit 25-30 Kindern zwischen 7-16 Jahre als Heim für Kinder aus „milieugeschädigten Elternhäusern“ angegeben.³⁶¹ Die Jugendhilfe wies aber auch sogenannte „noch bildungsfähige, geistig behinderte Kinder“ in konfessionelle Heime ein. Aus einem Brief der Abteilung Planung/Haushalt von 1974 geht hervor, dass sich in den Bezirken Berlin, Frankfurt und Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) in konfessionellen Heimen 188 dieser Kinder befanden.³⁶²

Die Zahl dieser Einrichtungen hat ständig abgenommen. Für das Jahr 1976 sind für die DDR 21 evangelische Einrichtungen mit 587 Plätzen ausgewiesen (Stand 01.09 1978).³⁶³ Die folgende Tabelle enthält die von der Diakonie angefertigte statistische Entwicklung der Kinderheimenrichtungen und –Betten bis 1987 (die Zahlen beziehen sich auf Kinderheime, Behinderteneinrichtungen sind gesondert aufgelistet):

Jahr	Einrichtungen	Betten	Prozentuale Veränderung (Betten) im Vgl. zum Vorjahr
1957	200	7416	
1964	132	3586	-51,7%
1971	159	3384	-05,7%
1980	59	2506	-26,0%
1987	48	1371	-45,3%

Insgesamt wurde von 1957 bis 1987 die Bettenkapazität also um 81 Prozent vermindert.³⁶⁴

³⁶⁰ Gesamtaufstellung. In: ADW DW DDR D, 447, siehe auch ADW DW DDR II, 844.

³⁶¹ Ermittlungsbericht, BStU MfS BV Dresden AKG, Nr. 967.

³⁶² Ministerium für Finanzen. Abt. Planung. Pflegesätze in kirchlichen Einrichtungen. In: BArch DR 2/12328.

³⁶³ Jahresbericht der Diakonischen Werkes 1976, ADW DW DDR D 642.

³⁶⁴ Die zahlenmäßige Entwicklung der Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik 1957-1987, ADW DW DDR II, 844.

Für katholische Einrichtungen sind bisher keine vergleichbaren Zahlen erhoben worden. Für das Jahr 1987 lassen sich für den Bereich der Berliner Bischofskonferenz 12 Einrichtungen mit insgesamt 315 Plätzen (Stand 31.08.1988) belegen, allerdings geht aus der Quelle nicht hervor auf welcher Grundlage die Zahlen erhoben wurden.³⁶⁵ Es hat bis zur Wende eine Anzahl von katholischen Kinderheimen gegeben.

3.3.2 Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger

Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger hatte keine sozialfürsorglichen Gründe. „Die augenblickliche Praxis der Betreuung dieser Kinder garantiert noch nicht ihre Einbeziehung in den Prozess der sozialistischen Erziehung. Oft werden noch aus politischer Sorglosigkeit alte Methoden angewendet (...) Es gibt Anzeichen dafür, dass sich ein Teil der Mitarbeiter der Jugendhilfe unter kirchlichen Einfluss befindet. Eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen wird noch in konfessionellen Heimen erzogen. Der Überblick über die augenblickliche Situation lässt deutlich werden, dass die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe, die in der Einbeziehung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Prozess der sozialistischen Erziehung besteht, in erster Linie ein ideologisch-politisches Problem ist.“ Deshalb lautet die Forderung: „Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus konfessionellen Heimen, Verhinderung der Einweisung in konfessionelle Heime.“³⁶⁶ Diese 1958 erhobene Forderung entsprach aber bereits der Praxis, wenn dies auch selten so deutlich formuliert wurde, wie es Mannschatz in einem Brief an den Rat des Bezirkes Halle formuliert: „Wir bitten Sie, unbedingt dafür zu sorgen, dass die bildungsfähigen Kinder und Jugendlichen aus dieser Anstalt (Neinstedter Anstalten, Zus. d. Vf.) herausgenommen und in Heimen der Volksbildung untergebracht werden.“³⁶⁷

Kirchliche Einrichtungen wurden aber nicht direkt geschlossen, sondern sind z.B. durch die Verweigerung angemessener Tagesgelder/Kostensätze in finanziell prekäre Situationen gebracht worden.³⁶⁸ Zudem mussten Eltern, die ihre Kinder in konfessionellen Heimen unterbringen wollten, den Kostensatz selbst bezahlen. Das Ministerium für Volksbildung übernahm ihn nur in dem Fall, wenn „eine Unterbringung in einem kommunalem Heim nicht möglich ist.“³⁶⁹ Sowohl die Caritas als auch die Diakonie haben gegen diese Praxis protestiert und sie als Verstoß gegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht und für verfassungswidrig angesehen.³⁷⁰ Ganz ähnlich hat die DDR-Regierung, namentlich der damalige stellvertretende Ministerpräsident Otto Nuschke argumentiert. Er schreibt an den vorübergehend amtierenden Volksbildungsminister Laabs am 25.03.1954: „Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, im Interesse der Festigung eines guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, zu veranlassen, dass die Anweisung, die in der Tat die konfessionellen Heime zu Heimen dritter Klasse degradieren würde, aufgehoben wird. Diese Anweisung befindet sich über ihren grundsätzlichen Widerspruch zur Verfassung hinaus auch im Gegensatz zu (...) Bestimmungen des Erziehungsrechts (BGB § 1631)“. Die Antwort belegt, die schon vor

³⁶⁵ Statistik der Caritas im Bereich der Berliner Bischofskonferenz. In: ADW DW DDR II, NR. 844.

³⁶⁶ Konzeption und Untersuchungsprogramm für die 2. Zentrale Konferenz für Jugendhilfe im Dezember 1958 (BArch DR 2/84173). Die dritte Forderung (die erste betrifft eine bessere Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter) lautet, dass Waisen und familiengelöste Kinder bei fortschrittlichen Familien unterzubringen seien.

³⁶⁷ 22.05.1953, BArch DR 2/5638.

³⁶⁸ Siehe Laudien, K./Sachse, 2011, S. 207ff.

³⁶⁹ MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung an den Rat des Bezirks Potsdam, Betr. Rückfrage des Kreisreferates Rathenow bezüglich der Tragung der Heimkosten bei Unterbringung in Heimen III. Trägerschaft, vom 30.12.1953. In: BArch DR 2/5638.

³⁷⁰ Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung 03.09.1953 und: Kirchlicher Erziehungsverband Berlin Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg vom 31.03.1953, beides in: BArch DR 2/5638.

Margot Honecker außergewöhnliche Stellung des Ministerium für Volksbildung, denn Laabs weist die Einwände knapp zurück und endet lapidar: „Ich bitte Sie, Herr Ministerpräsident, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen und diese den Kirchen zu vermitteln.“³⁷¹

Einige Berichte über Umprofilierungen z.B. auf Grund von Perspektivlosigkeit liegen vor. Das als „Spezialkinderheim“ 1952 vom Ministerium für Volksbildung bestätigte Heim Börnichen ist zum Januar 1975 von einem Heim für „schulbildungsfähige“ zu einem Heim für „nicht schulbildungsfähige geistig behinderte Kinder“ umgewidmet worden. Das bedeutete zwar, dass vorher das MfV und später das MfG zuständig war (und die Tagessätze von der Finanzabteilung des jeweiligen Ministeriums gezahlt wurden), aber nicht, dass vorher nur schulbildungsfähige Kinder im Heim lebten. „Eine größere Anzahl von Kindern“ waren auch vorher schon „nicht schulbildungsfähig“³⁷². Begründet wurde die Umwidmung mit politischen Motiven. „Nach den Ausführungen des Ministers für Gesundheitswesen (...) entspricht es der Direktive der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sich konfessionelle Einrichtungen insbesondere mit der Pflege und Förderung von geistig Schwer- und Schwerstbehinderten befassen.“³⁷³

3.3.3. Missstände in konfessionellen Einrichtungen

Für konfessionelle Heime liegen aus den 50er Jahren Aktenberichte vor, die Beschwerden enthalten. Diese darin niedergelegten Notizen kamen z.T. dadurch zustanden, dass dem MfV „rückständige Erziehungsmethoden“ angezeigt wurden, um Heimkontrollen zu veranlassen³⁷⁴. Diese Kontrollen wurden vereinzelt durchgeführt und die Befunde klingen z.T. sachlich und erscheinen glaubwürdig.

Bei Ohrfeigen musste die Heimleitung die Mitarbeiterschaft belehren, dass „grundsätzlich Kinder nicht geschlagen werden dürfen“.³⁷⁵ Diese Kritik betraf mehr als nur den konkreten Anlass, weil es dabei um die Zuständigkeit der Dienstaufsicht ging. Deshalb wird eingeräumt, dass „Mängel, die sich in einer kirchlichen Anstalt zeigen, im Rahmen des Staatsaufsichtsrechts mit dem Dienstaufsichtsberechtigten, also hier den Vertretern der Kirche, erörtert und in beiderseitigem Einvernehmen abgestellt werden.“ Es fehlt nicht die Bitte, „an unseren kirchlichen Heime keine anderen Maßstäbe anzulegen, als dies in staatlichen Heimen geschieht“³⁷⁶.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Diskriminierung der Pioniere („die Pioniere werden immer unter dem Hinweis ‚ihr seid doch Pioniere‘ zu allen Arbeiten im Heim herangezogen“³⁷⁷). Hier allerdings vermischen sich hier wahrscheinlich berechtigte Kritik mit politischen Gesichtspunkten.

Generell wird man davon ausgehen müssen, dass in dieser Zeit erzieherische Probleme wenig Interesse hervorriefen, insofern sie nicht politische Probleme anzeigten. Im „Bericht über die Überprüfung konfessioneller Heime in den Kreisen Erfurt-Stadt und Eisenach“ wird nach vier Fragestellungen geprüft: 1) Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit, 2) Patriotische

³⁷¹ „Regierung der DDR Otto Nuschke Stellvertretender Ministerpräsident an Minister für Volksbildung Herrn Laabs“ und Laabs an den Stellvertretenden Ministerpräsidenten (Entwurf), beides in: BArch DR 2/5638.

³⁷² Oberkirchenrat Petzold an das MfV vom 15. März 1974. In: ADW DW DDR II, 769.

³⁷³ Siehe auch den Briefwechsel in: BArch DR 2/12328.

³⁷⁴ Magistrat von Groß-Berlin an MfV, Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung vom 12.05.1953. In: BArch DR 2/5638.

³⁷⁵ Rat des Kreises Oranienburg an Rat des Bezirkes Abt. Volksbildung 12.05.1953. In: BArch DR 2/5638.

³⁷⁶ Kirchlicher Erziehungsverband Berlin Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg vom 31.03.1953, beides in: BArch DR 2/5638.

³⁷⁷ MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung an den Rat des Bezirkes Frankfurt vom 28.10.1952. In: BArch DR 2/5638.

Erziehung, 3) Allgemeiner Zustand des Heimes, 4) Rechtliche Fragen der Einweisung. Die Ergebnisse werden folgendermaßen eingeleitet: „Es wurde festgestellt, dass in allen konfessionellen Heimen die Staatsdisziplin hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen der Regierung in keiner Weise gewährleistet ist. (...) Dieses Ergebnis zeigt, dass die konfessionellen Erziehungseinrichtungen in keiner Weise die Staatsautorität anerkennen“ und es wird die Aussage eines Diakons zitiert, der anführte: Wir werden unsere Kinder niemals zum Haß erziehen, das widerspricht unserem Glauben“. Der Rat des Kreises lässt im Kommunal-Blatt einen Artikel veröffentlichen („Ein Feind der Jugend unter religiöser Maske“).³⁷⁸

Das MfV suchte Gründe, um konfessionelle Einrichtungen zu schließen. In Berlin unternahm im August 1957 die leitende Schwester des Kinderheimes Siloah mit 20 Kindern in einer amerikanischen Militärmaschine einen Ausflug zur Partnergemeinde in Frankfurt/M.³⁷⁹ In der Zeit danach tauchen Beschwerden von Heimkindern auf: „Es haben sich folgende Schüler gemeldet (...)“ schreibt das MfV. Schwester Hermine wurde auf Druck des MfV entlassen und in den Akten des Landesarchives findet sich ein Schließungsentschluss für das Heim. Es ist unklar, weshalb er nicht umgesetzt wurde.

3.3.4 Pädagogische Akzente in konfessionellen Heimen

Die pädagogische Situation in den konfessionellen Heimen ist sehr schwer einzuschätzen. Es mangelt hier an Quellen und Literatur.

Anfang der 50er Jahre hatte das MfV die Kirchen aufgefordert, die Differenzierung der Heimtypen zu übernehmen. Die Innere Mission lehnt dies mit Erfolg ab. Die konfessionellen Heime haben sich dem Typenaufbau verschlossen. Die Begründung setzt mit einer Analyse staatlicher Heimerziehung ein und stellt fest, dass die Heimdifferenzierung allein dem Erziehungsziel, nicht aber den Problemen der Kinder geschuldet ist. Dem staatlichen Konzept der Heimdifferenzierung liege die Organisation zur Arbeits- und Lernerziehung zugrunde, während dem christlichen Verständnis eine Gemeinschaft vorschwebt, in der Kinder unabhängig von Arbeits- und Lernerfolg anerkannt sind, die Familie.³⁸⁰

Auch die katholische Kirche lehnte die Unterwerfung der Kinder unter das Leistungsprinzip ab und verweist auf das Leitbild Familie. So war sie z.B. nicht bereit aufgrund der staatlichen Differenzierungsvorgaben Geschwisterkinder zu trennen.³⁸¹

Ob und wie sich diese Abgrenzung im Erziehungsalltag auswirkte lässt sich nicht verlässlich angeben. Man wird vorsichtig davon ausgehen müssen, dass sich die konfessionelle

³⁷⁸ Bericht über die Überprüfung von konfessionellen Heimen in den Kreisen Erfurt-Stadt und Eisenach. (ohne Datum, 1953). In: 2/5638.

³⁷⁹ LAB C Rep. 104, Nr. 1955.

³⁸⁰ „Vom Staat wird die Differenzierung der Heime für Kinder und Jugendliche als eine organisatorische Voraussetzung für eine intensive und systematische Erziehungsarbeit zur Erreichung des Erziehungszieles angesehen. Dabei gilt als der einzige wissenschaftliche Gesichtspunkt für eine Differenzierung ein solcher nach der Zweckbestimmung und innerhalb der Zweckbestimmung ein solcher nach dem Merkmal der Arbeit, d.h. der Lernerbeit in der Grundschule oder der Berufsausbildung. Demgegenüber gründet sich die evangelische Kinder- und Jugendarbeit auf das Prinzip der Familie, wie es schon Johann Heinrich Wichern, der Begründer der Innern Mission als sog. ‚Gruppenprinzip‘ entwickelt hat. Diese familienähnlichen kleinen Erziehungsgemeinschaften, in denen ein Glied das andere trägt, haben sich in jeder Hinsicht – besonders erziehllich – bestens bewährt.“ Stellungnahme des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche zur Frage der Differenzierung der konfessionellen Kinder und Jugendheime. In: BArch DR 2/84482.

³⁸¹ Stellungnahme des Commissariats der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der Differenzierung der konfessionellen Kinder- und Jugendheime. In: BArch DR 2/84482.

Heimerziehung in der Nachkriegszeit, insbesondere vor Gründung der DDR – aber wohl auch darüberhinaus - nicht von der in den westlichen Besatzungszonen unterschied.

Die Kirchen haben sich unterschiedlich intensiv mit ihren diakonischen und karitativen Arbeitsmöglichkeiten in der DDR auseinandergesetzt. Sie standen – natürlicherweise – in grundsätzlicher Opposition zum SED-Atheismus und haben versucht, ihre Gestaltungsspielräume zu verteidigen. Dem über die vierzig Jahre DDR betriebene Versuch die Erziehung zu monopolisieren haben sich die konfessionellen Kinderheime widersetzt. Dies ist vor allem deshalb erwähnenswert, weil im Erziehungskonzept der Heime der Jugendhilfe die Religionsfreiheit nicht wahrgenommen werden konnte. Die Heimkinder hatte keine Wahl. Das unterscheidet sie von Minderjährigen, die bei ihren Eltern lebten.

Vorabfassung vom 17.02.2012
Lexilog-Suchpool

4. Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe

Das in der DDR erschienene Buch „Heimerziehung“, das von Eberhard Mannschatz herausgegeben wurde, beschreibt die Heimerziehung als einen Spezialfall der allgemeinen kommunistischen Erziehung. Bestimmten ideologisch normierten Erziehungszielen konnten sich die Insassen von Heimen möglicherweise nicht ohne schwerwiegende Folgen entziehen.

Die wesentlichen Bestimmungselemente (Ziele, Methoden, Inhalte) der Heimerziehung wurden als Anwendung allgemeiner pädagogischer Vorstellungen auf den Spezialfall „Heim“ verstanden: „Insofern gibt es keine speziellen Ziele und Inhalte für die Heimerziehung, gelten keine besonderen Prinzipien für die Gestaltung des Erziehungsprozesses.“³⁸² Dieser Satz, der die Einsichten über die Sozialisation von Kindern unberücksichtigt lässt, war aber nicht für den Erziehungsalltag formuliert, sondern sollte den umfassenden Geltungsanspruch marxistischer Pädagogik herausstellen. Was er auf theoretischer Ebene als Besonderheit für die Heime jedoch nicht ausschloss, war die Umerziehung, die „Überwindung der Folgen falscher Erziehung“.³⁸³ Deshalb lassen sich spezielle Ziele und Inhalte sowie besondere Prinzipien finden, die für die Heimerziehung in der DDR typisch sind. Besonders gilt das für die Spezialheime, aber auch für Normalheime. In den folgenden Abschnitten wird vor allem beschrieben, inwiefern sich die Heimerziehung von der in Schulen und Massenorganisationen üblichen Praxis unterschied, aber auch darauf hingewiesen, wo Gemeinsamkeiten liegen.

4.1 Ideologische Beeinflussung

Die ideologische Schulung in den Heimen der Jugendhilfe wies keine inhaltlichen Besonderheiten auf. Seit 1951 waren die Themen in Jahresplänen zentral vorgeschrieben.³⁸⁴ Sie wurden durch regelmäßige aktuelle Anweisungen ergänzt.³⁸⁵

Wie in der Schule, den Massenorganisationen und den Massenmedien wurden jedes Jahr etwa 25 politische Feiertage durchgeführt. Die Listen von politischen Feiertagen und politischen Aktionen der Heime weisen nur an wenigen Stellen regionale Besonderheiten auf (etwa dem Namensgeber des Heimes entsprechend). Politisch aktuelle Themen wie Produktionspläne, Geburtstage von Parteiführern u.Ä. wurden in regelmäßigen Zusammenkünften besprochen oder nach festgelegten Riten begangen.³⁸⁶ Besondere Themen, die die Lage von Minderjährigen in Heimen betrafen, sind in keinem der durchgesehenen Berichte über die ideologische Arbeit zu verzeichnen. Erziehung und Umerziehung wurden zwar regelmäßig als „politisch-ideologischer Auftrag“ (o.ä.) deklariert. Eine tatsächliche Verknüpfung von

³⁸² Autorenkollektiv, 1984, S. 44.

³⁸³ Autorenkollektiv, 1984, S. 39.

³⁸⁴ „Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952. In: BArch DR 2/1155.

³⁸⁵ „Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage.

³⁸⁶ Jahresarbeitsplan für den Jugendwerkhof Flemsdorf im Schuljahr 1963/1964 vom 31. Oktober 1963. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5987. Und: Jahresarbeitsplan des Spezialkinderheimes Kampehl für das Schuljahr 1989/1990. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 24490.

aktuellen ideologischen Fragestellungen und praktischen Anforderungen des pädagogischen Alltages wurde aber nur selten versucht.³⁸⁷

Auffällig ist an den meisten Jahresplänen und Berichten aus den Heimen, dass sie großen Wert auf die Erfüllung quantitativer Vorgaben legten. So kam in der frühen DDR der Anzahl der Radioapparate große Bedeutung zu. Sie garantierten, dass zentrale politische Botschaften permanent ihre Adressaten erreichten. In vielen Heimen, vor allem in den Jugendwerkhöfen, waren die Insassen zum täglichen Anhören der Nachrichten im DDR-Radio verpflichtet.³⁸⁸

In späteren Berichten wurden der regelmäßige Konsum der Fernsehnachrichten (Aktuelle Kamera) oder Zeitungsschauen hervorgehoben. Die anzufertigenden Wandzeitungen wurden danach bewertet, ob sie regelmäßig erneuert wurden. Den Abschluss des Berichtes bildete entweder die Aufforderung, die ideologische Arbeit zu intensivieren oder das Urteil, dass sie sich im Berichtszeitraum gut entwickelt habe.³⁸⁹

Die Intensität der ideologischen Schulung unterschied sich nach Heimtypen. In den Normalheimen näherte sie sich dem in Schulen und Massenorganisationen Üblichen an, wobei zu beachten ist, dass sich die Insassen der Heime den Schulungen nicht ohne Folgen entziehen konnten und das – anders als im Elternhaus – alternative Informationen vollständig ausfielen. In den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen war die Zahl dieser Veranstaltungen wesentlich höher. In einem Bericht über das Jahr 1982 listete ein Spezialkinderheim 24 teils einmalige, teils wöchentlich stattfindende politische Aktionen auf, die für die Heiminsassen veranstaltet wurden.³⁹⁰ Im Jugendwerkhof Torgau schließlich waren täglich mehrere dieser Veranstaltungen vorgesehen. Diese Praxis spricht eher dafür, dass „feste Gewohnheiten“ eingeschliffen werden sollten und dass die ideologische Schulung nur ein Mittel der Disziplinerziehung war.

Ungeklärt ist die Frage, ob Insassen zur Teilnahme an der Jugendweihe gezwungen wurden. Die Mitgliedschaft in den Massenorganisationen (Pioniere, FDJ, DSF, GST) wurde nachzeitigem Erkenntnisstand nicht generell durchgesetzt. Wie groß hier der informelle Druck war, lässt sich nur anhand von Zeitzeugenberichten abschätzen. Nicht untersucht ist bisher die Frage, ob Insassen der Heime religiöse Literatur besitzen durften. Der Besitz westlicher Literatur war generell verboten, sofern die Bücher nicht als Nachdruck in der DDR erschienen waren.³⁹¹ Grenzen und Konflikte können an einem Vorfall aus dem Jugendwerkhof Freital deutlich gemacht werden. Dort wurde einem Insassen ein Buch des Historikers Leopold Ranke weggenommen, weil es 1924 erschienen war und somit aus der Ära des Kapitalismus stammte. Erst nach einer Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung erhielt er das Buch zurück und durfte es lesen.³⁹²

³⁸⁷ Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe: Berichterstattung über die politisch-ideologische Situation und materiell-technischen Voraussetzungen in den Heimen vom 2. März 1977. In: BArch DR 2/12192.

³⁸⁸ Jahresarbeitsplan für den Jugendwerkhof Flemsdorf im Schuljahr 1963/1964 vom 31. Oktober 1963. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5987.

³⁸⁹ Schuljahresbericht 1987/1988 des Jugendwohnheimes mit Aufnahmestation Potsdam vom 1. August 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24494.

³⁹⁰ Analyse zu ausgewählten Fragen der pädagogischen Arbeit im Spezialkinderheim Kamppehl vom 31. August 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

³⁹¹ Die Erfahrungen mit der Praxis in Lehrlingswohnheimen von Christian Sachse in seiner Zeit als Pfarrer in den 1980er Jahren sprechen eher für rigorose Verbote.

³⁹² Brief eines Insassen des Jugendwerkhofes Freital an das Volksbildungsministerium von 1982. In: BArch DR 2/51152.

4.2 Kollektiverziehung

Der Begriff Kollektiv und die mit ihm verknüpften Vorstellungen sind Teil der marxistisch-leninistischen Ideologie. Er wurde von Makarenko auf die Formel gebracht: „Die Interessen des Kollektivs stehen höher als die der Persönlichkeit“³⁹³. Dieser Satz enthält keine einfache Wertung, sondern ist als Formel zu verstehen, die die Aussöhnung von Individuum und Gesellschaft anzeigt. In diesem Sinne wurde sie nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt, sondern bezeichnete die ideale Lebensform, die für jedes menschliche Gemeinschaftsleben gelten sollte. Davon waren auch die Privatsphäre und die Familie als „Keimzelle der Gesellschaft nicht ausgenommen.“³⁹⁴ Kollektiverziehung kann deshalb auch mit sozialistischer Erziehung gleichgesetzt werden: „Das sozialistische Erziehungssystem unterscheidet sich gerade dadurch von jedem anderen, dass es ein sozialistisches ist; deshalb besitzt unsere Erziehungsorganisation die Form des Kollektivs.“³⁹⁵

Es ist für die Beschreibung der Heimerziehung nicht von Interesse, ob diese Theorie an die seit Aristoteles diskutierten Vorstellungen anknüpft, nach denen der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist und ob hier ein ernst zunehmender pädagogischer Ansatz vorliegt. Von Interesse ist dagegen, wie sich diese Vorstellung in der Erziehungswirklichkeit niederschlug und welche Praktiken mit ihr gerechtfertigt wurden.

4.2.1 Das Kollektiv

Das „Kollektiv“ unterscheidet sich im Sprachgebrauch der DDR hinsichtlich seiner Bedeutung und Funktion in der Gesellschaft von den Begriffen „Team“, „Gruppe“, „Fraktion“, „Abteilung“, „Gemeinschaft“, „Mannschaft“ oder „Brigade“. Auf diesen Unterschied wurde in der wissenschaftlichen Literatur der DDR großer Wert gelegt. Das Kollektiv wurde abgehoben vom „vorbewussten“ Zusammenleben in Gruppen und dem rein funktionalen Zusammenwirken unter kapitalistischen Verhältnissen.³⁹⁶ Es galt in der DDR als „Bindeglied zwischen Gesellschaft und Individuum.“ Kern des Kollektivismus³⁹⁷ war die bewusste und freiwillige Einordnung des Individuums in die Gesellschaft in der Überzeugung, dass diese Lebensform die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit ermöglichte.³⁹⁸

In diesem Sinne hatte Kollektiverziehung nicht– wie heute mitunter behauptet oder angenommen wird – die Entwicklung sozialer Kompetenzen (etwa Konfliktfähigkeit, Kompromissbereitschaft o.ä.) zum Inhalt. Sie zielte auf eine bestimmte Funktionalität in der sozialistischen Gesellschaft.

Inhaltlich wurde der Begriff des Kollektivs in der DDR-Geschichte mit unterschiedlichen Schwerpunkten versehen. In den 1950er Jahren knüpften die Vorstellungen vom Kinder- und Jugendkollektiv an Elemente der Jugendbewegung an. Ein lebenserfahrener Funktionär, vertrauenswürdig, durchsetzungsfähig und als natürliche Autorität geachtet, setzte sich an die

³⁹³ Makarenko, 1952, S. 8.

³⁹⁴ Scharnhorste, 1970, S. 135-142.

³⁹⁵ Makarenko, 1976, S. 98.

³⁹⁶ Autorenkollektiv, 1973, S. 796.

³⁹⁷ Der Begriff Kollektivismus wurde in dieser Zeit im Westen überwiegend mit einem pejorativen Akzent versehen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff im Marxismus-Leninismus eine positive Bedeutung hatte.

³⁹⁸ Autorenkollektiv, 1973, S. 415.

Spitze einer Gruppe und gab ihr Ausrichtung und Ziel. Das Idealbild eines solchen Prozesses hatte Makarenko in seinem Roman „Flaggen auf den Türmen“ dargestellt.³⁹⁹

Dieser Roman spielte unter den DDR-Pädagogen eine besondere Rolle, denn er stiftete ein romantisierendes Bild vom Kollektiv und fand wegen seiner direkten und erfahrungsreichen Art der Darstellung vielfältige Sympathien.⁴⁰⁰

Das romantisierende Verständnis vom Kollektiv wurde gegen Ende der 1950er Jahre von einem eher funktionalen abgelöst, das auf die Dynamik der „technisch-industriellen Revolution“ zugeschnitten war. Die Position des Einzelnen im Kollektiv änderte sich entsprechend den Anforderungen, die an das Kollektiv gestellt wurden. Die immer wieder propagierte „Einordnung des Einzelnen in das Kollektiv“ war also nicht auf die „bedingungslose Unterordnung“ zu reduzieren, sondern bestand – je nach Anforderung – in einem flexiblen Wechsel des Kollektivmitglieds zwischen der Funktion des Befehlsgebers und des Befehlsempfängers. Infolgedessen wies die Kollektiverziehung zwei Komponenten auf: Sie erzog zum Gehorchen und zum Kommandieren.⁴⁰¹ Dieses funktionale Verständnis hat die erzieherische Praxis besonders an Jugendwerkhöfen geprägt. Die Kombination aus romantisierendem und funktionalem Verständnis des Kollektivs ist in vielfältigen Varianten an den Heimen der Jugendhilfe zu finden. In einer Reihe von Heimen ließen sich formierte Kollektive im Sinne Makarenkos allerdings auch nur in Ansätzen ausmachen.

In den 1970er, besonders aber in den 1980er Jahren wurde verstärkt das Verhältnis von Kollektiv und Individuum thematisiert. Das funktionale, teils militarisierte Verständnis wurde – zumindest in der pädagogischen Theorie – ergänzt um den Aspekt der Gemeinschaft, in der das Individuum stärker zu seinem Recht kommen sollte. Inwieweit diese Veränderungen in die Heimpraxis eingegangen sind, ist noch nicht untersucht. Im Jugendwerkhof Siethen führten diese Veränderungen beispielsweise dazu, dass ein Erzieher sein bereits seit 12 Jahren bestehendes Arbeitsverhältnis kündigte, weil er den Wandel in der pädagogischen Praxis nicht nachvollziehen konnte: „Die langjährige Dienstzeit in der NVA (Nationale Volksarmee, Zus. d. Vf.) hat meinen Leitungsstil und Charakter geprägt. Die im zivilen Sektor sicher notwendige Kompromissbereitschaft bei der Durchsetzung von Forderungen (...) kann ich nicht aufbringen, so daß es häufig zu Auseinandersetzungen kommt, die der gesamten Aufgabenstellung schaden.“⁴⁰²

4.2.2 Die Struktur des Kollektivs.

Das Kollektiv sollte Individuen in sich integrieren und zwar entsprechend ihrer Kollektivtauglichkeit. Indem es dazu seine Mitglieder in drei Gruppen teilte, bildete es im Grunde die gesellschaftlichen Strukturen in sich ab. Diese strukturelle Ähnlichkeit nährte vermutlich die Illusion, dass ein Minderjähriger, der gelernt hatte, sich in den Heimkollektiven zu bewegen, nun auch tauglich für das Leben in der sozialistischen Gesellschaft sei.

Die sozialistische Gesellschaft bestand nach marxistisch-leninistischem Verständnis aus der Führung (die Partei, SED), der Vorhut (Arbeiterklasse) und den „Massen“. Faktisch kam noch

³⁹⁹ Makarenko, 1952a.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu: Malberg, Hans: Man muss nur den Schlüssel finden. Erzählung aus einem Jugendwerkhof. Greifenverlag, Rudolstadt 1960.

⁴⁰¹ Dorst, Werner: Die Erziehung der Persönlichkeit - eine große humanistische Aufgabe, in: Heimerziehung Heft 6/1953, In: Dorst, Werner; Mannschatz, Eberhard: Die Erziehung der Persönlichkeit (zwei Vorträge). Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1953, S. 9.

⁴⁰² Bitte um Abberufung als stellvertretender Direktor für berufliche Ausbildung des Jugendwerkhofes Siethen vom 7. Januar 1988. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 24498.

die „verschwindend geringe Minderheit“ der Gegner hinzu. Analog waren die Strukturen des Kollektivs aufgebaut.

Die Führung übernahm im Kollektiv eine kleine Gruppe, die als „Aktiv“ oder auch als „Kern“ bezeichnet worden ist. Sie unterstützte den Erzieher, organisierte den Alltagsbetrieb mit und entfaltete eigene Aktivitäten, um die Lebensqualität zu verbessern: „Unter dem Aktiv versteht man alle Zöglinge, die sich der Einrichtung und seinen Aufgaben gegenüber positiv verhalten, die in den Selbstverwaltungsorganen mitarbeiten, sich an der Leitung der Produktion und an den Klub- und Kulturarbeiten beteiligen“⁴⁰³. Die zum Aktiv gerechneten Mitglieder wurden zielgerichtet ausgesucht und mit begrenzten Privilegien ausgestattet. Makarenko hatte diese Sonderrechte streng limitiert: „Diese Rechte darf es nur auf folgenden Gebieten geben: a) erleichterter Ausgang (...); b) erleichterte Bedingungen für die Aushändigung des verdienten Lohnes; c) das Recht, bestimmte Posten und Wahlfunktionen im Kollektiv zu bekleiden; d) das Recht, das Ehrenzeichen oder das Abzeichen der Einrichtung zu tragen (...).“⁴⁰⁴. Dem Aktiv entsprach auf politischer Ebene die Parteiführung. Nicht nur die Insassen, sondern auch die Erzieher waren in Kollektive eingebunden. Wenn möglich, wurde das Aktiv der Erzieher mit SED-Mitgliedern besetzt. In den Kollektiven des Erziehungspersonals war dies häufig nicht möglich.

Die zweite Kollektivabteilung war die sogenannte „Reserve“. Makarenko strebte an, „dass die meisten Zöglinge organisatorisch als Mitglieder des Aktivs erfasst sind“, sodass er auch Teile des Aktivs als Reserve bezeichnen kann.⁴⁰⁵ Im engeren Sinne sind – wie der Name es auch ausdrückt – damit diejenigen bezeichnet, von denen man sich erhoffen konnte, dass sie die in Zukunft die Eigenschaften entwickeln würden, die man vom Aktiv erwartete. Auf politischer Ebene entsprach die „Reserve“ den „verbündeten Klassen und Schichten“, also der Mehrheit des Volkes.

Dem sogenannten „Rest“ oder „Sumpf“⁴⁰⁶ wurden die Kinder zugeordnet, von denen diese Entwicklung bisher nicht erhofft werden konnte. Man kann dies in Analogie zu den „Überresten der bürgerlichen Gesellschaft“ auf Personen beziehen, bei denen die Integrationsbemühungen zu keinem Erfolg führten und mit denen anders verfahren werden musste, als mit Aktiv und Reserve.

Wie diese Dreiteilung in der Praxis gelebt wurde, kann nur durch einzelne Beispiele illustriert werden. „Wöchentlich fertigen die Erzieher eine Analyse des Kollektivs an. (siehe unten aufgeführte Skizze).“⁴⁰⁷ Die Skizze zeigt drei Kreise in denen Nachnamen von Kindern oder Jugendlichen stehen. Den „Kern“ dieses Kollektivs bilden zwei Kinder; neun Kinder gehören der „Reserve“ an, drei von ihnen mit Tendenz (Pfeil) zum „Kern“, zwei mit Tendenz zum „Rest“; der „Rest“ besteht aus einem Heimkind. Die Namen sind unkenntlich gemacht.⁴⁰⁸

⁴⁰³ Makarenko, 1988, S. 429.

⁴⁰⁴ Makarenko, 1988, S. 430.

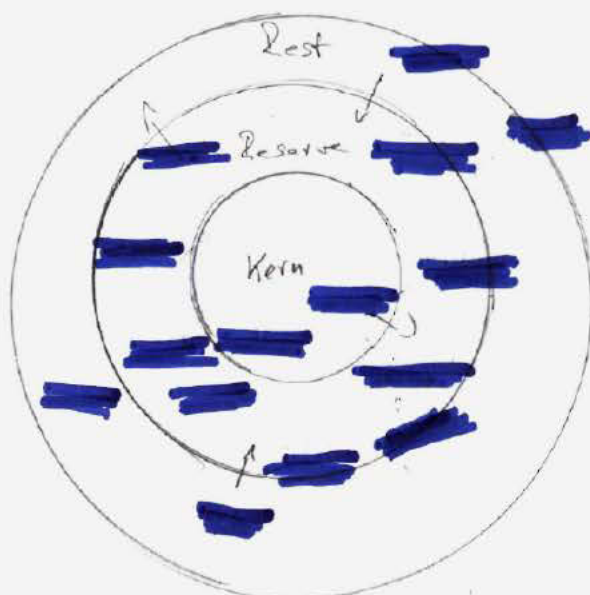
⁴⁰⁵ Makarenko, 1988, S. 429.

⁴⁰⁶ Der Begriff „Sumpf“ stammt von Makarenko und wurde bereits in der frühen DDR aufgegriffen. Seine diskriminierende emotionale Färbung war wohl beabsichtigt. Vgl. Mannschatz, Eberhard: Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. Hrsg.: Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Dissertationsschrift, Rostock 1957, S. 8.

⁴⁰⁷ (ohne Titel) LAB C Rep. 120, Nr. 2208.

⁴⁰⁸ Grafik aus: LAB C Rep. 120, Nr. 2208.

Wie beobachten wir ein Kollektiv in seiner Entwicklung?
Wöchentlich fertigen die Erzieher eine Analyse des Kollektivs an. (siehe unten angeführte Skizze)



Die Einstufung als „Rest“ legte die Gefahr nahe, dass sich die Stimmung der Gruppe gegen einzelne Kinder richtete. Erwartet oder zugelassen wurden kollektive Verurteilungen, die einen „Lerneffekt“ für die anderen Mitglieder des Kollektivs mit sich bringen sollten. Dieser „pädagogische Prozess“ stand immer in der Gefahr zu entgleisen und zog mitunter gewaltsame Racheakte der Gruppenmitglieder nach sich. Das ist – wie verschiedene Berichte belegen – auch von Erziehern toleriert und „erzieherisch genutzt“ worden. In manchen Berichten wurde dieses Phänomen auch direkt als „Selbstjustiz“ bezeichnet: „Es häufen sich die Informationen über die Anwendung der Prügelstrafe und anderer ehrverletzender Methoden als Ausdruck der Hilflosigkeit der Erzieher. In den letzten Wochen wurden mehrere Disziplinarverfahren wegen derartiger Vergehen eingeleitet. In einigen Heimen wurde aufgedeckt, dass negative Jugendliche andere Zöglinge terrorisieren. In einigen Fällen führten diese Handlungen zu schweren Körperverletzungen, bei einem Jugendlichen bis zum Totschlag. Mehrfach war festzustellen, dass Erzieher diese Handlungen stillschweigend duldeten, um auf diese schädliche Weise eine gewisse äußere Ordnung zu sichern.“⁴⁰⁹

Andere Berichte lassen auf Konflikte schließen, die aus dem Funktionärssystem herrühren. In einem Bericht über das Kinderheim Werftpfuhl aus dem Jahr 1968 heißt es diesbezüglich: „Es sind zwei ‚Pioniere vom Dienst‘ eingeteilt, die auf längere Zeit diese Funktion ausüben. Dafür wurden ‚durchsetzungsfähige‘ Schüler ausgewählt.“ Die Gefahren derartiger Praktiken wurden im Ministerium für Volksbildung durchaus wahrgenommen. Im Bericht ist an den zitierten Text die Frage angefügt: „Kapo-Methoden?“ Die Zusatzbemerkung wurde freilich

⁴⁰⁹ Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

von einem späteren Bearbeiter wieder gestrichen, denn sie verwies zu direkt auf die Erfahrungen in Konzentrationslagern und Gefängnissen des Nationalsozialismus.⁴¹⁰

Auch ein Bericht aus dem Jugendwerkhof Lehnin im Jahr 1981 lässt auf Konflikte schließen, die aus dem Funktionärssystem herrührten. Berichtet wurde über „Racheakte, in denen die Jugendlichen zur ‚Selbstjustiz‘ griffen und einzelne, die zuvor Schwächere drangsaliert hatten, ihrer Meinung nach ‚gerecht‘ bestraften.“ Die beiden Vorfälle, bei denen zwei Jugendliche zusammengeschlagen worden waren, waren von der Heimleitung zur Anzeige gebracht worden. Es wurde jedoch keine Anklage erhoben, „da die Strafverfolgungsbehörden der Meinung waren, daß mit der Einweisung in den Jugendwerkhof ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet sind.“⁴¹¹

4.2.3 Methoden der Kollektiverziehung

Die Umformung einer Gruppe in ein Kollektiv sollte nach Mannschatz in drei Stufen erfolgen. War die Formierung des Kollektivs einmal gelungen, so die Erwartung, würde das Kollektiv die Erziehung aller Neuankömmlinge übernehmen. Damit würden die Kollektivmitglieder selbst zu Subjekten der Erziehung, der Erzieher übernahm die Rolle als „Vertrauter“, als „Kampfgefährte“ der Insassen.⁴¹²

Dieser idealtypische Zustand – der noch erkennbar durch das romantisierende Kollektivbild geprägt ist – sollte durch drei methodische Schritte erreicht werden. Eberhard Mannschatz hatte Ende der 1950er Jahre versucht, im Jugendwerkhof Römhild Kollektive nach dieser Methodik zu formieren.

In einer ersten Etappe sollte sich der Leiter mit sogenannten „diktatorischen Forderungen“ durchsetzen. Aus willigen Mitgliedern formierte er ein „Aktiv“, das als „Transmissionsriemen“ in das Kollektiv hinein wirken und seine Forderungen verstärken sollte. Die Mitglieder des Aktivs übernahmen Mitverantwortung (beispielsweise zur Organisation des Tagesablaufes).

In einer zweiten Etappe wurden die Interessen des Kollektivs vom Aktiv formuliert und vorgetragen. Sie fanden beim Leiter Verstärkung und bestimmten die öffentliche Meinung. Diese „Interessen“ des Kollektivs bezogen sich im Regelfall auf die Optimierung vorgegebener Abläufe, auf die Überbietung bestimmter Vorgaben und hatten zu vermeiden, mit der Autorität des Leiters in Konflikt zu geraten.

In einer dritten Etappe sollten die pädagogischen Forderungen „durch das Vortragen von Moraltheorie“ ergänzt werden. Gemeint war damit vermutlich das theoretische Rüstzeug, das für eine bewusste Entscheidung nötig war. Nunmehr sollte der Einzelne – ein neuer Insasse etwa – durch das Kollektiv erzogen werden. In seiner Dissertation beschreibt Mannschatz einen einfachen und wirksamen Mechanismus, dem diese Kollektiverziehung in der dritten Stufe folgte: „Die Neulinge finden eine positive öffentliche Meinung vor und fügen sich schon deshalb ein, weil sie ihr nicht entgegenzutreten wagen. Sie sind als einzelne der kompakten positiven allgemeinen Meinung gegenüber aktionsunfähig.“⁴¹³

⁴¹⁰ Bericht zur Überprüfung im Heim Werftpfuhl des Sonderheimkombinates der Jugendhilfe vom 27. November 1968, in: BArch DR 2/28167.

⁴¹¹ Bericht zur Lage im Jugendwerkhof "Karl Leonhardt" in Lehnin vom 15. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329.

⁴¹² Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof "Rudolf Harbig" in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954), in: BArch DR 2/5568, S. 60 f.

⁴¹³ Mannschatz, 1957.

In der Auswertung des Feldversuches wurde festgestellt, dass es gelungen war, die Forderungen der ersten Stufe durchzusetzen. „Elementare Forderungen sind durchgesetzt. Ordnung, Disziplin und Sauberkeit sind keine Probleme mehr.“ Auch für die zweite Stufe hatten sich ansatzweise Erfolge gezeigt. Die anderen Erziehungsziele („Stellung des Zöglings als Subjekt der Erziehung und Stellung des Erziehers als Vertrauter, als ‚Kampfgefährte‘ der Brigade“) wurden jedoch verfehlt.⁴¹⁴ „

Das Experiment von Römhild kann als symptomatisch für die Kollektiverziehung in den Heimen der Jugendhilfe gelten. Zwar konnten über die Kollektiverziehung erfolgreich Mechanismen der Unterordnung und internen Hierarchien ausgebildet werden. Der Zugriff auf die Überzeugungen, der sich an den „Aktivs“ und der „öffentlichen Meinung“ in den Kollektiven niederschlug, scheint dagegen weitgehend misslungen zu sein. Inspektionen vermeldeten regelmäßig den mangelnden Einfluss der Pionierorganisation und der FDJ, fehlende Mitverantwortung und Initiative der Insassen. In Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen wurde daraufhin oftmals die Kollektiverziehung auf eine schlichte Erziehung zur Unterordnung reduziert. In einem Bericht vom Juli 1989 über das Spezialkinderheim Kampehl wurde beispielsweise nur noch das „Erwachsenenkollektiv“ thematisiert, dem eine straffe Führung des Heimbetriebes attestiert wurde.⁴¹⁵

Soweit bisher bekannt, wurde ein unübersehbarer Widerspruch zwischen den Methoden und Zielen der Kollektiverziehung nie thematisiert. Es erscheint zumindest fraglich, ob ein Erzieher, nachdem er sich mit den „diktatorischen Forderungen“ durchgesetzt hatte, noch von den Insassen noch als „Vertrauter“ und „Kampfgefährte“ akzeptiert würde. Gerade mit dieser Form der Bildung von Aktivs scheinen auch Konflikte unter den Insassen ausgelöst worden zu sein, die in einer Reihe von Fällen mit schweren Misshandlungen endeten. Insassen wandten sich gegen diejenigen, die in ihren Augen mit den Erziehern kollaborierten, deren „diktatorischen Forderungen“ sie am eigenen Leib erlebt hatten. Im Jugendwerkhof Wolfersdorf beging ein Mitglied der dortigen FDJ-Leitung aus diesem Grund einen Selbstmordversuch, „weil er die dauernden Repressalien seiner Brigademitglieder nicht mehr ertragen konnte.“⁴¹⁶

4.3 Arbeitserziehung

Die Arbeitserziehung wurde in der Heimerziehung sowohl als Teil der Kollektiverziehung als auch als eine eigene Erziehungsmethode betrachtet. Im Idealfall sollten sich Kollektiv- und Arbeitserziehung wechselseitig ergänzen. In einigen Fällen gerieten Arbeits- und Kollektiverziehung aber auch in ein Konkurrenzverhältnis. Das geschah beispielsweise, wenn Jugendliche im Selbstbewusstsein „des Arbeiters“, das sie auf ihrer Arbeitsstelle erworben hatten, im Heim die dortigen Unterordnungsriten ablehnten.

Es gibt kein einheitliches Konzept von Arbeitserziehung. Einzelne Gedanken dazu entsprangen unterschiedlichen Traditionen und aktuellen politischen Zielen. Sie wurden trotz ihrer inneren Widersprüchlichkeit mitunter auch gleichzeitig vertreten.⁴¹⁷

⁴¹⁴ Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof "Rudolf Harbig" in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954). In: BArch DR 2/5568, S. 60 f.

⁴¹⁵ Bericht vom 10. Juli 1989: Analyse des Schuljahres 1988/1989 des Spezialkinderheimes Kampehl. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

⁴¹⁶ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. April 1963, TOP 6: Brief an alle Bezirksschulräte über die Situation und Vorkommnisse in den Jugendwerkhöfen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7766.

⁴¹⁷ Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

Zu unterscheiden sind die spezielle Arbeitserziehung in den Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen, die an die Produktion gekoppelt war, und die allgemeine Arbeiterziehung, die in allen Heimen betrieben wurde.⁴¹⁸

4.3.1 Arbeitserziehung in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen

In Übereinstimmung mit sozialistischen, aber auch bürgerlichen Traditionen des frühen 20. Jahrhunderts waren einige frühe Jugendwerkhöfe (1945 bis ca. 1951) darauf ausgerichtet, Jugendlichen Freude an der Arbeit und eine berufliche Perspektive zu vermitteln, um ihnen den Einstieg in ein wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Diese Jugendwerkhöfe, wurden in den 1950er Jahren umstrukturiert. Die freiwerdenden Arbeitskräfte sollten für die sozialistische Produktion genutzt werden. Im November 1956 wurde diese Form der Arbeitserziehung, die mit einer vollwertigen Berufsausbildung verbunden war, in den Jugendwerkhöfen beendet.⁴¹⁹ Dies geschah offensichtlich nicht ohne Konflikte mit den Leitungen der Jugendwerkhöfe, die sich noch längere Zeit weigerten, die Lehrwerkstätten zu schließen.⁴²⁰

Im Dezember 1956 wurde eine neue Verordnung erlassen, die unter anderem auch die Arbeitserziehung an den Jugendwerkhöfen regelte.⁴²¹ Mit dieser Verordnung trat die Verwendung jugendlicher Insassen von Jugendwerkhöfen als billige Arbeitskräfte in den Vordergrund. In der Verordnung hieß es: „Zwischen dem Leiter des Jugendwerkhofes, dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und dem Jugendlichen soll nach Möglichkeit ein ‚Vertrag über berufliche Qualifizierung‘ vereinbart werden.“ Im Entwurf zu dieser Verordnung wird die dahinter liegende Absicht wesentlich deutlicher. Hier hieß es lapidar: „...kann ein Antrag auf Berufsausbildung unterzeichnet werden.“⁴²²

Auffällig ist, dass viele der neuen Arbeitsstellen (und späteren Anlernberufe) von schwerer bis schwerster körperlicher Arbeit geprägt waren, wie folgende unvollständige Aufzählung zeigt.⁴²³

- Ziegelfabriken (Lehnin, Hennickendorf, Bröthen, Mildenberg)
- Metallverarbeitende Industrie (Freital, Lehnin)
- Landwirtschaft (Gorgast, Flemsdorf, Criewen, Struveshof, Zootzen Damm)
- Betonwerke (Stolpe, Römhild)
- Brikettfabriken, Braunkohle, (Mücheln, Freienhufen, Großräschen, Laubusch)
- Kalk- und Sandstein (Stolpe)
- Gleisbau (Drehna)
- Zementfabrik (Hennickendorf, Rüdersdorf)
- Pappfabrik (Friedrichswert)
- Industrienäherei (Crimmitschau)
- Großbaustelle (Groß Leuthen)

⁴¹⁸ Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

⁴¹⁹ Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: GBl. DDR I, Nr. 109/1956, S. 1328.

⁴²⁰ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

⁴²¹ Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

⁴²² Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

⁴²³ Zusammenstellung aus Archiv Christian Sachse.

In einem Bericht über die Jugendwerkhöfe Gorgast und Letschin heißt es dazu: „Die JWH sind entstanden, um in beiden Orten dem akuten Arbeitskräftemangel zu begegnen. Es wurden beiden Betrieben vom Ministerium für Volksbildung zur damaligen Zeit Arbeitskräfte in Form von Jugendlichen zugesagt. Die Betriebe hatten lediglich die Aufgabe, die Unterkünfte zu schaffen.“ Die Gebäude seien von den Betrieben dann erstellt und notdürftig eingerichtet worden. Die finanziellen Mittel seien für eine ordentliche Ausstattung völlig unterdimensioniert gewesen. Von Erziehung war nicht die Rede.⁴²⁴

Die Baracke, in der der Jugendwerkhof Gorgast untergebracht war, war ursprünglich als Provisorium eingerichtet worden, um in Spitzenzeiten zeitweise zusätzliche Kräfte unterzubringen.⁴²⁵ Auch hier war nicht an Erziehung gedacht, denn dem Jugendwerkhof wurden nur drei Erzieherplanstellen zugebilligt, die zudem durch Personal ohne Qualifikation besetzt worden sind. Der Heimleiter hatte keinen pädagogischen Abschluss, studierte aber – vermutlich im Fernstudium – Unterstufenlehrer. Seine Ehefrau und eine weitere weibliche Kraft wurden als Erzieherinnen eingesetzt, beide hatten keine Ausbildung. Für 36 Jugendliche stand ein Aufenthaltsraum zur Verfügung, in dem auch der Unterricht durchgeführt wurde. Die Ausstattung bestand aus „kaputten Stühlen und beschädigten Schränken“.⁴²⁶

Diese Zustände zeigen, dass die Arbeitserziehung in einer Reihe von Jugendwerkhöfen in die Nähe zur Zwangs- und Strafarbeit geriet.

In anderen Jugendwerkhöfen, die in der Industrieregion Cottbus angesiedelt waren (Freienhufen, Großräschen, Laubusch), lehnten sich sowohl die Jugendlichen als auch das Personal stark an Lebensgewohnheiten in den umgebenden Barackenlagern an, die durch Alkoholismus, Kriminalität und Gewalt geprägt waren, so dass sie geschlossen werden mussten.⁴²⁷ In ländlichen Bereichen mit sehr kleinen Jugendwerkhöfen ergab sich mitunter ein regelrecht familiäres Verhältnis zwischen Erziehern und Insassen. Andere Jugendwerkhöfe verkamen regelrecht und das Personal ging Nebenverdiensten nach. Zeitweise erhielten die Insassen mehr Lohn als das Personal, so dass ein System entwickelt wurde, die „Überschüsse“ abzuschöpfen.

In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die Arbeitserziehung der Jugendwerkhöfe seit Ende der 1950er Jahre in also zweierlei Hinsicht zweckentfremdet: Zum einen wurden Jugendwerkhöfe in Regionen mit fehlenden Arbeitskräften errichtet, um der Volkswirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen. Diese Versuche gingen so weit, Jugendliche nach ihrer Entlassung in der Region anzusiedeln oder die Insassen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres festzuhalten.⁴²⁸ Zum anderen sollten Jugendwerkhöfe in der Industrie ihre Unterhaltsmittel überwiegend selbst erwirtschaften. In einem Brief des Sektors Jugendhilfe von 1960 wurden Einsparungen bis zu 75 Prozent angekündigt.⁴²⁹ Beiden Versuchen war kein hinreichender Erfolg beschieden.

⁴²⁴ Bericht über die Situation in den Jugendwerkhöfen (Gorgast und Letschin) des Kreises Seelow und über bisher eingeleitete Maßnahmen vom 20. Juni 1963. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5987.

⁴²⁵ Bericht vom 23. November 1963 über die im Jugendwerkhof Gorgast durchgeführte Inspektion. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5987.

⁴²⁶ Ebenda.

⁴²⁷ Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdBCtb, Nr. 20888/1.

⁴²⁸ In der nicht erlassenen Jugendhilfeverordnung von 1959 hieß es dazu im § 50: „Der Durchführung der vom Referat Jugendhilfe für einen Minderjährigen angeordneten Heimerziehung steht der Eintritt der Volljährigkeit nicht im entgegen. Die Heimerziehung endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.“ In: BArch DY 30/IV 2/9.05/126 und 127. Vgl. auch: Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

⁴²⁹ Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

In den 1970er Jahren wurde – allerdings im Rahmen der sehr begrenzten Möglichkeiten der Ausbildung zum Teilfacharbeiter – versucht, den Insassen berufliche Perspektiven zu vermitteln. Die Arbeit führte nicht mehr in jedem Fall zur physischen Erschöpfung. Es gab auch monotone Fließbandarbeit, einfache handwerkliche Tätigkeiten und Hilfsarbeiten in Industriebetrieben. So arbeiteten die Mädchen des Jugendwerkhofes Hennickendorf im Glühlampenwerk NARVA, einige Jungen in einem Plastik verarbeitenden Betrieb, andere jedoch auch weiter im Zementwerk Rüdersdorf.⁴³⁰

In den 1980er Jahren gingen die Jugendwerkhöfe zu einer dreijährigen Ausbildung über, die jedoch weiter mit einem Abschluss als Teilfacharbeiter endete.⁴³¹

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die sogenannte Arbeitserziehung in den Durchgangsheimen, die sich schlicht auf die Erfüllung von Produktionsaufgaben reduzierte. Die Arbeiten dienten der Refinanzierung der Heime. In der Arbeitsrichtlinie vom 1. Mai 1963 hieß es dazu: „Alle Jugendlichen ab 14 Jahre sind vom zweiten Aufenthaltstag an in den Arbeitsprozess im Heim oder in einem sozialistischen Betrieb einzubeziehen. (...) die Jugendlichen können auch zu Lohnarbeiten für die Durchgangseinrichtungen eingesetzt werden, so z.B. in der Küche oder Wäscherei.“⁴³²

Auch in den Normalkinderheimen wurde seit etwa 1956 verstärkt Arbeitserziehung eingeführt. Auch hier mit dem Ziel – die Art der aufgeführten Arbeiten lässt keinen anderen den Schluss zu - technisches Personal einzusparen. Die Kinder wurde teilweise zur Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken eingesetzt. „Sind größere Arbeiten zu verrichten, z.B. Wege auszubessern, Kies zu fahren, Kohle abzuladen und Bäume auszuschneiden, dann werden die Gruppen geschlossen eingesetzt. (...) Hierbei werden die physischen Kräfte des Kindes weitgehend berücksichtigt. Kinder, welche sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, bekommen Sonderaufgaben, um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“ Zusätzlich zu diesen Aufgaben waren die Kinder als Erntehelfer und bei Einsätzen des Nationalen Aufbauwerkes⁴³³ eingesetzt (vor allem Ausschachten von Gräben).⁴³⁴

4.3.2 Selbstbedienung und gesellschaftlich nützliche Arbeit

Jenseits der spezifischen Funktion an den Jugendwerkhöfen zur Umerziehung war die Arbeitserziehung seit Ende der 1950er Jahre Teil des allgemeinen Erziehungskonzeptes des sozialistischen Bildungssystems, an dem die Heimerziehung partizipierte. Dazu gehörte die Anerziehung von Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe und Aufopferungsbereitschaft für die Produktionsziele, aber auch Kreativität, permanente Lernbereitschaft und Flexibilität im Arbeitsprozess.⁴³⁵ Dazu zählte auch die Anordnung von „gesellschaftlich nützlicher Arbeit“, also unentgeltliche Leistungen (Arbeitseinsätze in der Kommune, bei der Ernte oder Produktion, Hilfe für Rentner), mit denen bestimmte, anders nicht finanzierbare Projekte realisiert werden sollten

⁴³⁰ Bericht über die Kontrolle im Jugendwerkhof Hennickendorf vom 8. bis 19. Januar 1973. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 686.

⁴³¹ Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 1. September 1980. In: GBl. I, Nr. 18/1980, S. 167.

⁴³² Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

⁴³³ Das Nationale Aufbauwerk fasste verschiedene Kampagnen zusammen, die Bevölkerung zu freiwilligen Arbeitseinsätzen zu mobilisieren.

⁴³⁴ Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

⁴³⁵ Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

Eine Mischform zwischen Ausbeutung und Arbeitserziehung stellte die sogenannte „Selbstbedienung“ dar. Indem die Insassen an bestimmten zumutbar erscheinenden Dienstleistungen (Waschen, Reinigung der Gebäude, Renovierungsarbeiten, Hilfsarbeiten bei Bauvorhaben, aber auch tägliche Verrichtungen wie Tischdecken, Geschirrspülen o.ä.) beteiligt wurden, wurde einerseits Personal eingespart, andererseits sollten die Insassen mit diesen Arbeiten vertraut gemacht werden. Es sind Fälle bekannt, in denen diese Arbeiten die gesamte freie Tageszeit ausfüllten und als Sanktionsmittel genutzt wurden.

Im Jahr 1956 waren u.a. folgende Arbeiten in einem Normalheim zu verrichten: Kleiderpflege, Strümpfe Stopfen, Ordnungsdienst, Gartenarbeiten, Ernteeinsätze (nur in Saisonzeiten), Arbeitseinsätze: Ausschachtungsarbeiten, Planierungsarbeiten, Transporte von Kies und Kohle, Pflege des Eigentums. Eine Stundenzahl wurde nicht angegeben, Verweigerungen wurden sanktioniert: „Kinder, welche sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, bekommen Sonderaufgaben, um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“⁴³⁶

4.4 Bildung und Ausbildung

In Fragen der schulischen Bildung ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Normalheimen (Normalkinderheime und Jugendwohnheimen) und den Spezialheimen (Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe, Sonderheime) zu konstatieren.

Kinder und Jugendliche, die in Normalheimen wohnten, besuchten grundsätzlich die öffentlichen Bildungseinrichtungen am Ort des Heimes. Sie erhielten damit qualitativ keinen anderen Unterricht als andere Minderjährige. Eine Benachteiligung für Heimkinder entstand dann, wenn Schule und Heim die notwendigen aktiven Integrationsbemühungen vernachlässigten. Dieses Manko wurde von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) nach einer Kontrolle von 500 Heimen festgestellt. Bemängelt wurde, dass es in den öffentlichen Schulen keine Maßnahmen zur Förderung von Heimkindern gab. Kinder aus Normalheimen wiesen trotz gleicher Intelligenz wesentlich schlechtere schulische Leistungen auf als Kinder aus Familien. Zusätzliche Lehrer zur Förderung der Heimkinder würden in der Regel nicht angestellt. Die von den Heimen bereitgestellten Gelder erlaubten es den Heimkindern oftmals nicht, an bestimmten Aktivitäten der Schule (Schulwanderungen, Exkursionen). Daher hing die Förderung von Heimkindern stark vom persönlichen Engagement Lehrer und Erzieher ab.⁴³⁷ In einer internen Weisung des Ministerrats wurde die Überwindung „ernster Leistungsrückstände“ im schulischen Bereich gefordert. Schulen, die Heimkinder unterrichteten, sollten stärker unterstützt werden. Eine Verstärkung des Personals war aber nicht vorgesehen.⁴³⁸

Das Problembewusstsein dafür war in den Kommunen und Heimen in den 1980er Jahren deutlich stärker ausgeprägt als in den 1960er Jahren.

Der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen (Abitur) bedurfte möglicherweise des zusätzlichen Engagements von Erziehern. Darüber liegen bisher keinerlei Erkenntnisse vor.

Ähnliches gilt für Fragen der Berufswahl. Vermutlich wurde die Berufswahl durch die Jugendwohnheime aus organisatorischen Gründen über die in der DDR allgemein üblichen Beschränkungen hinaus eingeeengt. Die Leitungen dieser Einrichtungen strebten eine

⁴³⁶ Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

⁴³⁷ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

⁴³⁸ Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/12328.

Ausbildung in Gruppen an, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.⁴³⁹ Es gab Pläne, dass eine bestimmte Zahl von Heimkindern zu vorgeschriebenen Berufsentscheidungen „geführt“ werden sollten. Derartige Pläne gab es an öffentlichen Schulen ebenso (Werbung zur Nationalen Volksarmee, aber auch in der regionalen Wirtschaft). Der Unterschied bestand auch hier darin, dass Heimkinder nicht auf den Beistand ihrer Eltern zurückgreifen konnten, wenn sie eine derartige „Führung“ ablehnten.

In den Spezialheimen (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) wurde auch der schulische Unterricht als Teil der Umerziehung verstanden. Aus diesem Grunde verfügten Spezialheime grundsätzlich über eigene schulische Einrichtungen (Schule und Berufsschule). Dies führte besonders in kleineren Heimen zu Problemen bei der Bereitstellung von Fachlehrern. Im Jahr 1953 gab es beispielsweise in einem Spezialkinderheim lediglich einen Lehrer für 70 Heimbewohner.⁴⁴⁰ In einem anderen Spezialkinderheim 1959 wurden 60 Insassen der 2. bis 5. Schulklassen von vier Lehrern unterrichtet.⁴⁴¹ Da in der 5. Klasse der Fachunterricht begann, ist eine fachgerechte Umsetzung der Lehrpläne für dieses Heim nicht anzunehmen. Um dem Mangel an Lehrern zu begegnen, wurde Mitte der 1960er Jahre ihre Besoldung erhöht.⁴⁴² Anfang der 1980er Jahre kam es zumindest an einzelnen Heimen wegen des Mangels an Fachlehrern zu Ausfällen ganzer Unterrichtsfächer.⁴⁴³

Die Ausstattung der Schulen in den Spezialkinderheimen mit Lehr- und Lernmitteln blieb in der DDR zu jeder Zeit hinter der Ausstattung anderer Schulen zurück.⁴⁴⁴ Auch wenn man in Rechnung stellt, dass Schulmaterialien in der DDR subventioniert wurden, konnten die Heimkinder die Anschaffung von Heften, Schreibmaterial usw. wohl kaum wie gefordert von ihrem Taschengeld (1973: 3 bis 7 Mark monatlich) bezahlen.⁴⁴⁵ Auch bei zentralen Verteilungen von Lernmitteln wurden alle Spezialheime gleichermaßen (Spezialkinderheime mit POS und Hilfsschule, Sonderheime) benachteiligt. Turnhallen z.B. fehlten in den Spezialkinderheimen im Regelfall.

Das Ausbildungsziel in den Spezialheimen sollte seit der Schulreform 1959 die 10. Klasse sein. Dieses Ziel wurde für die Jugendwerkhöfe nur wenige Jahre später wieder aufgegeben. Unter den Spezialheimen führten nur einige bis zur 10. Klasse. Der Heimaufenthalt hatte jedoch zumeist einen beträchtlichen schulischen Leistungsabfall der Insassen zur Folge. Das führte Mitte der 1980er Jahre dazu, dass langjährige Heimbewohner der Spezialkinderheime derartig Rückstände aufwiesen, dass das Ausbildungsziel der 10. Klasse mehrheitlich nicht erreicht werden konnte.⁴⁴⁶ Im Jahr 1986 führten von 30 Heimen (mit POS) nur 8 in ihren Schulen bis zur 10. Klasse. Im gleichen Jahr schlug das Ministerium für Volksbildung vor, die 9. und 10. Klassen in den Spezialkinderheimen ganz abzuschaffen. Eine Umstrukturierung

⁴³⁹ Information über die politisch-ideologische Situation im Jugendheim Potsdam vom 21. Dezember 1987. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 25100.

⁴⁴⁰ Bericht über den Operativeinsatz im Spezialkinderheim Mahlsdorf vom 12. Februar 1953. In: BLHA Rep. 401 RdBPdm, Nr. 2073.

⁴⁴¹ Jahresarbeitsplan des Spezialkinderheimes „Weiße Taube“ Bollersdorf 1959/1960 (ohne Datum, September 1959). In: KA-MOL 1.C3. Kt. u.r. SRB, Nr. 22197.

⁴⁴² Präsidium des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, 25. 2. 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

⁴⁴³ Analyse zu ausgewählten Fragen der pädagogischen Arbeit im Spezialkinderheim Kamppehl vom 31. August 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

⁴⁴⁴ Überprüfung der Vorbereitungen des neuen Schuljahres im Spezialkinderheim Wansdorf vom 1. September 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁴⁴⁵ Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens vom 1. September 1971. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24499.

⁴⁴⁶ Probleme der Spezialkinderheime (Aussprache mit den Genossen Stricker und Butker am 27. März 1985) vom 29. März 1985. In: BArch DR 2/12190.

oder Aufstockung des Personals wurde nicht für möglich erachtet.⁴⁴⁷ Zu berücksichtigen ist hier, dass eine Reihe von Insassen mit Vollendung des 14. Lebensjahres (8. Klasse) in einen Jugendwerkhof überstellt werden konnten. Die Klassenfrequenz in Spezialkinderheimen war Mitte der 1980er Jahre auf 15 Schüler festgelegt.⁴⁴⁸ Ob diese Vorgaben eingehalten wurden, konnte nicht überprüft werden.

Im März 1988 wurde einer Mutter auf Anfrage mitgeteilt, dass die schulische Bildung ihres Kindes im Spezialkinderheim mit dem Abschluss der 8. Klasse beendet sei. Der Abschluss der 10. Klasse für ihren Sohn wurde davon abhängig gemacht, dass „der erfolgreiche Umerziehungsprozess im Spezialkinderheim eine Verlegung in eine solche Einrichtung (Normalheim, Zus. d. Vf.) rechtfertigt und die entsprechende Lernhaltung und Führbarkeit im Klassenverband gegeben ist.“⁴⁴⁹

Die in der Tradition der Landerziehungsheime stehende relativ breite handwerkliche Ausbildung wurde im Laufe der 1950er Jahre (vermutlich gegen den Widerstand einzelner Jugendwerkhöfe) eingestellt.⁴⁵⁰ Die Bandbreite der beruflichen Ausbildung variierte in dieser Zeit zwischen einer soliden Ausbildung in einem gefragten handwerklichen Beruf und einer Scheinausbildung als „Anlernling“ in einem Produktionsbetrieb. Seit 1965 konnte eine Ausbildung als Teilfacharbeiter erreicht werden. Die Jugendwerkhöfe, die in Regionen mit Arbeitskräftemangel eingerichtet worden waren, kamen Mitte bis Ende der 1960er Jahre ihrer Pflicht zur beruflichen Ausbildung im Regelfall gar nicht, in Ausnahmefällen ungenügend nach.⁴⁵¹ Diese Situation änderte sich auch nach der Übergabe der Jugendwerkhöfe in die Verantwortung der Bezirke nicht. Berichte aus dieser Zeit belegen zwar intensive Bemühungen um die Disziplinierung und ideologische Schulung der Insassen, die berufliche Ausbildung wurde aber oftmals nicht thematisiert. Statt von einer Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen wurde in einer Anordnung von einer „beruflichen Qualifizierung“ gesprochen.⁴⁵² In den Jugendwerkhöfen wurden in den 1960er Jahren alle bestehenden Arbeitsverhältnisse in derartige Lehrverhältnisse umgewandelt, wobei die zu leistende Arbeit in etwa gleich blieb, ergänzt durch einige theoretische Ausbildungsstunden. Im Gegenzug erhielten die Heimbewohner nicht mehr den tariflichen Lohn (der ihnen auch nur mit erheblichen Abzügen ausgezahlt wurde), sondern ein Lehrlingsentgelt, von dem dennoch Miete, Unterhalt und weitere Ausgaben zu bestreiten waren.

Trotz gelegentlicher normativer Veränderungen – so erhielten die Teilberufe Anfang der 1980er Jahre offizielle Berufsnummern – blieb diese Situation bis zum Ende der DDR bestehen.⁴⁵³ Auch der Übergang zu einer dreijährigen Teilausbildung änderte daran nichts. Sie hatte zum Ziel „eine größere Einsatzbreite im Republikmaßstab zu erreichen.“⁴⁵⁴ Das einzige Zugeständnis an die Insassen bestand darin, sie nach Möglichkeit nicht mehr zu einer Ausbildung in der Landwirtschaft zu zwingen. Einige Berichte erwecken allerdings den

⁴⁴⁷ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

⁴⁴⁸ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

⁴⁴⁹ Eingabe zur Ausbildung in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Anfrage zur Ausbildung in Spezialkinderheimen vom 18. März 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

⁴⁵⁰ Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

⁴⁵¹ Information über die Lage in den Jugendwerkhöfen der DDR (um 1963). In: BArch SAPMO DY 30/IV A 2/9.05.

⁴⁵² Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

⁴⁵³ Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 1. September 1980. In: GBl. I, Nr. 18/1980, S. 167.

⁴⁵⁴ Schuljahresanalyse 1988/1989 vom 21. Juni 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24489.

Eindruck, einzelne Jugendwerkhöfe seien zu einer vollwertigen Facharbeiterausbildung übergegangen. Dieser Eindruck kann nur durch Befragung von Zeitzeugen verifiziert werden. Berichte aus dieser Zeit thematisieren sehr selten die Schwierigkeiten und Folgen der Teilausbildung, sondern betonen den erarbeiteten volkswirtschaftlichen Nutzen. In den 1980er Jahren dienten die Leistungen der Insassen in der Produktion der Hebung der Akzeptanz von Jugendwerkhöfen unter der Bevölkerung.⁴⁵⁵

4.5 Spezielle Erziehungsvorstellungen und Methoden

Nach Makarenko ruhte die Erziehung straffälliger und schwieriger Jugendlicher auf vier Säulen: Bildung, Arbeitserziehung, Gestaltung der Freizeit und kollektive Selbsterziehung.⁴⁵⁶ In den Heimen der DDR wurde zur Erziehung vorrangig Kollektiv- und Arbeitserziehung betrieben. Es lassen sich zudem auch weitere Methoden der Erziehung finden, die sich zum Teil an Makarenko anlehnen und eine eigene Ausgestaltung erfuhren, zum Teil aber nicht von Makarenko stammen, wie das System der Isolation. Drei an Makarenko angelehnte Methoden (Disziplinerziehung, System von Lob und Strafe) sollen im Folgenden in ihrer Anwendung unter Heimbedingungen beschrieben werden.

4.5.1 Disziplinerziehung

In den Kinderheimen der DDR wurde versucht, eine Vorstellung von Disziplin umzusetzen, die wenig mit dem gemein hat, was umgangssprachlich darunter verstanden wird. Dazu zählt insbesondere die Konzeption von „passiver“ und „aktiver“ Disziplin.

Von Eberhard Mannschatz wurde Disziplin als eine zentrale Grundkategorie des menschlichen Zusammenlebens definiert: „Wir streben bewusste Disziplin an; und damit meinen wir, dass die Kinder um die Notwendigkeit der Disziplin wissen müssen. Die zwingende Logik und das politische Wesen der Disziplin sollte ihnen bekannt sein.“ Weiter heißt es: „Disziplin ist in unserer Gesellschaft eine moralische Kategorie und damit vor allem Ergebnis (und nicht nur Voraussetzung) der komplexen Erziehungsarbeit. (...) Sie ist gekennzeichnet durch schöpferische Aktivität aus Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, Forderung und Achtung in den gegenseitigen Beziehungen, Übereinstimmung der kollektiven und persönlichen Interessen, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung, Verständnis und Rücksichtnahme, Wechsel von Befehlen und Unterordnen.“⁴⁵⁷

Die in der Pädagogik der DDR gelehrteten beiden Stufen der Erziehung zur „passiven“ und nachfolgend „aktiven“ oder „bewussten“ Disziplin lehnen sich an die Stufen der Kollektiverziehung an („diktatorische Forderung“, Bildung von Aktiven, bewusste Übernahme der Ziele des Kollektivs durch den Einzelnen). Beide Stufen der Disziplinerziehung werden im Folgenden skizziert.

Die „passive Disziplin“ bestand in einem äußerlichen Gehorchen und einer ebenso äußerlichen Anpassung an die vorgegebenen Normen. Für die Erziehung zur elementaren Disziplin sei zu beachten: „Das Kind muß spüren: ein Widerspruch ist zwecklos und wird nicht geduldet.“⁴⁵⁸ Zwang war also zumindest in dieser Stufe der Disziplinerziehung nicht der

⁴⁵⁵ Rudolf Grohmann, Jugendwerkhof Siethen, Kreis Zossen (Zuarbeit zum IX. Pädagogischen Kongress). In: BArch DR 2/11747.

⁴⁵⁶ Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdBctb, Nr. 20888/1.

⁴⁵⁷ Mannschatz, 1978, S. 2.

⁴⁵⁸ Stolz/Herrmann/Müller, 1971, S. 294.

Hilflosigkeit eines überforderten Erziehers zuzuschreiben, sondern Methode.⁴⁵⁹ War diese äußerliche Unterordnung einmal erreicht, musste sie unumkehrbar im Bewusstsein verankert werden. Stolz riet 1971 den Pädagogikstudenten in seinem Lehrbuch: „Normgemäße Verhaltensweisen sind durch *Übung* und *Gewöhnung* ständig zu festigen.“⁴⁶⁰ Die permanenten Wiederholungen in den Tages- und Jahresabläufen in den pädagogischen Plänen der Heime werden auf diese Weise erklärlich. Es wird auch deutlich, warum die Inhalte in den ideologischen Schulungen kaum eine Rolle spielten: Es kam eben nicht auf sie an, sondern auf die permanente Wiederholung. In der militärischen Erziehung sind derartige Methoden als Drill bekannt. In der militärischen Disziplinerziehung der DDR wurde der Zusammenhang folgendermaßen beschrieben: Diese Art der Disziplinerziehung habe zur Folge, „daß sich der Mensch von der Notwendigkeit befreit, sein Handeln jedesmal bewußt zu planen, zu kontrollieren und zu beurteilen. Dadurch spart er sich Denkarbeit, und es ist vor allem nicht notwendig, Kontrolle oder Zwang von außen auszuüben.“ Der Mensch handele so, ohne erst viel zu überlegen, „weil er nicht anders kann, weil er es eben so gewohnt ist.“⁴⁶¹

Bewusste Disziplin war im Gegensatz zur passiven nicht mehr „erzwungene Unterordnung unter die Normen der Moral und des Rechts, sondern die bewußte und freiwillige Einordnung der sozialistischen Persönlichkeit in das Kollektiv zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.“⁴⁶² Der Übergang wurde „dialektisch“ folgendermaßen begründet: „... je mehr die Disziplin zur Gewohnheit geworden ist, um so höher ist der Grad der Freiwilligkeit der Disziplin.“⁴⁶³ Der Zögling sollte die vorgeschriebenen Normen soweit internalisiert haben, dass er aus eigenem Antrieb die Anweisungen des Erziehers unterstützte oder sie im Idealfall als Forderung an sich selbst stellte. Wie soziologische Untersuchungen, die in der DDR selbst angestellt wurden, belegen, blieb die Erzeugung „bewusster Disziplin“ stets hinter den Erwartungen zurück.⁴⁶⁴

Der Anteil von rituellen, sich permanent wiederholenden Abläufen am Tages-, Wochen- und Jahresablauf scheint nach bisherigen Erkenntnissen in den Spezialheimen erheblich höher gewesen zu sein als in den Normalheimen. Dies korrespondiert mit der Vermutung, dass die Spezialheime darauf fokussiert waren, „passive Disziplin“ zu erzeugen. Im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau wurde diese Ausrichtung durch das Ziel „die Erziehungsbereitschaft herzustellen“ repräsentiert.

4.5.2 Strafen

In der Heimerziehung ist zu unterscheiden, zwischen den offiziell erlaubten, den praktizierten und den inoffiziellen Strafen. Der offizielle Strafkatalog für Heime von 1969 sah drei Strafmöglichkeiten vor, die in Anlehnung an die Schulordnung formuliert waren: Verwarnung vor der Gruppe, Tadel vor der Vollversammlung und Verweis vor der Vollversammlung.⁴⁶⁵ Spätestens seit Erlass der Heimordnung im September 1969 war die „Anwendung körperlicher Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen“ in allen Heimen

⁴⁵⁹ Doyé, Götz; Zander, Ruth: Studie zum Sprachgebrauch und zur Funktion von Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft. Hrsg.: Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Juni 1982.

⁴⁶⁰ Stolz/Herrmann/Müller, 1971, S. 248.

⁴⁶¹ Loose/Glaß, 1975, S. 145 f.

⁴⁶² Stichwort „Disziplin“, Autorenkollektiv, 1973, S. 174.

⁴⁶³ Gmurman, Berlin, 1960, S. 17.

⁴⁶⁴ Kuhn, 1973, Frage 30.

⁴⁶⁵ Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 1. September 1969. In: GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555-562.

verboten. Die gleiche Formulierung findet sich bereits in früheren Anweisungen.⁴⁶⁶ Mit diesen Formulierungen wurden auch 1964 in einem Bericht des Ministerrates Missstände in Heimen beschrieben, so dass das Verbot für die 1960er Jahre auch als gültig betrachtet werden kann.⁴⁶⁷

Die Möglichkeit der Arrestierung von Insassen wurde in der Heimordnung von 1969 nur mit einem Verweis auf „bestimmte Maßnahmen“ angedeutet, wobei auf weitere nicht veröffentlichte Regelungen hingewiesen wurde. In bestimmten Situationen könnten „Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.“ Damit war die unveröffentlichte Arrestordnung gemeint, die sich allerdings nur auf Spezialheime bezog.⁴⁶⁸

Die in allen Heimtypen praktizierten Strafen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: (1) Strafen, die auf das Sozialprestige zielten, (2) materielle Strafen, (3) Entzug von Freiheiten, (4) Entzug von Vergünstigungen sowie (5) Strafarbeiten.

Die erste Gruppe der Bestrafungen bestand in öffentlichem Tadel, Verweis, Zwang zur Rechtfertigung und Selbstkritik vor der Gruppe. „Das Wesen der Strafe besteht darin, dass es das Kind durchlebt, vom Kollektiv verurteilt zu werden. Deshalb ist die Form der Strafe gar nicht so wichtig. Hauptsache ist zu erreichen, dass das Verhalten des Kindes von der öffentlichen Meinung des Kollektivs missbilligt wird.“⁴⁶⁹ Diese Form war demütigend.

Materielle Strafen bestanden z.B. im Entzug von Taschengeld oder des Nachttisches sowie Kürzungen in den Arbeitsentgelten. Sie konnten vom Bestraften nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung kalkuliert werden und erwiesen sich als weitgehend wirkungslos. Teilweise wurden auch „Bußgelder“ erhoben (illegales Rauchen), die mitunter von den Erziehern unterschlagen wurden. Derartige Praktiken nahmen in einzelnen Fällen derartige Ausmaße an, dass sich die Staatssicherheit einschaltete.⁴⁷⁰

Der Entzug von Freiheiten bestand in einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Einschluss in Gruppenräume, Ausgangsverbot, Urlaubssperre, Arrest).

Für Wohlverhalten zugestandene Vergünstigungen (Besuch von Film- oder Tanzveranstaltungen, zusätzliche Verpflegung, Bewegungsfreiheit auf dem Gelände, Kurzausgänge etc.) wurden wieder zurückgenommen.

Strafarbeiten sollten eine erzieherische Komponente enthalten. Sie wurden häufig genutzt, um Arbeiten im Heim erledigen zu lassen. Es wurden Strafen deshalb ausgesprochen, weil eine Arbeit erledigt werden musste (z.B. Toilettenreinigung).⁴⁷¹

Die Befugnis, Strafen auszusprechen, war nicht geregelt. Eine Isolierung in der Arrestzelle durfte jedoch allein der Heimleiter aussprechen. Leichtere Strafen wurden vom pädagogischen Personal oder vom Kollektiv der Insassen verhängt. Die Strafpraxis wies in den einzelnen Einrichtungen eine gewisse Bandbreite auf: Im Jugendwerkhof Bräunsdorf hatte ausschließlich das pädagogische Leitungspersonal das Recht, Strafen zu verhängen.

⁴⁶⁶ Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

⁴⁶⁷ Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

⁴⁶⁸ Anordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

⁴⁶⁹ Mannschatz, 1978, S. 5.

⁴⁷⁰ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: BStU MfS ZAIG 844.

⁴⁷¹ Sachse, 2011, S. 108.

Genauer geregelt war die „Einzelabsonderung“. Jugendliche wurden für einen bis drei Tage in einem vergitterten Raum untergebracht, der mit einem „Matratzenlager“ auf dem Fußboden ausgestattet war. Diese Unterbringung galt als verschärfte Form. Die Regelbestrafung bei Arrestierungen bestand darin, dass die Heimbewohner in der Freizeit den Gruppenraum nicht verlassen durften. Neben den bereits genannten Bestrafungen wurde für den Jugendwerkhof Elsnig „Marschieren“ aufgeführt; Einzelabsonderung wurde in Elsnig nicht praktiziert. Es gab ein differenziertes System der Kollektivstrafen. So wurde das gesamte Heim bestraft, „wenn Jugendliche in der Öffentlichkeit Personen belästigen und die Täter sich nicht freiwillig melden.“ Kollektivstrafen wurden bei kleineren disziplinarischen Vergehen Einzelner ausgesprochen (z.B. Unpünktlichkeit). Im Jugendwerkhof Burg wurden Heimkinder öffentlich während der Fahnenappelle gerügt. „Auch wird als Erziehungsmittel die Beschämung des Jugendlichen durch den Heimfunk angewandt.“⁴⁷²

Ein offensichtlich ungeregeltes Strafsystem herrschte 1956 im Jugendwerkhof Glowé. Erzieher strafen eigenmächtig. Insassen wurden für ein angebliches Delikt mehrfach bestraft. Nicht gerechtfertigte Bestrafungen wurden durch eine Kombination von Isolation und kleinen Vergünstigungen vertuscht. Arrestierung und Prügelstrafe gehörten zum dortigen Strafkatalog. Den Erziehern waren Racheakte an einzelnen Heimbewohnern bei kollektiven Bestrafungen bekannt und wurden geduldet.⁴⁷³

Wenig geregelt scheint das Strafreime verschiedenen Durchgangsheimen. Im 1963 wurden einige Kriterien genannt: Eine Arrestierung in den Durchgangsheimen durfte nicht als Strafe eingesetzt werden. Sie war ausschließlich anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Personals vorhanden war. Bei Verweigerung von Arbeitsleistungen wurde die Überweisung in ein Arbeits- und Erziehungslager angedroht. Mit Essensentzug durfte nicht gestraft werden. Der Entzug von Sonderverpflegung war dagegen erlaubt.⁴⁷⁴ Im Durchgangsheim Leipzig wurde von einer Kommission des Ministeriums für Volksbildung 1964 die Anwendung von ehrverletzenden Strafen und körperliche Züchtigung registriert, ohne dass Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen wurden.⁴⁷⁵ Im Jahr 1986 schilderte der Erzieher eines Durchgangsheimes ausführlich willkürliche Strafpraktiken seiner Kollegen. Er beschrieb, dass ein Kollege ein Delikt eines Insassen vortäuschte, um dessen Abschiebung in einen Jugendwerkhof zu erreichen. Körperliche Übergriffe bei kleinsten Widersetzlichkeiten waren einem weiteren Erzieher zur Gewohnheit geworden. Arrestierungen wurden – um der Anordnung zu entsprechen – mit einer Gefährdungssituation begründet, die nicht vorhanden war.⁴⁷⁶

Die Beurteilung körperlicher Übergriffe von Erziehern zu Strafzwecken ist deshalb schwierig, weil Gewalt an den Einrichtungen in Eigenberichten nicht thematisiert wurde. Sie ist daher nur aus Beschwerden und externen Untersuchungen erschließbar.⁴⁷⁷

⁴⁷² Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568.

⁴⁷³ Gesamtbericht über die Kontrolle von Jugendwerkhöfen durch die Abteilung Inspektion des Ministeriums für Volksbildung vom 27. Juli 1956. In: BArch DR 2/2602.

⁴⁷⁴ Protokoll der Arbeitstagung der Durchgangsheimen im Durchgangsheim „Goldberg“ in Halle/Saale am 19. und 20. Juni 1963. In: BArch DR 2/60997.

⁴⁷⁵ Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

⁴⁷⁶ Eingabe von R.C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau (ohne Datum, etwa Oktober 1986). In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

⁴⁷⁷ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1989. Späte Beantwortung von Übergriffen im Jugendwerkhof Aschersleben im Herbst 1989. In: BArch SAPMO DY 30/5904.

4.5.3. Arrest

Soweit erkennbar, verfügten alle Spezialheime seit ihrer Einrichtung 1951 über Arrestzellen. Der Umgang damit war in den ersten Jahren – soweit überhaupt in Dokumenten erfasst – sehr unterschiedlich. Er reichte von der umfänglicher Anwendung (Struveshof) bis zur Beschränkung auf den Ausnahmefall (Bräunsdorf). Es ist denkbar, dass die am 1. Dezember 1967 erlassene und nicht wieder geänderte Arrestordnung dazu dienen sollte, den Gebrauch des Arrestes einzuschränken. Tatsächlich enthält die Vorschrift eine Reihe von Festlegungen, die den Gebrauch eingrenzen. Die „zeitweilige Isolierung“ war

- bei besonders schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Heimordnung,
- bei wiederholter Arbeitsverweigerung,
- bei „Aufwiegelung anderer Minderjähriger“,
- bei wiederholten Fluchtversuchen und
- „zur Sicherung anderer Personen, zur Sicherung des Minderjährigen selbst sowie zur Beseitigung einer akuten Gefahr“

anzuordnen.⁴⁷⁸ Der Arrest sollte also disziplinieren, kritische Situationen entschärfen und er sollte pädagogisch reflektiert werden. „Bei jeder zeitweiligen Isolierung (ist) stets sorgfältig zu überlegen, welche Wirkung und Reaktionen diese Maßnahme bei Minderjährigen auslösen wird.“ Zugleich wurden eine Altersgrenze (ab 13. Lebensjahr) und eine Höchstdauer eingeführt, eine ärztliche Untersuchung angeordnet, und die Entscheidung in die alleinige Verantwortlichkeit des Heimleiters gelegt. Am Maßstab dieser Verordnung waren viele dokumentierte Arrestierungen ungesetzlich. Die Zellen mussten bestimmte Maße und Ausstattungsmerkmale einhalten. In einem Fall ist nachweisbar, dass eine solche Zelle durch den Rat des Bezirkes formal freigegeben wurde.⁴⁷⁹

In manchen Einrichtungen wie z.B. im Spezialkinderheim Sigrön gab es neben der offiziellen Arrestzelle, eine Besenkammer, in die Kinder regelmäßig und ohne erkennbare Regeln eingesperrt wurden. Berichtet wurde auch über nächtliches Einsperren auf dem Dachboden. Eine offizielle und eine inoffizielle Arrestzelle scheint es auch im Spezialkinderheim Plau am See gegeben zu haben. Eine umfängliche Nutzung unter Missachtung der Ordnung ist 1967 im Jugendwerkhof Lehnin nachweisbar.⁴⁸⁰ Dort wurde, nachdem sich mehrere politische Entscheidungsträger in dem Fall engagiert hatten, der Leiter abgelöst. Anschließend wurde nur noch das Krankenzimmer zur Isolation genutzt. Es gab in den 1980er Jahren auch Meldungen, dass auf Arrest im Berichtszeitraum verzichtet werden konnte.

Die Arrestordnung war für Spezialheime und Durchgangsheime vorgesehen, von Arrestzellen in Normalheimen und Jugendwohnheimen ist bisher nichts bekannt. Insofern ist davon auszugehen, dass Arreststrafen in Normalheimen spätestens seit der Heimordnung von 1969 ungesetzlich waren.⁴⁸¹

⁴⁷⁸ Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

⁴⁷⁹ Freigabe der Arrestzelle vom 22. April 1975. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 24174

⁴⁸⁰ Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Zustände am Jugendwerkhof Lehnin vom Oktober 1967 bis Februar 1968. In: BArch DR 2/51066

⁴⁸¹ Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 1. September 1969. In: GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555-562.

4.5.4. Explosionsmethode

Die sogenannte Explosionsmethode stammt von Makarenko. Er hatte sie aus seiner pädagogischen Praxis entwickelt, vielfach reflektiert und auch deren Gefahren deutlich markiert. Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bestimmte Praktiken (z.B. Demütigungen und Arrestierungen bei der Einweisung in Dauerheime und Spezialheime) zwar als Explosionsmethode bezeichnet wurden, aber nichts mit Makarenkos Methode zu tun haben.

Pädagogische Interventionen tragen nach Makarenko zumeist einen evolutionären Charakter, es gibt aber auch „Durchbrüche“. Durchbrüche nennt er „Explosionen“ („Erschütterungen“), von denen er zwei Typen beschreibt.

Die eine wurde bei der Aufnahme von Zöglingen inszeniert. Neuaufgenommene wurden umgezogen und frisiert, man steckte sie in Einheitskleidung und die alten Sachen werden mit dem Satz verbrannt: „Deine ganze Biographie ist verbrannt“.⁴⁸² Die Symbolhaftigkeit solcher Inszenierungen liegt auf der Hand. Im Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf wurde diese Methode angewandt, um den Jugendlichen in einen „Einweisungsschock“ zu versetzen. Die verordnete Kurzhaarfrisur (für Angehörige der Beatgeneration in einer heute nicht mehr nachvollziehbaren Weise eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität), die „Reinigung“ durch Abspritzen mit einem Wasserschlauch und die verordnete Anstaltskleidung fungierten hier nicht wie bei Makarenko als Ritus, der einen biographischen Neuanfang symbolisierte, sondern als Methode der Demütigung und Unterordnung.⁴⁸³ Die gleiche Praxis findet sich im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau. In abgemilderter Form (mit „ritueller“ Säuberung, Arrestierung) scheint diese Praxis auch an einigen Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen praktiziert worden zu sein.

Der andere Typ versucht, eine Entscheidung für das Kollektiv mit der Drohung der sozialen Isolation(Exklusion) zu verbinden. „Unter Explosion bezeichne ich folgendes: Ein Konflikt wird bis auf die äußerste Spitze getrieben, so weit, dass weder eine Evolution noch ein Wettstreit zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft mehr möglich ist und es hart auf hart geht: entweder Mitglied der Gesellschaft sein oder aus ihr auszuschneiden“.⁴⁸⁴ Ähnlich wird die „Sogkraft des Kollektivs“ – ohne von „Explosion“ zu sprechen – im DDR „Heimerziehungs-Buch“ für die pädagogischen Praxis angewendet. „Seine in der Beurteilung seitens der Kameraden begründete Zugehörigkeit zur Gemeinschaft will er nicht aufs Spiel setzen.“⁴⁸⁵

Das Kind „auf das sich die explosionsartige Einwirkung bezieht, sieht sich einer Lawine gegenüber, steht gewissermaßen am Rande des Abgrundes, in den es bei der geringsten ungeschickten Bewegung unbedingt hineinstürzen muß.“ Mannschatz, der sich dabei auf Makarenko berufen kann, sieht das Ziel dieser Methode darin, dass „ein bestimmtes Moment des Verhaltens des einzelnen pädagogisch absichtsvoll zu einem Ereignis von kollektiver Bedeutung zu gestalten“ ist. Er beschreibt dabei die Wirkung kollektiver Macht auf die Lösung von Konflikten: „Ich habe aus der allgemeinen Kette der konfliktbeladenen Beziehungen stets die krasseste, hervorstechendste und allen verständlichste ausgesucht. Der kollektive Protest zerschlägt sie, vernichtet ihre eigentliche Grundlage und wird dadurch zu einer so mächtigen, alles hinwegfegenden Lawine, daß ihr niemand entrinnen kann. Während

⁴⁸² Makarenko, 1962, S. 149

⁴⁸³ Zeitzeugengespräch mit Clemens Lindenau über das Erziehungs- und Arbeitslager Rüdersdorf am 11. November 2010. In: Archiv Christian Sachse db8278.

⁴⁸⁴ Makarenko, 1989, S. 634.

⁴⁸⁵ Heimerziehung, 1984, S. 119

diese Lawine auf eine Person niederstürzt, erfasst sie zugleich sehr viele Komponenten anderer defektiver Beziehungen.“⁴⁸⁶

4.5.5. Zum Begriff Schwererziehbarkeit

Schwererziehbare Minderjährige wurden in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe eingewiesen. Obwohl bereits die Diagnose „schwererziehbar“ für die Betroffenen eine Stigmatisierung bedeutete und tiefe Eingriffe in die Biographie zur Folge hatte, wurde der Begriff bis zum Ende der DDR nicht definiert. Die Eltern der Minderjährigen konnten sich also nicht auf bindende Beschreibungen berufen.

Intern ist das Fehlen einer solchen Definition kritisiert worden. Im Jahr 1963 wurde festgestellt: „Bestätigt wird gleichfalls in der Praxis, dass das Fehlen der Kriterien für die Schwererziehbarkeit subjektive Entscheidungen über eine Einweisung in ein Heim für Schwererziehbare begünstigt.“⁴⁸⁷ Erst im Jahr 1979 unternahm es Eberhard Mannschatz, das Verständnis von „Schwererziehbarkeit“ zu umschreiben. Die folgenden Ausführungen stützen sich ohne weiteren Nachweis auf seinen Aufsatz „Schwererziehbarkeit und Umerziehung“⁴⁸⁸. Mannschatz hatte nicht vor, die gängige Einweisungspraxis durch ein Kriterium transparenter zu machen. Er schlug stattdessen eine „Begriffsbestimmung mit pragmatisch-zweckgebundener Absicht“ vor, die auf den „jahrzehntelangen Erfahrungen der Heimerzieher und Jugendfürsorger bei Entscheidungen über schwererziehbare Kinder und Jugendliche“ basieren sollte. Er differenzierte drei „Bestimmungstücke für den Begriff der Schwererziehbarkeit“. Sie lag vor, wenn

- wiederholt die gesellschaftliche Disziplin verletzt wurde (1),
- damit verbunden „psychische Besonderheiten“ auftraten, die zu einem Konflikt mit der unmittelbaren Umgebung führten (2),
- außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer „positiven Persönlichkeitsentwicklung“ erforderlich waren (3).

(1) Die Fokussierung auf die „gesellschaftliche Disziplin“ schloss bestimmte Aspekte aus dem Begriff der „Schwererziehbarkeit“ aus. Das betraf Kinder, die ungebührlich viel Aufmerksamkeit für sich verlangten, im Unterricht unaufmerksam waren, sich mit Mitschülern stritten oder unpünktlich waren. Schwererziehbarkeit war von „disziplinverletzenden Handlungen“ geprägt. Diese Kinder versäumen „vorsätzlich die Schule, gehen nicht oder unregelmäßig zur Arbeit, sie stören in rowdyhafter Weise die Öffentlichkeit, belästigen andere Bürger, benehmen sich gegenüber ihren Klassenkameraden oder gar gegenüber den Lehrern rüpelhaft oder begehen Straftaten. Sie verletzen also die gesellschaftliche Disziplin, und mißachten elementare Regeln des Zusammenlebens.“ Der Terminus „gesellschaftliche Disziplin“ rückte ins Zentrum der Frage, wann „Schwererziehbarkeit“ vorlag. Er konnte mit einer gewissen Beliebigkeit auf den politischen Bereich wie auch das unmittelbare soziale Umfeld bezogen werden.

(2) Mit „psychischer Besonderheit“ bezeichnete Mannschatz eine „sich verfestigende Gerichtetheit der Persönlichkeit, ein System von Bedürfnissen, Bestrebungen und Gewohnheiten, die den kollektiven Interessen entgegenstehen.“ Sie sorgt dafür, dass das „Verhältnis des Kindes zu seiner personalen Umwelt in unliebsamer Weise gestört“ ist. Diese „Fehlentwicklung der Persönlichkeit“ ist nicht mehr „durch Ermahnungen und Vorhaltungen oder durch einen einfachen Umgebungswechsel“ zu korrigieren. „Anhaltende Ergebnisse sind

⁴⁸⁶ Mannschatz, 1979, S. 42 f.

⁴⁸⁷ Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁴⁸⁸ Alle folgende Zitate stammen von: Mannschatz, 1979.

nur zu erwarten und zu erreichen, wenn es gelingt, die Einstellungen, Bestrebungen und Gewohnheiten umzuorientieren und neu zu orientieren. (...) Der Erfolg der Erziehung hängt wesentlich davon ab, wie wir gezielt auf die Psyche dieser Kinder einwirken.“

(3) Außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer positiven Persönlichkeitsentwicklung konnten bereits bei „einem direkten Widerstand gegen die erzieherischen Einflüsse“ notwendig werden.

Es gibt nach Makarenko eine „moralisch begründete theoretische Behauptung, (...), die das Ringen um Diszipliniertheit bestimmen muss. Sie lautet: „Die Interessen des Kollektivs stehen höher als die der Persönlichkeit“⁴⁸⁹. Von dieser Prämisse ausgehend ist das Wesen der Schwererziehbarkeit als „Defektivität der sozialen Beziehungen“, bestimmt worden. Diese Formel, die von Mannschatz und anderen im Anschluss an Makarenko gebraucht wurde, drückt Beziehungsstörung aus.⁴⁹⁰ Makarenko ist in seinem kleinen Aufsatz „Über die Explosion“ (1938) zwar vehement dafür eingetreten, dass mit „Defektivität“ keine mechanische Bewusstseinsbeschädigung des Einzelnen gemeint sei. Er verlagert die Ursache für den Defekt aber dennoch ins Individuum. Die „Defektivität der sozialen Beziehungen“ ist in einer fehlerhaften („herabgeminderten“) Vorstellung des Individuums von der Gesellschaft begründet⁴⁹¹ und diese herabgeminderte Vorstellung ist genauer bestimmbar. Sie besteht darin, dass das einzelne Bewusstsein von seiner Rolle und Stellung im Kollektiv eine Vorstellung hat, die den Kollektivinteressen nicht dienen und mit ihnen nicht übereinstimmen. Das führt zu „ungerechtfertigten Ansprüchen“ an das Kollektiv und damit ist der Angriffspunkt für die Umerziehung bezeichnet. Denn ungerechtfertigte Ansprüche an das Kollektiv bedeuten die Infragestellung der oben zitierten Maxime, nach der die Interessen des Kollektivs höherwertiger als Individualinteressen sind. Ungerechtfertigte Interessen an das Kollektiv sind – ohne dass die pädagogische Literatur der DDR die Frage aufgeworfen hat, wer über die Berechtigung von Ansprüchen entscheidet – gleichzusetzen mit Individualismus, zeichnen also die Haltung des kapitalistischen Menschen aus.⁴⁹²

An diesem Punkt sind die Unterschiede von politischen, sozialpädagogischen und gesundheitlichen Aspekten theoretisch ineinander verwoben und bilden das Phänomen der Schwererziehbarkeit. Denn „diese individualistische Gerichtetheit ist offensichtlich der Kern der psychischen Besonderheiten Schwererziehbarer“.⁴⁹³

Die Korrektur dieses komplexen Erziehungsproblems bedarf keines sensiblen Hilfeplans, sondern der Umerziehung. Einen pädagogischen Weg dafür beschreibt Mannschatz in seinem genannten Aufsatz nicht. Aber die Korrekturen der „individualistischen Gerichtetheit“ zielen auf Unterwerfung, das Einschleifen von Ordnungsreflexen und die Einordnung ins Kollektiv.

4.6 Das Ministerium für Staatssicherheit und die Heimerziehung

Die Behandlung des Ministeriums für Staatssicherheit an dieser Stelle bedarf keiner Rechtfertigung. Im Laufe der DDR Geschichte haben ca. 600.000 Menschen bei der Staatssicherheit gearbeitet, gegen 1989 kamen auf 100 Einwohner 1 Inoffizieller Mitarbeiter.⁴⁹⁴ Über das Ausmaß und die Systematik der Tätigkeit des Ministeriums für

⁴⁸⁹ Makarenko, S 1952, S. 8

⁴⁹⁰ Makarenko, 1989, S. 633; Mannschatz, 1968, S. 6.

⁴⁹¹ Makarenko, 1989, S. 633.

⁴⁹² „Denk- und Verhaltensweise bzw. theoretische Auffassung, die das Individuum und die individuellen Interessen in abstrakten Gegensatz zur Gesellschaft und den gesellschaftlichen Interessen setzt“ (Klaus/Buhr, 1976, Bd. I, Art. Individualismus, S. 559).

⁴⁹³ Mannschatz, 1979, S. 29.

⁴⁹⁴ Wiegmann, 2007, S. 71.

Staatssicherheit im Kontext der Heimerziehung können hier jedoch noch keine sicheren Aussagen getroffen werden. Deshalb versteht sich dieser Abschnitt auch als Beispielsammlung. Deutlich werden soll einerseits, wie der DDR Geheimdienst in den Heimen seine Macht der erzieherischen Beeinflussung bot, und andererseits – dies deutet auf den nächsten Abschnitt – dadurch seinen Einfluss auf den Heimalltag ausübte.

4.6.1 Ruhe und Verhinderung der Informationsverbreitung

Häufig bleibt unklar, was die Staatssicherheit mit den Informationen bezweckte. Zumeist aber geht es einfach darum, Unruhe aufzulösen und Konflikte nicht öffentlich werden zu lassen. „Zur Zeit herrscht wieder eine relative Ruhe und Ordnung im Heim. Ich möchte einschätzen, dass es in bestimmten Abständen wieder solche oder ähnliche Vorkommnisse (die Heimkinder verließen bei einer außerhalb des Heimes durchgeführten Jugendweiheveranstaltung „demonstrativ“ den Kinosaal“, Zus. d. Vf.) geben wird (...)“⁴⁹⁵.

Ein anderer Fall betrifft einen Schäfer aus Neubrandenburg. Seine Kinder wurden ins Heim eingewiesen und als er sich dadurch wehrte, dass er unvorsichtiger Weise ankündigte, die Öffentlichkeit zu informieren, wurde die Staatssicherheit aufmerksam. „Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, die Tätigkeit staatlicher Organe durch Drohungen beeinträchtigt zu haben, indem er am 31.10.1985 während eines Gespräches beim Rat des Kreises Neustrelitz, Abt. Innere Angelegenheiten, mit dem Ziel, die Entlassung seiner durch staatliche Entscheidung zur Heimerziehung eingewiesene 2 Kinder ins Elternhaus zu erzwingen, androhte, am 1.11.1985 nach Berlin zu fahren und solange vor dem Staatsrat zu warten, bis sein Problem zu seiner Zufriedenheit geklärt ist.“⁴⁹⁶ Die Staatssicherheit hat nicht allein diese Verzweiflungstat unterbunden, sondern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, dass zur Inhaftierung führte.

4.6.2 Inoffizielle Mitarbeiter in Heimen

Die allgemeine Aufgabenstellung der IM lautete zumeist, Informationen über Personal und Bewohner zu sammeln. Viele Informationen sind trivial, nichtssagend und interpretationsoffen. Wenn es jedoch heißt, dass die Mutter eines Heimkindes „Nicht-Wählerin“ ist oder dass die Eltern eines Kindes Westkontakte pflegen, dann sind damit Informationen weitergegeben worden, die das Wohl und die Sicherheit des Kindes gefährdeten.

Die Spannbreite der Spitzeltätigkeit ist breit. Der Heimleiter des Kinderheims „Schlösschen“ berichtet (zunächst als KP Kontaktperson, später als GMS – gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit) über die Frau eines bekannten Dissidenten, die als Erzieherin im Heim tätig ist. Dass er sie kaum belastet, wird ihm als Schwäche ausgelegt – („Sympathie mit der xxx“). „Der GMS „Adler“ ist im Charakter zu weich und idealistisch. Er versteht es nicht, obwohl er Genosse ist und als solcher gut beurteilt wird, die politische Notwendigkeit in der Zusammenarbeit mit dem MfS zu werten“.⁴⁹⁷

IM „Egemann“ beschreibt am 19.06.1989 jeden einzelnen Kollegen des Hanno-Günther-Heims Aschersleben mit Namen, Parteizugehörigkeit und Charakter. Noch am 4.10.1989

⁴⁹⁵ IM „Dieter Heide“, Informationen zu Problemen des Kinderheimes Wolmirstedt im Zusammenhang mit dem Vorkommnis am 20/21.11.1986. In: BStU MfS BV Magdeburg KD Wolmirstedt, Nr. 372.

⁴⁹⁶ Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Neubrandenburg, Verfügung. In: BStU MfS Ast. Neubrandenburg III, Nr. 508/86.

⁴⁹⁷ Treffbericht, 02.11.1976. In: BStU MfS HA XX/9, Nr. 1881.

weiß er von Spannungen im Kollektiv zu berichten. „Inhaltliche Fragen, wie z.B. das Festlegen gezielter Maßnahmen für bestimmte Kinder, die kontinuierliche Arbeit, eine gezielte Hospitation in den Gruppen mit gründlicher Auswertung erfolgt (dagegen im Heim, Zus. d. Vf.) nicht.“⁴⁹⁸

Die IM „Claudia“ berichtet von Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“, die gegen die „Gesetze für die Erziehung in Kinderheimen verstoßen“. „Die Erzieherin (Name geschwärzt) erzieht die ihr anvertrauten Kinder, es handelt sich dabei um Kinder im Alter von 9-11 Jahren, fast nur mit Prügel ...“. Die Information wird vom IMS⁴⁹⁹ „Merthmann“, der wie IM „Claudia“ im selben Heim als Erzieher beschäftigt ist, bestätigt.⁵⁰⁰

Der IM-Kandidat „Lilo Gran“, tätig im Kinderheim „Fritz Schellbach“ in Weißenfels, horchte ein Kind aus, dessen Eltern ihn aus der Bundesrepublik zu sich holen wollten und gibt dem Ministerium für Staatssicherheit die Namen der Kinder an, mit denen dieses Kind im Heim befreundet ist.⁵⁰¹

Der IM „Dieter Heide“ berichtet, dass die Probleme des Heimes an den Erziehern liegen. „Teilweise müssen sie (die Erzieher, Zus. d. Vf.) selbst noch erzogen werden, besonders auf dem Gebiet des Benehmens und der Haltung“. Die weiteren Berichte zeigen, dass auf die „Kaderpolitik“ Einfluss genommen wurde.⁵⁰²

Ein offenbar beim Rat des Kreises tätiger IM „Lukas“ berichtet am 01.02.1981, dass zwei Erzieherinnen aus dem Kinderheim Cramon mit Kindern kirchliche Veranstaltungen besuchten und dass der zuständige Parteisekretär die Erzieherinnen belehrte: „Es wurde ihnen der Widerspruch der marx./lenin. Erziehung und der idealistischen Betätigung“ dargelegt.⁵⁰³

Der IM „Bernhard“ soll eine „negativ-Liste“ von Jugendlichen des Heimes anlegen. Er weiß, dass man im Jugendwerkhof Wolfersdorf auf Gorbatschow „nichts kommen lässt“, dass das Verbot des „Sputnik“ Diskussionen erregt und dass die Jugendlichen großes Interesse an der „Umgestaltung“ in der SU“ entwickeln.⁵⁰⁴

Man liest immer wieder auch, dass IM anfangs willig und von der moralischen Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt waren und später nur unwillig zusammenarbeiteten oder auch Gelegenheiten suchten, die Zusammenarbeit einzustellen.

⁴⁹⁸ Schriftlicher Bericht vom 19.06.1989 zur augenblicklichen Entwicklung im Kinderheim. In: BStU MfS BV Halle KD Aschersleben, Nr. 881.

⁴⁹⁹ „Inoffizielle Mitarbeiter zur Sicherung und Durchdringung eines Verantwortungsbereiches“, (BStU, 2009, S. 44).

⁵⁰⁰ IM „Claudia“, Bericht über die Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“, 20.04.1976; IM „Merthmann“, Informationen zur Erziehungssituation im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ am 03.06.1976; Ministerium für Staatssicherheit Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt, Einschätzung über das Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ Mittweida. 22.06.1976, alle drei Quellen in: BStU MfS AKG, Nr. 494, Bd. 2.

⁵⁰¹ Ministerium für Staatssicherheit Bezirksverwaltung Halle, Operative Meldung, 23.05.1985, in BStU MfS BV Halle BKG, Nr. 2387.

⁵⁰² IM „Dieter Heide“, Informationen zu Problemen des Kinderheimes Wolmirstedt im Zusammenhang mit dem Vorkommnis am 20/21.11.1986. In: BStU MfS BV Magdeburg KD Wolmirstedt, Nr. 372.

⁵⁰³ Rat des Kreises Schwerin. Betr. Aktivitäten des Pastor (Name geschwärzt) aus Cramon im Kinderheim Cramon. In: BStU MfS BV Schwerin Abt. XII, Nr. 1173/88.

⁵⁰⁴ BStU MfS KD Stadtröda, 1988, Nr. 762/80.

4.6.3 Flucht aus dem Heim und aus der DDR

Polizeiberichte über die Flucht von Jugendlichen hießen „Fluchtwegberichte“⁵⁰⁵. In manchen Berichten wird nach Ursachen gesucht. So stehen die Entweichungen im Jugendwerkhof „Clara Zetkin“ (Crimmitschau) „in einem direkten Zusammenhang mit den im JWH tätigen Erziehern“.⁵⁰⁶

Ein drastischer Fall aus dem Sommer 1989 wurde per Telegramm dem Ministerium für Staatssicherheit übermittelt. In Torgau wollten einige Jugendliche einen Mitinsassen, der zuvor dazu sein Einverständnis gegeben hatte, töten, um durch die dadurch herbeigeführte Aufregung, Gelegenheit zur Flucht zu bekommen. Das Opfer erklärte, dass „es keinen Sinn mehr im Leben sah.“⁵⁰⁷

Bei sogenannter Republikflucht oder einem Republikfluchtversuch (RV) wurde die Staatssicherheit eingeschaltet. Sie nahm umfangreiche Untersuchungen vor. Die Verhörprotokolle von Heimkindern scheinen standardisiert.

- „In welchen sozialen Verhältnissen wuchsen Sie auf?
- Wie wurden Sie erzogen?
- Wie verlief Ihre schulische Entwicklung?
- Welcher beruflichen Tätigkeit gingen Sie nach Ihrer Schulentlassung nach?
- In welcher Form haben Sie sich politisch orientiert?
- In welcher Form hat Sie das Empfangen von Sendungen des Westfernsehens und Westrundfunks beeinflusst?
- Wie war ihre gesellschaftliche Entwicklung?
- Wie verbringen Sie ihre Freizeit?
- Welche Personen gehören zu Ihrem näheren Umkreis?
- Haben Sie Verbindung nach Westdeutschland, Westberlin oder ins kapitalistische Ausland?“⁵⁰⁸

Ein Fall mit Verletzungsfolge ereignete sich 14.06.1976. Ein 15-jähriger und ein 16-jähriger Schüler verließen nachts das Kinderheim Rehna und gelangten kurz nach Mitternacht an der innerdeutschen Grenze in eine Sprengfalle. Beide überleben, sind aber nicht transportfähig. Die Staatssicherheit entscheidet am Tag darauf, dass auf Haftstrafe verzichtet wird, beide in Einrichtungen der Jugendhilfe nach Genesung zurückgeführt werden, einer von beiden in einen geschlossenen Jugendwerkhof. Im September wird an den Staatsanwalt von Schwerin ein Brief verfasst, in dem mitgeteilt wird, dass aufgrund dieses Vorfalls alle Referatsleiter der

⁵⁰⁵ BStU MfS KD Finsterwalde, Nr. 1414. Das Ministerium für Staatssicherheit ließ Entweichungsstatistiken anfertigen, ob dies regelmäßig geschah, ist unbekannt. Die uns vorliegende stammt aus dem April und dem Juni des Jahres 1963. Im April wurden insgesamt 85 Entweichungen mit 154 beteiligten Kinder festgehalten, im Juni waren es 111 und 210. (Entweichungen aus dem Jugendwerkhöfen, Kinder- und Durchgangsheimen der DDR im Monat April bzw. Juni 1963, in BStU MfS HA XX, Nr. 6187).

⁵⁰⁶ Von den dortigen 33 Erzieherplanstellen sind nur 27 besetzt, davon sind 5 Absolventen, ein Teil der Mitarbeiter hat keine Erfahrung, von 3 Mitarbeitern müsste man sich wegen gehäufte Vorkommnisse trennen (bisher ist dies nicht erfolgt), 6 sind Schwanger oder haben Babyjahr und 7 gehen in vorzeitigen Ruhestand (Information. Betr. Kadermäßige Besetzung des Jugendwerkhofes „Clara Zetkin“ Crimmitschau vom 19.05.1988. In: BStU MfS AU Chemnitz XX, Nr. 3775).

⁵⁰⁷ Betr. Sofortmeldung gem. 1.2.(1) versuchter Mord und Beihilfe zum versuchten Mord, 11.07.1989, in: BStU MfS HA XX, Nr. 6076.

⁵⁰⁸ Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Schwerin Betr. Jugendlichen In: BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

Jugendhilfe verpflichtet werden „bei Anzeichen der Vorbereitung des illegalen Verlassens des Republik von Kindern und Jugendlichen sofort die Sicherheitsorgane und das Bezirksreferat zu informieren, um wirksame Maßnahmen einleiten zu können.“⁵⁰⁹ Der leibliche Vater eines Jugendlichen, zu dem kaum Kontakte bestehen, hat die Ausreise aus der DDR beantragt. Es wird erwogen, diesen Antrag schnell positiv zu beantworten, bevor er von der Verletzung seines Kindes erfährt. Der Vater des anderen Kindes arbeitet bei der Transportpolizei. Er soll im Frühjahr 1977, wenn die orthopädische Behandlung seines Sohnes voraussichtlich beendet sein würde, versetzt werden. Zugleich wird vom Ministerium für Staatssicherheit entschieden, den Sohn nun doch nicht erneut ins Heim einzuweisen, damit „das Vorkommnis vor allem im bisherigen Umgangsbereich des (Name geschwärzt) insbesondere auf Grund seiner Verletzung nicht öffentlichkeitswirksam“ wird.⁵¹⁰

In einem anderen Bericht werden die Zahlen, Hintergründe und Maßnahmen, die die DDR-Flucht von Heimkindern betreffen, notiert. Schlussfolgert wird, dass der im Heim tätige GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit, besondere Form inoffizieller Mitarbeit) „Heinz Roth“ noch „zielgerichteter“ eingesetzt werden muss.⁵¹¹

4.6.4 Eine IM-Karriere

Dass Heimkinder unter Ausnutzung ihrer Situation im Heim angeworben wurden, ist nicht ersichtlich. Allerdings sind Heimkinder nach der Entlassung angeworben worden. Ein Beispiel. Ein IM, der sich vermutlich selbst den Decknamen „Erzieher“ gab, wird nach der Heimentlassung und vor Dienstantritt bei der NVA geworben. Der Auftrag lautete zunächst Verhinderung von Fahnenflucht und Grenzsicherung bei den Streitkräften. Im Anschluss an den Wehrdienst wird die weitere Zusammenarbeit geplant. Seit Januar 1983 ist der IM Leiter eines Leipziger Kinderheimes und also einsetzbar zur Aufklärung der Frage "wer ist wer". Er schreibt über Jugendliche und Kollegen bereitwillig Berichte, erzählt durch welche Maßnahmen einige männliche Jugendliche zum Ehrendienst der Nationalen Volksarmee gewonnen werden konnten und Ähnliches. Er wird geschult, z.B. zu „Fragen des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR – speziell in jugendlichen Personenkreisen“ oder zu „Aktivitäten der Kirchen im Zusammenhang mit Jugendproblemen“. Er soll in Erfahrung bringen, wer die Person (Name geschwärzt) ist. Sie soll kirchlich gebunden sein und ist als Leiterin der Kinderkombination Bad Lausick vorgesehen. Am 30.07.1985 schrieb die Staatssicherheit einen Bericht über einen Jugendlichen, der bereits drei Jahre im Heim lebt. „In den letzten Wochen äußerte (Name geschwärzt) 2x, dass er sowie (sic) mit dem 18. Lebensjahr einen Ausreiseantrag stellen will. (Name geschwärzt) war in seiner politischen Haltung immer schon sehr labil und ließ sich von den Idolen der westlichen Medien begeistern“. Über das Schicksal dieses Kindes ist nichts bekannt.

1987 trat der IM „Erzieher“ wegen der angespannten „Kadersituation“ von der Leitung des Heimes zurück.⁵¹²

⁵⁰⁹ Rat des Bezirkes Schwerin, Abt. Volksbildung an den Staatsanwalt des Bezirkes Schwerin Gen. Dr. Wolf, 13.10.1976, in BStU MfS Handakte Archiv Schwerin, Nr. 368/77.

⁵¹⁰ Ergänzungsmeldung zum FS, Nr. 339 vom 15.09.1976, in BStU MfS AU Schwerin, Nr. 369/77 Bd. II.

⁵¹¹ Bericht über Erscheinungsformen des ungesetzlichen Verlassens der DDR durch Zöglinge des Jugendwerkhofes Wolfersdorf und des Spezialkinderheimes Rausdorf vom 07.07.1982, BStU MfS KD Stadtroda, Nr. 0994.

⁵¹² BStU MfS BVfS Leipzig KDfS Leipzig Stadt, Nr. 02432.

4.6.5 Konflikte zwischen Erziehern und Leitung

Ohne dass die Quelle benannt wird („Vor einigen Wochen wurde in unserer Dienst Einheit bekannt...“), wird am 07.06.1982 registriert, dass dem Heimleiter des Kinderheims „Olga Benario-Brestes“ unzulängliche politische Führung vorgeworfen wird („Die Arbeit ist wichtiger als die gesellschaftlichen Dinge“). Er erwarte ein „hohes, vielfach unrealistisches Maß an fachlichen Voraussetzungen von seinen Mitarbeitern“, sodass einige das Heim verlassen wollen. Außerdem stellen die im Kollektiv tätigen Mitarbeiter der Blockparteien die Mitglieder der SED „indirekt vor den parteilosen Kollegen in den Schatten“.⁵¹³

Am 25.04.1985 wird dem Ministerium für Staatssicherheit berichtet, dass im Kinderheim „Maxim Gorki“ (Weißwasser) viele Entweichungen vorkommen. Der Heimleiter möchte niemandem Rechenschaft ablegen, auch der Parteileitung gegenüber nicht; er trinke während der Arbeitszeit. Als ein anderer Erzieher die Vertretung übernimmt, verbietet die Vertretung als erstes das Schlagen der Kinder. Sie selbst schlug ein Mädchen jedoch so stark, dass es ambulant behandelt werden musste. „Auch andere Lehrer und der Parteisekretär (Name geschwärzt) wurden prügeln.“ Parteilose Kollegen bezeichnen die Parteileitung als „Quatschbude“.⁵¹⁴

4.6.6 Beispiele von Berichten, die zum Ministerium für Staatssicherheit gelangten

Das Ministerium für Staatssicherheit registrierte nicht allein Informationen von eigenen Mitarbeitern oder IM, sondern ließ sich über Vorkommnisse in Heimen von zuständigen Volkspolizeiorganen berichten oder ließ Berichte abfassen, ohne dass die Quelle benannt ist. Dabei ist nicht geklärt, ob diese Berichte routinemäßig abverlangt oder erstellt wurden, oder ob es besonderer Vorkommnisse bedurfte. Die Berichte sind deutlich und kritisch. Manche Berichte enthalten Erfolge und Missstände. In einem frühen Bericht (1964) wurden die Senkung der Jugendkriminalität, der Kampf gegen Republikflucht, die Gewinnung der Jugendlichen für die FDJ, der Rückgang der Entweichungen und Anstieg der Rückführung der Entwichenen als Erfolg verbucht. Als Missstand wurde die hohe Kriminalität im Umkreis der Jugendwerkhöfe, Verstöße der Erzieher gegen die sozialistische Moral, die Tatsache dass von 29 Erziehern 5 der ehem. NSDAP angehörten, die Veruntreuung von Geldern, „illegale Kassen, Fehleinweisungen und keine ausreichenden Qualifikationsmöglichkeiten („nur für einen geringen Prozentsatz“) festgehalten.⁵¹⁵

Der Bericht ist sachlich gehalten, sozialpädagogische Aspekte sind nicht sichtbar. Der Abfassungszweck (der Verteiler enthält acht Adressen des Ministeriums für Staatssicherheit und davon sind sieben mit dem Vermerk „vernichten“ versehen, der letzte lautet „Ablage“) ist nicht deutlich.

Ein weiterer Bericht konstatiert eine „Stabilisierung der Lage“ in den Jugendwerkhöfen, die sich der Qualifizierung der Rechtspfleger und der „vorbeugenden Wirksamkeit der Arbeit“ verdankt. Es bestehen dennoch eine Reihe von Problemen in den Heimen:

- Verherrlichung westlicher Auffassungen,
- Tätowierungen faschistischer Symbole,
- Entweichungen und geplante ungesetzliche Grenzübertritte.

⁵¹³ BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 3087.

⁵¹⁴ Probleme der Leitungstätigkeit und Parteilarbeit im Kinderheim „Maxim Gorki“, Weißwasser. In: BStU MfS BVfS Cottbus AKG, Nr. 7597.

⁵¹⁵ „Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR vom 05.09.1964“. In: BStU MfS ZAIG, Nr. 844.

„So berichtet die Bezirksverwaltung Schwerin, dass am 17.05.1981 aus dem Durchgangsheim Schwerin alle 16 Insassen (12-17 Jahre) unter Androhung von Gewalt gegenüber den Erziehern sowie Sachbeschädigungen (...) entwichen, weil sie sich ‚ungerecht behandelt‘ fühlten“. (...) „Zu einer Steigerung um das Dreifache bei Entweichungen kam es 1981 im Jugendwerkhof Rühn (...). (162 Entweichungen von 91 Zöglingen)“. Der Bericht beginnt allerdings mit folgender Gesamtbewertung: „Aus den Einschätzungen der Bezirksverwaltungen ergeben sich keine operativ bedeutsamen Probleme und Entwicklungstendenzen im Bereich Jugendhilfe – Heimerziehung und in Jugendwerkhöfen“.⁵¹⁶

Über denselben Werkhof ließ das Ministerium für Staatssicherheit 1989 einen Bericht anfertigen, der Vorfälle auflistet, die „den Umerziehungsprozess negativ beeinflussen“. Aus diesem Bericht folgende Zitate:

„So werden Jugendliche oft regelrecht gezüchtigt (...)“.

„Mit dem Wissen der Erzieher werden Zöglinge unter sich mit teilweise unmenschlichen Methoden zum unbedingten Gehorsam gezwungen. Die handelnden Zöglinge sind meist die Redelführer (sic) der Gruppe und besitzen ein gewisses Vorrecht unter den Zöglingen. Diese Selbsterziehung geht teilweise soweit, dass schwächere Jugendliche dem Redelführer (sic) ‚Fronddienste‘ leisten muss (bis hin zur Abgabe von Textilien u.v.m.“

„Durch diese Erziehungsmethoden (sic) kommt es unter den Zöglingen zu Gehorsam aus Angst vor Gewalt bis hin zu psychischen Störungen.“⁵¹⁷

Die dokumentarische Aufzählung solcher und ähnlicher Akteninhalte ließe sich weiterführen. Aber die Rolle oder Bedeutung der Staatssicherheit für die Erziehungsmethoden und Lebensumstände in den Kinderheimen kann dadurch nicht abschließend eingeschätzt werden. Dazu reicht einerseits das bisher im Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatsicherheit erhobene Material nicht aus. Andererseits verlangt der Charakter dieses Materials, dass es mit Quellen anderer Herkunft ins Verhältnis gesetzt wird. Abschließen muss auf die Lebensumstände der Heimkinder eingegangen werden. Für diesen Abschnitt erweist es sich als besonders problematisch, dass die Erfahrungen und Erlebnisse der Betroffenen bisher in keiner wissenschaftlich verwertbaren Form vorliegen. Es sind zwar eine Anzahl von Betroffenenberichte, auf die hier und da zurückgegriffen wird, vorhanden, aber im Prinzip sind wir auch hier auf Aktenmaterial als Quelle unserer Befunde angewiesen.

4.7 Lebensbedingungen

Eine umfassende Schilderung der Lebensbedingungen in den Heimen der Jugendhilfe ist angesichts der Fülle des zu untersuchenden Materials nicht möglich. Zu untersuchen wären sehr unterschiedliche Aspekte in den ca. 500 Heimen über einen Zeitraum von 45 Jahren. Über die äußeren Lebensumstände in den Heimen gewähren eine Fülle von Berichten über Kontrollen und Inspektionen Einblick. Sie sind von übergeordnete Stellen zur Kenntnis genommen und mit zusammenfassenden Urteilen versehen worden. Die Berichte sind, soweit

⁵¹⁶ Analyse zur politisch-operativen Lage unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR, 14.06.1982. In: BStU MfS HA XX, Nr. 2416.

⁵¹⁷ Ministerium für Staatssicherheit KD Bützow, Informationen über die Lage und Situation im Bereich des Jugendwerkhofs Rühn. In: BStU MfS BV Schwerin AKG, Nr. 05a.

sie technische Einzelheiten (Ausstattung, Bausubstanz, Raumaufteilung, Belegung) betreffen, oftmals überaus kritisch. Ein großer Teil der Berichte ist aus verwaltungstechnischer Perspektive verfasst. Schilderungen der Lebensumstände, wenn sie denn überhaupt vorgenommen werden, sind meist als Beleg eines unhaltbaren Zustandes vorgenommen. Daher ist besonders dieses Forschungsfeld auf Berichte von Zeitzeugen angewiesen.

Nur wenige Hinweise sind bis jetzt gefunden worden, die die gesundheitliche Betreuung (Allgemeinärzte, Zahnärzte) erhellen. Da eine angemessene Beurteilung bestimmter Folgeschäden von einer Bewertung der damaligen Betreuungslage abhängig ist, sollte dieser Bereich einer Untersuchung unterzogen werden.

4.7.1 Allgemeine Lebensbedingungen

Trotz dieser Einschränkungen sollen im Folgenden einige Eindrücke von den allgemeinen Lebensbedingungen vermittelt werden.

Kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges war die Ernährung der Heiminsassen z.T. besser als die der übrigen Bevölkerung. Den Zeitumständen entsprechend lassen sich z.B. in den von der „Volkssolidarität“ getragenen und aus den westlichen Besatzungszonen unterstützten Kinderdörfern sehr gute Lebensbedingungen vorfinden.⁵¹⁸

Einerseits verfügten viele Heime traditionell über angeschlossene landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, andererseits erhielten sie mitunter auch Sonderzuteilungen durch die Besatzungsmacht.⁵¹⁹ Soweit bisher erkennbar, hat sich das schnell geändert. Die Insassen von Heimen sind in der Zeit der Zuteilungswirtschaft bis Ende der 1950er Jahre stets in die unteren Kategorien der Kartenzuteilung eingeordnet worden. Die Zuteilung von Bekleidung für Heimkinder, die sich an dem Bedarf von Kindern in Familien orientierte, ist Ende der 1940er Jahre von zentralen Stellen der Jugendhilfe mehrfach kritisiert worden.⁵²⁰ Die Lebensbedingungen hingen in allen Heimtypen in dieser Zeit deshalb auch davon ab, ob es den Heimleitungen durch eigene Initiative gelang, Nahrungsmittel und Bekleidung zu beschaffen.

Bisher eingesehene Unterlagen von einzelnen Normalheimen belegen Anfang der 1950er Jahre keine Ausrichtung des Alltages auf die Heimpädagogik von Makarenko. Eine gewisse Gestaltungsfreiheit lässt sich daran erkennen, dass in einem Heim beispielsweise kirchliche Feiertage (Reformationsfest, Bußtag) und staatliche Feiertage (Tag der Widerstandskämpfer, Geburtstag Stalins) gleichrangig begangen wurden.⁵²¹ Ein anderes Kinderheim führte aus eigener Initiative tägliche Fahnenappelle durch.⁵²² Hier liegt ein erheblicher Unterschied zu Spezialkinderheimen der gleichen Zeit vor, in denen bereits eine gewisse Militarisierung des Alltags zu konstatieren ist.⁵²³ Diese Beobachtungen können zwar nicht verallgemeinert werden, nachweisbar ist jedoch die Absicht, die Arbeit in allen Heimen durch zentrale

⁵¹⁸ Leiserowitz, 2003.

⁵¹⁹ Bericht über die Dienstreise vom 13. bis 15. Mai 1948 [zur Besichtigung der Heime in Templin und Gerswalde] vom 27. Mai 1948. In: BArch DR 2/386.

⁵²⁰ Brief des Zentraljugendamtes an das Ministerium für Handel und Versorgung die Ausstattung der Heimkinder mit Bekleidung betreffend vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386. Und: Materialbedarf für Kinderheime - Soforthilfe. Schreiben des Ministeriums für Volksbildung vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386.

⁵²¹ Pädagogischer Arbeitsplan für das Schuljahr 1953/1954 für das Kinderheim Kyritz vom 1. September 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2072.

⁵²² Operativer Einsatz der Abteilung Volksbildung im Kreis Oranienburg am 18. November 1952 (vom 28. November 1952). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²³ Tertiäralbeitsplan des Kinderheimes Kamphehl für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1953 vom 23. August 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2072.

Vorgaben und straffe Kontrollen zu vereinheitlichen.⁵²⁴ Im Februar 1952 wurden auch die Normalkinderheime angewiesen, ihre Erziehungsarbeit nach zentral vorgegebenen Plänen auszurichten.⁵²⁵

Die Abschaffung der familienorientierten Strukturen in den Normalkinderheimen und ihr Ersatz durch Gruppenstrukturen standen dabei im Zentrum der Neuausrichtung.⁵²⁶ Im Dezember 1952 vermeldete ein Bericht über das ehemalige Kinderdorf Kyritz, „daß die letzten Reste der Familienerziehung überwunden sind. Die Erzieherwohnungen liegen jetzt getrennt von den Schlaf- und Gruppenräumen der Kinder. Die Gruppen essen nicht mehr allein in ihren kleinen Küchen, sondern die Mahlzeiten werden gemeinsam mit allen Erziehern im großen Saal eingenommen.“⁵²⁷ Auf die Einhaltung der Vorschrift wurde bei Nachkontrollen geachtet. Bei einer neuerlichen Inspektion des Heimes wurde erneut auf diesen Punkt hingewiesen und der Verdacht geäußert, „daß im Heim Familienerziehung betrieben wird“. Der Leiter dementiert dies jedoch.⁵²⁸

Die schlechtesten Lebensbedingungen herrschten in den 1950er Jahren in den Durchgangsheimen. Sie waren teilweise in Polizeistationen oder Provisorien untergebracht und größtenteils überbelegt.

In einem Ost-Berliner Durchgangsheim waren am Tag der Inspektion (September 1951) die vorhandenen 160 Plätze mit 220 Jugendlichen belegt waren.⁵²⁹

Im Durchgangsheim Halle mussten 1952 mehrfach zwei Insassen in einem Bett schlafen.

Im selben Heim lag der Verpflegungssatz bei täglich 1,40 Mark. Kleidung für Kinder konnte nur unter „großen Schwierigkeiten“ beschafft werden.

In Halberstadt bestand das Durchgangsheim aus zwei zellenartigen, abgeschlossenen Räumen, die auch im Februar (Inspektionszeitraum) nicht geheizt waren.

In Brandenburg/Havel und Potsdam befand sich das Durchgangsheim jeweils im Polizeipräsidium. Zu den Insassen gehörten Sozialfälle und jugendliche Untersuchungshäftlinge gleicherweise.⁵³⁰

Im Jugenddurchgangsheim Gühlen-Gliencke schliefen die Insassen auf rohen Brettern und lebten in ungeheizten Räumen (Kontrolle: Dezember 1952).⁵³¹

Diese Zustände können nicht als „zeitbedingt“ eingestuft werden, sondern sind bereits von den Berichterstattem hart kritisiert worden.

⁵²⁴ Arbeitsplan der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung für das 4. Quartal 1951 vom 5. Oktober 1951. In: BArch DR 2/1155.

⁵²⁵ Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage.

⁵²⁶ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952). In: BArch DR 2/1155.

⁵²⁷ Operativeinsatz im Kreis Kyritz, Kinderheime Kamppehl und Kyritz vom 13. Dezember 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²⁸ Besichtigung des Kinderheimes „Ernst Thälmann“ in Kyritz, vom 12. Juni 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²⁹ Aktenvermerk über die Situation in der Berliner Jugendhilfsstelle vom 14. September 1951. In: BArch DR 2/1178.

⁵³⁰ Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheime Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

⁵³¹ Bericht über den Einsatz im Kreis Neuruppin zwecks Beispielschaffung zur Durchführung einer Stalinfeier am 20. Dezember 1952 (vom 6. Dezember 1952). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

Ungewöhnlich schlimme Zustände herrschten zeitweise im Jugendwerkhof Struweshof bei Berlin. Für das Jahr 1948 zitiert Korzilius eine längere Passage aus einem Bericht über die Zustände in Struweshof: „Die Erziehungshäuser waren voller Schmutz (...). Das erschütterndste Bild boten die Bettnässer. (...) Sie schliefen auf ständig nassen faulenden Matratzen ohne Bettzeug in ihren von Urin getränkten Lumpen. Der ‚Schlafraum‘ strömte einen unvorstellbaren, penetranten Geruch aus. Große Urinlachen wurden tagelang überhaupt nicht entfernt. In ihnen schwammen Kartoffelschalen, Rübenreste, Bücher, Zigarettensammel, Lampen u.s.w. Von der Jugendhilfsstelle wurden uns damals durch jeden Transport massenweise Kopfläuse und Kleiderläuse eingeschleppt. Die Erzieher achteten wenig auf körperliche Sauberkeit. Die Nachtklosetts waren unbeleuchtet, so dass die Jungen in der Dunkelheit mit ihren bloßen Füßen in die Fäkalien traten, um beschmutzt unter ihre Decke ins Bett zu schlüpfen.“⁵³²

Auch gegen Ende der 1950er Jahre finden sich einzelne Berichte, die diese Zustände als unhaltbar kritisieren. Z.B. zogen sich Jugendliche eines Jugendwerkhofes in Sachsen vermutlich Erfrierungen zu.⁵³³ In anderen Jugendwerkhöfen (Bräunsdorf) waren dagegen den Zeitumständen entsprechend sehr gute Lebensbedingungen anzutreffen.⁵³⁴

Aus zahlreichen Einzelberichten lässt sich der Eindruck eines generellen Problems der DDR-Heime bilden. Zwar gelang es kurz nach Kriegsende durch Enteignungen und Übernahmen, ein großes Raumangebot zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Burgen, Gutshäuser, Schlösser und teilweise auch Verwaltungsgebäude ließ sich jedoch mit den Mitteln der Jugendhilfe/Heimerziehung nicht bewältigen, so dass bereits Ende der 1950er Jahre deutliche Verfallserscheinungen in der Bausubstanz bei allen Heimtypen eingetreten sind.⁵³⁵ Viele dieser Gebäude waren zudem für einen Gruppenbetrieb nicht geeignet. Es fehlte an sanitären Einrichtungen, Großküchen wurden improvisiert eingebaut, zentrale Heizanlagen erwiesen sich als ineffektiv und der Zuschnitt der Räume führte gleichzeitig zu Über- und Unterbelegungen. Viele dieser Probleme blieben bis zum Ende der DDR ungelöst.⁵³⁶ Sie bildeten die Ursache für die in den 1970er und 1980er Jahren größer werdende Diskrepanz zwischen den offiziellen Planzahlen der Heimkapazitäten und ihren tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten.

⁵³² Korzilius, 2004, S. 128 f.

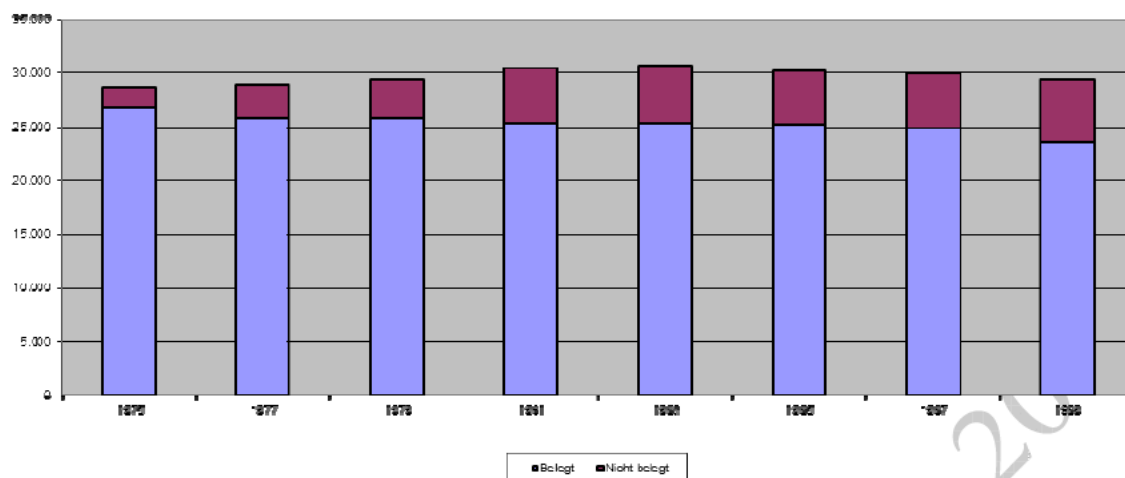
⁵³³ Aktenvermerk über die Zustände im Jugendwerkhof Großstädteln vom 28. Mai 1956. In: BArch DR 2/5573.

⁵³⁴ Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

⁵³⁵ Bericht über den Jugendwerkhof Wrangelsburg vom 21. November 1955. In: BArch DR 2/5573.

⁵³⁶ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

Heimplätze und ihre Belegung
Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989



Dadurch verschärfte sich vor allem der Mangel an Normalheimplätzen, der bereits 1974 ein Problem darstellte.⁵³⁷ In diesem Jahr wurde das Defizit im Bereich der Normalheime mit 5.055 Plätzen und im Bereich der Spezialheime von 4.923 Plätzen angegeben.⁵³⁸

Die Sätze für persönliche Zuwendungen an die Heimeinsassen wurden mehrfach angepasst. Dies geschah in der Regel im Zusammenhang mit der Kritik am allgemeinen Lebensstandard in den Heimen. So hieß es in einem Bericht von 1968: „Die materielle Lage der Heime (baulicher Zustand, Ausstattung) entspricht in keiner Weise dem gewachsenen durchschnittlichen Lebensstandard in unserer Republik. Viele Heime sind ausgesprochen dürftig und ärmlich ausgestattet. (...) Die vorgegebenen finanziellen Normen für Verpflegung, Bekleidung, kulturelle Betreuung und Ferienarbeit sind unzulänglich und müssen verändert werden.“⁵³⁹ Berichte dieser Art, die zeigten, dass der Lebensstandard in den Heimen hinter dem allgemeinen Lebensstandard weit zurückfiel, wurden intern verarbeitet und führten zu Veränderungen, die durch interne Weisungen bekannt gegeben wurden.⁵⁴⁰

Die Veränderungen der Sätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.⁵⁴¹ Zum Vergleich sind die Werte von 1970 beigelegt.⁵⁴² Da die Altersgruppen 1970 etwas anders aufgeteilt waren, sind die Zahlen nicht ganz exakt.⁵⁴³ Die individuelle Zuwendung betrug insgesamt für drei bis sechs Jahre alte Insassen etwa 205 Mark und für Jugendliche 250 Mark monatlich.

⁵³⁷ Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

⁵³⁸ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

⁵³⁹ Ministerium für Volksbildung. Büro des Ministers. Dienstberatung am 29. November 1968, Vorlage. Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

⁵⁴⁰ Interne Weisung zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/24316.

⁵⁴¹ Die Zusammenstellung stammt aus: Sachse, 2011, S. 118.

⁵⁴² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährigen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7988.

⁵⁴³ Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe vom 15. April 1974. In: BArch DR 2/24316.

	Altersgruppe	1970 bis 1974	Ab 1974
Verpflegung	3 bis 6 Jahre	3 Mark tgl.	4 Mark tgl.
	6 bis 18 Jahre	3,30 Mark tgl.	4,50 Mark tgl.
Bekleidung	3 bis 6 Jahre	300 Mark jährl.	600 Mark jährl.
	6 bis 12 Jahre	400 Mark jährl.	700 Mark jährl.
	Ab 12 Jahren	600 Mark jährl.	800 Mark jährl.
Jugendweihe	Einmalig	200 Mark einm.	300 Mark einm.
	Alle Altersgruppen	50 Mark jährl.	50 Mark jährl.
Geschenke (Weihnachten, Geburtstag)	Alle Altersgruppen	30 Mark jährl.	60 Mark jährl.
Taschengeld (nur Schüler)	1. bis 4. Klasse	3 Mark monatl.	5 Mark monatl.
	5. bis 8. Klasse	5 Mark monatl.	8 Mark monatl.
	9. bis 12. Klasse	10 Mark monatl.	10 Mark monatl.
Spielzeug	Vorschüler und Schüler		50 Mark jährl.
Ferienunterstützung	3 bis 6 Jahre	40 Mark jährl.	60 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Körperpflege (einschließlich Friseur)	3 bis 6 Jahre	10 Mark jährl.	70 Mark jährl.
	12 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Kultur	3 bis 6 Jahre	Unbekannt	30 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	Unbekannt	50 Mark jährl.
Schulmaterial	Nach Klassenstufe	30 bis 45 Mark jährl.	35 bis 180 Mark jährl.

Eine Kontrolle von fast 500 Heimen aller Typen durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Jahr 1974 kam zu folgendem Gesamturteil: „In der Mehrheit der Heime und Jugendwerkhöfe entsprechen aber die Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die vom Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden.“⁵⁴⁴ Dieses Gesamturteil wurde in mehreren Feldern differenziert begründet. Konstatiert wurde für sämtliche Heimtypen

- eine „hohe Überbelegung“
- unzumutbare Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen
- ungesetzliche Kürzungen von gesetzlichen Zuwendungen (Verpflegung, Bekleidung)
- Ungenügende schulische Förderung
- vielfach keine regelmäßige medizinische Betreuung

⁵⁴⁴ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

Bemängelt wurde die Ausstattung der Räume in allen Heimtypen: „Viele Räume sind mit ungeeignetem und oft veraltetem Mobiliar (teilweise Spinde aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen) ausgestattet, Fußböden schadhaft, Fenster defekt sowie Tapeten und Wandanstriche schadhaft. Nicht jedes Kind hat einen Schrank zur Aufbewahrung seiner Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände.“ Einige Heime waren angesichts dieser Zustände dazu übergegangen, die von Heiminsassen in der Freizeit erarbeiteten Mittel für die Verbesserung der Ausstattung zu verwenden. So bezahlte das Heim „Hilde Coppi“ aus diesen Mitteln einen Kühlschrank, Fußbodenbelag und Auslegware, Elektro- und Malerarbeiten in Höhe von 23 Tausend Mark. Den Kindern, so die Kritik der Berichterstatter, bliebe angesichts derartig „intensiver Arbeitseinsätze zu wenig Zeit zum Spielen und Lernen.“

Kritisiert wurde in den Normalkinderheimen eine „spontane Uniformierung“. Heimleitungen kauften aus Bequemlichkeit und Kostengründen größere Bestände an gleichartiger Kleidung bei der Industrie auf und kleideten Insassen gruppenweise ein. Bemängelt wurde ebenso, dass in einigen Heimen zur Einkleidung grundsätzlich Billigware gekauft wurde. Nach Berechnungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion reichten die Sätze von jährlich 300 bis 600 Mark nicht aus, um Kinder und Jugendliche dem Durchschnitt der DDR-Bevölkerung entsprechend zu kleiden. Bei „Anlegen eines strengen Maßstabes“ wurde für Mädchen zwischen 6 und 14 Jahren 1.100 Mark für nötig erachtet. Diese Probleme vergrößerten sich dadurch, dass bereitgestellte Haushaltsmittel nicht abgerufen wurden. Zur Finanzierung der Zuwendungen wurde zum Teil „in die Verfügungsrechte der Kinder und Jugendlichen und in ihr persönliches Eigentum“ eingegriffen. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass die ungerechtfertigten Unterschiede in der Lebensqualität, „dass Einrichtungen mit unwürdigen Zuständen neben Einrichtungen mit guten Lebensbedingungen existieren“, in der Verantwortung der jeweiligen örtlichen Räte lag.

Als schwerwiegendes Problem erwies sich die Verwaltung der „Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen“. In 60 Prozent der Einrichtungen, die durch die staatliche Finanzrevision geprüft worden waren, wurden diese Mittel „nicht auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze verwaltet.“⁵⁴⁵ Die zentralen Kritikpunkte waren:

„Die Kinder und Jugendlichen erhalten nicht bzw. nicht rechtzeitig die ihnen zustehenden Mittel in Form von Unterhaltsbeihilfen, Entlohnung aus Arbeitseinsätzen Renten u.a. (...) Die Eigenmittel, Sparbücher und Scheckhefte für persönliche Konten der Kinder und Jugendlichen werden nicht sicher aufbewahrt. Geldbeträge werden zum Teil nicht auf die Sparguthaben eingezahlt. (...) An bereits entlassene oder in andere Heime verlegte Kinder und Jugendliche wird das persönliche Eigentum nicht ordnungsgemäß übergeben. Die Kontrollkräfte machen ebenfalls darauf aufmerksam, daß die Entlohnung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen nicht dem Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Leistung entspricht.“

Die medizinische Notversorgung, so hieß es im ABI-Bericht weiter, war in allen Heimen gesichert. Nur 239 (rund 50 Prozent) der untersuchten Heime hatten allerdings die vorgeschriebenen Verträge mit Allgemeinmedizinern abgeschlossen. Nachweise über medizinische Behandlungen führten nur 70 Prozent der Einrichtungen in ausreichendem Maße. Die fachärztliche Betreuung (genannt werden: Zahnärzte, Psychiater) sei wegen der oftmals abgelegenen Lage der Heime mit überproportionalem Aufwand verbunden.

In der zweiten Hälfte der 1970er Jahre und in den 1980er Jahren sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die Situation in allen Heimtypen zu verbessern. Nach einem allgemeinen Eindruck, der sich bisher statistisch nicht verifizieren lässt,

⁵⁴⁵ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

profitierten die Normalheime am stärksten von den eingeleiteten Verbesserungen. Dies betrifft vor allem die Gebäude und Ausstattung der Räumlichkeiten.

Einem weiteren Bericht der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von 1986 ist zu entnehmen, dass sämtliche Heimtypen sowohl beim pädagogischen als auch beim technischen Personal mit eklatantem Personalmangel zu kämpfen hatten.⁵⁴⁶ Allerdings hatte sich der Umgang mit diesem Problem verändert. Heime durften den vorgegeben Schlüssel von drei Erziehern pro Gruppe nicht unterschreiten, so dass die Heime zwar nicht mehr überbelegt waren, dafür aber weniger Plätze angeboten werden konnten. Der Zustand der Gebäude scheint insgesamt für die Maßstäbe der Kontrolleure als gut bis ausreichend bewertet worden zu sein (die Formulierungen sind nicht eindeutig). Berichtet wurde über ca. 30 Einzelfälle, in denen teils schwerwiegende Mängel beseitigt werden mussten. Hier ist die problematische allgemeine Wirtschaftslage in der DDR mit zu berücksichtigen: „Die Kontrolle machte jedoch auch gleichzeitig deutlich, daß es Rückstände bei der termingerechten Erfüllung von notwendigen Baumaßnahmen sowie der materiellen Bilanzierung⁵⁴⁷ vorgesehener Rekonstruktions-⁵⁴⁸ und Werterhaltungsmaßnahmen gibt.“

4.7.2 Einzelne Problemfelder

Die im Folgenden bezeichneten Problemfelder der Heimerziehung sind nicht das Ergebnis einer – eigentlich notwendigen – systematischen Analyse und daher mit Sicherheit ergänzungsbedürftig. Sie sollen auf beobachtete einzelne Ereignisse aufmerksam machen. Generalisierende Bewertungen und Beschreibungen sind daher sehr vorläufig.

4.7.2.1 Psychopharmaka in den Heimen der DDR-Jugendhilfe

Ein Aspekt, dem die zukünftige Forschung zur DDR-Heimerziehung auch mit Blick auf viele Gesichtspunkte (Aufklärung der Patienten, Einwilligung der Patienten, Einwilligung der Eltern, Frage nach dem „mündigen Patienten“) und ihre zeithistorische Verortung besondere Beachtung schenken sollte, ist die Verabreichung von Medikamenten und Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche.

Hier kommen zunächst die stationären (neurologisch-psychiatrischen) Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Krippen und Dauerheime des Gesundheitswesens, in Betracht. Nachweislich wurden jedoch auch in den Heimen der Volksbildung, in den Normal- und Spezialheimen, insbesondere an so genannte verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, Medikamente verabreicht.⁵⁴⁹ Im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und Pädagogisch Psychologische Therapie war die Medikamenten-Vergabe explizit Teil der Therapie und Bestandteil der „Umerziehung“. Die Kinder und Jugendlichen wurden im Aufnahmeheim des Sonderheimkombinats „medikamentös eingestellt“.⁵⁵⁰

⁵⁴⁶ Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

⁵⁴⁷ Wegen des Mangels an Material und Arbeitskräften war in der DDR nicht die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheidend, sondern die Einstellung der entsprechenden Ressourcen in den örtlichen Volkswirtschaftsplan.

⁵⁴⁸ Der Begriff Rekonstruktion entspricht etwa dem heutigen der Grundsanierung eines Gebäudes.

⁵⁴⁹ „Erziehungssituation erschwert“, da „60 % der Jugendlichen Medikamente erhalten“. Einschätzung der Bildungs- und Erziehungssituation im Jugendwerkhof Hennickendorf vom Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329

⁵⁵⁰ Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und päd.-psychologische Therapie (Hg.): Individuelle Zuwendung jedem einzelnen Kind. Verhaltensgestörte Kinder in den Sonderheimen der Jugendhilfe, Berlin

Dazu finden sich zahlreiche und zum Teil erschütternde Aussagen und Berichte von Zeitzeugen und Betroffenen, die sich zwar in den bislang gesichteten Aktenbeständen der Volksbildung zwar nur punktuell widerspiegeln, deren Brisanz aber eine umfassende Erforschung der Sachverhalte nahelegt.

Zum einen berichten Betroffene aus verschiedenen Heimen von Medikamenten, die ihnen selbst und/oder anderen zu den Mahlzeiten verabreicht wurden, über deren Inhaltsstoffe und Wirkung sie als Schutzbefohlene jedoch nicht aufgeklärt worden sind.⁵⁵¹ Die Schilderungen reichen hier von verabreichten Placebos und Vitamintabletten bis hin zum gewaltsamen Einflößen von Psychopharmaka, die Kinder und Jugendliche in bewusstseinsverändernde Zustände versetzten und Blackouts zur Folge hatten. Gängig war den Berichten zur Folge die Ruhigstellung besonders agiler Zöglinge. Es wird auch davon berichtet, dass insbesondere Bettnässer Medikamente erhielten.⁵⁵² Erwähnt werden besonders häufig Tranquilizer und Neuroleptika wie Aolept, Faustan, Tisercin und Haloperidol. Die Aussagen der Betroffenen decken sich zum einen mit Beschwerden, die in den Eingabe-Beständen vereinzelt gefunden worden sind.⁵⁵³ Zum anderen stimmen sie mit den bislang gefundenen Dokumenten in den Jugendhilfe-Akten der Betroffenen, in den „Sonderakten“ des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau, außerdem in den übergeordneten Beständen des Ministeriums für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung überein.⁵⁵⁴

Bislang konnten einige Zeugnisse in den Akten gefunden werden, die den Schluss zulassen, dass zumindest in einigen Heimen unverantwortlich mit der Vergabe Beruhigungsmitteln umgegangen wurde und dies auch auf Seiten der Verantwortlichen kritikwürdig erschien. So heißt es in einem Bericht „Hinweise zur Entwicklung in den Normalheimen 1976 bis 1980“ der Abteilung Jugendhilfe, Heimerziehung, „daß verhaltensgestörte und schwachsinnige Kinder auf ärztliche Verordnung medikamentös behandelt werden. Es werden z.B. Faustan und andere Beruhigungsmittel und Dämpfungsmittel verabreicht. Die Erzieher bewältigen die sich daraus ergebenden Probleme nicht mehr, weil die Anzahl der Kinder, die nur noch mit Hilfe von Medikamenten zu lenken sind, ständig zunimmt. Es entsteht der Eindruck, daß die Ärzte auf Grund fehlender Möglichkeiten der Einweisung in Kliniken und Einrichtungen für verhaltensgestörte Kinder, den Ausweg in der Verabreichung von Medikamenten suchen. Es sollten deshalb mit dem Ministerium für Gesundheitswesen entsprechende Konsultationen geführt werden.“⁵⁵⁵

Einige Beispiele sollen hier angeführt werden, obwohl deren Aussagegewert genauerer Analyse bedarf.

Eine Mutter musste erleben, wie ihr Sohn, für den ein Sonderheimaufenthalt vorgesehen war, aufgrund von fehlenden Sonderheimplatzkapazitäten in die Spezialkinderheime Krassow und Blücherhof eingewiesen wurde. Die durch die Heimbedingungen sich verstärkenden

1974. Und: Auszug aus Niederschrift Dipl. Psych. Dr. Linsener, Direktor, August 1987: Zum „medizinischen Anliegen“ in den Sonderheimen. BArch DR 2, 13165.

⁵⁵¹ Die fehlende „Patientenaufklärung“ wird dabei in der Regel aus heutiger Sicht kritisiert, in der Reflexion der damaligen Umstände als „normal“ im Sinne von „hingenommen“ (DDR, Heimkind, Verhältnis „Arzt-Erzieher versus Kind-Patient“, „Ruhigstellung mit Tabletten war Mode“) beschrieben.

⁵⁵² Zeitzeugen-Interviews 2008/2009/2010/2011 Ralf W., Jürgen S., Stefan Sch., Gunter R. Archiv der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Laura Hottenrott.

⁵⁵³ Vgl. Eingabe betr. Einweisung Sohn. In SKH Kamppehl von 1988, Verabreichung von Aolept, rohe Erziehungsmethoden und Skinhead-Gruppierungen. In: BArch SAPMO DY 30 5903. Und: Eingabe Eltern wegen Heimeinweisung und Umerziehung mit Aolept, 1985. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

⁵⁵⁴ Vgl. laufendes Forschungsprojekt der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Laura Hottenrott.

⁵⁵⁵ Hinweise zur Entwicklung der Normalheime im Zeitraum 1976 bis 1980. In: BArch DR 2/12328.

Verhaltensauffälligkeiten sind dort – nach Aussagen der Mutter - mit Psychopharmaka „behandelt“ worden.⁵⁵⁶

Aus dem Jugendwerkhof Hennickendorf notiert ein Berichterstatter, dass die Erziehungsarbeit nicht vorangeht, weil die Jugendlichen ruhiggestellt wurden. „Erschwert wird die Arbeit der Erzieher dadurch, dass fast 60 % der neu eingewiesenen Jugendlichen medikamentös behandelt und damit ruhig gestellt werden.“⁵⁵⁷

In einer 1980 an den Rat des Bezirkes Schwerin gerichteten Eingabe werfen Eltern den Spezialkinderheimen in Calbe und Eilenburg vor, dass ihr Kind in beiden Heimen mit verschiedenen Medikamenten ruhiggestellt worden sei.⁵⁵⁸

Das Ausmaß dieses Hinweises auf das Spezialkinderheim Eilenburg wird deutlich, wenn später (1986) der Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung angibt, dass „in einer 5. Klasse des Spezialkinderheimes Eilenburg (...) 50 % der Schüler mit Psychopharmaka behandelt werden“ müssen.⁵⁵⁹

Im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ leben Kinder der dritten bis zur achten Klasse. Sie weisen laut eine für das Ministerium für Staatssicherheit angefertigten Berichtes „ausgeprägten Erziehungsschwierigkeiten (und) teilweise aggressives Verhalten (...) „und noch bildungsfähigen Schwachsinn“ auf. „Ein Teil der Kinder wird mit Medikamenten behandelt, damit sie zumindest teilweise in der Lage sind, ihre Verhaltensweise zu steuern.“⁵⁶⁰

Derzeit lassen sich noch keine darüber hinaus gehenden Aussagen über den Umfang und die Dosierung der Arzneimittelvergabe an Heimkinder treffen, zumal die medizinische Versorgung der Jugendhilfe-Heime, die Verordnung und Vergabe von Medikamenten zu therapeutischen Zwecken, generell die Schnittstelle Volksbildung-Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Heimerziehung bislang kaum Beachtung gefunden hat. Ein besonders heikler Punkt ist dabei auch die Testung von Arzneimitteln an Kindern und Jugendlichen in Heimen. Darüber geben die Akten des Ministeriums für Volksbildung kaum hinreichenden Aufschluss, es finden sich dennoch vereinzelt Hinweise.⁵⁶¹ Es wäre umfassend zu erforschen, in welchem Umfang Arzneimittelversuche stattgefunden haben und nach welchen Kriterien diese zugelassen worden sind (Akteure und Interessen, Phasen der Testung, Zulassungskriterien, Vermittlungswege).

⁵⁵⁶ Schriftwechsel von Frau H. von 1972 bis 1974 mit dem Ministerium für Volksbildung wegen der Heimunterbringung ihres Sohnes (Blücherhof, Krassow). In: BArch DR 2/51061

⁵⁵⁷ Einschätzung der Bildungs- und Erziehungssituation im Jugendwerkhof Hennickendorf vom Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329

⁵⁵⁸ Eingabe vom 2. September 1980 von B. J. für den Sohn U. J. an den Rat des Bezirkes Schwerin wegen Einweisung in ein Spezialkinderheim statt Rehabilitation. In: BArch DR 2/51061.

⁵⁵⁹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190

⁵⁶⁰ Informationen zu Mißständen im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ in Mittweida vom 30.06.1976. In: BStU MfS BV Karl-Marx-Stadt AKG, Nr. 9582.

⁵⁶¹ Schriftverkehr Rat des Bezirkes Halle, MfV1970/71. In: BArch DR 2/12264 Bd. 1 v.2. Hier ging es um die Testung der erprobten Arznei Orotsäure (früher Vitamin B 13) auf die Gedächtnisleistung durch das Bezirkskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Bernburg (Leitung: Pharmakologie und Toxikologie Medizinische Akademie Magdeburg) im Kinderheim "Edgar Andree" in Bernburg. Die Wirkung auf die Gedächtnisleistung bei entwicklungsgestörten Kindern sollte ermittelt werden. Untersuchungen sollten mit einer Kontrollgruppe 20 normaler Kinder aus dem Kinderheim Edgar Andree durchgeführt werden. Phase I war abgeschlossen, klinische Testung scheinbar noch nicht erfolgt (Vorprüfung auf Verträglichkeit bei jedem Probanden). Bezirksschulrat hatte Einwände gegen die Testung. Der Kontrollversuch wurde am 08.04.1971 genehmigt.

Es gilt für die weitere Erforschung der DDR-Heimerziehung, angrenzende Bereiche – hier die Medizin- und Psychatriegeschichte – stärker mit einzubeziehen, um die bislang gefundenen Anhaltspunkte in ihren geschichtlichen Kontext einordnen zu können.

4.7.2.2 Schwangere Minderjährige

Nur vereinzelte Erkenntnisse liegen über den Umgang mit schwangeren Minderjährigen in Normalheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen vor. Dies trifft auch über (erzwungene) Schwangerschaftsabbrüche von Heimbewohnerinnen zu. Bekannt ist z.B., dass die Einweisung von schwangeren Jugendlichen in Jugendwerkhöfe Ende der 1950er Jahre von einigen Leitern abgelehnt wurde. werdende Mütter, gegen die ein JGG-Urteil vorlag, mussten dagegen aufgenommen werden.⁵⁶² Im Jahr 1981 wurde eine schwangere Minderjährige (15 Jahre) in ein Kinderheim eingewiesen. Die Geburt fand während ihres Heimaufenthaltes statt.⁵⁶³ Im Jahr 1985 wurde eine Minderjährige – als ihre Schwangerschaft bekannt wurde – aus einem Jugendwohnheim „mit einer Tasche unter dem Arm des Heimes verwiesen.“ Eine weitere schwangere Minderjährige aus demselben Heim wurde in einem Arbeiterwohnheim untergebracht. Laut Bericht lag in beiden Fällen die Initiative bei der Heimleiterin.⁵⁶⁴ Die rechtliche Situation, die diesen Vorgängen zugrunde lag, ist unklar.

Ursula Burkowski berichtete, dass sie nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft aus dem Jugendwohnheim in eine spezielle Einrichtung für werdende Mütter verlegt wurde. Die medizinische Betreuung entsprach den sonstigen Standards in der DDR. Nach der Geburt wurde sie gezwungen, ihr Kind in ein Heim zu geben.⁵⁶⁵

In einem Fall ist eine sexuelle Beziehung zwischen zwei Insassen eines Jugendwerkhofes, die zu einer Schwangerschaft führte, mit drakonischen Mitteln unterbunden worden (Bestrafungen, Dunkelarrest, Isolation). Als die werdende Mutter flüchtete, wurde sie nach ihrer Rückführung zusammengeschlagen (vermutlich während eines kollektiven Bestrafungsaktes). Erst eine weitere Flucht mit einer dramatischen Zuspitzung des Konfliktes (gemeinsame Drohung mit Suizid) fanden sich die Organe der Jugendhilfe zu Zugeständnissen bereit. Der werdende Vater wurde in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eingewiesen, aus dem er – als Zugeständnis – noch vor der Entbindung entlassen werden sollte. Nach den Vorfällen sollten die Erziehungsarbeit im Jugendwerkhof verbessert werden. Welche Verbesserungen vorgesehen sind, bleibt unerwähnt.⁵⁶⁶

Ein Hinweis liegt auf den Umgang mit Schwangerschaften vor, die aus sexuellen Beziehungen des Personals mit weiblichen Insassen resultierten. Das Protokoll einer Befragung des Leiters des Jugendwerkhofes Rödern durch die Kriminalpolizei Großenhain ist ins Ministerium für Staatssicherheit gelangt. Hier wird berichtet, dass die sexuellen Übergriffe seitens der Erzieher im Heim nicht allein bekannt waren, sondern offenbar zu gruppenspezifischen „Machtkämpfen“ geführt hatten. Was darunter zu verstehen sei, geht aus dem Bericht nicht hervor. Angegeben wird aber, dass es 1987 zu drei Entbindungen und

⁵⁶² Bericht 1. Halbjahr 1959, S. 3, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen. In: BArch DR 2/23483

⁵⁶³ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Einweisung einer schwangeren 15-Jährigen am 10. Oktober 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

⁵⁶⁴ Zusammenfassung inoffizieller Hinweise über das Kinder- und Jugendwohnheim Schwerin in den Jahren 1985/1986 (ohne Datum). In: BStU MfS BV Swn/Tb/46 (Z).

⁵⁶⁵ Burkowski, 1992.

⁵⁶⁶ Briefe von entwichenen Zöglingen aus dem Jugendwerkhof Wittenberg, deren Beziehungen unterdrückt worden sind, vom Oktober 1982. In: BArch DR 2/51152.

zwei Schwangerschaftsabbrüchen kam. Die Vaterschaften konnten nicht nachgewiesen werden.⁵⁶⁷

4.7.2.3 Sexuelle Übergriffe

Berichte über sexuelle Übergriffe sind aus Spezialkinderheimen, Jugendwerkhöfen und Jugendheimen, aber auch aus Durchgangsheimen bekannt. Wegen der Versuche, solche Vorfälle zu bagatellisieren oder zu verschweigen, sind Einzelheiten aus internen Berichten kaum erkennbar. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt, welche die vermutete Bandbreite andeuten.

In einer Reihe von Fällen scheinen sich sexuelle Beziehungen zwischen Erziehern und Insassen auf Grund der Tatsache ergeben zu haben, dass zwischen beiden teilweise nur ein sehr geringer Altersunterschied bestand. Verhältnisse dieser Art scheinen – obwohl sie strafbar waren – oft toleriert worden zu sein. Ging eine Erzieherin ein Verhältnis mit einem Zögling ein, wurde dies eher skandalisiert als im umgekehrten Fall.⁵⁶⁸

In einem Fall wurde die systematische Belästigung von Kindern in einem Normalheim durch den Heimleiter erst nach mehrfachen Beschwerden der Erzieherinnen des Heimes bearbeitet und – so zumindest der Eindruck nach Aktenlage – der Vertuschung durch den Heimleiter nichts entgegengesetzt.⁵⁶⁹

Sexuelle Kontakte mit weiblichen Insassen wurden durch das Personal offenbar auch durch Vergünstigungen erkaufte. Ein schwerwiegender Vorfall wurde vom Ministerium für Staatssicherheit aus dem Berliner Kinderheim Makarenko erfasst. Der damalige (1977) Sekretär der Kombinarsleitung hatte unter Ausnutzung seiner Garantenstellung Jungen und Mädchen sexuell missbraucht und ihnen unter Geldzahlungen nahegelegt, dass „sie ihn bei daraus entstehender Vaterschaft nicht bei den zuständigen staatlichen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen“. Diese Vorgänge waren im Heim bekannt und sollten durch Versetzung in ein anderes Kinderheim unterbunden werden. Erst nach einer Anzeige kam es zu einer Untersuchung, die mit Entlassungen und einem Ausschluss aus der SED endete.⁵⁷⁰

Sexuelle Übergriffe wurden im Jahr 1964 im Durchgangsheim Rostock-Bramow unter Nennung der Namen der Mitarbeiter bekannt. Im Bericht wurden Disziplinarverfahren angekündigt, die Monate später zum Berichtszeitpunkt noch nicht eingeleitet waren.⁵⁷¹

Ein auch vom Ministerium für Volksbildung erkanntes schwerwiegendes Problem bestand darin, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Pädagogen an Heimeinrichtungen strafversetzt

⁵⁶⁷ BStU MfS BV Dresden KD Großenhain, Nr. 10184

⁵⁶⁸ Vorgang vom Juli 1985: Sexuelle Kontakte einer Erzieherin mit Heimeinsassen. In: BLHA Rep. 801 RdBCtb. 23621.

⁵⁶⁹ Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens des Heimleiters des Kinderheimes Falkensee vom 3. Januar bis 16. April 1979. In: BArch DR 2/51066.

⁵⁷⁰ „Besonders negative unmoralische Verhaltensweisen zeigte der ehemalige Sekretär der Kombinarsleitung der SED, (Name geschwärzt), der unter Ausnutzung seiner damaligen Funktion als Fachberater und persönlicher Versprechungen weibliche Angestellte des Heimes und von ihm betreute Jugendliche zur Aufnahme intimer Beziehungen bewegte und ihnen Gelder zahlte, damit sie ihn bei daraus entstehender Vaterschaft nicht bei den zuständigen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen.“ Informationen über Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim „A.S.Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger (Name geschwärzt) getroffen wurden, 03.11.1977. In: BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 1336.

⁵⁷¹ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow, vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/ 60997.

wurden, die sich sexuelle Verfehlungen zuschulden kommen lassen hatten (und damit teilweise an den Einrichtungen der Jugendhilfe fortfuhren).⁵⁷²

In einem Fall kann Homosexualität trotz Straffreiheit im Sinne des StGB als zentraler Einweisungsgrund in einen Jugendwerkhof vermutet werden.⁵⁷³

Ein bisher auch von Zeitzeugen weitgehend tabuisiertes Thema stellt der sexuelle Missbrauch unter den (vorwiegend männlichen) Insassen dar, auf dessen kompliziertes Bedingungsgefüge hier nur pauschal hingewiesen werden kann.⁵⁷⁴ Verbreitet war vermutlich sexueller Missbrauch von männlichen Insassen untereinander, wie er in Anstalten bekannt ist.⁵⁷⁵ Hier ist mit einem erheblichen Gewaltpotenzial zu rechnen.⁵⁷⁶ Es gibt aber auch Zeitzeugen, die derartige Erfahrungen trotz langjähriger Heimaufenthalte nicht gemacht haben.⁵⁷⁷

4.7.2.4 Suizide

Vollzogene Suizide wurden innerhalb des Apparates der Volksbildung routinemäßig unter der Rubrik „besondere Vorkommnisse“ gemeldet. Zu diesem Bereich zählten auch bewusste Selbstverletzungen, die zu einer Entlastung beispielsweise durch einen Krankenhausaufenthalt führen sollten.⁵⁷⁸

Da die Meldungen in den Archiven nicht vollständig erhalten sind, sind quantitative Abschätzungen nicht möglich. Vollzogene Suizide wurden, soweit bisher erkennbar, auch zum Anlass genommen, Erziehungspraktiken zu überdenken. Eine Reihe von Suiziden und Suizidversuchen aus dem Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau wird hier nicht berücksichtigt, da hier eine Ausnahmesituation vorausgesetzt werden muss, die eingehender Erklärung bedarf.

Einer gesonderten Untersuchung bedürfen Suizide und Suizidversuche in den Sonderheimen. Sie wurden dort als Teil der Verhaltensstörungen verstanden: „abnorme Gewohnheitsbildungen und Reaktionen wie Einnässen, Einkoten, Schreikrämpfe ohne Anlaß, Tobsuchtsanfälle, Tic-Erscheinungen, chronisches Weglaufen – verbunden mit unsinnigen oder gefährlichen Handlungen [...] Suizidabsichten, laufenden Suiziddrohungen und demonstrative Versuche.“⁵⁷⁹

Nach sehr unvollständigen Erkenntnissen lassen sich im Bereich versuchter Suizide bestimmte Muster finden, wie Pädagogen und Mitarbeiter der Jugendhilfe damit umgegangen sind. Auffällig ist das Erklärungsmuster des „vorgetäuschten Suizidversuches“. Er wurde z.T.

⁵⁷² Korzilius, 2005, S. 354. Und: Blask/Geißler/Scholze, 1997, S. 78 und 81.

⁵⁷³ Eingabe vom Juli 1977 von Frau B. aus Spremberg an den Generalstaatsanwalt der DDR, Einweisungsverfahren und Gründe in einen Jugendwerkhof betreffend. In: BArch DR 2/27222.

⁵⁷⁴ Schikora, 1997, S. 214 und 251. Und: Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzhausen vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

⁵⁷⁵ Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzhausen, vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

⁵⁷⁶ Schikora, 1997, S. 214.

⁵⁷⁷ Zeitzeugengespräch mit R.M. aus L. am 22. Juni 2010. In: Archiv Christian Sachse db8274.

⁵⁷⁸ Liste besonderer Vorkommnisse an den Jugendwerkhöfen in den Jahren 1977 und 1978 (ohne Datum, Ende 1978). In: BArch DR 2/12293.

⁵⁷⁹ Ministerium für Volksbildung, Sekretariat des Ministers: Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung vom 24. April 1984, TOP 2: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung des Kombinati der Sonderheime. In: BArch DR 2/12325.

in zynischer Weise als „Versuch der Erpressung“ interpretiert, während den Betroffenen kein anderer Ausweg offenstand.⁵⁸⁰

Deutlich ist, dass Erzieher in derartigen Fällen überfordert waren. Einem Mädchen, das unter dem Druck des Jugendwerkhofes autoaggressive Tendenzen mit manifesten Selbstmordabsichten entwickelte, versuchte eine Erzieherin durch „gutes Zureden“ zu helfen. Dieser Versuch führte dazu, dass das Mädchen wurde in eine Nervenklinik eingewiesen wurde.⁵⁸¹ Weitere Berichte zeigen, dass das Erziehungspersonal sehr unterschiedlich reagierte.⁵⁸²

4.7.2.5 Misshandlungen

Körperliche Übergriffe (Stoßen, an den Ohren Ziehen, Schläge, Tritte, Bewerfen mit Gegenständen) sind in einer Vielzahl von Berichten vermeldet. Zeitzeugen erschienen sie als „normal“, so dass sie sie erst nach Aufforderung beschrieben.⁵⁸³ Zu diesen Übergriffen zählte der Zeitzeuge R.M. „nachts im Flur stehen, Misshandlungen mit Fäusten, drei bis sechs Tage Isolierraum, Kürzung der Essensrationen.“⁵⁸⁴

Zu den Übergriffen sind sicherlich auch wehrsportliche Aufgaben zu zählen, die Insassen bis jenseits der physischen Grenzen führten (und führen sollten). Dazu zählten – wie berichtet – Gewaltmärsche über 45 Kilometer, Kraftübungen, die über den Normen der Nationalen Volksarmee lagen u.ä.⁵⁸⁵ Derartige Praktiken sind bisher nicht untersucht. Sie scheinen aber relativ weite Verbreitung gefunden zu haben.

Im Gegensatz zu derartigen Übergriffen sind Misshandlungen in der Überzahl der Fälle verfolgt worden. Eine systematische Unterdrückung derartiger Nachrichten durch das Ministerium für Volksbildung ist nur in einem Fall bekannt geworden (vgl. dazu Rechtsexpertise/Wapler).⁵⁸⁶ Allerdings ist die Verfolgung der Delikte mit Einschränkungen versehen worden. Wurden derartige Vorkommnisse an das Ministerium für Volksbildung gemeldet, wurde es nach außen hin in der Überzahl der Fälle geleugnet oder bagatellisiert. Intern wurden durchaus Disziplinarverfahren in Gang gesetzt, die mit Sanktionen zwischen Rüge und fristloser Entlassung angesiedelt waren. In wenigen Fällen wurden Gerichtsverfahren angekündigt. Unterlagen über ein durchgeführtes Gerichtsverfahren wurden bisher nicht gefunden. In einem Fall wurde ein Erzieher, der ein Kind blutig geschlagen hatte, vom zuständigen Schulrat lediglich mit einer Missbilligung bestraft.⁵⁸⁷

⁵⁸⁰ Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Hilferuf und Suizidversuch vom 16. März 1983. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

⁵⁸¹ Zeitzeugengespräch mit Erzieherin E. von 1997. In: Blask/Geißler/Scholze 1997, S. 206.

⁵⁸² Briefe von entwichenen Zöglingen aus dem Jugendwerkhof Wittenberg, deren Beziehungen unterdrückt worden sind, vom Oktober 1982. In: BArch DR 2/51152. Eingabe von R.C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau (ohne Datum, etwa Oktober 1986). In: BArch DR 2/51103 Teil 2. Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981-1983. Hilferuf und Suizidversuch vom 16. März 1983. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

⁵⁸³ Interview mit Rainer Buchwald über das Spezialkinderheim Sigrön im September 2011. In: Archiv Sachse db8751.

⁵⁸⁴ Zeitzeugengespräch mit R.M. aus L. am 22. Juni 2010. In: Archiv Christian Sachse db8274.

⁵⁸⁵ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

⁵⁸⁶ Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Lorenz, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend vom 14. Juni 1966 (mit Weitergabe an Fröhlich, Dankschreiben und Mahnschreiben). In: BArch DR 2/51127.

⁵⁸⁷ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

Nicht eingegangen werden kann in diesem Zusammenhang auf die gegenseitigen Misshandlungen der Insassen, die aus den kollektiven Bestrafungen und dem Prinzip der „Selbsterziehung“ resultierten.

Von einer regelrechten „Kultur der Gewalt“ ist nach umfangreichen Untersuchungen an den Jugendwerkhöfen der DDR Anfang der 1980er Jahre auszugehen.⁵⁸⁸ Sie führten zur Entlassung von 15 Prozent des Personals in den folgenden beiden Jahren. Dennoch blieb körperliche Gewalt seitens der Erzieher und unter den Insassen bis zum Ende der DDR ein manifestes Problem. In den aufgefundenen Dokumenten wurde das Problem grundsätzlich personalisiert, also als Versagen des pädagogischen Personals interpretiert: „In einer Reihe von Einrichtungen wurden aber auch Unzulänglichkeiten und Lieblosigkeit vereinzelt sogar grobe Verstöße in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit sichtbar, wie Gängelei und Bevormundung, körperliche Züchtigung, Strafen wie Entzug des Taschengeldes und das Verbot an der frischen Luft zu spielen.“⁵⁸⁹

In den Dokumenten findet sich der Vorwurf einer „klassischen Züchtigung“ (Entblößen des Gesäßes, Nennung der Verfehlungen durch den Heimleiter, Schläge auf das nackte Gesäß, Ankündigung der Strafverschärfung bei Wiederholung des Deliktes, zusätzliche Schläge bei Abwehrreaktionen). Unter dem Personal löste die Vorgehensweise des Heimleiters Entsetzen aus. Allerdings wurde sie auch unter Berufung auf den Ruf des Heimes bagatellisiert („wir sitzen doch alle in einem Boot.“).⁵⁹⁰

Die Überzahl der Misshandlungen scheint sich aus einer Überschreitung der „normalen“, „gewöhnheitsmäßigen“ körperlichen Übergriffe während eines eskalierenden Konfliktes entwickelt zu haben (Schlagen mit dem Kopf an die Wand, Faustschläge, Fußtritte). In einem Heim griff beispielsweise eine junge, überforderte Erzieherin zu diesem Mittel.⁵⁹¹ Der Heimleitung war dieses Problem der Überforderung bekannt, konnte jedoch nichts dagegen unternehmen. In einem anderen Fall wurde einer Erzieherin wegen „gröblichster Verletzung der Aufsichtspflicht und Kindesmißhandlung“ gekündigt.⁵⁹²

Aus einem Durchgangsheim wurden routinemäßige Faustschläge durch einen Erzieher in das Gesicht eines jugendlichen Insassen gemeldet, die der demonstrativen Disziplinierung der Gruppe dienen sollten. Als ein Kollege den Erzieher zur Rede stellte, bekräftigte der Direktor das Züchtigungsverbot, während ein anderer Kollege sich emotional für Schläge aussprach: „Wenn ich da gewesen wäre – den hätte ich gleich bis in den Keller geprügelt.“⁵⁹³ Ein Leiter eines Jugendwerkhofes, zu dessen Strafsystem körperliche Misshandlungen gehörten, wurde nach einer durch die Insassen erzwungenen Untersuchung abgesetzt.⁵⁹⁴

⁵⁸⁸ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Spätherbst 1963 (auch mgl. vom 5. Februar 1964). In: BStU MfS ZAIG, Nr. 844.

⁵⁸⁹ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

⁵⁹⁰ Antrag auf Versetzung, Schilderung einer Kindesmisshandlung, Bollersdorf, 5. März 1987. In: BArch DR 2/13165.

⁵⁹¹ Eingabe und Briefwechsel zur Misshandlung eines Zöglings im Heim Borgsdorf vom Mai 1979. In: BArch DR 2/12325.

⁵⁹² Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Umgang mit Kindesmisshandlung durch eine Erzieherin vom 10. November 1970. In: BArch DR 2/51066.

⁵⁹³ Eingabe von R.C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau [ohne Datum, etwa Oktober 1986]. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

⁵⁹⁴ Blask/Geißler/Scholz, 1997, S. 190. Und: Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Zustände am Jugendwerkhof Lehnin vom Oktober 1967 bis Februar 1968. In: BArch DR 2/51066.

5. Fazit und Zusammenfassung

Nach der umfassenden Erörterung der DDR-Heimerziehung, der zugrunde liegenden Erziehungsvorstellungen und ihrer Verortung innerhalb des DDR-Erziehungssystems möchten wir abschließend eine historische Zusammenfassung vornehmen und dabei Eckdaten und Tendenzen umreißen. Insbesondere soll das Unrecht hervorgehoben und benannt werden, um es einer Bewertung zugänglich zu machen und den damit Befassten eine Orientierung zu bieten.

In den Jahren 1949 bis 1989 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der Jugendhilfe der DDR durchlaufen. Davon waren etwa 135.000 Minderjährige in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Die Zahl der Insassen der Durchgangsheime ist nicht feststellbar. Einweisungen in Sonderheime wurden von der allgemeinen Statistik nicht erfasst und müssen gesondert untersucht werden. Eine Größenordnung von ca. 3.500 Betroffenen erscheint hier realistisch. Diese Berechnung wird im Anhang der Expertise erläutert.

Nachfolgend geht es 1. um die Bewertung einzelner historischer Epochen in der Entwicklung der Jugendhilfe und 2. um eine abschließende Betrachtung der Unterschiede zwischen den Heimtypen (Normalheime, Spezialheime) im Verhältnis zu Erziehung und Umerziehung. Abschließend möchten wir 3. tendenzielle Unterschiede in der Heimerziehung von Ost- und Westdeutschland darstellen, insofern sie uns für die Bewertung wichtig erscheinen.

5.1. Phasen der Heimgeschichte

Die im Anhang der Expertise geschilderten acht Phasen der DDR-Heimgeschichte hatten für die Insassen der Einrichtungen der Jugendhilfe unterschiedlich schwerwiegende Folgen mit Unrechtscharakter. Im Folgenden werden einige Probleme markiert, die für die einzelnen Phasen von besonderer Bedeutung sind.

5.1.1. Ende des Krieges bis zur Heimreform (1945 bis 1951)

Unter den Bedingungen dezentraler Verwaltung entwickelte sich in der Sowjetischen Besatzungszone eine große Bandbreite an Heimen. In einer ganzen Reihe von Heimen herrschten Lebensbedingungen, die hinsichtlich der Ernährung und Bekleidung über dem Niveau der allgemeinen Nachkriegsbedingungen lagen. In scharfem Kontrast dazu gab es Heimeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht waren und die an die „klassischen Armenhäuser“ des 19. Jahrhunderts erinnern. Verantwortlich hierfür waren vor allem lokale Entscheidungsträger.

5.1.2. Von der 1. Heimreform bis zur Schulreform (1951-1959)

Seit Beginn der 1950er Jahre fehlte in der DDR die besondere Förderung von Heiminsassen, die deren biographisch bedingte Benachteiligung hätte kompensieren können. In allen entscheidenden Parametern lag ihre Lebensqualität unterhalb des Durchschnittes der Minderjährigen in der DDR. Verantwortlich hierfür waren zentrale politische Entscheidungen, die auf unterer Ebene mitunter erfolglos kritisiert worden sind.

Die Reparationszahlungen der DDR an die Sowjetunion führten im Zusammentreffen mit einer forcierten Industrialisierung und Aufrüstung in den 1950er Jahren zu einer Krise in der Versorgung der Bevölkerung. Von dieser Krise waren die Heime auf Grund zentraler politischer Entscheidungen besonders schwer betroffen. Die Insassen erhielten stets Lebensmittelmarken der untersten Kategorie. Die Zuteilung von Kleidung und Bettwäsche lag unter dem Niveau der übrigen Bevölkerung. Schlösser, Villen und Gutshäuser, die für die Heimerziehung in Beschlag genommen worden waren, konnten unter diesen Bedingungen nicht erhalten werden. Kinder und Jugendliche lebten zum Teil in verfallenden Gebäuden, was möglicherweise zu erheblichen gesundheitlichen Folgeschäden führte. Über diese Gegebenheiten sollte das Heim Königsheide in propagandistischer Absicht hinwegtäuschen. Dieses Heim ist als Paradigma für die Heimerziehung in der DDR nicht geeignet.

Ideologisierung, Einführung militärraffiner Lebensformen und schlechte Bezahlung sowie Kürzungen beim Personal führten Anfang der 1950er Jahre zu einer Abwanderung des pädagogischen Personals, das in aufwändigen Werbekampagnen durch Laien ersetzt wurde. Dies hatte massive Auswirkungen auf das pädagogische Klima in den Heimen und die Qualität des Unterrichtes an den heimeigenen Schulen (Spezialkinderheimen). Im Verlauf der 1950er Jahre wurde die anfänglich gute Berufsausbildung an den Jugendwerkhöfen auf eine Ausbildung in Anlernberufen in der Industrie reduziert. Eingerichtet wurden in dieser Zeit auch Jugendwerkhöfe, die den Charakter von Arbeitslagern aufwiesen (Glowe/Rügen).

5.1.3. Von der Schulreform bis zur 2. Heimreform (1959 bis 1965)

Der Übergang von der achtklassigen zur zehnklassigen Schule ab 1959 scheiterte im Bereich der Jugendwerkhöfe. Bereits nach kurzer Zeit kehrten die Jugendwerkhöfe gesetzeswidrig zum generellen Abschluss der 8. Klasse zurück. Die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Berufsausbildung wurde rein formal erfüllt, indem die bisherigen Arbeits- und Anlernverhältnisse in Lehrverhältnisse überführt wurden. Jugendwerkhöfe wurden in ländlichen Gebieten und Industrieregionen mit dem erklärten Ziel eröffnet, den dortigen Mangel an Arbeitskräften zu beseitigen. Bevorzugt wurde schwere manuelle Handarbeit, die teilweise auch gesetzeswidrig in Schichten abgeleistet werden musste (Ziegelfabriken, Braunkohle, Gleis- und Straßenbau). Zeitweise wurden Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Jugendwerkhöfen festgehalten. Für diese Zeit ist vermehrt mit körperlichen Langzeitwirkungen durch Überbeanspruchung Heranwachsender zu rechnen.

Besonders die heimeigenen Schulen von kleineren Spezialkinderheimen waren personell nicht in der Lage, die amtliche Stundentafel in allen Fächern zu bedienen. Bei langjährigen Insassen entstanden Wissenslücken, die nicht wieder aufzuholen waren und zu einer andauernden biographischen Benachteiligung auch nach der Entlassung führten. Diese Folgen waren dem Ministerium für Volksbildung bereits kurz nach Einführung der zehnklassigen polytechnischen Oberschule bekannt. Die Reaktion bestand darin, die gesamte „Population“ der Insassen von Spezialkinderheimen für überwiegend unfähig zu erklären, den Abschluss der 10. Klasse zu erreichen und in einer wachsenden Anzahl von Spezialkinderheimen den Abschluss der 10. Klasse nicht mehr anzubieten. Dieser Prozess setzte sich bis zum Ende der DDR fort.

5.1.4. Das System der Spezialheime seit der 2. Heimreform (1965-1989)

Anschließend sollen die Folgen mit Unrechtscharakter in den Einrichtungen der Jugendhilfe für die letzten vier Phasen der Heimgeschichte zusammenfassend dargestellt werden.

Seit der 2. Heimreform 1965 fungierte das Heimsystem von den Normalheimen bis zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau als stufenweise aufgebautes System der repressiven Disziplinierung. Es war integraler Bestandteil des seit dem 11. Plenum des ZK der SED (Dezember 1965) installierten Systems der Sozialisation und Disziplinierung der Jugend, das auch in Phasen der relativen Liberalisierung der Jugendpolitik nicht zurückgenommen wurde. Bis 1987 (Aufnahmestationen bis 1989) dürfte der gefängnisartige Charakter der Aufnahmeheime und der beabsichtigte „Einweisungsschock“ zu einer hohen Zahl traumatisierender Erfahrungen besonders bei Insassen geführt haben, die bereits als Opfer von Gewalt und Missbrauch eingewiesen wurden. In diesem Fall ist die Aufenthaltsdauer von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten unerheblich für die psychischen Folgen.

Trotz erheblicher Anstrengungen in einzelnen Kampagnen (1974, 1978) führte die mangelnde Erhaltung der Gebäude zu einer grundlegenden Einschränkung der Lebensqualität in den Heimen. Betroffen waren vor allem die Spezialkinderheime und Sonderheime sowie Jugendwerkhöfe. Eine Reihe von Normalheimen wurde Ende der 1970er Jahre geschlossen und durch Neubauten ersetzt. Bis zur Schließung lebten auch hier Kinder unter – auch in internen Berichten so bezeichneten – unzumutbaren Bedingungen.

Schulischer Unterricht und berufliche Ausbildung blieben in den Spezialheimen auch in den 1970er und 1980er Jahren weit unterhalb des Niveaus der Polytechnischen Oberschulen und Hilfsschulen. Auch intelligente Kinder wiesen in den Spezialheimen nach kurzer Zeit große Lernrückstände auf. Jugendliche in Jugendwerkhöfen waren bei Einweisung gezwungen, bereits begonnene Lehrverhältnisse abzubrechen und Teilberufe zu erlernen. Jugendliche wurden damit nicht nur von den – als Privileg staatsloyaler Haltung ermöglichten – höheren Bildungsgängen ausgeschlossen, sondern auch von den gesetzlich zugesicherten Bildungsmöglichkeiten. Der als Instrument der Disziplinierung eingesetzte „bildungspolitische Riegel“ für potenzielle Opponenten der Staatsführung setzte sich also nach unten hin fort.

Nachteilig für die Insassen wirkte sich aus, dass seit Ende der 1970er Jahre zunehmend Kinder mit Verhaltensstörungen (6 bis 10 Jahre) in Normalheime eingewiesen wurden, wobei das pädagogische Personal in keiner Weise auf diese Situation vorbereitet war.

In einigen Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen (Hilfsschule) sowie den Sonderheimen wurden Medikamente zu Ruhigstellung von Insassen verwendet. Einige Anzeichen deuten auf einen exzessiven Gebrauch dieser Mittel hin. Vereinzelt finden sich Hinweise auf Arzneimittelstudien in Kinderheimen. Es kann an in dieser Stelle keine Aussage über Umfang und Rechtmäßigkeit derartiger Studien getroffen werden.

Hingewiesen wird auf Aussagen von Zeitzeugen, die eine Fortführung pädagogischer Praktiken aus DDR-Zeiten einschließlich gewalttätiger Übergriffe nach 1990 behaupten.

5.2. Heimtypen und DDR-Unrecht

Das Heimsystem in der DDR kannte zwei Typen von Heimen - Normalheime und Spezialheime. Auch wenn diese einfache Differenz nicht immer trennscharf die Erziehungssituation abbildet und daher der jeweilige Einzelfall genauer geprüft werden muss,

so soll doch hier die Tendenz und Absicht dieser Unterteilung kurz und knapp verdeutlicht werden.

Normalheime waren als Elternersatz konzipiert. Sie sollten dafür sorgen, dass Kinder eine Bleibe finden, wenn die Eltern die Fürsorge der Kinder nicht wahrnehmen konnten oder wenn die familiäre Situation eine Kindeswohlgefährdung darstellte. Spezialheime sollten eine damit in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Aufgabe erfüllen. Dort sollten Menschen umerzogen werden.

5.2.1. Normalheime

Das pädagogische Referenzmodell für die Erziehung in den Normalheimen war die Schulbildung. In den Normalheimen wurde eine Erziehungsvorstellung umgesetzt, die für alle in der DDR lebenden Menschen gleich war- die Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit. Der Lebensalltag in den Normalheimen war von vielen Faktoren geprägt, deren Gesamtheit ein Unrecht darstellt. Dazu zählt die auf Disziplinierung orientierte sozialistische Pädagogik, die Wirkung von „Anstaltsunterbringung“, die mangelhafte schulische und berufliche Ausbildung der Heimkinder, die mangelhafte Unterbringung und Lebensqualität in den Einrichtungen, die politisch gewollte Abschirmung der Beteiligten von pädagogischen Einsichten und von Kenntnissen der Sozialwissenschaften und schließlich die Anfälligkeit dieser Einrichtungen für eine sogenannte Schwarze Pädagogik, d.h. Schläge, Strafe, Unterordnung, Geschwistertrennung, Urlaubsverbote usw. Die Summe dieser Faktoren zeigt, dass in den Normalheimen der ehemaligen DDR Erziehungszustände und Lebensumstände eintraten, die als Heimerziehungsunrecht bezeichnet werden müssen.

Auch wenn die Zielstellung der Erziehung in den Normalheimen hier in der Tendenz für vergleichbar mit ähnlichen Institutionen der DDR wie z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen oder Sportvereinen, eingeschätzt wird, besagt dieser Vergleich nicht, dass die Lebensumstände gleich waren. Denn zweierlei muss betont werden. 1) die Ausprägungen der Lebenssituation in Einrichtungen mit anstaltsartigen Charakter sorgten dafür, dass die pädagogischen Mittel und die durch die SED-Ideologie geprägten Lebensumstände und Umgangsformen eine Verbindung eingingen, die im Allgemeinen nicht kindgemäß war und insbesondere nicht der speziellen Situation der den Heimen anvertrauten Kinder entsprach. 2) Im Unterschied zu den anderen genannten Institutionen, hatten die Kinder in den Kinderheimen der DDR keine Ausweichmöglichkeit. Ihnen mangelte es an der Vielfalt der Erfahrungen und Bezugsgruppen, die ein normales Leben prägen und die einen Schutz vor der Einseitigkeit des staatlichen Einflusses bedeutet.

Ohne das Leid der Kinder in den Normalheimen relativieren oder gar verharmlosen zu wollen, muss berücksichtigt werden, dass das in den Normalheimen entstandene Unrecht sich von dem Unrecht unterscheidet, dass die Spezialheime hervorbrachten.

Die Lage in den Spezialheimen war von diesem Unrecht grundsätzlich, d.h. für die Bewertung des erlittenen Leidens signifikant unterschieden. Das betrifft nicht ausschließlich das erlebte Leid, denn man kann Schmerz- und Leiderfahrungen nicht objektivieren, quantifizieren oder messen. Es betrifft aber den politischen Willen, der hinter einen Teil dieses Unrechtes stand.

5.2.2. Spezialheime

Das Referenzmodell für die Erziehung in den Spezialheimen war die Erziehung oder Bildung des „Neuen Menschen“. Der Terminus „Umerziehung“ steht dafür. Umerziehung ist ein pädagogischer Terminus, der eine politische Machtkonstellation ausdrückt.

Die politischen Absichten der Umerziehung, die als Ursache für das erlebte Unrecht evident sind, lassen sich an folgenden hier stichpunktartig mitgeteilten Kriterien festmachen:

- *Charakteristik des Heimtyps Spezialheim.* Der Heimtyp Spezialheim (dazu zählen Jugendwerkhöfe, Spezialkinderheime, Sonderheime aber auch Durchgangsheime) war als eine Einrichtung geplant, die der Umerziehung mit dem Ziel der Bildung des „Neuen Menschen“ dienen sollte. Faktisch ging es um Disziplinierung, Anpassung, Arbeit und Unterordnung.
- *Einweisungsgründe und das Verfahren der Einweisung.* Obwohl die Einweisungsumstände vor allem in der Rechtsexpertise behandelt werden, soll hier aus unserer Sicht betont werden, dass der häufig die Heimeinweisung rechtfertigende Terminus „Schwererziehbarkeit“ eine von politischer Diskriminierung nicht unterscheidbare Bedeutung hatte. Er bezog seinen „pädagogischen“ Gehalt aus der Vorstellung, dass im „Kern der psychischen Besonderheit“ von sogenannten schwerziehbaren Kindern und Jugendlichen eine „individualistische Gerichtetheit“ zu finden ist, wie sie Menschen charakterisiert, die im Kapitalismus leben. Aufgrund dieser Konstruktion sind sogenannte Schwererziehbare als Systemfeinde angesehen worden. Deshalb waren es vor allem Jugendliche aus nicht angepassten Jugendkulturen, (Rock'n Roll, Beat, Blues, Punk), aber darüber hinaus allgemein nicht zu der Vorstellung von einer sozialistischen Persönlichkeit passende Jugendliche – die der Umerziehung zugeführt wurden.
- *Ziel der Heimerziehung.* Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in den Spezialheimen war nicht von Fürsorge, sondern Umerziehung geprägt. Weil es gar nicht vorgesehen war, dass für ein Erziehungsziel („allseitig sozialistisch gebildete Persönlichkeit“) auch eine diesem Ziel korrespondierende Erziehungsmethode erarbeitet wird, trat an diese Stelle Disziplinierung, Repression, Zwang, Arbeit und ideologische Manipulation.
- *Voraussetzungen für die Entlassung aus der Einrichtung.* Es gab – abgesehen von der Altersbeschränkung des Heimaufenthaltes – nur ein Kriterium der Heimentlassung: die Anpassung an die DDR-Gesellschaft. In den Einweisungsbeschlüssen war zwar die vorgesehene zeitliche Dauer des Heimaufenthaltes vermerkt. Aber ob die zur Entlassung nötige Erfüllung des Umerziehungszieles erreicht wurde, hing von der Einschätzung des Heimleiters ab. Eine Kritik an der DDR, dem Sozialismus, dem Marxismus-Leninismus (Stalinismus), an DDR-Politikern oder anderen Kommunisten oder Sozialisten war gleichbedeutend mit der Notwendigkeit der Fortführung der Umerziehung. Das Erziehungsziel war deshalb die Anpassung an die Wünsche und Erwartungen eines totalitären Regimes, die Unterdrückung einer eigenen Meinung, eines individuellen Lebensentwurfes, der individuellen Persönlichkeitsentfaltung – kurz die Erziehung zur Konformität, der man in der DDR den Namen „Kollektiverziehung“ verlieh.
- *Folgen eines Aufenthaltes in einem Spezialheim.* Dieser Bereich ist wenig erforscht. Aber die gesellschaftliche Stigmatisierung lässt sich immerhin in einigen Bereichen konkretisieren.

Häufig kamen die Kinder und Jugendlichen mit psychischen Vorbelastungen in die Spezialheime. Die zuvor erlittenen Traumata wurden weder während des Heimaufenthaltes noch danach aufgearbeitet. Es gab keine Nachsorge der Folgeschäden. Die schulische Ausbildung in den Spezialkinderheimen (heimeigene Schulen) war im Vergleich zu der allgemeinen Schulbildung signifikant niedriger. Die Kinder waren von

der in der DDR üblichen 10-Klassen Schulausbildung ausgeschlossen. Die berufliche Ausbildung in den Jugendwerkhöfen war auf Anlern Tätigkeiten (Hilfsarbeiter) begrenzt. Die geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen ergaben im weiteren Lebensverlauf wirtschaftliche Benachteiligungen. Insassen von Jugendwerkhöfen hatten in der Regel keine Chancen auf dem ersten Bildungsweg. Nach Einschätzung der Autoren der Expertise müssen diese Benachteiligungen als der zumeist gelungene Versuch angesehen werden, nicht-angepassten Jugendlichen ein Dasein in sozial untersten Gesellschaftssegment zuzuweisen.

Die Stigmatisierung drückte sich auch darin aus, dass der Heimaufenthalt im SV-Buch (Sozialversicherungsnachweis) eingetragen wurde. Dieses Dokument unterlag keinem Datenschutz, d.h. es musste bei Aufnahme einer Arbeit oder beim Arztbesuch vorgelegt werden. Ab 1966 wurde vom Ministerium des Innern der DDR die Kartei „kriminell gefährdete Jugendliche“ geführt, in die Heimkinder aus Spezialheimen eingetragen wurden. Ab Ende der 1970er Jahre sind Wiedereingliederungsprogramme aufgelegt worden, die die Weiterführung der Umerziehung nach der Heimentlassung zum Ziel hatten. Die Beobachtung der ehemaligen Heiminsassen ist vom Ministerium des Innern durchgeführt worden.

Mit der Verarbeitung des Heimaufenthaltes und der erlebten physischen und psychischen Schädigungen wurden die Betroffenen in all den Jahren allein gelassen.

5.2.3. Umerziehung und „der Neue Mensch“

„Umerziehung“, die zur Bildung des „Neuen Menschen“ führen sollte, markiert einen antihumanistischen Umgang mit Kindern. Die Methoden der „Umerziehung“ Schutzbefohlener konnten in Verbindung mit den weiteren in dieser Expertise dargelegten Heimbedingungen zu erheblichen Folgeschäden führen, die politische Verfolgung als Ursache haben. Umerziehung war die „Umorientierung der Innenwelt des Kindes“. Sie vollzog sich in den Schritten 1. Destabilisierung der psychischen, seelischen und physischen Bedingungen der kindlichen Entwicklung 2. Zwang zur Unterordnung um der Unterordnung Willen. Beide Aspekte dienten 3. der politisch motivierten Indoktrination der sozialistischen Ideologie.

Die dabei zur Anwendung gelangten Mittel waren für die seelische, psychische und leibliche Gesundheit des Kindes gefährlich. Sie behinderten außerdem die kindliche Entwicklung, hemmten eine kind-gerechte Sozialisation, nutzten die Schwäche, Einsamkeit, Hilflosigkeit und Ausweglosigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, beeinträchtigten die Ausbildung von elementaren moralischen Orientierungshilfen, zerstörten Bindungskompetenzen, enttäuschten, frustrierten, nahmen den Lebenswillen und die Zukunftsoffenheit. Umerziehung war das Gegenprinzip einer „kindgemäßen“ Pädagogik, sie betrachtete das Kind als „Gegenstand“ als Objekt der Einwirkung und Veränderung und nahm die durch Christentum und Aufklärung für die europäische Entwicklung maßgeblichen Grundnormen einer auf Selbstständigkeit, Kind-Gemäßheit, Eigenständigkeit und Menschenwürde orientierten Pädagogik zurück. Indem sie die Subjektstellung des Kindes missachtete und aufzulösen drohte, gehört diese Pädagogik nicht mehr in den Kontext des europäischen Humanismus, sondern auf die Seite totalitärer Manipulation und Repression des Menschen.

Physische Gewalt war in vielen DDR-Heimen Alltag und hatte in manchen Einrichtungen – am Maßstab der Internationalen Konvention gegen die Folter gemessen - eine Tendenz zur Folter.

Kinderarbeit (Kinder unter 14 Jahren) gehörte in vielen dieser Einrichtungen zum Alltag und hatte in manchen Einrichtungen eine Tendenz zu körperlich und seelisch nachhaltiger Erschöpfung und Verletzung. Zwangsarbeit war zeitweilig eine Methode der Umerziehung.

Strafen gehörten in vielen dieser Einrichtungen zum Heimalltag und hatten in manchen dieser Einrichtungen eine lebensbedrohliche Tendenz und eine auf die Zerstörung der Integrität der Person gerichtete Absicht.

Diese Phänomene sind politisch gewolltes Unrecht und markieren ein Moment sozialistischer Politik. Sie wurden auf höchster Ebene im Ministerium für Volksbildung entworfen und angeordnet (z.B. Arreststrafen, Arbeitsordnungen, Isolation, D-Heime) und müssen dort, wo sie nachweislich zur Anwendung, kamen juristisch im Sinne des StrRehaG rehabilitiert werden.

5.3. Die Unterschiede der Heimerziehung in der ehemaligen DDR und der BRD

Was der Berliner Bericht formulierte⁵⁹⁵, wird durch die hier breiter angelegte Expertise der Tendenz nach bestätigt. Das Heimunrecht in der Bundesrepublik Deutschland in den 50er und 60er Jahren stand im Gegensatz zum politischen Willen. Es wurde nicht verhindert, konnte aber – wenn auch viel zu spät – durch die Stärke demokratischer Verfasstheit, beseitigt werden.

Die Situation in der ehemaligen DDR war grundsätzlich anders, denn dort herrschten ein staatliches Erziehungssystem und eine nahezu ausschließliche staatliche Trägerschaft der Heime. Das Leid der dortigen Heimkinder geschah zwar auch hinter dem Rücken der Öffentlichkeit, aber nicht hinter dem Rücken der politisch Verantwortlichen, den staatlichen Organen. Es war gewolltes und in Kauf genommenes Leid. Für die DDR-Führung handelte es sich nicht um Menschen, deren intrinsische Würde ihren Zugriff begrenzte, sondern um „erziehungsschwierige“ Kinder, die der Sozialismus nicht für Wert ansah, sie in ihrer Problematik aufzufangen, um ihre Lebenschancen zu verbessern und sie in ihrer Individualität zu fördern, sondern die er einfach „ändern“ wollte.

Das zeigt sich an vielen Momenten.

- Anders als im Westteil Deutschlands waren in der DDR viele Heimeinweisungen politisch und nicht sozialpädagogisch begründet. Die dafür zur Anwendung gelangten Termini sind z.T. absichtlich unscharf und unüberprüfbar gehalten und haben z.T. unter dem Deckmantel pädagogischer Probleme („Schwererziehbarkeit“, „Verwahrlosung“, „Rowdytum“) politisch Auffällige betroffen. Diese Termini etikettierten die politische Bekämpfung gesellschaftlich abweichenden Verhaltens. Die Grauzonen der Begrifflichkeit ermöglichten eine Einweisungs- aber eben damit auch eine Erziehungswirklichkeit, die selbst in der DDR verschleiert werden musste.
- Intensiver als im Westteil wirkte sich das Problem der Stigmatisierung, die der Heimaufenthalt bedeutete, aus. Man konnte ihr in der DDR nicht entkommen. Im Westen konnte man anderswo versuchen, neu anzufangen. Diese Möglichkeit bot die geographisch und geistesgeschichtlich geschlossene Gesellschaft der DDR nicht.
- Im Westen gab es theoretisch die Möglichkeit der Gegenwehr. Auch wenn sie in der Regel außerhalb der Handlungsmöglichkeiten der Heimkinder lag und die Eltern sie kaum wahrnahmen und wahrnehmen konnten. Aber die Aufarbeitung ihrer Situation hat sich ohne Systemwechsel vollzogen. Im Osten gab es diese Möglichkeit weder praktisch noch theoretisch, sie ist denn auch erst durch den Untergang des Sozialismus eingetreten.

⁵⁹⁵ Laudien, K./Sachse, Chr., 2011

- Anders als im Westteil nahmen die Offiziellen in der DDR an, dass die Jugendhilfe, der die Heimerziehung oblag, eine Einrichtung ist, die im Laufe der Geschichte aufgelöst werden wird, weil die Ursachen für soziale Probleme im Sozialismus entfallen sind. Weil soziale oder sozialisationsbedingte Probleme im Sozialismus nicht entstanden sein konnten, mussten sich hier Einflüsse auswirken, die aus „dem Westen“ herrührten (Westfernsehen, Schund-Literatur, Popmusik etc.). Wer in den Blick der Jugendhilfe/Heimerziehung geriet, war damit immer zugleich ein Problem für die Legitimation der DDR-Gesellschaft.
- Anders als im Westen erschwerte der Glaube an die Formbarkeit des Menschen die Einsicht, dass soziale Probleme unter allen Bedingungen entstehen können. Wer in der DDR auffiel, störte deshalb in einem politischen Sinne, er litt unter Problemen, die vom Faschismus oder aus dem Westen herrührten. Die Heimerziehung hatte deshalb mit Kindern zu tun, die aus dem DDR-Staatskonzept der Schaffung des sozialistischen Menschen herausgefallen sind. Dass die für die Heimerziehung aufgewendeten Mittel im Laufe der 40 Jahre DDR nicht erhöht, sondern eher vermindert wurden, ist die finanzielle und praktische Seite dieser Annahme.
- Anders als im Westen spielte der DDR-Geheimdienst (das Ministerium für Staatssicherheit) eine Rolle im Umgang mit Heimkindern. Das Ausmaß und die Art und Weise dieses bedrückenden Umstandes sind noch nicht hinreichend bekannt und bedürfen weitgehender Studien. Ihre Bedeutung reicht über die Aufklärung der Heimsituation hinaus.
- Anders als im Westen spielte für die Bewertung der Heimsituation eine große Rolle, dass die Familie in ihrer Bedeutung für die Sozialisation eines Kindes für gering erachtet wurde und keine ihr angemessene Würdigung erfuhr. Die Heimerziehung hat die auf die Familie orientierte Pädagogik, die in den konfessionellen Einrichtungen beibehalten wurde, abgelehnt („Kollektiverziehung“). Auch für dieses Kapitel muss abschließend der Bedarf an weiterer Forschung angemeldet werden.

Die DDR war zu keinem Zeitpunkt ihrer Existenz ein Rechtsstaat. Sie ist das Resultat einer durch den Krieg hinterlassenen Machtkonstellation und sah die Mittel einer nachträglichen Legitimation durch die in ihr lebenden Menschen - zu Recht - als Existenzbedrohung an. Das erschwerte es, innerhalb dieses Unrechtsgebildes ein davon isoliertes Unrecht der Heimerziehung präzise zu umgrenzen. Es ist also nicht allein die subjektive Sicht der Betroffenen, die zwischen SED-Unrecht und Heim-Unrecht nicht unterscheidet. Auch die sachliche Analyse bestätigt diesen Befund. Die Erziehungssituation konnte in der DDR allein durch ihren Untergang verbessert werden.

Anhang I: Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR

Die Neuorientierung nach 1945 suggerierte einen radikalen Bruch mit jeglicher Vergangenheit, der freilich so nicht stattfand. Neben weittragenden Veränderungen setzten sich überkommene Gegebenheiten fort. Diese Beobachtung trifft auch auf die Institutionen der Jugendhilfe/Heimerziehung zu. Innerhalb des nach 1945 beginnenden Umbaus der bestehenden Strukturen der Jugendhilfe und Heimerziehung setzten sich Traditionen und Wertevorstellungen fort, sodass sich mitunter bis in die Heimpraxis oder einzelne Gesetzesformulierungen hinein einen deutsch-deutschen Vergleich erlaubt.

Die Eigengesetzlichkeiten des Teilsystems Jugendhilfe/Heimerziehung mussten auch in einem planwirtschaftlich und zentralistisch organisierten Staat berücksichtigt werden, aber ab den 1970er Jahren entzog sich die SED-Führung in den 1970er Jahren dem Handlungsdruck, der von der Heimreform im Westen ausging, indem sie das Thema aus der Propaganda herausnahm und Statistiken über die Spezialheime nicht mehr veröffentlichte.⁵⁹⁶

Diese Umstände lassen eine von der allgemeinen DDR-Geschichte leicht abweichende Periodisierung der Jugendhilfe/Heimerziehung sinnvoll erscheinen. Einige Beispiele. Die Gründung der DDR im Oktober 1949 hatte bis auf die Umbenennung der Zentralverwaltung für Volksbildung in ein Ministerium keine Folgen für die Jugendhilfe/Heimerziehung. Das Heimsystem der Jugendhilfe in seiner Grundstruktur dagegen wurde bereits 1951 geschaffen, also ein Jahr vor der II. Parteikonferenz, die den „planmäßigen Aufbau des Sozialismus“ propagierte. Der Mauerbau 1961 führte zwar zu vermehrten Einweisungen in Arbeitslager und auch Jugendwerkhöfe, dieser Effekt wurde jedoch überlagert durch die Folgen der Schulreform von 1959, die Kampagnen gegen die Jugendmusikkulturen und die Einrichtung der Industrie-Jugendwerkhöfe. Die Reorganisation des Heimsystems der Jugendhilfe zu einem dreistufigen System der Disziplinierung war bereits beschlossen, bevor sich auf dem 11. Plenum des ZK der SED im Dezember 1965 die Rückkehr zur repressiven Jugendpolitik durchsetzte. In der Folge des 11. Plenums stiegen die Einweisungszahlen dann um 15 Prozent. Die auf dem VIII. Parteitag der SED im Jahr 1971 verkündete „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ hatte erst im Juni 1974 mit der „Internen Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe“ Auswirkungen auf den Alltag in den Heimen. Im Bereich der Normalheime und zumindest teilweise der Spezialheime sind Trends zu diagnostizieren, welche sich im Gegensatz zur chronischen Finanznot der DDR seit der zweiten Ölkrise 1979 etabliert haben. Die letzte Reform der Heimstrukturen von 1987, die nur die Spezialheime erfasste, erklärt sich zum Einen aus Sparzwängen, zum Anderen aus dem Versuch, zu Lasten der Heilpädagogik neue Ressourcen für die Umerziehung zu erschließen. Aus dieser Zeit sind auch vier Pilotprojekte in Jugendwerkhöfen bekannt, welche neben einer dreijährigen Berufsausbildung verstärkt auf eine Erziehung zur Sozialkompetenz setzten.⁵⁹⁷

1. Historische Anknüpfung und Abgrenzung

In ihrer Selbstdarstellung erhob die Heimerziehung der Jugendhilfe 1986 den Anspruch, die Traditionen der Arbeiterbewegung und fortschrittlicher bürgerlicher Pädagogen produktiv

⁵⁹⁶ Vgl. Statistisches Amt der DDR (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der DDR. Jahrgänge 1951 bis 1972.

⁵⁹⁷ Rudolf Grohmann, Jugendwerkhof Siethen, Kreis Zossen (Zuarbeit zum IX. Pädagogischen Kongress, Frühjahr 1989). In: BArch DR 2/11747.

aufgenommen zu haben.⁵⁹⁸ Untermuert wurde dieser Anspruch allerdings lediglich mit einem kurzen Verweis auf die kommunistische Kritik am Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922. Die intensive Debatte um die Krise der Fürsorgeerziehung Ende der 1920er Jahre in Deutschland, an der die KPD durchaus beteiligt war, wurde nicht erwähnt.

Unter den Namen „bürgerlicher Pädagogen“ und „utopischer Sozialisten“, auf deren Ideen die Heimpädagogik offiziell aufbauen wollte, finden sich Charles Fourier und Robert Owen, als Vertreter des 19. Jahrhunderts und die Pädagogen der Aufklärung Johann Bernhard Basedow und Christian Gotthilf Salzmann sowie deren Nachfolgegenerationen mit Johann Heinrich Pestalozzi und Friedrich Fröbel. Tatsächliche Anknüpfungspunkte der DDR-Heimpädagogik an die genannten pädagogischen Ideen sind jedoch nur schwer zu finden.

Als Vorreiter der sowjetischen Heimpädagogik wurden Lenin selbst sowie seine Lebensgefährtin Nadeschda Krupskaja an erster Stelle erwähnt. Diese Rangordnung ist insofern interessant, weil Makarenko bereits von sowjetischen Zeitgenossen – unter ihnen Krupskaja – öffentlich als Vertreter einer „Kasernen- und Kommandeurspädagogik“ kritisiert worden war.⁵⁹⁹

Der wohl augenfälligste Rückgriff auf die Vergangenheit findet sich in der Art der Organisation der Heime. Ab 1951 wurde die „Anstalt“ als eine nach überindividuellen, zweckrationalen und rationellen Gesichtspunkten ausgerichtete Organisationsform favorisiert, obwohl sie nur wenige Berührungspunkte mit den Einrichtungen aufwies, in denen Makarenkos die Kollektiverziehung praktizierte. In Makarenkos Kommunen waren Mischungen verschiedener Lebensalter der Insassen durchaus erwünscht, weil sie soziales Lernen beförderten. Die Heime der Jugendhilfe waren dagegen streng nach dem Prinzip „Heimgruppe gleich Schulklasse“ organisiert. Auch die Erzieher wurden in der DDR nach betriebsökonomischen Gesichtspunkten eingesetzt (geregelter Arbeitszeit im Schichtwechsel). Anders als bei Makarenko teilten sie also nur ihre Arbeitszeit, nicht einen großen Teil ihrer Lebenszeit mit den Zöglingen. Die Eigendynamik derartiger Heime in Richtung „totale Institution“ wird daher im Fokus der Bewertung und Kritik der Praxis der Heimerziehung bleiben müssen.

Die Umerziehungseinrichtungen, die ursprünglich von Jugendämtern, dem Ministerium des Innern und (vermutlich auch) Justiz betrieben wurden, wurden nach anfänglichen Mischformen einheitlich der Volksbildung zugeordnet. Auch findet sich ein Unterschied zur Sowjetunion. Dort waren diese Einrichtungen dem Ministerium für innere Angelegenheiten unterstellt, das mit vielfältigen wirtschaftlichen, polizeilichen und geheimdienstlichen Aufgaben ausgestattet war. Diese Zuordnung ist in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR nur für die Arbeitslager übernommen worden.

Wie auch in den westlichen Bundesländern wurden in der sowjetischen Besatzungszone Jugendhilfe und Heimerziehung bereits kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges nach dem Vorbild des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) vom 1. April 1924 gestaltet. Obwohl das Gesetz in der DDR bis 1965 formal in Kraft blieb, wurden zeitgleich Änderungen in den Strukturen angeordnet. Die wichtigste Veränderung bestand darin, dass sukzessive alle nichtstaatlichen Träger ausgeschaltet wurden. Die im RJWG ebenso angelegten staatlichen Eingriffsrechte wurden dagegen ausgebaut, sodass das Ministerium für Volksbildung jegliche Entscheidung der Heime kontrollieren konnte (Personal, Belegung, Typ, Pädagogik,

⁵⁹⁸ Autorenkollektiv, 1984, S. 12.

⁵⁹⁹ Kamp, 1995, S. 519.

Ausstattung etc.). Mit der faktischen Außerkraftsetzung des RJWG war aber auch das darin angelegte Qualitätsmanagement der Heimeinrichtungen zumindest tendenziell gefährdet.⁶⁰⁰

2. Vor der Verordnung zur Heimerziehung (1945-1950)

Auch für die Reorganisation der Jugendwohlfahrt in der Sowjetischen Besatzungszone nach Ende des 2. Weltkrieges gilt das zusammenfassende Urteil von Hermann Weber, „dass in den chaotischen Verhältnissen der ersten Monate nach dem Krieg selbst der Aufbau zentraler Dienststellen keinesfalls so reibungslos verlief, wie das nach den ‚Befehlen‘ der SMAD zu sein schien.“⁶⁰¹

Die ersten jugendpolitischen Äußerungen der KPD im Sommer 1945 blendeten die Jugendwohlfahrt aus und konzentrierten sich auf die Jugendförderung. Sie folgten damit den programmatischen Vorentscheidungen der KPD im Moskauer Exil, die Jugend über Förderprogramme und politische Erziehung zu gewinnen.⁶⁰² Die im Juli 1945 durch Verlautbarung der SMAD geschaffenen Jugendausschüsse folgten diesem Konzept.⁶⁰³

In der Folgezeit wurde die Jugendförderung weitgehend den Jugendorganisationen anvertraut und finanziell großzügig unterstützt. Die organisatorische Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendförderung wurde vermutlich 1950 vorgenommen.⁶⁰⁴ Seit dieser Zeit existierten in den Ländern „Büros für Jugendfragen“. Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat wurde (einschließlich Vorläufer) bereits 1949 gegründet.

Den Jugendämtern auf der Ebene der Kommunen, Kreise und Länder wurden im Gegenzug Kompetenzen entzogen und anderen Ressorts zugeordnet.⁶⁰⁵ Im Juni 1947 wurden sie auf Befehl der SMAD der bereits im Juli 1945 eingesetzten Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.⁶⁰⁶

Sowohl die Zentralverwaltung für Volksbildung als auch die Länder der SBZ erließen in dieser Zeit rechtliche Regelungen, die das RJWG teils aufnahmen, teils modifizierten. In den Richtlinien für Kinderheime, welche die Zentralverwaltung im Juli 1946 erließ, wurde zwar entsprechend § 1 RJWG, die „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zur Hauptaufgabe der Heime erklärt, gleichzeitig aber „Einrichtung und Erhaltung von Privatkinderheimen“ verboten.⁶⁰⁷ Dieses Verbot wurde wenige Tage später durch einen Befehl der SMAD aufgehoben und auf das Verbot privater Kindergärten beschränkt.⁶⁰⁸ Angeordnet wurden sechs Typen von Einrichtungen, von denen drei die spätere

⁶⁰⁰ Vgl. dazu: Schelle 2006, S. 19 ff.

⁶⁰¹ Weber 1999, S. 56.

⁶⁰² Vorschläge der KPD für die Gestaltung der Jugendarbeit nach der Befreiung vom Faschismus (1944), in: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 211-212.

⁶⁰³ Erklärung zur Verlautbarung der SMAD vom 31. Juli 1945 über die Schaffung von Jugendausschüssen, in: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 222-224.

⁶⁰⁴ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951, in: BArch DR 2/1155.

⁶⁰⁵ Bauer/Bösenberg, 1979, S. 36.

⁶⁰⁶ Befehl Nr. 156 der SMAD zur Überführung der Jugendämter in die Organe der Volksbildung vom 20. Juni 1947 (Auszug). In: Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 21-22.

⁶⁰⁷ Richtlinien für Kinderheime der Deutschen Verwaltung für Volksbildung vom 1. Juli 1946, in: BArch DR 2/386.

⁶⁰⁸ Der Begriff stammt aus dem Potsdamer Abkommen. Die Bezeichnung lässt also nicht unbedingt auf eine angestrebte Eigenständigkeit der Kommunen schließen.

Heimstruktur bestimmen sollten: Heime für Kinder ohne genügende Aufsicht, geistig zurückgebliebene Kinder sowie Aufnahme- und Verteilungshäuser für Kinder ohne genügende Aufsicht.⁶⁰⁹

In einigen Ländern der sowjetischen Besatzungszone wurde in dieser Zeit die Fürsorgeerziehung umgestaltet. Mit einer Verordnung setzte die Provinzialverwaltung Brandenburg die einschlägigen Paragraphen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt außer Kraft. Die in Brandenburg eingerichtete „Öffentliche Jugendhilfe“ hatte die Aufgabe, „körperlich, seelisch oder sozial gefährdeten, geschädigten oder fehlentwickelten Minderjährigen dazu zu verhelfen, vollwertige Mitglieder des schaffenden Volkes zu werden.“ Heimtypen oder Methoden der Erziehung wurden nicht genannt. Eine Heimeinweisung konnte in Übereinstimmung mit der RJWG auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern oder durch Beschluss der Familiengerichte erfolgen.⁶¹⁰

Ein anderer Trend auf Länderebene wird an einem Gesetz aus Sachsen vom November 1947 deutlich, welches das Jugendgerichtsgesetz in seiner Fassung vom November 1943 ersetzte (oder ersetzen sollte). In diesem Gesetz (oder Entwurf) wurde die für die Jugendwerkhöfe bis 1968 typische Mischung von Einweisungen auf Grund von Straftaten oder zur Sicherung der „gesellschaftlichen Entwicklung“ von Jugendlichen angeordnet. Minderjährige Straftäter sollten danach grundsätzlich der „Öffentlichen Erziehung“ überantwortet werden, die je nach Schwere des Deliktes von einer Jugendorganisation, Einzelpersonen oder den Jugendämtern wahrgenommen wurde. Das Gesetz ging an keiner Stelle von einer Unterstellung der Einrichtungen oder Ämter unter die Volksbildung aus. In der Skala der „öffentlichen Erziehung“ konnte „gesellschaftliche Erziehung“ der 1. Stufe (maximal drei Jahre) und 2. Stufe (maximal 10 Jahre) in einem Heim angeordnet werden. Die Insassen sollten in Wohn- und Erziehungsgruppen von maximal 25 Minderjährigen eine volle Berufsausbildung erhalten. Arbeit und Heimaufenthalt durften „auf keinen Fall als Strafe in Erscheinung treten.“⁶¹¹

Gegen die Übertragung des Jugendstrafvollzuges auf die Jugendämter protestierte im Dezember 1948 der Präsident der Zentralverwaltung für Volksbildung und spätere Minister, Paul Wandel.⁶¹² Sie hat sich aber – wie mehrere Berichte zeigen – bereits vor Erlass des Jugendgerichtsgesetzes 1952 durchgesetzt.⁶¹³

3. Von der Heimverordnung bis zur Schulreform (1951-1959)

Im Jahr 1951 begann die Gestaltung des Systems der Jugendhilfe und Heimerziehung, das in seinen Grundzügen bis zum Ende der DDR erhalten blieb. Es ist deshalb sinnvoll, auf diese frühen, strukturbildenden Entscheidungen ausführlicher einzugehen.

Das Heimsystem der Jugendhilfe in der DDR wurde am 26. Juli 1951 mit einer kurzen Verordnung geschaffen. In seiner Präambel wurden nur politische Erziehungsziele aufgeführt:

⁶⁰⁹ Befehl Nr. 225 des Obersten Chefs der SMAD vom 26. Juli 1946 "Leitung der Arbeit in Kinderheimen", in: BArch DR 2/386.

⁶¹⁰ Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg vom 29. Juli 1946 über Öffentliche Jugendhilfe, in: BArch DR 2/375.

⁶¹¹ Entwurf des Landes Sachsen für ein neues Jugenderziehungsrecht vom 20. November 1947, in: BArch DR 2/375.

⁶¹² Brief von Paul Wandel an das Zentraljugendamt den Strafvollzug von Jugendlichen in der Kompetenz der Jugendämter vom 21. Dezember 1948, in: BArch DR 2/375.

⁶¹³ Magistrat von Berlin, Abt. Volksbildung: Anweisung Nr. 1/51 Jugendwerkhöfe in der DDR/Bericht über den Jugendwerkhof Werftpfuhl vom November 1951, in: LAB C Rep. 120, Nr. 348.

„Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen und friedliebenden Deutschland, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.“ Bereits in dieser frühen Fassung war die Unterordnung der Individualerziehung unter die Kollektiverziehung vorgesehen: „Unter Beachtung der individuellen Entwicklung wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.“ Verantwortlich für die Umsetzung der Erziehungsziele war unbeschadet der Trägerschaft und Zweckbestimmung der Heime das Ministerium für Volksbildung. Darüber hinaus oblag dem Ministerium die „Auswahl, Bestätigung und Verwendung der Erzieherkräfte“. Die Errichtung von Heimen für Kinder und Jugendlichen war nun Privatpersonen untersagt.⁶¹⁴

Die Heimstruktur wurde im November 1951 leicht modifiziert. Sie war so aufgebaut, dass sich die Zuordnung eines Minderjährigen zu einem der Heimtypen durch drei Fragen klären ließ. Sie lauteten in der Sprache der damaligen Zeit: Normal oder schwer erziehbar? Normal bildungsfähig oder bildungsfähig schwachsinnig? Zur Altersgruppe der Kinder oder der Jugendlichen gehörig? Diese Unterscheidungskriterien sind in der Präambel der Verordnung festgehalten. Desweiteren wurden die bereits 1950 ausgearbeiteten Richtlinien für die Arbeit der Jugendwerkhöfe, Kinderheime und Spezialheime (1950 noch Sonderheime genannt) in Kraft gesetzt.⁶¹⁵ Die Differenzierung der Heime und ihre Neuzulassung wurden planwirtschaftlich durchgeführt.⁶¹⁶

Im Dezember 1951 fand die 1. Zentrale Konferenz der Heimerzieher statt. Ihr wichtigstes Ergebnis, die Festlegung auf die Kollektiverziehung nach Makarenko, war bereits im Vorfeld geplant worden.⁶¹⁷ In diesem Zusammenhang wurden die vier in der DDR existierenden Kinderdörfer (Kyritz/Mark Brandenburg; Alt Rehse/Mecklenburg; Wilhelmsthal/Thüringen und Seega/Thüringen) unter Aufsicht des Deutschen Pädagogischen Zentralinstitutes von Familien- auf Gruppenerziehung umgestellt. Alle Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe wurden unter dem Slogan „Demokratisierung des Erziehungswesens“ kontrolliert. Zudem war geplant, Kindererholungsheime in Erziehungsheime umzuwandeln.⁶¹⁸

Im Februar 1952 forderte der damalige Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, Eberhard Mannschatz, in einer Hausmitteilung an den Minister für Volksbildung einen einheitlichen Plan für die Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik.⁶¹⁹ Die entsprechende Anweisung erschien wenige Tage später. Sie verpflichtete alle Heime der Jugendhilfe zu detaillierten Jahres-, Monats- und Tagesplänen, nach denen neben den technischen Abläufen auch Themen der politischen Propaganda abgearbeitet werden mussten.⁶²⁰

⁶¹⁴ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951, in: GBl. DDR I, S. 708.

⁶¹⁵ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951, in: BArch DR 2/1155.

⁶¹⁶ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 1. Quartal 1952 vom 24. November 1951, in: BArch DR 2/1155, S. 1.

⁶¹⁷ Arbeitsplan der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung für das 4. Quartal 1951 vom 5. Oktober 1951, in: BArch DR 2/1155.

⁶¹⁸ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952, in: BArch DR 2/1155.

⁶¹⁹ Zusätzliche Aufgaben für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, die sich aus der Entschließung der 7. Tagung des ZK der SED ergeben vom 12. Februar 1952, in: BArch DR 2/1155.

⁶²⁰ Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952, in: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage (Original in: BArch DR 2/1178).

Nachdem die Umstrukturierung der Heime abgeschlossen war, wurde die Praxis innerhalb der einzelnen Heimtypen vereinheitlicht. Neben der Umstellung der Jugendwerkhöfe auf Kollektiverziehung sollte die teilweise sehr breit angelegte handwerkliche Ausbildung der Insassen auf eine Kurzausbildung reduziert werden. Nach bisherigen Erkenntnissen betraf das mindestens die Jugendwerkhöfe Stolpe, Bräunsdorf und Waldsiedersdorf. Die dort vorhandenen Lehrwerkstätten sollten geschlossen werden. Ihre Aufgabe sollten volkseigene Betriebe übernehmen. Die entsprechende Planung sah vor, Jugendliche in „Massenberufen“ auszubilden, vermutlich um sie schneller in der Industrie einsetzen zu können, wie es ab Anfang der 1960er Jahre generell praktiziert wurde.⁶²¹ Die Verordnung über die Arbeit der Jugendwerkhöfe vom Juli 1952 sah dementsprechend im Jugendwerkhof nur noch Werkstätten vor, die mit Produktionsaufträgen versehen werden konnten.

Die Jugendwerkhöfe wurden eingeteilt in eine Kategorie A (schwer erziehbar, normal bildungsfähig) und eine Kategorie B (schwer erziehbar, schwachsinig bildungsfähig). Eine namentliche Zusammenstellung aller Jugendwerkhöfe dieser Zeit in der DDR (außer Berliner Jugendwerkhöfe auf dem Gebiet der DDR⁶²²) listete im Jahr 1953 insgesamt 31 Einrichtungen mit 3.063 Insassen auf, in denen jeweils ein bis zwei Berufe erlernt werden konnten.⁶²³ Im Jahr 1957 existierten 32 Jugendwerkhöfe mit einer Kapazität von 3.656 Plätzen.⁶²⁴ Die Insassen waren von einer schulischen Bildung jenseits des Abschlusses der 8. Klasse ausgeschlossen.⁶²⁵ Mit dieser Verordnung wurde eine Umorientierung der Erziehung und Förderung schwererziehbarer Jugendlicher vollzogen, die auf ihre Marginalisierung in der Gesellschaft hinauslief und bis zum Ende der DDR anhielt.

Um 1955 mehren sich die Anzeichen in den internen Dokumenten, dass die Ausrichtung auf die Kollektiverziehung durch einen weiteren Schwerpunkt „Arbeitserziehung“ ergänzt werden sollte. In den Jugendwerkhöfen wurde der Beitrag der Arbeitserziehung zur sittlichen Reife hervorgehoben. Ausgeprägt werden sollten Charaktereigenschaften wie „Ausdauer, Gründlichkeit, schöpferische Initiative, Kameradschaft und Kollektivität“.⁶²⁶ Die Arbeitserziehung diente auch der Entlastung des Personals der Jugendwerkhöfe und der Dämpfung des Arbeitskräftemangels in der DDR. Eine Auflistung der in den Jugendwerkhöfen von 1956 zu erlernenden Berufe zeigt jedoch, dass die Ansiedelung der Berufsausbildung in der Industrie noch nicht vollständig vollzogen worden war.⁶²⁷ Neu eingerichtete Jugendwerkhöfe trugen den Charakter von Arbeitslagern (Glowe/Rügen)⁶²⁸, während Jugendwerkhöfe, die in der Tradition der Landerziehungsheime Mitbestimmung, soziale Versorgung und breite Ausbildung kannten, aufgelöst (Waldsiedersdorf) oder umstrukturiert wurden. So erhielt der Jugendwerkhof Stolpe ein Betonwerk, in dem vorwiegend in Handarbeit produziert wurde.⁶²⁹

⁶²¹ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 3. Quartal 1952 vom 4. Juli 1952, in: BArch DR 2/1155.

⁶²² Zu diesem Zeitpunkt wurde noch berücksichtigt, dass ganz Berlin formal nicht zur DDR gehörte. Zu den Berliner Jugendwerkhöfen gehörten Werftpfuhl, Struveshof, Dämeritzsee.

⁶²³ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II), in: BArch DR 2/6218.

⁶²⁴ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957, in: BArch DR 2/5568, S. 5.

⁶²⁵ Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952, in: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

⁶²⁶ Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956), in: BArch DR 2/5571, S. 176.

⁶²⁷ Jugendwerkhöfe und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956), in: BArch DR 2/5571, S. 295.

⁶²⁸ Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowé vom 6. Februar 1956, in: BArch DR 2/5573.

⁶²⁹ Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen [undatiert von Ende 1959]. In: BArch DR 2/5850.

Ende 1956 wurde die Ausbildung an den Jugendwerkhöfen weiter eingeschränkt und auf die Arbeit in der Industrie zugeschnitten. Diese Maßnahmen führten zu einem Zuwachs an Fluchten aus den Einrichtungen. Die Quote lag 1957 bei rund 10 Prozent. Das Ministerium für Justiz und der Generalstaatsanwalt der DDR forderten daraufhin die Einrichtung eines geschlossenen Jugendwerkhofes für „Dauerausreißer“.⁶³⁰ Ein Vergleich mit den Ausbildungsprofilen macht einen Zusammenhang zwischen der in einigen Jugendwerkhöfen eingeführten schweren Handarbeit mit der Zahl der Fluchten wahrscheinlich. So lagen die Jugendwerkhöfe Stolpe und Bräunsdorf mit angeschlossenen Industriebetrieben an der Spitze der „Entweichungen“. Die Zahl der Ausbrüche aus dem Jugendwerkhof „Makarenko“ in Krassow, der noch fünf handwerkliche Berufe zur Ausbildung anbot, lag bei einem Viertel der Fluchten aus den industriell orientierten Einrichtungen.⁶³¹

4. Von der Schulreform zum System der Spezialheime (1958-1964)

Die Veränderungen in den Heimen der Jugendhilfe betrafen in den Jahren zwischen 1958 und 1964 vor allem die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe. Die Normalkinderheime waren nur insofern betroffen, als ihre Kapazitäten zugunsten der Einrichtungen für schwererziehbare Minderjährige reduziert wurden. Größeren Einfluss übten zentrale politische Entscheidungen aus, die sich in ihren Auswirkungen teilweise behinderten.

Bereits 1955 waren die Verordnungen zum Schutz der Jugend, die ursprünglich von den Ländern erlassen worden waren, vereinheitlicht worden. Zentrale Aufgabe des Jugendschutzes war nun, die Jugend der DDR von „Schund- und Schmutzerzeugnissen“ des Westens fernzuhalten.⁶³² Gemeint waren damit die Musikkultur des Rock'n'Roll, aber auch die in Mode gekommenen Comic-Hefte. Die Aufmerksamkeit, die solche Billigprodukte hervorriefen, erklärt sich durch ihre im Kontext der Kollektiverziehung negative Beispielhaftigkeit. Makarenko hatte bemerkt, dass in „sogenannter Schundliteratur oder in Schundfilmen (...), oder im Theater“, der aufs individuelle Wohl ausgerichtete „Verwahrloste oder der Verbrecher mitunter (...) zu einem Objekt der Neugier und eines gewissen Amusements wird“.⁶³³ Um den Schutz davor wirksam zu organisieren, waren unter Federführung der Jugendhilfe in den Kommunen und Kreisen Arbeitsgruppen für den Jugendschutz ins Leben gerufen worden. Im Juni 1958 wurde eine Jugendschutzkonferenz einberufen, in deren Verlauf der Jugendschutz der FDJ übertragen wurde.⁶³⁴ In der Folgezeit begann eine Kampagne zur Kriminalisierung der Jugendmusikkulturen („Eckensteher“ und „kriminelle Banden“), die von einem Ansteigen der Einweisungszahlen in die Jugendwerkhöfe begleitet war. Dabei ging es nicht allein um die Durchsetzung von „Ruhe und Ordnung“, sondern um die Sicherung des politischen Einflusses auf die Jugend. Dies verdeutlichen die begleitenden Maßnahmen zur „patriotischen Erziehung“ der gesamten Jugend.⁶³⁵ Ziel war es, die bekannten „Cliquen“ zu „liquidieren“, indem die Anführer zu Freiheitsstrafen verurteilt und ein Teil der Mitläufer in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurde.⁶³⁶ Ende 1959 wurde die Kampagne eingegrenzt, aber nicht beendet.⁶³⁷

⁶³⁰ Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957, in: BArch DR 2/5568.

⁶³¹ Zu den Berufen vgl.: Jugendwerkhöfe und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956) (enthält auch: Spezialkinderheime), in: BArch DR 2/5571, S. 295.

⁶³² Verordnung zum Schutz der Jugend vom 15. September 1955, in: GBl. DDR I, S. 641.

⁶³³ Makarenko, 1964, S. 377.

⁶³⁴ Hoffmann, 1981, S. 66.

⁶³⁵ Vgl. dazu exemplarisch: Hassen oder helfen? Zu dem Aufsatz "Sollen wir zum Haß erziehen?" von Helmut Stolz, in: Pädagogik 1957, S. 26-28 und die folgenden Leserbriefe.

⁶³⁶ Information über Bandenbildungen in einigen Städten der DDR vom Juni 1959, in: BArch DR 2/5850.

Ein zweiter Trend ergab sich aus der auch im Westen geführten Debatte um die „zweite industrielle Revolution“. Sie führte in der DDR zu einer Reform des Bildungswesens, die 1958 mit der Einführung der zehnklassigen polytechnischen Oberschule begann. Gleichzeitig wurde das Ziel formuliert, jedem Jugendlichen eine Ausbildung als Facharbeiter zu ermöglichen. Die „Erziehung in der Produktion“ wurde zum „wichtigsten Element bei der Herausbildung des sozialistischen Bewusstseins“ erklärt.⁶³⁸ Das war auch für die Heimerziehung verbindlich. Dabei erwiesen sich die Heimschulen in den Spezialkinderheimen als überfordert, sodass man Heime zu großen Verbänden zusammenlegte, um deren Schulen effektiver zu gestalten. Auf diese Weise entstanden im September 1960 sechs Spezialkinderheime mit angeschlossenen Jugendwerkhöfen (Neuoferhausen, Bräunsdorf, Wittenberg, Hummelshain, Wolfersdorf, Eilenburg), die in der Mehrzahl nicht lange bestanden. Eine noch kürzere Dauer war der Kombination von Jugendwerkhof und Kinderheim beschieden (Ölsnitz, Bad Köstritz, Gebesee, Bernburg).⁶³⁹

Ende 1959 und Anfang 1960 häuften sich Anfragen aus der Industrie nach Arbeitskräften aus den Jugendwerkhöfen. Es entstanden Pläne, Jugendwerkhöfe in Industrieregionen anzusiedeln. Ein Perspektivplan für die Jahre bis 1965 sah 1.300 neue Jugendwerkhofplätze in der Industrie und Landwirtschaft vor. Um diese finanzieren zu können, war eine Senkung der Normalheimplätze vorgesehen. Damit der vorgesehene Ausbildungsstandard an den Jugendwerkhöfen eingehalten und die Anforderungen der Wirtschaft nach Arbeitskräften zu gleich erfüllt werden konnten, sollte der Aufenthalt in den Jugendwerkhöfen bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden. Dabei entwarf man eine erste Phase der Umerziehung, in der die minderjährigen Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen umerzogen und ausgebildet wurden, um dann in der zweiten Phase als Arbeitskräfte eingesetzt zu werden.⁶⁴⁰

Im März 1963 lagen die Voraussetzungen vor, allein im Raum Cottbus 2.300 neue Jugendwerkhofplätze in der Industrie zu schaffen.⁶⁴¹ Von diesen Jugendwerkhöfen in der Industrie und Landwirtschaft wurde nur ein kleiner Teil errichtet.

5. Das System der Spezialheime und die Verfolgung der Jugendkulturen (1965–1970)

Eine Systematisierung der Jugendhilfe/Heimerziehung war zwar für das Jahr 1958 vorgesehen, ist aber wegen der Schulreform, Problemen mit den Jugendmusikkulturen und der wirtschaftlichen Reformen wieder verschoben worden.⁶⁴² Es sind nur kleine Regelungen auf den Weg gebracht worden (Ausbildung von Fürsorgern, ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe, Anordnung über Heimerziehung, Sorgerechtsregelungen, Gründung des Institutes für Jugendhilfe, Diskussionen über die Heimtypen u.ä.).

⁶³⁷ Notiz des Sektors Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung an die Abteilung Volksbildung im ZK der SED betreffend Gruppen und Banden (undatiert, September 1959), in: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

⁶³⁸ Beschluß des Politbüros des ZK der SED: "Die Begeisterung und Tatkraft der Jugend für die Verwirklichung der großen Ideen des Sozialismus" vom 3. September 1957 (Auszug), in: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 394 ff.

⁶³⁹ Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960, in: BArch DR 2/5850

⁶⁴⁰ Perspektivplan für die Entwicklung des Systems der Heime der Jugendhilfe bis 1965 (von 1959), in: BArch DR 2/5850.

⁶⁴¹ Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend, in: BArch DR 2/5850.

⁶⁴² Anordnung über Heimerziehung (undatiert, März 1958, Datierung unsicher), in: BArch DR 2/5843 u. Entwurf der Verordnung über die Jugendhilfe vom 15. April 1959 (unvollständig), in: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

Mitte des Jahres 1963 häufen sich in den Archiven Berichte über schockierende Zustände in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen. Es ist möglich, dass diese Berichte im Ergebnis einer Kampagne entstanden sind, die den Eindruck erzeugen sollte, dass die Lage in den Jugendwerkhöfen der Kontrolle entglitt,⁶⁴³ was nur durch energische Maßnahmen zu verhindern war.⁶⁴⁴ Möglich ist ein Zusammenhang mit dem Amtsantritt der neuen Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker.

Vermutlich nicht zufällig begann zu dieser Zeit auch die Kritik an den in Einrichtung befindlichen Industrie-Jugendwerkhöfen.⁶⁴⁵ Sie wurden systematisch visitiert und ihre Schließung mehrfach empfohlen.⁶⁴⁶ Gleichzeitig wurden die Regeln für die Durchgangsheime soweit verschärft, dass sie gefängnisartigen Charakter annahmen (Vgl. Abschnitt Durchgangseinrichtungen). Zur selben Zeit wurde eine Überprüfung des gesamten Personals der Jugendwerkhöfe angekündigt und 1964 auch durchgeführt.⁶⁴⁷ Inzwischen stellten auch die Staatssicherheit und Staatsanwälte eigene Ermittlungen zu den Jugendwerkhöfen an.⁶⁴⁸ Im Ergebnis der Überprüfungen wurde etwa 15 Prozent des Personals entlassen. Wie bereits in den 1950er Jahren wurden pädagogische Laien angeworben, denen man zur Qualifizierung ein berufsbegleitendes Fernstudium anbot,⁶⁴⁹ das 1965 durch ein Zusatzstudium für Erzieher in Spezialheimen erweitert wurde.⁶⁵⁰ Im Januar 1964 wurde die Gründung des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau beschlossen.⁶⁵¹ Im Februar 1964 forderte das Ministerium für Volksbildung dann methodische und strukturelle Veränderungen, die im Wesentlichen im Mai 1964 vom Ministerrat der DDR umgesetzt wurden.

Erstens wurde, wie bereits in den 1950er Jahren, eine zentrale Stelle beauftragt, über die Einweisung in die Einrichtungen der Umerziehung zu entscheiden. Die Zentralstelle wurde am 1. September 1964 eingerichtet.⁶⁵² Dazu wurde, ebenfalls wie Anfang der 1950er Jahre schon einmal geschehen, ein zentrales Aufnahmeheim in Eilenburg eingerichtet, dass für die Eingewiesenen Diagnosen und Erziehungspläne zu erstellen hatte.

⁶⁴³ Vgl. neben den bei Zimmermann u.a. zitierten Quellen auch: Information über die Lage in den Jugendwerkhöfen in der DDR (ohne Datum, Mitte 1963), in: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987, in: Lage der Jugendwerkhöfe im Bezirk Frankfurt/Oder 1963-1964, u. Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus, in: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1, in: Berichte über die Lage in den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus in den Jahren 1963 bis 1969.

⁶⁴⁴ Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (1963?), in: BArch DR 2/23477.

⁶⁴⁵ Referat des Genossen Berwing auf dem ersten Erfahrungsaustausch der Leiter der Jugendwerkhöfe der Bezirke Frankfurt und Cottbus über erste Ergebnisse der Einführung der systematischen Berufsausbildung vom 28. März 1963, in: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

⁶⁴⁶ Protokoll: Auswertung des Brigadeeinsatzes im Jugendwerkhof Großräschen vom 17. Juni 1963, in: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1.

⁶⁴⁷ Ministerium für Volksbildung: Bestätigung der Leitungsvorlage "Durchführung einer Überprüfung sämtlicher Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime" im Umlaufverfahren (Ende Nov. 1963), in: BArch DR 2/7792.

⁶⁴⁸ Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Spätherbst 1963 (auch mgl. vom 5. Februar 1964), in: BStU MfS ZAIG 844, u. Bericht des Staatsanwaltes über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Hennickendorf vom 1. November 1963, in: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

⁶⁴⁹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. März 1964, TOP 2: Anweisung zur Durchführung eines Fernstudiums für Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern, Durchgangsheimen und Jugendherbergen, in: BArch DR 2/7807.

⁶⁵⁰ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 3. April 1965, TOP 6: Konzeption für das hochschulmäßige Zusatzstudium für Pädagogen in Spezialheimen und für Mitarbeiter der Jugendhilfe (mit Vorlage), in: BArch DR 2/7840

⁶⁵¹ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. Januar 1964, TOP 5: Einrichtung eines geschlossenen Jugendwerkhofes im ehemaligen Jugendhaus Torgau (mit Vorlage), in: BArch DR 2/7798.

⁶⁵² Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964, in: Rudolph; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 106.

Zweitens wurden die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe zum System der Spezialheime zusammengefasst. Sie wurden damit dem Einflussbereich der örtlichen Organe entzogen und zur Sicherung einer der Kontrolle und Anleitung den Bezirken direkt unterstellt.⁶⁵³

Drittens wurde das System der Spezialheime durch vier Sonderheime für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche mit dem ausdrücklichen Zweck der Umerziehung ergänzt. Vier Heime bildeten mit einer eigenen Aufnahmestation innerhalb der Spezialheime eine in sich geschlossene Struktur – das „Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“.

Um den finanziellen Mehraufwand zu decken, der durch die neuen Strukturen entstehen würde, sollten einige Jugendwerkhöfe geschlossen, andere zu verstärkten Arbeitsleistungen herangezogen werden. Schließlich sollten die Heimbeiträge der Eltern erhöht werden.⁶⁵⁴

Eine weitere wichtige Neuerung dieser Zeit bedeutet die strukturelle Verknüpfung der Organe der Jugendhilfe mit dem Jugendschutz. Sie ist bereits 1964 punktuell nachweisbar⁶⁵⁵ und wird ab Sommer 1965 bei der Verfolgung der Jugendkulturen für etwa vier Jahre eine besondere Rolle spielen.⁶⁵⁶ Seit dieser Zeit gab es eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe.⁶⁵⁷

Im Februar 1965 wurde die Arbeit an der Verordnung für Jugendhilfe, die 1959 abgebrochen worden war, wieder aufgenommen. Sie wurde im April 1965 erlassen.⁶⁵⁸ Gleichzeitig erschien die Anordnung über die Spezialheime.⁶⁵⁹ Die Jugendhilfeverordnung wurde im März 1966 an das Familiengesetzbuch angepasst.⁶⁶⁰ Das auf diese Weise etablierte Heimsystem blieb bis 1987 fast unverändert bestehen.

Ab Sommer 1965 begann eine von Erich Honecker initiierte Kampagne zur Veränderung der Jugendpolitik. Der sogenannte Rowdy-Beschluss vom Oktober 1965 führte zu einer Vermehrung der Einweisungen junger Erwachsener in Arbeits- und Erziehungslager von monatlich 60 auf 110 im Umfeld des 11. Plenums des ZK im Dezember 1965 und noch einmal auf rund 160 monatliche Einweisungen im Herbst 1967.⁶⁶¹ Die Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime nahmen im Rahmen dieser Kampagne um 16

⁶⁵³ Aktennotiz vom 11. Juli 1964; Übernahme der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe durch die Räte der Bezirke laut Beschluss des Ministerrates vom 28. Mai 1964, in: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 4850.

⁶⁵⁴ Präsidium des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, 25. 2. 1964, TOP 4), in: BArch DR 2/7563, S. 217-255.

⁶⁵⁵ Bericht des Aktivs Rechtspflege der Ständigen Kommission Inneres, VP und Justiz über den Jugendwerkhof Lehnin (ohne Datum, Ende August 1964), in: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 6905.

⁶⁵⁶ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) - Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke, in: BArch DR 2/7905.

⁶⁵⁷ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 6. Februar 1967, in: BStU MfS HA XX, Nr. 2206, S.56 ff.

⁶⁵⁸ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. II DDR, 1965, S. 359.

⁶⁵⁹ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 [und Berichtigung vom 4. September 1965]. In: GBl. der DDR II Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

⁶⁶⁰ Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966, in: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

⁶⁶¹ Zusammenstellungen von Verurteilungen nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung (und Arbeitsbummelei) vom 24. August 1961 von August 1961 bis Sommer 1968, in: BArch DO 1/14746.

Prozent zu.⁶⁶² In der Mehrzahl richtete sich die Verfolgung jedoch gegen junge Erwachsene, für die eine Erweiterung der Kapazitäten der Strafvollzugseinrichtungen geplant war.⁶⁶³ Im März 1967 wurden Pläne zur Ausweitung der Spezialheimkapazitäten von 6.386 auf 7.400 Plätze besprochen. Erneut wurde die Errichtung von Jugendwerkhöfen an gesundheitsgefährdenden Industriestandorten der DDR (Braunkohle, Großbaustellen) geplant.⁶⁶⁴

Nach der Einführung des Strafgesetzbuches der DDR 1968 wurden die staatlichen Sanktionsmittel unterhalb des Strafrechtes ausgebaut.⁶⁶⁵ Nach bisherigen Erkenntnissen wurden Jugendhilfe und Heimerziehung in unterschiedlicher Weise in diese neuen gesellschaftspolitischen Strategien eingebunden. Die Jugendhilfe wurde in ein Netz institutioneller Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einbezogen. Sie hatte diese Organe zu informieren und zu beraten, erstellten Gutachten und schlug Erziehungsmaßnahmen vor. „Die Organe der Jugendhilfe stellen dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt aus ihren Unterlagen Materialien zu Verfügung, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.“⁶⁶⁶

6. Konsolidierung (1971-1981)

Die Ära Erich Honeckers hob die Vorrangstellung der Wirtschaftspolitik zugunsten einer „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ auf. Mit diesen Veränderungen gingen Lockerungen in der Kultur- und Jugendpolitik einher. Die Freiräume, die den Jugendkulturen eingeräumt wurden, waren allerdings begleitet vom oben geschilderten Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten unterhalb des Strafrechtes und der Disziplinierung durch die Wehrerziehung. Der Einfluss dieses gesellschaftspolitischen Strategiewechsels auf die Heimerziehung und Jugendhilfe soll im Folgenden beschrieben werden.

Bereits vor Beginn der Ära Honecker gingen vom Ministerium für Volksbildung Bemühungen aus, den Lebensstandard in den Heimen dem Niveau des DDR-Durchschnittes anzugleichen. Verbessert werden sollten der Zustand der Gebäude, die Ausstattung der Heime und die persönlichen Zuwendungen für die Heiminsassen. „Der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens muss so gestaltet werden, dass sie die Fürsorge unseres Staates bewusst erleben und die Geborgenheit erfahren, die ihnen nur eine sozialistische Gesellschaft geben kann.“ Weitergehende Ansätze,

⁶⁶² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage), in: BArch DR 2/7911.

⁶⁶³ Vorschlag zur Durchführung des Beschlusses des Sekretariates des ZK der SED vom 11. Oktober 1965 [Erweiterung der Kapazitäten der Vollzugseinrichtungen] vom 9. November 1965. In: BArch DO 1/14746.

⁶⁶⁴ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7911.

⁶⁶⁵ Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968, in: GBl. DDR I, 1968, S. 101. Und: Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 in der Fassung vom 12. Januar 1968. Gesetzessammlung der DVP A 2/1 1. Blatt. Und: Direktive Nr. 4/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Aufgaben und Maßnahmen zur systematischen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 1. Juli 1968, in: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 010246. Und: Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968, in: GBl. DDR II, Nr. 93/1968, S. 751.

⁶⁶⁶ Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968, in: BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029.

das Heimsystem „der drei Fragen“ (Alter, Bildungsfähigkeit, Erziehbarkeit) aufzulockern und zu differenzieren, wurden zwar intern diskutiert, aber nicht aufgenommen.⁶⁶⁷

Die Notwendigkeit für Veränderungen wurde in einem Bericht von 1974 so zusammengefasst: „Die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung, die Heimleiter und auch Mitarbeiter in den Heimen sind pessimistisch, haben sich an die vielen Mängel und teilweise unverantwortlichen Zustände gewöhnt, (...) kämpfen nicht genügend – teilweise überhaupt nicht mehr – um Veränderungen.“ Es folgen Schilderungen über unhaltbare Zustände in einzelnen Heimen.⁶⁶⁸ Im gleichen Jahr wurden die Heime durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion visitiert. Das umfangreiche Berichtsmaterial lässt nur den Schluss zu, dass in den Heimen der DDR (Normalheime und Spezialheime) der Lebensstandard der Insassen auch nach DDR-Maßstäben an der Grenze zur Armut angesiedelt war. Viele Heime waren in einem derartig schlechten baulichen Zustand, dass Teile polizeilich gesperrt waren. Die Ausstattung der Heime hatte sich seit Beginn der 1960er Jahre im Wesentlichen nicht mehr geändert. Verwaltung und Finanzgebaren waren in verschiedenen Heimen mangelhaft und teilweise korrupt. Die Heime waren in der Regel überbelegt. Normen der Verpflegung, Bekleidung und des Raumangebotes wurden mehrfach unterschritten. Erziehung, Betreuung und schulischer Unterricht entsprachen in einer großen Zahl der Heime nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gelder, die den Insassen zustanden oder von ihnen erarbeitet wurden, wurden notgedrungen für die Verbesserung der Heimsituation eingesetzt.⁶⁶⁹ Mit einer internen Weisung des Ministerrates vom Juni 1974 sollte diese Situation schnell und ohne Aufsehen verändert werden. Es wurden finanzielle Mittel in Aussicht gestellt, um „dringende unaufschiebbare Werterhaltungsmaßnahmen noch im Jahr 1974 durchzuführen“ und die Innenausstattung zu verbessern. Der mehrfache Verweis auf die zur Unterstützung zu gewinnenden Betriebe im Umfeld der Heime macht allerdings bereits deutlich, dass die staatliche Initiative nicht ausreichen würde.⁶⁷⁰ Im Spätherbst 1974 durchgeführte Kontrollen ergaben, dass zwar genügend Gelder bereitgestellt worden waren, diese jedoch wegen der Knappheit an Baustoffen und Handwerkerkapazitäten nur zum Teil abgerufen werden konnten.⁶⁷¹

Die allgemeinen Lebensbedingungen in den Normalheimen und Jugendwerkhöfen wurden vier Jahre später – 1978 – von der staatlichen Finanzrevision überprüft. Der zusammenfassende Bericht belegt, dass sich die Situation gegenüber der letzten allgemeinen Überprüfung im Jahr 1974 nicht wesentlich verbessert hatte. Gebäude waren in großem Umfang im Verfall begriffen. Die einmalige Aktion von 1974/1975 hatte keine stabilen Verbesserungen gebracht. Wie bereits 1974 wird über Korruption, Zweckentfremdung von Geldern und einer mangelhaften Verwaltung berichtet. Die Sätze für Verpflegung und Bekleidung wurden in erheblichem Maße unterschritten, zustehende Gelder nicht ausgezahlt. Dazu gehörten auch Gelder, welche die Heime lediglich zu verwalten hatten (Renten, Arbeitsentgelte, Prämien).⁶⁷²

⁶⁶⁷ Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 28. Juli 1970, Protokoll und Vorlagen: Vorschläge zum neuen System der Heime und zum schrittweisen Übergang der territorialen Realisierung der Heimeinweisungen, in: BArch DR 2/8018.

⁶⁶⁸ Vorschläge zur Auswertung erster Erfahrungen der Kontrolle der Kinderheime (ohne Datum, März 1974), in: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 11079.

⁶⁶⁹ Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974, in: BArch DR 2/12328.

⁶⁷⁰ Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974, in: BArch DR 2/12328.

⁶⁷¹ Beispiel: Bericht über die Nachkontrolle der Prüfung des Einsatzes der materiellen Mittel in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 8. November 1974, in: BArch DR 2/12195, Bd. 2.

⁶⁷² Information über die Durchführung der Finanzrevision in Normalkinderheimen und Jugendwerkhöfen vom 5. April 1978, in: BArch DR 2/12328.

Im Jahr 1975 stellte das Ministerium für Volksbildung fest, dass weiterhin zu wenige Plätze in den Normalheimen vorhanden waren. Einen Eindruck von der Größe des Fehlbestandes vermittelt der Bezirk Erfurt. Dort fehlten 1977 trotz der Errichtung von zwei neuen Heimen noch 600 Heimplätze.⁶⁷³ Um die Zahlen der Heimeinweisungen generell zu senken, wurde den örtlichen Stellen der Jugendhilfe eine verstärkte Präventionsarbeit anempfohlen.⁶⁷⁴

Ein Umdenken gab es auch, was die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen für das Leben nach dem Heimaufenthalt betraf. „Kinder und Jugendliche müssen sich viel stärker als bisher hauswirtschaftliche und lebenskundliche Kenntnisse und Können aneignen, welches im ‚Normalfall‘ durch das Leben in der Familie vermittelt und angeeignet wird.“⁶⁷⁵ Dieses Erkenntnis wird in einigen Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR in den 1980er Jahren tatsächlich ansatzweise umgesetzt. Schließlich wurde Anfang der 1980er Jahre die Berufsausbildung an den Jugendwerkhöfen umgestellt. Sie wurde im Regelfall auf drei Jahre erweitert. Daneben blieb die alte Teilausbildung weiter bestehen.⁶⁷⁶ Eine Liste von angebotenen Berufen zeigt jedoch, dass die bisherige Ausbildung in Teilberufen nur auf drei Jahre ausgedehnt und mit formalen Berufsnummern versehen worden war.⁶⁷⁷

7. Niedergang (1980-1987)

Insgesamt ist für die 1980er Jahre ein wirtschaftlicher Niedergang der Heime zu konstatieren, der dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang folgt. Insbesondere die Spezialheime litten unter Personalmangel, der nur durch Zwangsabordnungen zu überbrücken war. In einigen Heimen arbeiteten bis zu zwei Dritteln junge Erzieherinnen und Erzieher, die durch die sogenannte Absolventenlenkung nach Abschluss ihres Studiums für drei Jahre zur Arbeit in diesen Heimen verpflichtet worden waren. Dieser Personalmangel spiegelt nicht nur die gewachsenen Ansprüche an Arbeitseinkommen und -standards wieder. Er deutet auch auf eine schwindende Akzeptanz der Methodik und des allgemeinen pädagogischen Klimas an den Spezialheimen hin.⁶⁷⁸

Der schlechte bauliche Zustand und die prekäre Lage beim Personal in den Spezialkinderheimen führten dazu, dass eine hohe Prozentzahl der Kapazitäten nicht genutzt werden konnte. Einen Überblick über die Nutzung der vorhandenen planmäßigen Kapazitäten vermittelt die folgende Grafik:

⁶⁷³ Statistik im Bereich der Volksbildung - Statistik der Heime 1977, Bd. 1, in: BArch DR 2/28178.

⁶⁷⁴ Hinweise zur Entwicklung der Normalheime im Zeitraum 1976-1980 (undatiert, um 1976), in: BArch DR 2/12328.

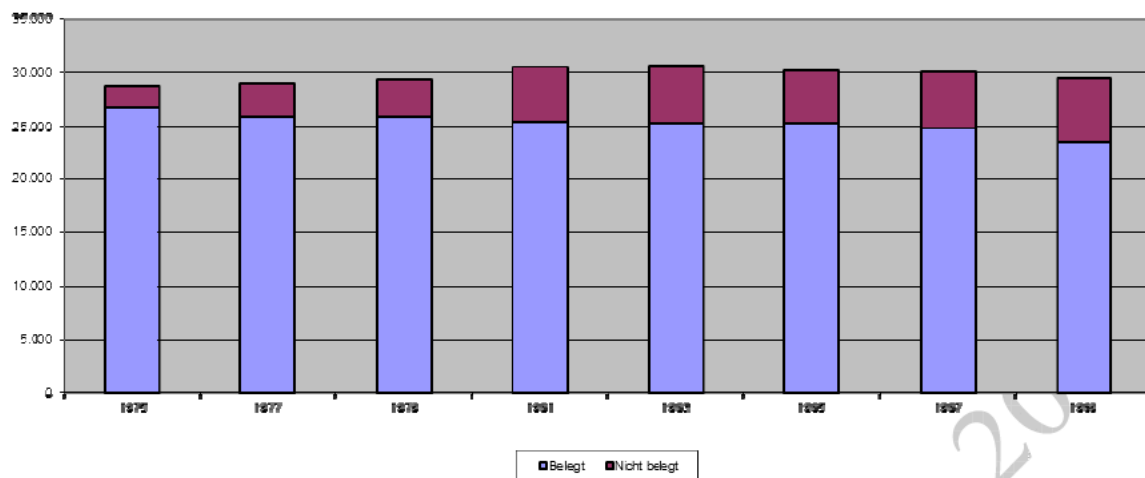
⁶⁷⁵ Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe: Berichterstattung über die politisch-ideologische Situation und materiell-technischen Voraussetzungen in den Heimen vom 2. März 1977, in: BArch DR 2/12192.

⁶⁷⁶ Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 5. Mai 1980, in: GBl. Teil I, Nr. 18 vom 26. Juni 1980, S. 167.

⁶⁷⁷ Berufsbilder für Ausbildungsberufe (ohne Datum, vermutlich 1989). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24495.

⁶⁷⁸ Vgl. dazu als Beispiel: Antrag auf Aufhebung des Arbeitsvertrages mit Schilderung der Arbeitsverhältnisse im Heim Werftpfuhl vom 8. Juli 1980. In: BArch DR 2/12325.

Heimplätze und ihre Belegung
Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1988



Die Auslastung der Spezialkinderheime war noch weit niedriger. Als Grund kann man vermuten, dass Sanierung (1974) und Neubauten (ab 1978) von Heimen auf die Normalkinderheime konzentriert worden war, so dass der bauliche Zustand der Spezialkinderheime sehr schlecht blieb. Hinzu trat, wie bereits erwähnt, der Mangel an Personal. Wie bereits in den 1950er und 1960er Jahren wurde daraufhin versucht, „geeignete Werkstätige“ – also pädagogische Laien – als Erzieher zu gewinnen.⁶⁷⁹ Weitere Plätze konnten aus unbekannten Gründen nicht genutzt werden, so dass schließlich ab 1981 zeitweise bis zu 35 Prozent der Plätze nicht belegt waren. Diese faktischen Reduzierungen gingen nicht in die formalen statistischen Erhebungen des Volksbildungsministeriums ein. Einen Eindruck vermittelt die folgende Tabelle (Auszug) über die Belegung der Spezialkinderheime (POS).⁶⁸⁰

Stichtag	Kapazität nach Plan	Nutzbare Kapazität	Faktische Belegung	Prozent der faktischen Belegung zur Plankapazität
1. September 1981	3.149	2.824	2.039	64,7

Die Belegung der Jugendwerkhöfe war 1981 deutlich höher. Von den 2.905 erfassten Plätzen waren am Stichtag 2.727 (94 Prozent) belegt.⁶⁸¹ Um die Kapazitäten aufzubessern, wurden an verschiedenen Heimen kleinere Jugendwerkhofgruppen zusätzlich eingerichtet (Spezialkinderheim Weißwasser).⁶⁸² Trotz des Mangels an Plätzen in den Normalheimen

⁶⁷⁹ Mitteilung über die Gewinnung von Werkstätigen als Erzieher in den Jugendwerkhöfen vom 3. März 1982, in: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24498.

⁶⁸⁰ Auslastung Spezialkinderheime im Schuljahr 1981/1982, in: BArch DR 2/60880.

⁶⁸¹ Statistische Zusammenstellung über die Jugendwerkhöfe vom 31. Mai 1981 (Abschrift), in: BArch DR 2/12327.

⁶⁸² Auftrag an das Spezialkinderheim Weißwasser, eine Jugendwerkhofgruppe aufzunehmen vom 28. Dezember 1982, in: BLHA Rep. 801 RdB Ctb. 23621.

sollten „geeignete Objekte für eine mögliche Umprofilierung in Jugendwerkhöfe“ gefunden werden.⁶⁸³

Im Januar 1982 wurde im Ministerium für Volksbildung eine Liste mit den seit 1977 insgesamt 5110 neu geschaffenen Heimplätzen zusammengestellt. Die Bilanz wird durch das reale Platzangebot allerdings relativiert. Von den neuen Plätzen waren nur 2.624 tatsächlich nutzbar. Zusätzlich mit Bleistift eingetragene Zahlen ergeben einen noch geringeren Wert. Als Gründe für die geringfügige Belegung der neuen Plätze wurden regelmäßig bauliche Schwierigkeiten angeführt: „Weißwasser, Inbetriebnahme: 1981, Kapazität: 216, Belegung November 1981: 56, Sozialtrakt noch nicht in Betrieb.“⁶⁸⁴ Unklar ist an dieser Zusammenstellung, wie viele Plätze wegen der maroden Bausubstanz weggefallen waren. Als Signal für die Finanznot der Jugendhilfe ist auch die Anweisung von 1983 zu werten, Kinder möglichst nur noch zu Beginn eines Schuljahres in die Spezialkinderheime einzuweisen. Damit sollte eine effektivere Auslastung dieser Heime erreicht werden. Die Regelung erging allerdings zulasten akuter Fälle – wie daraufhin eingehende Beschwerden von Eltern und Kritiken der Heimleiter zeigen.⁶⁸⁵

In Bezug auf die Jugendwerkhöfe ist ab etwa 1983 eine vorsichtige Trendwende zu verzeichnen. Anders als in den vergangenen 20 Jahren erschienen nun vereinzelt Artikel in der überregionalen Presse über diese Einrichtungen. Die Berichte waren zwar durchweg bemüht, das Leben in den Jugendwerkhöfen positiv darzustellen und sich jeglicher Kritik zu enthalten. Deutlich ist aber, dass hier ein Tabu gebrochen wurde oder gebrochen werden sollte. Jugendwerkhöfe sollten zu einem Thema in der Gesellschaft werden.⁶⁸⁶ Parallel dazu wurde die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Organen der Rechtspflege und die Kontrolle der Jugendszene (zu dieser Zeit vor allem Punker) intensiv fortgesetzt und die Funktion der Jugendwerkhöfe für einen möglichen Ausnahmezustand in der DDR vorbereitet. Die Staatssicherheit und Polizei setzten mit regelmäßig erneuerten Direktiven die Kontrolle der Jugend fort.⁶⁸⁷

8. Letzte Umstrukturierung (1987 – 1989)

Bereits 1984 deuten sich erste Tendenzen an, das System der Spezialheime noch einmal einem Strukturwandel zu unterziehen. Bestimmendes Motiv war in diesem Fall die chronische Finanznot der Jugendhilfe und der Heimeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde 1984 erstmals die faktische Auflösung des Kombinales der Sonderheime vorgeschlagen. Die vier Heime befanden sich bereits seit längerem in einem baulich desolaten Zustand und hätten nur

⁶⁸³ Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u.a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze, in: BArch DR 2/12109.

⁶⁸⁴ Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u.a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze, in: BArch DR 2/12109.

⁶⁸⁵ Direktive zur Einweisung in Spezialkinderheime vom 1. März 1983 (mit Kommentar, Anschreiben vom 9.3.1983), in: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 23607.

⁶⁸⁶ Beispiel: „Ein Jahr interessanter Begegnungen. Literaturwettbewerb am Jugendwerkhof "Karl Leonhardt" hat Jubiläum“, in: Märkische Volkszeitung Februar (1983?).

⁶⁸⁷ Direktive Nr. 4/83 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. Juli 1983 über Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität sowie deliktischen Kinderhandlungen, in: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 011528, u. 1. Durchführungsanweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zur Direktive Nr. 4/83 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 20. Juli 1983, in: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 011529.

mit großem Aufwand saniert werden können. Neben dem Personalmangel hatte dies dazu geführt, dass die Kapazität der Heime von ca. 320 auf 260 gesenkt werden musste.⁶⁸⁸

In die Diskussion gerieten ebenso die bezirksgeleriteten Durchgangsheime, deren Personal- und Betriebskosten wegen der langen Transportwege sehr hoch waren. Aufgegriffene Kinder mussten beispielsweise aus ihrem Heimatkreis in das zentrale Durchgangsheim gebracht und im Bedarfsfall am nächsten Tag wieder zurück transportiert werden. Eine dezentrale Lösung war 1965 wegen des damit verbundenen politischen Kontrollverlustes nicht in Erwägung gezogen worden. Nun wurde sie durch Sparmaßnahmen erzwungen.⁶⁸⁹ Ab 1986 wurden entlaufene Kinder und Minderjährige, die für Normalheime vorgesehen waren, generell nicht mehr in die Durchgangsheime eingeliefert. Auch Einweisungen in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe erfolgten seit dieser Zeit oftmals direkt.⁶⁹⁰

Die allgemeine Situation aller Heime jenseits dieser Umstrukturierungen war um 1986 noch immer durch den Mangel an Personal bestimmt und den mangelhaften Zustand der Gebäude geprägt. Betroffen waren vor allem Heimeinrichtungen, die in abgelegenen Dörfern eingerichtet worden waren. Um den Betrieb überhaupt aufrechterhalten zu können, waren Schulräte in den Kreisen dazu übergegangen, Mitarbeiter ohne Ausbildung und ohne Verpflichtung sich zu qualifizieren, einzustellen. Im Jahr 1986 waren von 8.600 Erziehern 390 ohne jegliche Ausbildung „im Gruppendienst“ tätig (knapp 5 Prozent). 520 weitere Erzieher wurden durch die Absolventenlenkung jährlich zur Arbeit in Heimen verpflichtet, die sie nach drei Jahren in der Regel wieder verließen. Für einzelne Heime werden unzumutbare Bedingungen diagnostiziert.⁶⁹¹

⁶⁸⁸ Vorlage: Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kombines Sonderheime von 1984 (Gründung eines pädagogisch-medizinischen Zentrums, faktische Auflösung des Kombines Sonderheime), in: BArch DR 2/12927.

⁶⁸⁹ Entwurf: Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom April 1985 (Ministerium für Volksbildung) Sicherheitsbestimmungen, Ordnung zeitweilige Isolierung im Anhang, in: BArch DR 2/12203.

⁶⁹⁰ Ordnung zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Berliner Heime der Jugendhilfe vom 10. Dezember 1981 in der Fassung vom 15. Dezember 1986, in: BStU MfS AU Berlin KD Köpenick, Nr. 7716.

⁶⁹¹ Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne Datum, 1986), in: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

Anhang II: Berechnungsgrundlage der in der Zusammenfassung angegebenen Zahlenmaterials für die Anzahl der Betroffenen in den Heimen der Jugendhilfe von 1948-1989

In den Jahren 1949 bis 1989 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der Jugendhilfe der DDR durchlaufen. Davon waren etwa 135.000 Minderjährige in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Die Zahl der Insassen der Durchgangsheime ist nicht feststellbar. Einweisungen in Sonderheime wurden von der allgemeinen Statistik nicht erfasst und müssen gesondert untersucht werden. Eine Größenordnung von ca. 3.500 Betroffenen erscheint hier realistisch.

1. Die Gesamtzahl

Um aus der Anzahl der *Heimplätze* auf die Zahl der Betroffenen zu schließen, müsste die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Heimen bekannt sein. Das ist nicht der Fall. Deshalb wurde dieser Ansatz – wie angekündigt – fallengelassen. Die Daten werden nur zur Präzisierung der Schätzungen verwendet.

Für die Berechnung der Anzahl von Betroffenen eignet sich am besten die Zahl der Beschlüsse auf *Heimeinweisung*. Diese Zahlen konnten im Laufe der Recherchen für diese Expertise nur punktuell erhoben werden. Bei Bedarf ist eine weitere Präzisierung nach Zeitabschnitten oder Bezirken durchaus möglich.

Zu beachten ist, dass auf Grund fehlender Kapazitäten über die gesamte Geschichte der DDR hinweg eine Anzahl von Beschlüssen nicht oder teils um Jahre verspätet realisiert wurde („Antrag-Stau“). Relevant für die Berechnung der Anzahl der Heiminsassen sind die nicht realisierten Beschlüsse. Diese dürften in den Spezialheimen (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) vernachlässigbar klein sein, da „Antrag-Staus“ mit einer gewissen Verzögerung durch höhere Entlassungsquoten kompensiert wurden. Angaben über (endgültig) nicht realisierte Heimeinweisungen in Normalheime liegen nicht vor. Im Jahr 1974 konnten rund 10 Prozent der Anträge in alle Heimtypen nicht realisiert werden.⁶⁹² Dies könnte jedoch zumindest teilweise in den folgenden Jahren geschehen sein, so dass diese Zahl wenig aussagt.

In Anschlag zu bringen ist weiterhin die Zahl der Mehrfacheinweisungen, die jeweils auf einem neuen Beschluss beruhten (keine vorläufigen Verfügungen, keine Ergänzungsbeschlüsse). Auch diese Zahl ist nicht bekannt. Insofern ist davon auszugehen, dass die im Folgenden vorgestellte Berechnung die maximale Zahl der Betroffenen beziffert.

Die Gesamtzahl der Minderjährigen, die in der DDR in Heime eingewiesen worden sind, lässt sich wie folgt abschätzen. Als Quellen dienen dazu a) das Statistische Jahrbuch der DDR und b) verschiedene interne Erhebungen des Ministeriums für Volksbildung. Auf eine Differenzierung nach Altersgruppen und/oder Bezirken, die prinzipiell möglich wäre, wird hier verzichtet.

Im Folgenden wird die Berechnung der Anzahl Betroffener an einem Beispiel erläutert:

⁶⁹² Komitee ABI: Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1. Vgl. auch: ABI Berlin: Ausgewählte Fragen zur Kontrolle der Normal- und Spezialkinderheime sowie Jugendwerkhöfe Februar, März 1974. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1.

Im Jahr 1986 lebten 3.870.748 Minderjährige in der DDR. Über 15.557 Minderjährige wurde durch die Jugendhilfe eine Entscheidung über die Herausnahme aus der Familie getroffen. Eine Reihe von Minderjährigen verblieben unter Auflagen im Elternhaus. Die größere Gruppe wurde aus der Familie herausgenommen. Dies geschah entweder nach Paragraph 50 bzw. 95 FGB oder auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung. Ein Teil dieser Minderjährigen wurde nicht im Heim untergebracht, sondern in einer Pflegefamilie. Aus einer statistischen Erhebung des Ministeriums für Volksbildung für 1986 lässt sich die Summe der Einweisungen wie folgt berechnen.⁶⁹³

Beschlüsse insgesamt – (Verbleib im Elternhaus + Unterbringung in Pflegefamilien) = Summe der Einweisungsbeschlüsse in Heime.

Danach wurden 1986 11.884 Heimeinweisungen von Minderjährigen im Alter von 0 bis 18 Jahren verfügt. Bezogen auf die Altersgruppe ergibt dies eine Quote von 30,7 Beschlüssen auf Heimeinweisung pro 10.000 Minderjährige.⁶⁹⁴ Die Minderjährigen, die in Pflegefamilien untergebracht wurden, lag bei 8 Prozent aller Beschlüsse auf Herausnahme aus den Familien (1986 absolut: 1.162, relativ: 2 Minderjährige auf 10.000). Diese Zahl ist bei der Abschätzung der Betroffenenengruppe zu vernachlässigen.⁶⁹⁵

Die folgende Tabelle verdichtet die bekannten Zahlen:

Jahr	Absolut	Auf 10.000 der Altersgruppe	Bemerkung
1975	11.880	25,9	Quelle: BArch ⁶⁹⁶
1980	10.688	Ca. 30	Quelle: BArch ⁶⁹⁷
1985	11.510	29,7	Quelle: BArch ⁶⁹⁸
1986	13.046	Ca. 30	Quelle: BArch ⁶⁹⁹
1988	11.868	30,9	Quelle: BArch ⁷⁰⁰
1989	10.744	28,7	Quelle: BArch ⁷⁰¹

Seit 1960 lag die Zahl der Kapazität der Heime der Jugendhilfe fast konstant bei 30.000 Plätzen.⁷⁰² Da sich die Praxis der Belegung bis 1989 nicht signifikant änderte, ist davon auszugehen, dass die Zahl der Einweisungsbeschlüsse *nicht* nach der Größe der Population ausrichtete, sondern durch zentrale Planvorgaben festgelegt wurde.⁷⁰³ Insofern ist zwischen 1960 und 1989 mit einer relativ konstanten Einweisungsquote von 11.000 Minderjährigen pro Jahr zu rechnen.

Über die 1950er Jahre liegen bisher keine statistischen Angaben vor. Da die Zahl der Heimplätze bis 1955 bei 45.000 Heimplätzen lag, die bis 1960 auf ca. 32.000 Plätze abgebaut

⁶⁹³ Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

⁶⁹⁴ Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

⁶⁹⁵ Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

⁶⁹⁶ Statistik der Jugendhilfe (DDR und Bezirke) 1968 bis 1975. In: BArch DR 2/13754, Bd. 1

⁶⁹⁷ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Enthält u.a.: Beschluß über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR (einschließlich Materialien). In: BArch DC 20-I/3/2697.

⁶⁹⁸ Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

⁶⁹⁹ 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Enthält u.a.: Beschluß über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR (einschließlich Materialien). In: BArch DC 20-I/3/2697.

⁷⁰⁰ Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

⁷⁰¹ Aufgaben der Jugendhilfe 1987-1989. In: BArch DR 2/13114.

⁷⁰² Sachse, 2011, S. 80.

⁷⁰³ Perspektivplan für die Entwicklung des Systems der Heime der Jugendhilfe bis 1965 [von 1959]. In: BArch DR 2/5850.

wurden, ist in dieser Zeit mit einem erhöhten Aufkommen an Einweisungen zu rechnen, die bis jetzt allerdings noch nicht genau nachgewiesen wurden.⁷⁰⁴ Für diese Zeit wird mit 15.000 Einweisungen pro Jahr gerechnet.

Es ergibt sich folgende Kalkulation für alle Heimtypen:

Jahre	Anzahl der Jahre	Einweisungen pro Jahr	Summe
1949 bis 1959	11	15.000	165.000
1960 bis 1989	30	11.000	330.000
1949 bis 1989	41		495.000

Die Einweisungen in Spezialheime bilden einen gesonderten Zahlenbestand *innerhalb* der Gesamtzahl. Ihre Berechnung wird im Folgenden vorgestellt.

2. Spezialheime

Die absolute Zahl der Einweisungen in Heime für Schwererziehbare (Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe) unterlag in den 1950er Jahren größeren Schwankungen, die durch folgende Tabelle illustriert werden. Die Zahl bezieht sich auf Einweisungsbeschlüsse der Jugendhilfe, die von der Zentralstelle genehmigt wurden.

Für die Schuljahre 1968/1969 bis 1978/1979 liegen Daten über Einweisungsbeschlüsse nur für die Jugendwerkhöfe vor. Für das Schuljahr 1980/1981 wurden die Zahlen aus einer Halbjahresstatistik extrapoliert. Für das Jahr 1985 wurde ein Durchschnittswert genannt. Erschlossene Daten wurden in Klammern hinzugefügt.

Jahr	Gesamt	JWH	SKH	Bemerkung
1956	2.990			Quelle: BArch ⁷⁰⁵ Genehmigte Beschlüsse
1957	3.474			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1958	4.213			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1959	4.126			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1960	3.835			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1963	(3.150)	Ca. 1.700	Ca. 1.450	Quelle: BArch ⁷⁰⁶
1964/1965	3.427			Quelle: BArch (Schuljahr)
1968/1969		1.942		Quelle: BArch ⁷⁰⁷ (Schuljahr)
1969/1970		2.021		Quelle: BArch (Schuljahr)
1970/1971		1.870		Quelle: BArch (Schuljahr)
1971/1972		2.149		Quelle: BArch (Schuljahr)
1972/1973		2.067		Quelle: BArch (Schuljahr)

⁷⁰⁴ Sachse, 2011, S. 69.

⁷⁰⁵ 1956 bis 1960: Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung] von 1959. In: BArch DR 2/23483.

1964/1965: Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 26.

⁷⁰⁶ Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

⁷⁰⁷ Demographische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

1973/1974		2.416		Quelle: BArch (Schuljahr)
1974/1975		2.227		Quelle: BArch (Schuljahr)
1975/1976		2.265		Quelle: BArch (Schuljahr)
1976/1977		2.591		Quelle: BArch (Schuljahr)
1977/1978		2.584		Quelle: BArch (Schuljahr)
1980/1981	(3.120)	(Ca. 2.200)	(Ca. 920)	Quelle: BArch ⁷⁰⁸ (Extrapolation aus 5 Monaten)
1985			Ca. 1.300	Quelle: BArch ⁷⁰⁹

Die Datenlage für Einweisungen in Spezialkinderheime ist bisher teilweise unbefriedigend. Insofern müssen die Abschätzungen aus dem Bereich der Kapazitäten ergänzt werden.

Bis 1955 kann von jährlichen Einweisungen in Höhe von 4.000 Minderjährigen in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe ausgegangen werden. Als Grund dafür ist die hohe Kapazität der Heime für Schwererziehbare anzuführen (1950: 9.168; 1952: 12.395).⁷¹⁰ Die sehr hohen Kapazitäten im Bereich der Spezialkinderheime wurden schnell abgebaut. Die Zahl der Plätze in den Jugendwerkhöfen blieb dagegen bei 3.000.

Ab 1956 sind die Gesamtzahlen bekannt (vgl. Tabelle oben). Für die Jahre 1956 bis 1965 kann von einer Einweisung jährlich in Höhe von 3.500 Minderjährigen in alle Heimtypen ausgegangen werden.

Die Kapazitäten der Spezialheime insgesamt blieben ab 1965 – bis auf eine kurzfristige Absenkung Mitte der 1970er Jahre – relativ konstant (vgl. folgende Tabelle):

Jahr	Summe	JWH-Plätze	SKH-Plätze
1958	6869	3990	2879
1963	6600	2975	3625
1977	6192	2994	3198
1988	6797	3383	3414

Ähnlich wie bei den Gesamtzahlen entstehen Schwankungen in der Einweisungsquote (Einweisungen pro 10.000 Minderjährige) vorwiegend auf Grund der Schwankungen in der Population. Ein hoher Unsicherheitsfaktor besteht darin, dass bisher nur drei Zahlen bekannt sind, die die Höhe der Einweisungen in Spezialkinderheime angeben. Eine Zahl von 3.000 Einweisungen pro Jahr im Durchschnitt mit einer erheblichen Fehlergröße kann immerhin angegeben werden. Es kann folgende Rechnung für die Spezialheime erstellt werden.

Jahre	Anzahl der Jahre	Einweisungen pro Jahr	Summe
1949 bis 1955	7	4.000	28.000
1956 bis 1965	10	3.500	35.000
1966 bis 1989	24	3.000 (?)	72.000
1949 bis 1989	41		135.000

⁷⁰⁸ Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime im Schuljahr 1980/1981, spezifiziert nach Bezirken, Stand: 23. Februar 1981. In: BArch DR 2/60880.

⁷⁰⁹ Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

⁷¹⁰ Kinderheim - Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

3. Durchgangsheime

Für die Durchgangsheime kann keine Zahl der Betroffenen angegeben werden. Statistiken wurden nur allgemein über die Kapazitäten, nicht über die Belegung geführt. Die Aufenthaltsdauer betrug von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Eingewiesen wurden zeitweise zukünftige Insassen von allen Heimtypen, zeitweise auch nur von Spezialheimen, zeitweise nur aufgegriffene Minderjährige. Zeitweise waren hier auch jugendliche Untersuchungshäftlinge untergebracht.

4. Sonderheim

Einweisungen in Sonderheime müssen gesondert untersucht werden. Die angegebene Größenordnung von 3.500 Betroffenen schließt die zeitweiligen Insassen der Aufnahmestation des Sonderheimkombinates ein. Dies erscheint sinnvoll, da zumindest einige Zeitzeugenberichte auf traumatisierende Erfahrungen nicht nur in den Sonderheimen sondern auch in der Aufnahmestation hinweisen. Die vier Sonderheime haben schätzungsweise 2.500 Minderjährige durchlaufen.⁷¹¹

⁷¹¹ Die Schätzungen beruhen auf: Hottenrott, 2006.

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis ist sparsam angelegt worden. Wir haben auf die Auflistung von Texten, die leicht zugänglich sind (Gesetze etc.) verzichtet und die Angabe zu Akten aus Archiven direkt und nur in die Fußnoten gestellt.

Mannschatz, E., VI. Pädagogische Kongress 1961, in: Sozialistische Erziehung und Heimerziehung, 14/1961, S. 4

Autorenkollektiv (unter Leitung von Gesemann, G.), 1968, Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin

Autorenkollektiv (Graupner, S./Kellotat, H./Krebs, B./Steinig, H./Wendt, P.), 1984, Heimerziehung, Berlin

Autorenkollektiv, 1986, Programm für die Erziehungsarbeit in Kinderkrippen, (2. Aufl.), Berlin

Autorenkollektiv, sozialistisches (Hg., Böhme, Waltraud; Dehlsen, Marlene; Fischer, Andrée u.a.), 1973, Kleines Politisches Wörterbuch, Berlin

Baranowa, L., 1970, Kinderzimmer auf gesellschaftlicher Basis tragen zur Verhütung der Jugendkriminalität bei, in: Jugendhilfe 8/1970, H. 11, S. 340-342

Barth, B.-R./Links, Chr./Müller-Enbergs, H./u. a., 1994, Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, 2. Aufl., Frankfurt a. M.

Baron, R., 1995, Die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, in: Landwehr, R./Baron, R. (Hg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. Und 20 Jahrhundert, Weinheim (3. Aufl.), Basel

Bauer, R./Bösenberg, C., 1979, Heimerziehung in der DDR, Frankfurt a. M.

Bernhardt, Chr./Kuhn, G., 1998, Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959-1989, Berlin

Blask, F./Geißler, G./Scholze, Th. (Hg.), 1997, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Bd. 4, Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. (Hg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg), Berlin

BStU, 2009, Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Abkürzungsverzeichnis. Häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe des Ministeriums für Staatssicherheit (9. Aufl.), Berlin

Burkowski, U., 1992, Weinen in der Dunkelheit, Bergisch Gladbach

Dorst, W., 1953, Die Erziehung der Persönlichkeit - eine große humanistische Aufgabe, in: Heimerziehung Heft 6/1953

Elias, N., 1978, Über den Prozess der Zivilisation, Bd. 2 (5. Aufl.), Frankf. a. M.

- Engelmann, Kl., 1970, Die Organisation der gesellschaftlichen Kräfte durch die Jugendhilfekommission, in: Jugendhilfe 8/1970, H. 8, S. 237-241
- Fainberg, S., 1961, „Schwierige“ (ungehemmte) Kinder und ihre Behandlung, in: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 15/1961, S. 17-19
- Fichte, J.G., 1962, Grundlagen des Naturrechts, in: Ausgewählte Werke, Darmstadt, Bd. 2, S. 1-389
- Fichte, J.G., 1962a, Reden an die Deutsche Nation, in Ausgewählte Werke, Darmstadt, Bd. 5, S. 365-610
- Finger, B., 1970, Eine lückenlose Einflussnahme sichern, in: Jugendhilfe 8/1970, H. 9, S. 285
- Frings, B./Kaminsky, U., 2011, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975, Münster
- Foucault, M., 1973, Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. (La folie à l'âge classique, Paris 1961)
- Foucault, M., 1977, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankf./M. (Surveiller et punir. La naissance de la prison, Paris 1975)
- Freiburg, A., 1972, Die Jugendhilfe in der DDR. Ein Bericht der Forschungsstelle für Jugendfragen, in: DMJFG Hannover
- Gärtner, A., 1959, Berichte und Mitteilungen „Den neuen Menschen aus sozialistische Weise erziehen“. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 12/1959, S. 15-16
- Geißler, H., 1960, Die Organisation des gesellschaftlichen Einflusses als Hauptmethode der Jugendhilfe bei Veränderung der Erziehungssituation in der Familie. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 1/1960, S. 12-17
- Gmurman, V. 1960, Disziplin in der Schule, Berlin
- Goffman, E., 1971, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. (Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates, 1961)
- Henkelmann, A., 2011, Die Entdeckung der Welt – Katholische Diskurse zur religiösen Heimerziehung zwischen Kriegsende und Heimrevolten (1945-1969), in: Damberg, W./Frings, B./Jähnichen, Tr./Kaminsky, U. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat. Geschichte und Praxis der Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 147-173
- Heuchler, B., 1952, Einige wichtige Bedingungen für die Erziehung zur bewussten Disziplin, in: Heimerziehung 4/1952, S. 29-43
- Hoffmann, J., 1981, Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen, München
- Hottenrott, L., 2006, Zwischenbericht Recherche zum "Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch psychologische Therapie" 1964-1989, (Hg., Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau), Torgau
- Jähnichen, Tr., 2010, Von der Zucht zur Selbstverwirklichung? – Transformationen theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950 und 1960 Jahren, in: Damberg, W./Frings, B./Jähnichen, Tr./Kaminsky, U., (Hg.), 2010,

Mutter Kirche – Vater Staat. Geschichte und Praxis der Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 131-146

Jahnke, K.-H./Arlt, W., 1980, Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik (Hg., Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED), Berlin

Kamp, J.-M., 1995, Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen, Opladen

Kant, I., 1993, Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in Weltbürgerlicher Absicht, in: Werkausgabe (Hg. W. Weischedel), Bd. XI, (10. Aufl.), Frankf. a. M.

Kellotat, H., 1986, Ergebnisse und Aufgaben der Geschichtsforschung in Einrichtungen der Jugendhilfe, in: Jugendhilfe 24/1986, Heft1/2, S. 10-29

Klaus, G./Buhr, M., 1976, Philosophisches Wörterbuch, 2 Bde. Leipzig

Korzilius, Sv., 2004, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ, DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, Köln, Weimar, Wien

Kotschetow, Al., 1977, Umerziehung Jugendlicher, Berlin

Korotow, W., 1974, Die Methodik der Überzeugungsbildung, Teil 1-3, in: Jugendhilfe 12/1974, Heft1, S. 1-7, in: Jugendhilfe 12/1974 Heft 2, S. 41-44, in: Jugendhilfe 12/1974, Heft 3, S. 65-73

Krebs, B., 1965, Aufgaben und Gestaltung des Heimaufenthaltes im Prozess der Umerziehung, in: Jugendhilfe 3/1965, H. 4, S. 166-177

Kretzschmar, H., 1972, Die Entwicklung des Jugendwerkhofs Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung (Diplomarbeit), Hg., Humboldt-Universität, Berlin

Kuhn, G., 1973, Zur Dialektik der Herausbildung des sozialistischen Wehrbewußtseins bei männlichen Jugendlichen vor Antritt ihres Grundwehrdienstes in der Nationalen Volksarmee (Diss), Berlin

Landwehr, R., 1995, Funktionswandel der Fürsorge vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik, in: Landwehr, R./Baron, R., (Hg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. Und 20 Jahrhundert (3. Aufl.), Weinheim, Basel

Laudien, K./Sachse, Chr., 2011, Politische, rechtliche und pädagogische Rahmenbedingungen der Heimerziehung in Ost-Berlin. 1945-1989, in: Heimerziehung in Berlin. West 1945-1975. Ost 1945-1989, Berlin, S. 177-215

Leiserowitz, R., 2003, Von Ostpreußen nach Kyritz. Wolfskinder auf dem Weg nach Brandenburg. Hg.: Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam

Loose, A./Glaß, L., 1975 Wehrmoral und Soldatenethos im Sozialismus. Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

Lukács, G. (1960). Die Zerstörung der Vernunft, Berlin, Frankf. a. M.

Makarenko, A.S., 1952, Drei Vorträge über Erziehung im Kollektiv, in: Heimerziehung H. 3/1952, Berlin

Makarenko, A. S., 1952a, Flaggen auf den Türmen, Berlin

Makarenko, A.S., 1964, Schöne Literatur über Kindererziehung, in: ders. Werke, Bd. V, Berlin, S. 375-394

- Makarenko, A.S., 1988, Thesen zum Referat „Die Organisation der Erziehung“, in: Ders. Pädagogische Werke, Bd. 1, Berlin
- Makarenko, A.S., 1988a Methodik der Organisation des Erziehungsprozessen, in: ders., Pädagogische Werke, Bd. 1, Berlin
- Makarenko, A.S., 1989, Über Explosion, in: ders. Pädagogische Werke, Bd. 3. Berlin, S. 632-635
- Malkowa, S., 1974, Der ideologische Kampf im Bereich der Pädagogik, in: Jugendhilfe 12/1974, H. 6
- Mannschatz, E., 1957, Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. (Diss., Hg.: Universität Rostock), Rostock
- Mannschatz, E., 1968, Die Verantwortung der Gesellschaft für die Wirksamkeit der Familienerziehung, in: Jugendhilfe 1/1968, S. 6.
- Mannschatz, E., 1978 Disziplin als moralische Haltung, in: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978
- Mannschatz, E., 1979, Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Hrsg.: Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde
- Mannschatz, E. 1994, Jugendhilfe als DDR-Nachlass, Münster
- Meinicke, M., 2001, Ostkreuz, 2. Aufl., Freiberg
- Methner, A., 2009, Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Versuch einer historischen Rekonstruktion, Leipzig
- Nebykizyn, W., 1961, Wie das Nervensystem arbeitet. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 13/1961, S. 13-17
- Olk, Th./Bertram, K., 1994, Jugendhilfe in Ostdeutschland, in: Krüger, H.-H./Marotzki, W., (Hg.), Pädagogik und Erziehungsalltag in der DDR (Stud. Zur Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung 2), Opladen
- Reble, A., 2004, Geschichte der Pädagogik (21. Aufl.), Stuttgart
- Perkert, D., 1986. Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878-1932, Köln
- Ricoeur, P., 2005, Das Selbst als ein anderer, (2. Aufl.), (Soi même comme un autre, Paris 1990)
- Sachse, Chr., 2000, Aktive Jugend - wohlerzogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960-1973), Münster
- Sachse, Chr., 2010, Der letzte Schliff. Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR als Instrument der Disziplinierung (1945-1989), (Hg. Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR), Schwerin
- Scharnhorst, E., 1970, Die Familie als Kollektiv, in: Jugendhilfe 8/1970, Heft 5, S. 135-142
- Schelle, R., 2006, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe (Diss.), Dresden
- Schikora, P., 1997, Aus dem Leben eines Heimerziehers (2. Aufl.), Berlin

Schütze, Ot. (1964), Zu einigen Problemen sozialer Fehlentwicklung und der Umerziehung, in: Jugendhilfe 3/1964, S. 83-87

Sofsky, W., 1996, Traktat über die Gewalt (2. Aufl.), Frankfurt a. M.

Stephanus Stiftung (Hg.), 2004, Beständig im Wandel. 150 Jahre Waldhof Templin, o.O.

Stolz, H., 1957, Sollen wir zum Haß erziehen, in: Pädagogik 1957, S. 587-594

Stolz, H./Herrmann, A./Müller, W., 1971, Beiträge zur Theorie der sozialistischen Erziehung. Vorlesungen für Lehrerstudenten, Berlin

Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Hg.), 1982 Studie zum Sprachgebrauch und zur Funktion von Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft. Beiträge B, Gesellschaftliche Diakonie, 1982

Thiersch, H., 1981, Institution Heimerziehung. Pädagogischer Schonraum als totale Institution, in: Offensive Sozialpädagogik (Hg. H Giesecke), (2. Aufl.), Göttingen S. 56-69

Thiem, H., 1959, Nicht Handwerkelei, sondern geschlossener Produktionsbetrieb, in: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 11/1959

Timm, S., 2007, Parteiliche Bildungszusammenarbeit. Das Kinderheim Bellin für namibische Flüchtlingskinder in der DDR, Münster

Topel, R./Topel, W., 1983, Sozialistischen Überzeugungen zielstrebig entwickeln, in: Jugendhilfe 21/1983, H. 6, S. 172-178

Troebst, St., 2005, Balkanischer inat und deutscher Antifaschismus. Griechische Bürgerkriegsflüchtlinge in der DDR 1949-1989, in: Clewing, Konrad; Schmitt, Oliver Jens (Hg.), Südosteuropa. Von vormoderner Vielfalt und nationalstaatlicher Vereinheitlichung. München, S. 409-431.

Vier, W., 1965, Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung. Studienmaterial zur Schulung der Jugendhelfer (II), in: Jugendhilfe 3/1965 H. 2, S. 79-85

Waterkamp, D., 1988, „Achtung - Sammeln“. Disziplin in der Schule der DDR, in: Helwig, G. (Hg.), Schule in der DDR, Köln

Weber, H., 1999, Geschichte der DDR (Aktualisierte und erweiterte Neuauflage), München

Weber, M., 1986, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen

Wensierski, P., 2006, Schläge im Namen des Herrn, München

Werner, R., 1973, Das verhaltensgestörte Kind : Heilpädagogik psychischer Fehlhaltungen, Berlin

Wiegmann, Ul., 2006, Pädagogik und Staatssicherheit. Schule und Jugend in der Erziehungsideologie und -praxis des DDR-Geheimdienstes, Berlin.

Wildt, M., 2010, Zum System der Spezialheime in der DDR, in: Soziale Arbeit Nr. 4-5/2010, S.184-195.

Wolf, Kl., 2010, Machtstrukturen in der Heimerziehung, in: Neue Praxis40/2010, H. 6, S. 539-557

Zentralkomitee der SED (Hg.), (1946), Beschluss des SED über sozialpolitische Richtlinien vom 30.12.1946, in: Zentralkomitee der SED (Hg.), Dokumente der sozialistischen

Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und Parteivorstandes, Bd. I, Berlin 1952, S. 139-148

Zimmermann, V., 2000, „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945-1990), (Diss.) Köln, Weimar, Wien

Vorabfassung vom 17.02.2012

Lexilog-Suchpool

Anhang III

Dokument 1:

Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328 .

VD 54/4/P.
 VD 11/4/4.

Ministerium für Volksbildung
 Büro des Ministers
 13 MAI 1974
 VD 24/74 6.

Komitee der ABI der DDR Berlin, 08. Mai 1974

Vertrauliche Dienstsache				
Nachweis- bereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausf.-Nr.	Blatt
7.00	6	74	11.	1-21

I n f o r m a t i o n

über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen

Im Monat März und April 1974 kontrollierte die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung, Angehörigen der Volkspolizei und Staatsanwälten, örtlichen Staatsorganen sowie dem FDGB, der FDJ und dem DFD in den insgesamt 497 Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen die Lebensbedingungen und Betreuung der in diesen Einrichtungen untergebrachten ca. 30 000 elternlosen, familiengelösten bzw. entwicklungsgefährdeten Kinder und Jugendlichen. Dabei wurde gleichzeitig geprüft, wie die zuständigen örtlichen Räte ihre Verantwortung für die unserem Staat anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahrnehmen. In 100 Kinderheimen und Jugendwerkhöfen überprüfte die Staatliche Finanzrevision im Rahmen dieser Kontrolle den vollständigen und effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel sowie die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Umgang mit dem Eigentum der Kinder und Jugendlichen sowie dem Volkseigentum.

Die Kontrollen zeigten, daß in fast allen Einrichtungen die Leiter sowie die pädagogischen und technischen Mitarbeiter, oft unter schwierigen Arbeits- und Lebensbedingungen, eine aufopferungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur schulischen und

- 2 -

~~VD 7.00-6/74 Bl. 2~~

beruflichen Förderung sowie zur allseitigen Vorbereitung auf das selbständige Leben leisten. Vielfältige Initiativen der Mitarbeiter wurden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt, um die Wohn- und Lebensbedingungen zu verbessern und solche Bedingungen zu schaffen, in denen sich die Kinder und Jugendlichen wohlfühlen. Teilweise wurden sie dabei von örtlichen Räten unterstützt. Besonders gute Ergebnisse wurden in den Einrichtungen erreicht, die auf der Grundlage von Patenschaften mit volkseigenen Betrieben zusätzliche materielle und finanzielle Unterstützung erhielten.

Im Ergebnis der Forderungen, die im Brief des Ministers für Volksbildung vom 25. 07. 1973 an die Bezirks- und Kreisschulräte gestellt wurden, nehmen diese ihre Verantwortung besser wahr und es gibt größere Fortschritte bei der Anleitung und Kontrolle dieser Einrichtungen. Es wurden verstärkte Anstrengungen zur schulischen Förderung und der zusätzlichen Bereitstellung von Baukapazität und finanzieller Mittel für die Verbesserung der Wohnbedingungen und Ausstattung in den Heimen und Jugendwerkhöfen unternommen.

In der Mehrheit der Heime und Jugendwerkhöfe entsprechen aber die derzeitigen Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die vom Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden.

Vielfach wurden die in Rechtsvorschriften und selbst auch die von den örtlichen Räten festgelegten Aufgaben vernachlässigt und die vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht genutzt. Oft wurden unwürdige Zustände als Normalzustand betrachtet.

Nur vereinzelt wurden aus der Aufgabenstellung des VIII. Parteitages der SED neue Maßstäbe für die Lebensbedingungen in diesen Einrichtungen abgeleitet. Das zeigt sich insbesondere darin, daß

- 3 -

VD 7.00-6/74 Bl. 2

- die Plätze in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen nicht ausreichen, eine hohe Überbelegung vorhanden ist und viele Kinder und Jugendliche nicht rechtzeitig, größtenteils überhaupt nicht eingewiesen werden können.
- materielle Fonds für notwendige Rekonstruktions- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie zur Verbesserung der Innenausstattung nicht ausreichend bereit gestellt werden und auf Grund überbelegter, überalteter Einrichtungen und mangelhafter Ausstattung die Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen zum großen Teil unzumutbar sind. Vielfach wurden selbst die in den Haushaltsplänen bereit gestellten Mittel wegen fehlender materieller Deckung für die Verbesserung der Lage in den Einrichtungen nicht genutzt.
- finanzielle Mittel für Verpflegung, Bekleidung, Feriengestaltung u. a. persönliche Zuwendungen nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geplant und beansprucht werden und sogar "Einsparungen" auf Kosten der Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden. Zum Teil erfolgen Eingriffe in die Verfügungsrechte der Kinder und Jugendlichen und in ihr persönliches Eigentum.
- ungenügender Einfluß auf die allseitige schulische Förderung genommen wird, Mängel in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit geduldet werden und vielfach die regelmäßige medizinische Betreuung nicht gewährleistet wird.
- die Entwicklung stabiler und qualifizierter Pädagogenkollektive durch eine hohe Fluktuation erschwert, die vollständige und fachgerechte Besetzung der Planstellen für technische Mitarbeiter nicht gesichert sowie die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in den Heimen und Jugendwerkhöfen beschäftigten nicht gewährleistet ist.

- 4 -

~~VD 7.05-6/74 Bl. 4~~

Eine wesentliche Ursache für diese Mängel ist, daß die zuständigen örtlichen Räte ihre Verantwortung nicht wahrnahmen, Ressortarbeit duldeten, indem sie diese Aufgaben den Organen der Jugendhilfe überließen. Selbst ein großer Teil der Schulte war über die tatsächliche Lage in diesen Einrichtungen ungenügend informiert. Sie nahmen wenig Einfluß darauf, daß die örtlichen Räte erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage in diesen Einrichtungen festlegten.

Die ungerechtfertigten Niveauunterschiede zwischen den Einrichtungen wurden durch fehlende Anleitung und Kontrolle begünstigt und es störte die Verantwortlichen nicht, daß Einrichtungen mit unwürdigen Zuständen neben Einrichtungen mit guten Lebensbedingungen existieren.

Der Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung positiver Beispiele war kaum entwickelt.

Insgesamt muß eingeschätzt werden, daß im Vergleich zu anderen auf sozial-politischem Gebiet und bei der Verwirklichung der schulpolitischen Aufgabenstellung des VIII. Parteitages der SED erreichten Fortschritten die Entwicklung in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen nicht Schritt gehalten hat.

Im einzelnen machte die Kontrolle folgende Lage sichtbar:

1. Die Plätze in den Normal- und Spezialkinderheimen reichen nicht aus, die Einrichtungen deshalb überbelegt und Kinder und Jugendliche können gar nicht oder nicht rechtzeitig in eine solche Einrichtung eingewiesen werden.
- Die Mehrzahl der Einrichtungen ist überbelegt, teilweise um ein Drittel. Schlafsäle und keine Möglichkeit, zweckmäßige Wohnbereiche mit Unterbringungsmöglichkeiten für die persönliche Kleidung, Schulsachen und Spielzeug zu schaffen, sind die Folge. Charakteristisch ist, daß, wie im Bezirk Magdeburg, die Schlafräume entweder zu groß (Gruppenschlafräume auch bei Älteren) oder zu

- 5 -

VD 7.00-6/74 Bl. 3

beengt sind (im Schnitt zwischen 2 und 3 m² pro Kind). Teilweise fehlen auch Gruppenräume bzw. müssen Klassenräume der Heimschule gleichzeitig als solche genutzt werden.

Während es für Wochenkinderheime eine Raumnorm von 5 m² pro Kind gibt, haben z. B. die Vorschulkinderheime im Bezirk Gera pro Kind einen durchschnittlichen Wohnraum von 4 m².

Für Lehrlingsinternate und Studenteninternate gibt es einen Raumfaktor von 8 bis 10 m² pro Bewohner.

Im Bezirk Gera gibt es pro Kind bzw. Jugendlichen Wohnraum in

Normalkinderheimen	zwischen	4,32 m ²	bis	7,16 m ² ,
Spezialkinderheimen	- " -	4,05 m ²	bis	8,15 m ² und
Jugendwerkhöfen	- " -	3,18 m ²	bis	5,60 m ² .

Notwendige Umbauten zur Schaffung angemessener Wohnbedingungen in 24 Einrichtungen des Bezirkes Halle würden zu einer Reduzierung von 355 Plätzen führen, im Bezirk Leipzig würden durch gleiche Maßnahmen in 33 Heimen rund 400 Plätze nicht mehr zur Verfügung stehen.

- Kapazitätsprobleme ergeben sich auch aus der Tatsache, daß nach Einführung der Zehnklassenschulbildung Jugendliche mit 18 Jahren zwar volljährig aber noch nicht wirtschaftlich selbständig sind, weil sie die Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben bzw. die erweiterte Oberschule besuchen. Während der Kontrolle wurde festgestellt, daß viele dieser Jugendlichen auf eigenen Wunsch im Heim verbleiben. Bei Entlassung aus dem Heim und Unterbringung in einem Internat kehren viele an den Wochenenden und zu Feiertagen in das Heim, als ihrem zu Hause zurück. Das Kinderheim Kühlungsborn, Bezirk Rostock, müßte deshalb 70 Jugendliche an solchen Tagen zusätzlich unterbringen, wozu allerdings keine Möglichkeit besteht.

- 6 -

VD 7.00-6/74 Bl. 6

- Eine Folge der starken Überbelegung ist ferner, daß die gesetzliche Verweildauer (bis zu 18 Tagen) in den Durchgangsheimen nicht eingehalten werden kann und Kinder und Jugendliche bis zu 6 Monaten dort verbleiben müssen.
- Der Ernst der Lage wird dadurch verschärft, daß gegenwärtig 1 094 durch die Organe der Jugendhilfe beschlossene Einweisungen wegen fehlender Plätze nicht vorgenommen werden können. Zum Teil vergeht vom Zeitpunkt der Beschlußfassung bis zur Einweisung ein Zeitraum bis zu 12 Monaten. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß seit Jahren Anträge auf Einweisung nur in den dringendsten Fällen beschlossen werden.

So ergaben die Kontrollen bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, daß weitere 5 055 Plätze in Normalheimen, 2 921 Plätze in Spezialheimen und 2 002 Plätze in Jugendwerkhöfen benötigt würden, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle alle im Interesse der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Anträge auf ständige oder zeitweilige Einweisung gestellt worden wären.

2. Der bauliche Zustand, die Erhaltung und Verschönerung der Heime und Jugendwerkhöfe sowie deren Ausstattung entsprechen nicht unseren gesellschaftlichen Möglichkeiten und sind zum Teil unzumutbar.

- Die Mehrzahl der Einrichtungen sind alte, un Zweckmäßige Bauten, wie Burgen, Schlösser, Herrensitze und Villen, die zwar nach dem Kriege das beste waren, was diesen elternlosen Kindern und Jugendlichen gegeben werden konnte, sich aber heute in einem unwürdigen baulichen Zustand befinden, der unseren gewachsenen gesellschaftlichen Bedingungen nicht entspricht. Dabei

- 7 -

VD 7.00-6/74 Bl. 4

tragen diese Heime solche verpflichtenden Namen wie "Ernst Thälmann", "Hans Beimler", "Ernst Schneller" und "Geschwister Scholl".

Die 1973 erfolgte Untersuchung des Bauzustandes der als Kinderheime und Jugendwerkhöfe genutzten Gebäude ergab, daß nur 6,6 % in die Bauzustandsstufe I, dagegen 29,7 % in die Stufe III und 5,4 % in die Stufe IV eingestuft werden mußten.

Gebäude der Stufe IV mußten sofort und die der Stufe III innerhalb der nächsten 5 Jahre geräumt bzw. sehr aufwendig rekonstruiert werden.

- Werterhaltungsmaßnahmen sind in den vergangenen Jahren nur in sehr geringem Umfang durchgeführt worden, so daß ein immenser Nachholebedarf entstanden ist. Soweit z. B. dafür in den Jahren 1972 und 1973 finanzielle Mittel bereitgestellt wurden, erfolgte zumeist keine materielle Bilanzierung und Bereitstellung erforderlicher Gewerke. So wurden dann z. B. malermäßige Verschönerungsarbeiten durchgeführt, aber die zuerst erforderlichen Arbeiten zur Reparatur der Dächer, der Sanitär- und Elektroanlagen unterblieben.

Aus allen Bezirken gibt es solche Hinweise, wie aus dem Bezirk Gera, wo z. B. für 1974 insgesamt 19 Einrichtungen Werterhaltungsmittel in Höhe von 519,5 TM erhielten, von denen jedoch nur 51,3 TM in die Bilanz materiell aufgenommen wurden. Bei den Werterhaltungs- und Rekonstruktionsarbeiten wirken sich Gesichtspunkte des Denkmalsschutzes erschwerend aus.

- Viele Räume sind mit ungeeigneten und oft veraltetem Mobilar (teilweise Spinde aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen) ausgestattet, Fußböden schadhaft, Fenster defekt sowie Tapeten und Wandanstriche abgewohnt. Nicht jedes Kind hat einen Schrank zur Aufbewahrung seiner Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände.

- 8 -

~~VD 7.00-6/74 Bl. 8~~

- Während es 1973 vor allem auf die Forderungen im Brief des Ministers für Volksbildung gelungen ist zahlreiche Gruppenräume wohnlich zu gestalten sowie mit Fernseh- und Rundfunkgeräten auszustatten, gibt es zwischen den Einrichtungen eine ungerechtfertigte Differenzierung. So verfügen die Heime und Jugendwerkhöfe über 1 372 Fernsehgeräte und 1 747 Rundfunkgeräte sowie 518 Tonbandgeräte, 965 Plattenspieler, 721 Bildwerfer und 294 Filmwiedergabegeräte. Dabei gibt es eine ungerechtfertigte Differenzierung in der Ausstattung mit solchen Geräten zwischen den Einrichtungen. Außerdem besitzen teilweise gerade solche Einrichtungen keine Filmwiedergabegeräte und zu wenig Fernsehgeräte, die keine Möglichkeit haben, öffentliche Filmaufführungen zu besuchen bzw. sehr aufwendige An- und Rückmarschwege haben.

Teilweise stellen örtliche Räte die für die Grundausstattung benötigten finanziellen Mittel nicht bereit, so daß dafür von den Kindern und Jugendlichen erarbeitete Gelder verwendet werden.

So wurden im Bezirk Suhl die in den Heimen vorhandenen Fernsehgeräte in der Mehrheit aus Mitteln der Altstoffsammlung der Kinder gekauft.

Im Jugendwerkhof Bernburg, Bezirk Halle, wurden in den letzten 2 Jahren für 21 TM Möbel und Gardinen aus staatlichen Mitteln angeschafft. Aus den von Jugendlichen erarbeiteten Mitteln wurden im gleichen Zeitraum 25 000 Mark für Anschaffungen verwendet, darunter zum Kauf von 10 Fernsehgeräten, 7 Waschmaschinen, Küchenmöbeln, Schränken und Tischen.

Die Kinder des Coppi-Heimes in Bernburg, Bezirk Halle, haben von 1971 bis 1974 23 299,93 Mark erarbeitet und daraus u. a. den Kauf eines Kühlschranks für 2 035 M,

von Fußbodenbelag und Auslegware, die Bezahlung von Elektro- und Malerarbeiten, die Anschaffung eines Fahrradanhängers und eines Tafelhandwagens sowie von Möbeln und Lampen finanziert.

Der richtige erzieherische Grundsatz, die Kinder und Jugendlichen an der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen mitwirken zu lassen, wird in diesen und ähnlichen Fällen übertrieben angewandt und teilweise bleibt den Kindern und Jugendlichen durch solche intensiven Arbeitseinsätze zu wenig Zeit zum Lernen und Spielen.

- Die regelmäßige Körperpflege, insbesondere Baden und Duschen, ist wegen völlig unzureichender bzw. überalterter oder nicht funktionstüchtiger Sanitäranlagen nicht in allen Einrichtungen gewährleistet. Außerdem entsprechen viele Toilettenanlagen nicht den hygienischen Mindestanforderungen. Aus allen Bezirken gibt es solche Hinweise, wie aus dem Bezirk Dresden, wo es z. B. im Heim Bremenhain, Kreis Niesky, für 25 Kinder nur 1 Toilette, im Heim Bornewitz, Kreis Pirna, für 40 Kinder nur 1 benutzbare Toilette, im Heim Drehsa, Kreis Bautzen, nur ein Waschraum für Jungen und Mädchen und im "Geschwister-Scholl-Heim", Kreis Zittau, für 45 Jugendliche überhaupt keine Bade- und Duschemöglichkeit gibt.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die für die Körperpflege bereitgestellten finanziellen Mittel in der Mehrzahl der Einrichtungen nicht ausreichen, um eine ordentliche Körperhygiene, einschließlich regelmäßigen Frisörbesuch zu gewährleisten. Sehr oft muß der Haarschnitt vom Taschengeld der Kinder (nach Altersgruppe zwischen 3,-- bis 10,-- Mark) bezahlt werden.

- 10 -

VD 7.00-6/74 Bl. 10

3. Eine gesunde und hochwertige Ernährung, zweckmäßige und individuelle Bekleidung, Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Freizeit- und Feriengestaltung sowie die Sicherung weiterer Leistungen für den persönlichen Gebrauch ist für viele Kinder und Jugendliche nicht gewährleistet.

In 40 % von der Staatlichen Finanzrevision geprüften Einrichtungen wurden die finanziellen Mittel für Verpflegung, Bekleidung, Feriengestaltung sowie andere persönliche Zuwendungen nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geplant und in Anspruch genommen.

- Die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit einer abwechslungsreichen, dem Alter entsprechenden Ernährung ist nicht in allen Einrichtungen gewährleistet. Die Kinder werden zwar satt, aber Überprüfungen der Hygieneinspektion, z. B. im Bezirk Magdeburg, ergaben, daß das Frühstück zu einseitig und nicht vollwertig, das Mittagessen zwar schmackhaft, aber zu fett- und kalorienreich ist und abends zu wenig eiweißhaltige Lebensmittel verabreicht und zu viel Wurst ausgegeben wird. Rohkost und Obst erhalten die Kinder und Jugendlichen zu wenig. Die Ursachen liegen vor allem darin, daß die ernährungswissenschaftlichen Hinweise für die Schulspeisung ungenügend beachtet werden und die Aus- und Weiterbildung der Küchenkräfte durch die dafür Verantwortlichen vernachlässigt wird.

Völlig unverantwortlich ist die Unterschreitung der Norm für Verpflegung. In 3 geprüften Einrichtungen des Bezirkes Dresden wurden z. B. die Verpflegungskosten im Jahr 1973 in Höhe von 21,6 TM unterschritten. In den Spezialkinderheimen Moritzburg und Dönschen betrug diese Unterschreitung der Kost 0,52 M des täglichen Verpflegungssatzes von 3,50 M pro Kind. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, daß der tägliche Verpflegungssatz nicht ausreicht genügend Frisch-

- 11 -

VD 7.00-6/74 Bl. 11 6

obst zu verabreichen und ältere Kinder und Jugendliche mit einem ihren Alter entsprechenden Ernährung zu versorgen. In Normalkinderheimen, essen die Älteren oft auf Kosten der jüngeren Kinder.

Probleme gibt es deshalb besonders in den Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen.

- In einer Anzahl Kinderheime mußte festgestellt werden, daß durch die Erzieher kein ausreichender Einfluß ausgeübt wird, die Kinder und Jugendlichen individuell zu kleiden. Es gibt immer noch Erscheinungen, daß im Großhandel für alle Kinder die gleichen und billigsten Kleidungsstücke eingekauft werden.

Drei der vier von der Staatlichen Finanzrevision im Bezirk Neubrandenburg überprüften Einrichtungen haben die für die Bekleidung der Kinder und Jugendlichen festgelegten finanziellen Mittel nicht in Anspruch genommen. Im Kinderheim Vogelsang wurden z. B. rund 14 TM im Jahre 1973 nicht ausgegeben. Für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahre wurde nur die billigste Bekleidung (Kleider zu 12 M, Schuhe zu 16 M) gekauft.

Andererseits war festzustellen, daß der Einzel- und Großhandel nur ungenügend auf die Aufgaben der Einrichtungen eingestellt ist, die Kinder und Jugendlichen zweckmäßig und individuell zu kleiden. Für viele Einrichtungen ist deshalb die Beschaffung der Kleidung mit sehr großem Aufwand, wie Busreisen in mehrere Kreisstädte und andere Bezirke verbunden, um eine Uniformierung zu vermeiden.

Die Normen für die Bekleidung (nach Altersgruppen zwischen 300 bis 600 M) reichen nicht aus, um die Kinder und Jugendlichen zweckmäßig entsprechend unseren heutigen Bedingungen zu kleiden. Im Verlauf der Kontrolle wurde gemeinsam mit Mitarbeitern der Heime und des Handels errechnet, daß die Grundausstattung bei Anlegung eines strengen Maßstabes bei Mädchen zwischen 3 - 6 Jahren =

- 12 -

~~VD 7.00-6/74 Bl. 12~~

718 M, bei Mädchen zwischen 6 - 14 Jahre 1 082 M und bei Jungen zwischen 3 - 14 Jahre 847 M kostet. Das trifft im gleichen Maße auf die Ausstattung anlässlich der Jugendweihe zu. Die Norm dafür beträgt gegenwärtig 200 M.

- Die Normen für persönliche Geschenke in Höhe von 30 M und für Spiel- und Bastelmaterial in Höhe von 20 M entsprechen nicht den tatsächlichen erforderlichen Anforderungen. So gibt es z. B. im Bezirk Schwerin die Praxis, daß Heimkinder auf ein Geburtstagsgeschenk von sich aus "verzichten", damit die als Norm vorgesehene Summe von 30 M für ein persönliches "größeres" Weihnachtsgeschenk verwendet werden kann. Desweiteren macht die Kontrolle deutlich, daß die finanziellen Aufwendungen für Körperpflege, Lernmittel und kulturelle Arbeit zentral normativ geregelt werden müssen.
- Die Feriengestaltung für die Kinder und Jugendlichen der Heime und Jugendwerkhöfe wird durch die Volksbildungsorgane und die Ausschüsse für die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge beim Amt für Jugendfragen und den örtlichen Räten bisher überhaupt nicht berücksichtigt. Die Feriengestaltung beschränkt sich deshalb sehr oft im Austausch auf den Aufenthalt in einem anderen Heim. Damit werden zwar Gesichtspunkte der Erholung wirksam, insgesamt können nicht alle erzieherischen Potenzen der Feriengestaltung genutzt werden. Außerdem ist so nicht gewährleistet, daß alle Kinder und Jugendlichen einen Teil ihrer Ferien an einem anderen Ort verbringen können. Nur in Ausnahmefällen werden die Kinder in die Feriengestaltung der Betriebe einbezogen.

Das zentrale Normativ von 40 M für die Feriengestaltung entspricht nicht den tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen und kann nicht in allen Heimen und Jugendwerkhöfen durch das selbst erarbeitete Geld ausgeglichen werden.

- 13 -

VD 7.00-6/74 yBL. 13 7

- In 60 % von der Staatlichen Finanzrevision geprüften Einrichtungen werden die Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen nicht auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze verwaltet. Die Ordnung und Sicherheit ist in vielen Fällen nicht gewährleistet.

- . Die Kinder und Jugendlichen erhalten nicht bzw. nicht rechtzeitig die ihnen zustehenden Mittel in Form von Unterhaltsbeihilfen, Entlohnung aus Arbeitseinsätzen, Renten u. a. In einem Teil der Heime (z. B. Kinderheim Ludwig-Richter-Straße, Potsdam) wird die Zahlung von Taschengeld vom Betragen und Verhalten der Kinder und Jugendlichen abhängig gemacht.
- . Die Eigenmittel, Sparbücher und Scheckhefte für persönliche Konten der Kinder und Jugendlichen werden nicht sicher aufbewahrt. Geldbeträge werden zum Teil nicht auf die Sparguthaben eingezahlt. Über die Verwendung von persönlichen finanziellen Mitteln, über die Sparbücher bestehen keine ausreichenden Nachweise.
- . An bereits entlassene oder in andere Heime verlegte Kinder und Jugendliche wird das persönliche Eigentum nicht ordnungsgemäß übergeben. So wurden 6 Jugendlichen im Jugendwerkhof Alt-Garz, Bezirk Neubrandenburg, ihr Sparguthaben von insgesamt 1.200 M nicht ausbezahlt.

Die Kontrollkräfte machen ebenfalls darauf aufmerksam, daß die Entlohnung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen nicht dem Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Leistung entspricht.

Analog der Neuregelung des Lehrlingsentgeldes sowie der Kosten für den Internatsaufenthalt wird einer Überarbeitung der Bestimmungen für die Jugendwerkhöfe für erforderlich gehalten.

4. Die allseitige schulische Förderung wird nicht für alle Kinder und Jugendlichen wirksam, Mängel in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit geduldet und vielfach nicht die regelmäßige medizinische Betreuung gewährleistet.

- Trotz der an vielen Orts- und Heimschulen pflichtbewußt geleisteten Arbeit, muß insgesamt festgestellt werden, daß die Möglichkeiten des sozialistischen Bildungswesens ungenügend genutzt werden. Es gibt noch sehr oft ideologische Vorbehalte von Lehrern gegenüber den Heimkindern. Zum Teil sind sie als Heimkind von vornherein abgestempelt. Es gibt zu wenig exakte Festlegungen um Leistungsrückstände abzubauen und individuelle Förderungsmaßnahmen anzuwenden, um zu sichern, daß Heimkinder in der Regel erfolgreich das Ziel der Zehnklassenschule erreichen. So wurde z. B. im Bezirk Gera festgestellt, daß in den Jahresarbeitsplänen der betreffenden Schulen und in vielen Klassenleiterplänen keine Aufgaben zur Aufholung der Leistungsrückstände von Heimkindern und der erzieherischen Arbeit mit ihnen enthalten sind. Außerdem sind in der Stadt Gera die Klassenfrequenzen für Klassen mit Heimkindern zu hoch (38 bis 41 Schüler). Im Bezirk Halle wurde eingeschätzt, daß das Leistungsniveau der Heimkinder unter dem der Kinder in Familien liegt und zum Abschluß des Schulhalbjahres 1973/74 10 % der Heimkinder des Bezirkes versetzungsgefährdet waren.

Charakteristisch ist, daß die Möglichkeiten zum Einsatz der besten Lehrer und zur Senkung der Klassenfrequenz wenig genutzt werden.

Für die Kinder und Jugendlichen wirkt sich nachteilig aus, daß die Bereitstellung der finanziellen Mittel ihnen nur teilweise erlaubt an Schulwanderungen bzw. Exkursionen teilzunehmen und der Bedarf an Lernmittel nicht entsprechend den Erfordernissen in den einzelnen Klassenstufen gekauft werden kann.

- 15 -

VD 7.00-6/74 Bl. 15 8

- In einer Reihe von Einrichtungen wurden aber auch Unzulänglichkeiten und Lieblosigkeit vereinzelt sogar grobe Verstöße in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit sichtbar, wie Gängelei und Bevormundung, körperliche Züchtigung, Strafen, wie Entzug des Taschengeldes und das Verbot an der frischen Luft zu spielen sowie die Praxis den Kindern keine persönliche Kleidung, Spielzeug und Taschengeld zu geben sowie die Auffassung, daß diese Kinder nicht fähig seien, das Ziel der 10-Klassenschule zu erreichen.

Im Kinderheim Plauen, Walter-Wedler-Straße, schlug der junge Erzieher Carpzow ein Kind so, daß es blutete. Die Leiterin des Heimes informierte von diesem Vorkommnis nicht den Stadtschulrat und sprach lediglich eine Mißbilligung aus.

Ähnliche Erscheinungen gibt es im Berliner Kinderkombinat "Makarenko".

Im Jugendwerkhof Reinstorf, Kreis Wismar-Land, ließ der Erzieher Jugendliche 45 km bei einer Übung marschieren und brüstete sich damit, daß sie danach wieder singend in den Jugendwerkhof einmarschierten. Bei Kraftübungen, wie Stemmen, werden die bei der NVA geltenden Normen überboten, indem die Jugendlichen 2 Panzerketten stemmen müssen. Die Jugendlichen in dieser Einrichtung werden formal in die FDJ, DSF und GST aufgenommen, so daß eine Anzahl nach ihrer Entlassung wieder austreten will.

Im FDJ-Studienjahr werden Zensuren vergeben, die im Wettbewerb gewertet werden sowie sich auf den Ausgang und die Höhe des Taschengeldes auswirken.

- Obwohl die dringliche medizinische Hilfe für alle Heime und Jugendwerkhöfe gesichert ist, gibt es in der Mehrzahl der Einrichtungen keine regelmäßige gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Im Gegensatz zur Weisung des Ministers für Gesundheitswesen fehlen dafür

- 16 -

VD 7.00-6/74 Bl. 16

bei 239 (48 %) Einrichtungen die vertraglichen Regelungen. Nur in 348 Einrichtungen (70 %) wird die Forderung erfüllt, einen Nachweis über die medizinische Überwachung der Kinder und Jugendlichen zu führen.

Große Probleme gibt es bei der erforderlichen fachärztlichen Betreuung durch Stomatologen, Psychiater und andere Fachärzte. Oftmals müssen Gruppenerzieher Tagesreisen mit Kindern unternehmen und viel Zeit in Wartezimmern verbringen, um diese Kinder dem Facharzt vorzustellen.

In allen Bezirken sind in Heimen und Jugendwerkhöfen Kinder und Jugendliche untergebracht, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens betreut werden müßten. Im Bezirk Erfurt sind z. B. im Jugendwerkhof Gebesee 27 Jugendliche und im Jugendwerkhof Friedrichswerth 11 Jugendliche untergebracht, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Schädigung in Einrichtungen des Gesundheitswesens gehören. Im Bezirk Cottbus sind nach unvollständiger Übersicht ca 20 kranke Kinder und Jugendliche in Heimen der Volksbildung untergebracht. Es handelt sich um Epileptiker, Diabetiker und psychisch geschädigte, nicht bildungsfähige Kinder. Die Unterbringung solcher Kinder scheitert gegenwärtig an nicht vorhandenen Plätzen des Gesundheitswesens.

5. Die Patenschaftsbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben und Einrichtungen mit den Heimen sowie von Arbeitskollektiven mit Heimgruppen sowie die Tätigkeit der gesellschaftlichen Beiräte werden noch nicht genügend für die klassenmäßige Erziehung genutzt. Auch die Möglichkeiten der Betriebe werden ungenügend für die Verbesserung der materiellen Bedingungen in den Heimen und Jugendwerkhöfen genutzt.

- Zum Zeitpunkt der Kontrolle hatten 366 Einrichtungen (73,6 %) feste Patenschaften und 1.026 Gruppen (56,1 %) Patenschaftsbeziehungen zu Arbeitskollektiven. Es gibt zu wenig Patenschaftsbeziehungen zu Kollektiven aus der

- 17 -

VD 7.00-6/74 Bl. 179

materiellen Produktion. Den Einrichtungen wird zu wenig geholfen Verbindungen zu starken sozialistischen Kollektiven aus der Industrie zu bekommen. Dadurch beschränkt sich die oft einseitige materielle Hilfe auf die Zurverfügung-Stellung von Geld, fördert die Ideologie der "armen Waisenkinder".

- Gute Erfahrungen in der Wirksamkeit bei der klassenmäßigen Erziehung mit Hilfe der Betriebskollektive gibt es bei den Jugendwerkhöfen, die ihren Standort in Zentren der Arbeiterklasse haben, wie z. B. die Jugendwerkhöfe in Freital, Burg und Wittenberg.
 - An 354 Einrichtungen (71,3 %) bestehen gesellschaftliche Beiräte, die aber nur in 247 Fällen (69,9 %) entsprechend der Heimordnung vom zuständigen Schulrat bestätigt wurden. Insgesamt werden die gesellschaftlichen Beiräte ungenügend wirksam, um die Potenzen unserer sozialistischen Gesellschaft für die Verbesserung des Lebensniveaus in den Heimen und Jugendwerkhöfen zu nutzen.
6. Die Entwicklung stabiler und qualifizierter Pädagogenkollektive wird durch eine hohe Fluktuation erschwert, die vollständige und fachgerechte Besetzung der Planstellen für technische Mitarbeiter ist nicht gesichert, die Arbeits- und Lebensbedingungen, der in den Heimen und Jugendwerkhöfen beschäftigten entsprechen nicht den Erfordernissen.
- Für die Entwicklung stabiler und qualifizierter Pädagogenkollektive in den Heimen und Jugendwerkhöfen wirkt sich günstig aus, daß 1.809 Pädagogen 10 Jahre und länger und 1.868 Pädagogen zwischen 5 bis 10 Jahren in den Einrichtungen tätig sind. Andererseits wird die Arbeit erschwert, weil 1.539 Pädagogen weniger als 2 Jahre in der Einrichtung tätig sind.

- 18 -

~~VD 7.00-6/74 Bl. 18~~

Dabei werden offene Planstellen überwiegend mit Absolventen besetzt, die als Unterstufenlehrer ausgebildet sind. Sie wurden ungenügend auf die Arbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen sowie Probleme der Vorbereitung auf das selbständige Leben und der zweckmäßigen Gestaltung des Gemeinschaftslebens in diesen Einrichtungen vorbereitet. Ein Teil von ihnen wird mit diesen Anforderungen nicht fertig, teilweise nur ungenügend angeleitet, und verläßt in den ersten drei Jahren wieder die Heime und Jugendwerkhöfe. Hauptsächlich aus diesem Grunde gibt es eine jährliche Fluktuation von rund 10 %. In den Jahren 1971 bis 1973 haben 1.322 pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit aufgegeben und sind in andere Bereiche der Volksbildung übergewechselt. Weitere Ursachen für die hohe Fluktuation sind schlechte Arbeitsbedingungen, Nichtbereitstellung von Wohnraum, Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen, schlechte Verkehrsverhältnisse und ungesunde Arbeitsatmosphäre.

- Die moralische und materielle Anerkennung für pädagogische und technische Mitarbeiter entspricht nicht ihrer hohen Belastung, insbesondere auch an den Wochenenden und Feiertagen sowie während der Ferienzeit. Auch die Gruppenstärke sowie die Pflichtkontaktstundenzahl der Heimerzieher mit 37 Stunden (Hortlerzieher 35 Stunden) führt zu hohen Belastungen dieser Pädagogen.
- Große Anforderungen werden auch an die technischen Mitarbeiter in diesen Einrichtungen im Interesse der Kinder gestellt. Um so höher ist bei den Arbeitsbedingungen und geringem materiellen Anreiz zu bewerten, daß 1.778 Mitarbeiter 10 Jahre und länger und 1.911 Mitarbeiter zwischen 5 und 10 Jahren in den Einrichtungen tätig sind. Erschwerend auf die Tätigkeit der pädagogischen und technischen Mitarbeiter wirkt sich aus, daß in den Bezirken 1.022 Planstellen für technische Mitarbeiter nicht besetzt sind. Im Bezirk Schwerin sind

- 19 -

VD 7.00-6/74 Bl. 19

z. B. von diesen 418 Planstellen 104 nicht besetzt. Zum Teil müssen deshalb Heimerzieher solche Arbeiten wie reinigen der Wäsche und Räume, kochen, heizen und dergleichen zusätzlich mit übernehmen. Die Lage wird noch dadurch erschwert, daß technische Mitarbeiter, die aus Liebe zu den Kindern oft langjährig tätig sind, jetzt das Rentenalter erreicht und schon überschritten haben. Den technischen Mitarbeitern stehen oft nur die primitivsten Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Küchenausrüstung ist veraltet und es fehlt oft die einfachste Küchentechnik einschließlich der erforderlichen Kühlkapazität.

- Die Weiterbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter entspricht nicht den gewachsenen Anforderungen und der Spezifik der Arbeit bzw. wird sie nur unregelmäßig durchgeführt, wie z. B. für die Wirtschaftsleiter.

Für diese ernsten Mängel gibt es eine Reihe objektiver und auch subjektiver Ursachen. Es muß eingeschätzt werden, daß für diesen Bereich der Volksbildung jahrelang nur äußerst begrenzt finanzielle und materielle Fonds zur Lösung dieser wichtigen sozialpolitischen Aufgabe bereitgestellt wurden. Trotz dieser Tatsache haben eine Reihe örtlicher Räte durch ihr richtiges politisches Herangehen den Beweis erbracht, daß es möglich war, in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben und unter Ausschöpfung aller territorialen Reserven, solche Bedingungen zu schaffen, daß sich die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen wohlfühlen und deren sozialistische Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet wird.

Die Mehrzahl der örtlichen Räte nahmen in den letzten Jahren ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Anleitung und Kontrolle sowie der weiteren Entwicklung der Lebensbedingungen in

- 20 -

VD 7.00-6/74 Bl. 20

den Heimen und Jugendwerkhöfen jedoch nicht wahr.

In den Räten wurden diese Probleme in rund 80 % der Kreise und 2/3 aller Bezirke in den letzten Jahren nicht umfassend behandelt. So z. B. vom Rat des Bezirkes Leipzig letztmalig 1966 und Gera 1967. Selbst in den Bezirken, wo die Räte in den letzten drei Jahren Maßnahmen zur Veränderung beschlossen, wie z. B. die Räte der Bezirke Schwerin, Rostock, Dresden und Erfurt, entsprechen die derzeitigen Lebensbedingungen in rund 70 % der Einrichtungen nicht den Anforderungen.

Für viele Schulräte war erst der Brief des Ministers für Volksbildung Anlaß, sich persönlich über die Lage zu informieren. So wurden 1973 320 Heime und Jugendwerkhöfe (64,4 %) von Schulräten besucht. Außerdem besuchten 352 Einrichtungen (70,8 %) Mitglieder der zuständigen Räte.

Trotzdem wurde die Mehrzahl der örtlichen Räte erst im Ergebnis der Kontrolle umfassend über die tatsächliche Lage in ihren Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen informiert.

Im Verlauf der Kontrolle war es vielfach erforderlich prinzipielle politisch-ideologische Auseinandersetzungen zu führen, die insbesondere darauf gerichtet waren, bei den Verantwortlichen der örtlichen Räte politische Klarheit darüber zu schaffen, daß sie ihre Verantwortung für dieses wichtige sozialpolitische Anliegen voll wahrnehmen. Vielfach war es erforderlich energisch gegen Ressortdenken und Abschieben der Verantwortung auf die Organe der Jugendhilfe, zur Lage in diesen Einrichtungen, das Abfinden mit unwürdigen Zuständen, das Hinwegsehen über Mängel in der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in den materiellen Lebensbedingungen vorzugehen. Zahlreiche Vorsitzende der Räte der Kreise haben sich erstmals während dieser Kontrolle über die Verhältnisse in den ihnen unterstehenden Einrichtungen persönlich informiert. Bei diesen Auseinandersetzungen wurden die Kontrolleure oft von Sekretären der Kreisleitungen

X liberalen Verfassungen

- 21 -

VD 7.00-6/74 Bl. 21

der SED unterstützt.

Die Kontrollergebnisse wurden in allen Räten der Kreise prinzipiell ausgewertet. Die dabei von den Organen der ABI unterbreiteten Vorschläge veranlaßten die Räte der Kreise wirkungsvolle Sofortmaßnahmen zur spürbaren Veränderung der Lage in diesen Einrichtungen einzuleiten. Umfangreiche finanzielle Mittel und materielle Fonds zur Werterhaltung, Renovierung und Rekonstruktion, Erneuerung der Ausstattung, zur Anschaffung von Bettwäsche, Bekleidung, Spielwaren, Geschirr und Bestecke sowie technische Geräte wurden sofort bereitgestellt. Gemeinsam mit den Betrieben und Handelsorganen wurde unbürokratisch und zügig mit der Realisierung der Maßnahmen begonnen. Viele örtliche Räte haben sich das Ziel gestellt, bis zum 25. Jahrestag der Gründung der DDR die materiellen Bedingungen in den ihnen unterstehenden Einrichtungen generell zu verbessern. Weiterhin wurden entsprechend der im Territorium vorhandenen Möglichkeiten konkrete Festlegungen getroffen, um längerfristige Maßnahmen in die auszuarbeitenden Volkswirtschaftspläne einzuarbeiten.

Auf Vorschlag der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wurden zahlreiche Kollektive und Einzelpersonen für langjährige hervorragende Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen belobt bzw. zur Auszeichnung vorgeschlagen. Solche Leiter, die ihre Pflichten vernachlässigt haben, wurden zur Rechenschaft gezogen und in Einzelfällen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Bereits im Verlauf der Kontrolle wurden dem Ministerium für Volksbildung erkannte Probleme, die einer zentralen Regelung bedürfen mit der Forderung übergeben, sofort die entsprechenden Maßnahmen und Regelungen auszuarbeiten und einzuleiten. (Anlage)

(741a) Ag 101-74-5.4.26

(E)